

JAHRES- BERICHT



20
21

Inhaltsverzeichnis

1.	DIE CWAPE UND IHR ARBEITSUMFELD 2021	7
1.1.	DIE CWAPE	8
1.1.1.	Struktur	8
1.1.2.	Aufgaben	9
1.2.	REGULATORISCHES UMFELD	10
1.2.1.	Liste der Gutachten und Studien allgemeiner Tragweite, die 2021 erstellt wurden	10
1.3.	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GREMIEN	15
1.3.1.	FORBEG	15
1.3.2.	Pôle Énergie	15
1.3.3.	Andere Organe	15
1.3.4.	Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden	16
1.4.	KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN	18
1.4.1.	Neues Logo und neue Website	18
1.4.2.	Mini-Video zum Mediationsdienst	18
2.	DER VERBRAUCHER IM LIBERALISIERTEN STROM- UND GASMARKT	19
2.1.	VERBRAUCHERSCHUTZ	20
2.1.1.	Die VöD mit sozialem Charakter und der Kampf gegen die Energiearmut	20
2.1.2.	Entwicklung der VöD in den Gesetzes texten im Jahr 2021	21
2.1.3.	Maßnahmen gegen Konkursrisiken – der Ersatzversorger	26
2.2.	DIE DIENSTLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER	28
2.2.1.	Der Tarifvergleichsrechner	28
2.2.2.	Die Beobachtungsstelle für Preise	30
2.2.3.	Leistungsindikatoren	32
2.2.4.	Der Regionale Mediationsdienst für Energie	32
3.	DIE NETZE	34
3.1.	DER BETRIEB DER NETZE	35
3.1.1.	Ernennungsverfahren	35
3.1.2.	Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften	36
3.2.	DIE VERWALTUNG DER NETZINFRASTRUKTUREN	38
3.2.1.	Die Investitionen in die Netze	38
3.2.2.	Das Eingraben von elektrischen Leitungen	39
3.2.3.	Entwicklung der Abweichungen	39
3.2.4.	Die Qualität der Dienste	39
3.2.5.	Die Kapazitäts reservierungen	40
3.3.	TECHNISCHE REGELUNGEN UND REGULIERTE VERTRÄGE	41
3.4.	DIE L/H-UMSTELLUNG	42
3.5.	FÖRDERUNG VON ERDGAS UND CNG	43
3.6.	DIE PILOTPROJEKTE	44
3.7.	DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	46
3.8.	DIE ALTERNATIVEN NETZE	47

3.9.	DIE ENERGIEWENDE	51
3.9.1.	Technische und kommerzielle Flexibilität	51
3.9.2.	Die Smart Meter.....	53
3.9.3.	Biomethan	53
3.9.4.	Alternative Mobilität.....	54
3.9.5.	Energiegemeinschaften	55
3.10.	DIE KOSTEN DER VÖD.....	55
3.11.	DIE TARIFGESTALTUNG	57
3.11.1.	Regulierungszeitraum 2019-2023.....	57
3.11.2.	Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB.....	85
3.11.3.	Regulierungssalden 2008-2020.....	94
3.11.4.	Entwicklung der aggregierten Kosten der VNB zwischen 2016 und 2020.....	96
4.	DER MARKT.....	103
4.1.	DIE VERSORGUNGSLIZENZEN.....	104
4.2.	DER TRÄGERMIX.....	106
4.3.	ATRIAS.....	108
4.4.	DIE BEOBECHTUNG DER MÄRKTE	109
4.4.1.	Verwaltung von Daten	109
4.5.	DIE KONTROLLE DER DEN VERSORGERN OBLIEGENDEN VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES	110
4.6.	DIE ENTWICKLUNG DER PREISE	110
5.	DIE INTERNE VERWALTUNG.....	111
5.1.	KONTROLLE DURCH DAS PARLAMENT.....	112
5.2.	DIE PERSONALRESSOURCEN	112
5.2.1.	Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr 2021	112
5.2.2.	Organigramm mit Stand vom 1. Januar 2021	114
5.2.3.	Auswirkungen der Gesundheitskrise	115
5.3.	DER BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, ERSTELLT GEMÄß DEM DEKRET VOM 12. FEBRUAR 2004 ÜBER DAS STATUT DES ÖFFENTLICHEN VERWALTERS.....	116
5.3.1.	Allgemeine Informationen	116
5.4.	FINANZIELLE ASPEKTE	120
5.4.1.	Gesamtrechnung 2021	120
5.4.2.	Verwaltung der Buchhaltung, der Gehälter und der öffentlichen Aufträge.....	121
5.4.3.	Empfehlungen des Rechnungshofs.....	123
5.4.4.	An den Energiefonds zurückübertragener Betrag	123
5.5.	DIE IKT-VERWALTUNG.....	124
5.6.	DIE INTERNE KONTROLLE	124
5.6.1.	Interne Prüfung der Buchhaltungsverfahren.....	124
5.6.2.	System zur Risikoerfassung, -bewertung und -priorisierung	125
5.7.	DIE DSGVO.....	125
5.8.	DER STAND DER RECHTSSTREITIGKEITEN.....	126
6.	DIE EVALUIERUNG DES „ELEKTRIZITÄTSDEKRETS“ UND DES „GASDEKRETS“	127
6.1.	KONTEXT	128

7. DIE STATISTIKEN	129
7.1. DIE NETZWERKSTATISTIKEN	130
7.1.1. Situation der Verteilernetze am 31.12.2021	130
7.1.2. Entwicklung der Verteilernetze in der Wallonie	132
7.2. DIE MARKTSTATISTIK	134
7.2.1. Globale Lieferungen über die Netze	134
7.2.2. Zustand des Wettbewerbs	136
7.3. DIE VÖD-STATISTIKEN	142
7.4. DIE STATISTIKEN DES SRME	145
7.4.1. Trend der Beschwerden im Jahr 2021	145
7.4.2. Perspektiven	146
7.4.3. Trend der Fragen im Jahr 2021	147
ANHANG 1 – VERÖFFENTLICHUNGEN DER CWAPE	148
ANHANG 2 – BILANZ UND ERGEBNISRECHNUNG 2021	149

Nach einem Krisenjahr gilt es, Widerstandsfähigkeit zu lernen

Zweifellos war das Jahr 2021 für die Wallonie ein *annus horribilis* mit sehr ernsten Auswirkungen auf den Gas- und Elektrizitätssektor. Die Covid-Krise, die das ganze Jahr hindurch andauerte, hat die Wallonie zwar nicht stärker beeinträchtigt als die anderen Teile des Landes oder die Nachbarstaaten, wurde jedoch bei uns begleitet von verheerenden und dramatischen Überschwemmungen, die die ohnehin bereits angeschlagene Situation vieler Mitbürger erheblich verschlimmert haben. Neben diesen außergewöhnlichen Ereignissen war die Wallonie auch von der im zweiten Halbjahr eintretenden schwindelerregenden Verteuerung der Gas- und Stromrechnungen betroffen, die durch historische geopolitische und makroökonomische Spannungen ausgelöst wurde. All diese Ereignisse haben die Kaufkraft der Haushalte und ihre Fähigkeit, ihre Strom- und Gasrechnungen zu begleichen, stark beeinträchtigt.

Während des ganzen Jahres war die CWaPE bemüht, die Situation der Haushalte so weit wie möglich zu lindern oder zu erleichtern. Zunächst begleitete sie die Regierung im Rahmen der Durchführung außerordentlicher Korrekturmaßnahmen (Erlasse über Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Zugangs zu Energie und bezüglich der Gewährung von Prämien im Rahmen der COVID-19-Krise, Erlasse zur Gewährung von Prämien für von Überschwemmungen betroffene Haushalte oder Maßnahmen zum konjunkturbedingten regionalen Schutz). Sodann hat sie die Situation derjenigen Strom- und Gasversorger, die sich ebenfalls in finanziellen Schwierigkeiten befinden, genaustens geprüft, damit eine eventuelle Einstellung ihrer Tätigkeiten möglichst wenig Schaden zum Nachteil ihrer Kunden verursacht. So wurde der Mechanismus des Ersatzversorgers näher festgelegt, um ihn voll funktionsfähig zu machen.

Die CWaPE hat auch eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunction für Bürger übernommen, die insbesondere im Rahmen der Funktionsweise des Regionalen Mediationsdienstes für Energie manchmal hilflos dastehen.

Bei der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Ereignisse darf nicht vergessen werden, dass die Wallonie langfristig gerüstet sein muss, um eine angemessene Antwort auf die Problematik der Energiearmut zu finden, die in den kommenden Jahren leider weiterhin besorgniserregend sein dürfte. Die CWaPE ist überzeugt, dass dieser Kampf gegen die Energiearmut auf einer Reihe von Instrumenten beruhen wird, die von der Konsolidierung der Schutzmechanismen (Sozialtarif, konjunkturbedingter regionaler Schutz, Bekämpfung missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Sperrungen, kontrollierte Verteilungstarife usw.) über die Optimierung der Vorauszahlung (Smart Meter) bis hin zur Arbeit der sozialen Akteure im Vorfeld reichen. In diesem Zusammenhang konnte die CWaPE während des gesamten Jahres 2021 feststellen, dass sich der Dekretvorschlag bezüglich der Intervention des Friedensrichters im Rahmen der Verfahren bei Nichtzahlung, für den sie Ende 2020 ein kritisches Gutachten abgegeben hatte, allmählich in eine Richtung entwickelt hat, die den von ihr vorgebrachten Bemerkungen entspricht. Für die CWaPE ist es in der Tat wichtig, dass dieses Dekret tatsächlich praktikabel und ausgewogen ist und dass es das allgemeine Gleichgewicht der Funktionsweise des Sektors nicht übermäßig verzerrt, da andernfalls eine Verödung des wallonischen Energiemarkts drohen würde.

Nach diesem schmerzhaften Jahr werden die Akteure des Sektors genau wie die ganze Wallonie ihre Widerstandsfähigkeit unter Beweis stellen müssen. Wir müssen aus diesen Ereignissen lernen und wohl oder übel inmitten der trüben Aussichten neue Chancen ausmachen. Der künftige wallonische Rahmen zur Umsetzung des Clean Energy Package kann Impulse für begeisternde Leitlinien liefern. So hat die CWaPE im Laufe des Jahres 2021 ihr Gutachten zu einem Vorentwurf eines Dekrets vorgelegt, welches diese Umsetzung sicherstellen soll. Ganz allgemein hat sich die CWaPE über die Fortschritte dieses Projekts gefreut, die es ermöglichen werden, die Erwartungen zahlreicher Projektträger zu erfüllen und einen klaren Rahmen für eine Vielzahl von Baustellen und Ideen, die derzeit in der Wallonie im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Energie und der Energiegemeinschaften florieren, festzulegen. Die gemeinsame Nutzung von Energie und die Energiegemeinschaften könnten insbesondere dazu beitragen, dass Bürger, die nicht über die Mittel oder die Möglichkeit verfügen, sich selbst als Akteur an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu beteiligen, künftig in diese Projekte einbezogen werden können. Der soziale Wohnungsbau könnte ein günstiges Umfeld für solche Entwicklungen sein. Diese Perspektive sowie jene im Zusammenhang mit der noch in Bearbeitung befindlichen künftigen Tarifmethodik – die gemäß den vom Gesetzgeber verabschiedeten allgemeinen politischen Leitlinien darauf abzielt, eine attraktivere Tarifgestaltung einzuführen – werden es den wallonischen Verbrauchern, die dies wünschen, ermöglichen, stärker an der Energiewende mitzuwirken und die besten Chancen zu nutzen.

Zur Widerstandsfähigkeit werden auch andere energiepolitische Maßnahmen erforderlich sein, die den wallonischen Haushalten eine höhere Energieeffizienz ermöglichen sollen, damit sie ihren Verbrauch reduzieren können. Die Anforderungen der Energiewende sowie die Kosten der Rechnung machen eine solche Entwicklung sicherlich notwendig. Die CWaPE ist nicht direkt für die rationelle Energieverwendung zuständig, möchte jedoch als Vermittler auftreten, indem sie insbesondere über ihren Regionalen Mediationsdienst für Energie angemessene und klare Informationen verbreitet, damit die Verbraucher korrekt informiert, sensibilisiert oder an die richtigen Ansprechpartner weitergeleitet werden.

Auf Ebene der CWaPE erfordert die Widerstandsfähigkeit endlich eine starke Mobilisierung ihrer Teams und Mittel, damit die Regulierungsbehörde weiterhin proaktiv und zukunftsorientiert arbeitet. Wir müssen über die alltägliche Verwaltung unserer Aufgaben hinauszugehen, um künftige Entwicklungen in diesem Sektor zu antizipieren und vorzubereiten. In der Wallonie steht dieser Sektor vor zahlreichen Herausforderungen. Als Beispiele seien für die zunehmende Elektrifizierung der Nutzung (Heizung, Mobilität usw.), das geplante Ende der Nutzung von Gas aus fossilen Quellen, die Entwicklung der Verfahren zur Nutzung von Wasserstoff und grünem Gas oder auch die Stärkung unserer Energieunabhängigkeit genannt. Die Wallonie muss bereit sein, und die CWaPE möchte einen aktiven Beitrag dazu leisten. In diesem Zusammenhang wird die Regulierungsbehörde insbesondere darauf achten, dass die Netzbetreiber, die für diese Ziele als Schlüsselakteure gelten, besonders effizient sind, um diese Entwicklungen möglichst kosteneffizient zu unterstützen. Dies ist ein ehrgeiziges, aber wesentliches Ziel, um ein Umfeld zu erhalten, das dem Wohlergehen unserer Bürger und der Gesundheit unserer Unternehmen zuträglich ist.

Stéphane RENIER
Vorsitzender

Juni 2022

1. Die CWaPE und ihr Arbeitsumfeld 2021



Die CWaPE



Regulatorisches Umfeld



Zusammenarbeit mit anderen Gremien



Kommunikationsmaßnahmen

20
21



1.1. DIE CWAPE

1.1.1. Struktur

Das Team der CWaPE setzt sich aus 39 Personen zusammen.

Die CWaPE besteht aus einem Vorsitz und drei Direktionen. Nach einer öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen werden der Vorsitzende und die Direktoren vom Parlament für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt, der einmal verlängert werden kann.

Das Personal der CWaPE wird auf der Grundlage von Arbeitsverträgen eingestellt und beschäftigt.

Der Vorsitzende vertritt die CWaPE. Er leitet den Vorstand. Er koordiniert und beaufsichtigt die Tätigkeit der Direktionen der CWaPE.

Die Technische Direktion „Gas und Elektrizität“ ist für die technischen Aspekte der Gas- und Elektrizitätsmärkte, einschließlich Gas aus erneuerbaren Energiequellen, sowie für die Funktionsweise der Gas- und Elektrizitätsmärkte und die diesbezüglichen Studien zuständig.

Die Sozioökonomische und Tarifdirektion ist mit der Genehmigung der Tarife der Gas- und Stromverteilernetzbetreiber, der Kontrolle der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (= Verpflichtungen öffentlichen Dienstes), der Evaluierung ihrer Umsetzung und ihrer Kosten sowie mit den damit verbundenen Studien beauftragt.

Die Direktion Verbraucherdienste und Rechtsdienste ist für die Untersuchungen juristischer Art, die Überwachung, die juristische Unterstützung aller Direktionen sowie für die Bearbeitung der an den SRME gerichteten Fragen und Beschwerden zuständig.

Die CWaPE unterliegt bei all ihren Tätigkeiten der Aufsicht des Rechnungshofs und des Parlaments. Das Parlament kann zwei Beobachter ernennen und abberufen, die das Recht haben, mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung des Vorsitzenden legt der Vorstand der CWaPE dem Parlament eine Roadmap vor, in der die Ziele, die sich die CWaPE setzt, sowie die Aktionen, zu deren Durchführung sie sich während der laufenden Amtszeit verpflichtet, festgeschrieben sind.

Die CWaPE ist unabhängig von der Regierung. Wie das Parlament kann auch die Regierung zwei Beobachter ernennen und abberufen, die das Recht haben, mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die CWaPE erlässt eine Hausordnung, die dem Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

1.1.2. Aufgaben

Die gesetzliche Grundlage zur Schaffung der CWaPE und zur Organisation ihrer Funktionsweise ist das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts. Dieses Dekret und das vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts weisen der CWaPE zahlreiche Aufgaben zu, die im Laufe der Jahre wesentlich erweitert wurden, entweder durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen oder infolge freiwilliger Initiativen der Regulierungsbehörde oder durch punktuelle Anfragen der Behörden.

Diese Aufgaben betreffen inhaltlich im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Kontrolle der Verpflichtungen, die den Verteilernetzbetreibern und den lokalen Übertragungsnetzbetreibern sowie den Strom- und Gasversorgern gemäß den „Strom“- und „Gas“-Dekreten obliegen, sei es in technischer oder sozialer Hinsicht, in Bezug auf den Verbraucherschutz, die Governance oder die Nichtdiskriminierung.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlässt die CWaPE technische Regelungen und Leitlinien, sie trifft Entscheidungen, versendet Anordnungen und ahndet eventuell festgestellte Verfehlungen und Verstöße.
- Sie unterbreitet Vorschläge, erstellt Gutachten, Studien oder Berichte entweder auf eigene Initiative oder auf Anfrage des Ministers.
- Sie billigt die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss und den Zugang zum Netz sowie die Vereinbarungen über Flexibilitätsdienste.
- Sie prüft, erteilt und kontrolliert die Elektrizitäts- und Gasversorgungslizenzen oder die Lizenzen für Flexibilitätsdienste.
- Sie erteilt Genehmigungen für die Einrichtung von Direktleitungen oder geschlossenen Netzen für Geschäftskunden.
- Sie legt die geltende Tarifmethodik fest und genehmigt die Verteilungstarife.
- Sie stellt einen Tarifvergleichsrechner online und aktualisiert ihn.
- Sie erteilt Genehmigungen für das Nichtvergraben von Stromleitungen.
- Sie organisiert einen Regionalen Mediationsdienst für Energie sowie eine Kammer für Streitfälle.

Neben diesen spezifisch vorgesehenen Aufgaben führt die CWaPE auch zahlreiche wiederkehrende Tätigkeiten zu Studien-, Prognose- und Informationszwecken durch, wie dies beispielsweise die halbjährlich veröffentlichte Beobachtungsstelle für Preise, ihre Arbeiten im Bereich der Energiestandards, ihre an den Verbraucher gerichtete Kommunikation durch den Regionalen Mediationsdienst für Energie oder auch die Sozioökonomische Direktion veranschaulichen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Problematik der Nichtinanspruchnahme von Rechten.

Es sei darauf hingewiesen, dass der CWaPE im Dekret zur Umsetzung des Clean Energy Package der Europäischen Kommission, das am 4. Mai 2022 vom Parlament der Wallonie¹ verabschiedet wurde, eine Reihe wichtiger neuer Aufgaben zugewiesen wurde, insbesondere im Rahmen der bürgerlichen Energiegemeinschaften, der erneuerbaren Energien und des „Peer-to-Peer“.

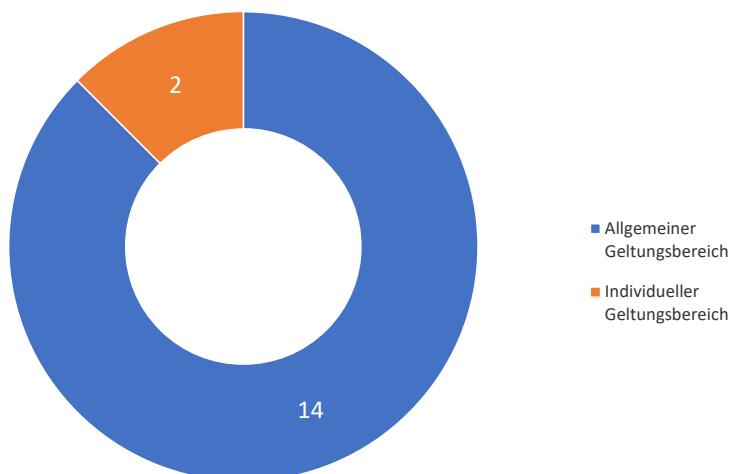
¹ Dekret zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich im Rahmen der teilweisen Umsetzung der Richtlinien 2019/944/EU vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und 2018/2001/EU vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie zur Anpassung der Grundsätze betreffend die Tarifmethodik (siehe http://nautilus.parlament-wallon.be/Archives/2021_2022/PARCHEMIN/871.pdf)

1.2. REGULATORISCHES UMFELD

1.2.1. Liste der Gutachten und Studien allgemeiner Tragweite, die 2021 erstellt wurden

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erstellt die CWaPE auf Antrag der wallonischen Regierung oder auf eigene Initiative verschiedene Gutachten und Vorschläge. Die Gutachten und Vorschläge beziehen sich im Allgemeinen auf Entwürfe von Rechtsvorschriften, die verabschiedet werden sollen und in denen die Behörden neue Maßnahmen in Betracht ziehen. Diese Dokumente können allgemeine oder individuelle Tragweite haben.

DIAGRAMM 1 ZAHL DER ABGEGEBENEN GUTACHTEN/VORSCHLÄGE JE NACH TRAGWEITE



Im Rahmen ihrer Aufgabe der Überwachung und Kontrolle der Marktteilnehmer trifft die CWaPE Entscheidungen und legt Leitlinien fest. Die Entscheidung ist für den Empfänger verbindlich. Sie wird mit Gründen versehen und wird objektiv gerechtfertigt. Die Leitlinien zielen im Allgemeinen darauf ab, für die Marktteilnehmer einen standardisierten Rahmen für bestimmte Dokumente zu definieren, zu deren Erstellung die Akteure gegenüber der Regulierungsbehörde verpflichtet sind (Anpassungspläne der Strom-VNB, Aufgaben zur Überwachung und Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Versorger usw.). Sie können regelmäßig revidiert werden, insbesondere aufgrund der gewonnenen Erfahrungen. Sie sind nicht obligatorisch.

DIAGRAMM 2 ZAHL DER ENTSCHEIDUNGEN NACH THEMENBEREICH

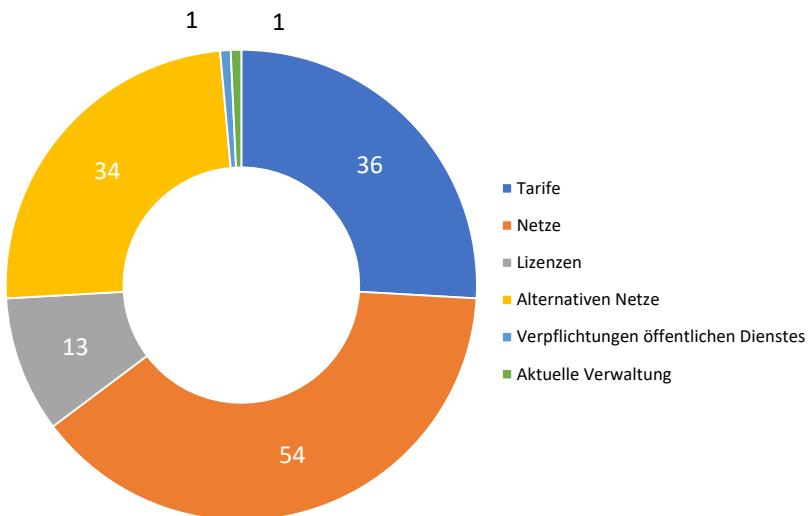
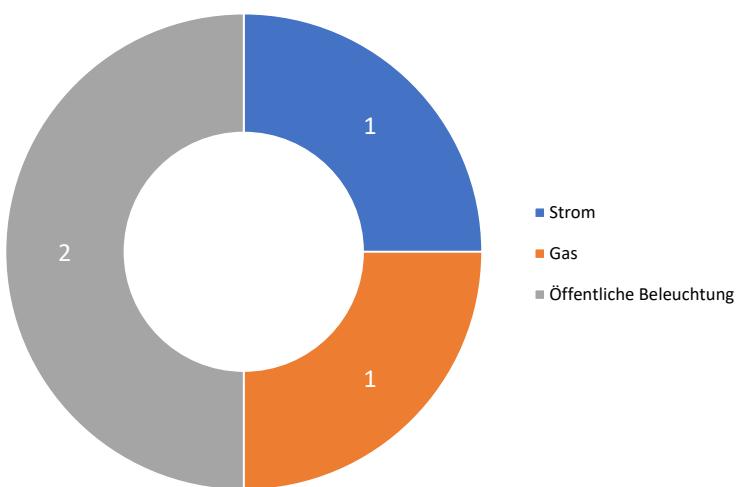
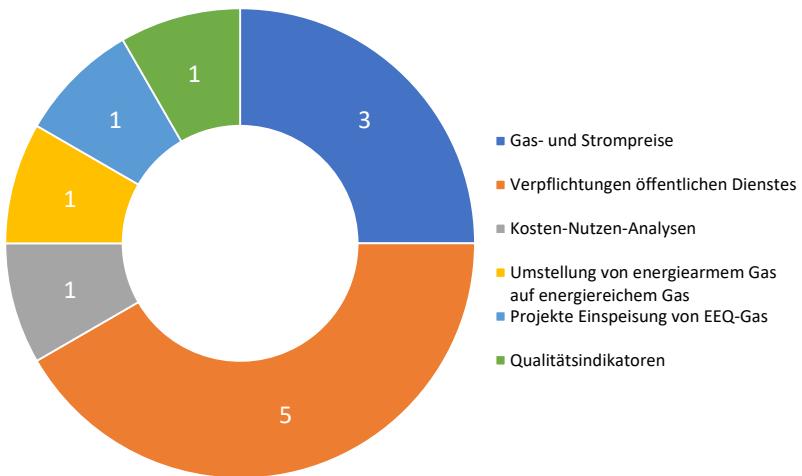


DIAGRAMM 3 ANZAHL DER LEITLINIEN JE NACH THEMENBEREICH



Darüber hinaus führt die CWaPE entweder auf Antrag der Regierung oder aus eigener Initiative Studien und Analysen durch und verfasst Berichte.

DIAGRAMM 4 ANZAHL DER ERSTELLTEN BERICHTE UND ANALYSEN JE NACH THEMENBEREICH



Sämtliche offiziellen Dokumente und diverse Veröffentlichungen der CWaPE werden auf ihrer Website veröffentlicht.

1.2.1.1. Der Regierung unterbreitete Gutachten und Vorschläge

Referenzen	Titel des Dokuments	Datum
CD-21a29-CWaPE-1874	Vorschlag einer Revision der technischen Regelung für die Verwaltung der Verteilernetze für Strom in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen	29.01.2021
CD-21a29-CWaPE-1875	Gutachten zum Vorentwurf eines Dekrets zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilernetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodik im Hinblick auf die teilweise Umsetzung der Richtlinien 2019/944 vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen	29.01.2021
CD-21c11-CWaPE-1876	Gutachten zum Vorentwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Festlegung einer Kategorie von konjunkturbedingt geschützten Kunden , verabschiedet in 1. Lesung am 25. Februar 2021	11.03.2021
CD-21c11-CWaPE-1877	Gutachten zum Antrag auf Revision der Sektorenpläne im Hinblick auf die Einrichtung einer neuen elektrischen Höchstspannungsnetz-Oberleitungsverbindung zwischen Avelgem und Courcelles (Projekt „Boucle du Hainaut“)	11.03.2021

CD-21c22-CWaPE-1878	Gutachten zum Vorentwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt und des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Gasmarkt, verabschiedet in 1. Lesung am 18. Februar 2021 – Lesbarkeit der Rechnung	22.03.2021
CD-21f18-CWaPE-1879	Gutachten zum Vorentwurf eines Dekrets zur Abänderung des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilernetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodik , verabschiedet in 1. Lesung am 6. Mai 2021	18.06.2021
CD-21f23-CWaPE-1880	Gutachten zum Vorentwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 15. Oktober 2020 über die Organisation des regionalen Markts für thermische Energie und Wärmenetze, verabschiedet in 1. Lesung am 15. Mai 2021	23.06.2021
CD-21g19-CWaPE-1881	Gutachten zu den Investitionsplänen 2022-2026 der Erdgasverteilernetzbetreiber + Prüfungsmitteilung	19.07.2021
CD-21i02-CWaPE-1883	Gutachten zum Vorentwurf des Erlasses der wallonischen Regierung über die Gewährung von Prämien zur Förderung der rationellen Energieverwendung und der Erzeugung von Elektrizität mittels erneuerbarer Energiequellen, verabschiedet in 1. Lesung am 17. Juni 2021	02.09.2021
CD-21j28-CWaPE-0885	Vorschlag zur Änderung des Dekrets bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts vom 19. Dezember 2002 und des Erlasses der wallonischen Regierung über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Gasmarkt vom 30. März 2006	28.10.2021
CD-21j28-CWaPE-0886	Vorschlag bezüglich des Pauschalbetrags und der Modalitäten der Entschädigung des Verteilernetzbetreibers im Falle der Überschreitung der Frist für den Einbau eines Budgetzählers (Strom – Gas)	28.10.2021
CD-21k09-CWaPE-0887	Gutachten zu einem Vorentwurf eines Dekrets bezüglich der Gas- und Strommärkte nach den Überschwemmungen im Juli 2021, verabschiedet in 1. Lesung am 28. Oktober 2021	09.11.2021
CD-21l05-CWaPE-0888	Gutachten zu einem Entwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Gewährung einer Subvention der Verteilernetzbetreiber für die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Instandsetzung der Gas- und Stromnetze , die durch die Überschwemmungen im Juli 2021 notwendig geworden sind	05.12.2021
CD-21l16-CWaPE-0611	Gutachten zum Vorschlag zur Benennung von AIEG als Stromverteilernetzbetreiber für das Gebiet der Stadt Andenne sowie der Gemeinden Ohey, Viroinval und Rumes	16.12.2021
CD-21l22-CWaPE-0889	Gutachten zum Entwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Festlegung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Kunden im Strom- und im Gassegment im Rahmen der COVID-19-Krise, verabschiedet in 1. Lesung am 9. Dezember 2021	22.12.2021
CD-22b24-CWaPE-0890	Gutachten zum Vorschlag zur Benennung von AIEG als Stromverteilernetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinde Gesves	24.02.2022

1.2.1.2. 2021 erstellte Berichte und Analysen

Referenzen	Titel des Dokuments	Datum
CD-21a29-CWaPE-0081	Bericht bezüglich der Analyse der Strom- und Erdgaspreise in der Wallonischen Region (Haushaltkunden) von Januar 2007 bis Dezember 2020	29.01.2021
CD-21a29-CWaPE-0082	Bericht bezüglich der Bewertung der Kosten der den Verteilernetzbetreibern obliegenden Verpflichtungen öffentlichen Dienstes für das Jahr 2019	29.01.2021
CD-21a29-CWaPE-0083	Analyse des Anteils der als aktiv betrachteten Haushalte mit Budgetzähler	29.01.2021
CD-21a29-CWaPE-0084	Bericht bezüglich der Bewertung der Umsetzung der Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 10. November 2016 über die Kosten-Nutzen-Analyse und die Modalitäten der Berechnung und Umsetzung der Ausgleichszahlung	29.01.2021
CD-21e27-CWaPE-0085	Bericht bezüglich der Analyse der Strom- und Erdgaspreise in der Wallonischen Region (Geschäftskunden) von Januar 2009 bis Dezember 2020	27.05.2021
CD-21f17-CWaPE-0086	Bericht bezüglich der Umwandlung von Gas L/H – Auswertung der Kommunikationspläne – Umstellung 2021	17.06.2021
CD-21f17-CWaPE-0087	Jahresbericht bezüglich der Entwicklung der Projekte zur Einspeisung von EEQ-Gas – Jahr 2020	17.06.2021
CD-21i02-CWaPE-0088	Bericht bezüglich der Analyse der Strom- und Erdgaspreise in der Wallonischen Region (Haushaltkunden) von Januar 2007 bis Juni 2021	02.09.2021
CD-21i30-CWaPE-0089	Bericht bezüglich der Kontrolle der Einhaltung und der Evaluierung der Kosten der Verpflichtung öffentlichen Dienstes, die den Verteilernetzbetreibern für Strom bei der Wartung der komunalen öffentlichen Beleuchtung auferlegt wird, bezogen auf das Jahr 2020	30.09.2021
CD-21k25-CWaPE-0090	Prüfungsmitteilung zu den Berichten und Qualitätsindikatoren für das Geschäftsjahr 2020 des Betreibers des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region (ELIA)	25.11.2021
CD-21l16-CWaPE-0091	Bericht bezüglich der Bewertung der Kosten der den Verteilernetzbetreibern obliegenden Verpflichtungen öffentlichen Dienstes für das Jahr 2020	16.12.2021

1.3. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GREMIEN

1.3.1. FORBEG

FORBEG (Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas) ist das informelle Konzertierungsgremium, das sich aus Vertretern der CREG, VREG, BRUGEL und der CWaPE zusammensetzt. Sein Vorsitz wird abwechselnd von jeder Regulierungsbehörde für jeweils sechs Monate übernommen. Alle zwei Monate werden Plenarsitzungen organisiert, während auf Anfrage spezifische Arbeitsgruppen unter dem festen Vorsitz der einen oder anderen Regulierungsbehörde je nach aktuellem Stand und Fortschritt der laufenden Arbeiten zusammenkommen. Derzeit gibt es die folgenden Arbeitsgruppen:

- AG „Verbraucher“ unter dem Vorsitz der VREG;
- AG „Elektrizität“ unter dem Vorsitz der VREG;
- AG „Informationsaustausch“ unter dem Vorsitz der CREG;
- AG „Europa“ unter dem Vorsitz der CREG;
- AG „Versorger auf dem Markt“ unter dem Vorsitz der CREG;
- AG „Gas“ unter dem Vorsitz der CWaPE;
- AG „Smart Meter“ unter dem Vorsitz von BRUGEL;
- AG „Erneuerbare Energiequellen“ unter dem Vorsitz von BRUGEL;
- AG „Strategie“ unter dem Vorsitz der CWaPE;
- AG „Tarifgestaltung“ unter dem Vorsitz der CWaPE.

Ziel des FORBEG ist es, ein Ort des Austauschs zu sein, damit die Regulierungsbehörden angemessen auf Anträge auf Studien, Analysen und gemeinsame Standpunkte reagieren können, die sie sowohl von der EU als auch von föderalen oder regionalen Behörden oder vom Sektor erhalten.

Angesichts der Realität des Markts und der besorgniserregenden Situation einiger Versorger haben die Regulierungsbehörden beschlossen, sich seit Ende September 2021 wöchentlich zu treffen, um sich über die Situation der Versorger sowie über mögliche Auswirkungen auf den Groß- und Einzelhandel auszutauschen.

Das FORBEG veröffentlicht jährlich einen gemeinsamen Bericht mit einer statistischen Übersicht des belgischen Strom- und Erdgasmarkts.

1.3.2. Pôle Energie

Der im CESE Wallonie eingerichtete Pôle Energie ist das beratende Gremium, das sich aus Vertretern der Sozialpartner und Vertretern der Akteure des Energiesektors zusammensetzt.

Der Präsident oder ein Direktor der CWaPE nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pôle Energie teil.

1.3.3. Andere Organe

Die CWaPE richtet ihr Handeln an der Entwicklung des Energiemarkts aus. Sie versucht, die Erfahrungen und Visionen zahlreicher Berufsverbände und Vereinigungen des Strom- und Gassektors sowie verschiedener wallonischer, föderaler und europäischer Institutionen zu berücksichtigen.

1.3.4. Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden

2021 wurden die Arbeiten zur Umsetzung des *Clean Energy Package* in der Wallonischen Region fortgesetzt.

Zur Erinnerung: Am 11. Dezember 2018 wurden folgende Texte verabschiedet:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz;
- Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 5. Juni 2019 für folgende Rechtsakte abgeschlossen:

- Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt;
- Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
- Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor;
- Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt .

In ihrem Gutachten vom 31. Januar 2021 hat die CWaPE ihre Bemerkungen zum Vorentwurf eines Dekrets zur Gewährleistung der Umsetzung des *Clean Energy Package* in wallonisches Recht mitgeteilt.

Parallel zu diesen Arbeiten achtete die CWaPE weiterhin auf die verschiedenen Initiativen der Europäischen Kommission in den Bereichen Taxonomie, Biomethan, Wasserstoff oder auch auf dem Gebiet der Neufassung der Richtlinien in Sachen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die sich noch in der Entwurfsphase befinden. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Vorschriften betreffend den Verbraucherschutz gewidmet. Es ist in der Tat wichtig anzumerken, dass das Dritte Energiepaket zwar sowohl Gas als auch Strom betraf, die gesetzgeberische Entwicklung in diesen beiden Bereichen nun jedoch voneinander losgelöst ist, was den Schutz der Verbraucher und ihre korrekte Information manchmal erschwert.

Die CWaPE verfolgte aus der Nähe die Fortschritte sowie die Initiativen, die bei den verschiedenen offiziellen Stellen der Europäischen Union oder auch beim CEER, dem Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden, durchgeführt wurden.

Die föderale Gesetzgebung sieht vor, dass die Vertretung und die Kontakte auf europäischer Ebene innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) von einem Vertreter der föderalen Regulierungsbehörde wahrgenommen werden, welcher in formeller Konzertierung mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt.

Diese formelle Konzertierung zwischen Regulierungsbehörden zu europäischen Angelegenheiten findet in einer spezifischen Arbeitsgruppe statt, der „Forbeg² Europa“, in der die Direktorin der Rechtsdirektion die CWaPE vertritt.

² Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas

Der Austausch bewährter Praktiken zwischen den Energieregulierungsbehörden auf europäischer Ebene zu den Auswirkungen der Covid-19-Krise wurde fortgesetzt, ebenso wie der Austausch im Zusammenhang mit der Preisentwicklung auf den Energiemarkten. Die Rechtsdirektion war mit der Koordinierung der Antworten der CWaPE auf die verschiedenen Fragebögen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates der europäischen Regulierungsbehörden zum Thema Covid beauftragt.

Als Mitglied des europäischen Netzwerks der Mediatoren und Ombudsleute für die Energie NEON (National Energy Ombudsmen Network) hat der Regionale Mediationsdienst für Energie in dieser Organisation die europäischen Entwicklungen aus der spezifischeren Perspektive des Verbrauchers untersucht. In dieser Eigenschaft hat sie insbesondere am *Citizens' Energy Forum* teilgenommen, das am 8. und 20. Dezember 2021 online (aufgrund der geltenden Gesundheitsvorschriften) stattgefunden hat. Infolge der Wahl seiner Direktorin zum Verwaltungsratsmitglied im Februar 2021 hat auch der SRME seine Rolle innerhalb dieses Netzwerks ausgebaut. Das Jahr 2021 widmete sich der weiteren Operationalisierung des Netzwerks sowie dem Austausch zwischen den Mitgliedern über die aktuellen Entwicklungen in den verschiedenen Mitgliedsländern. Anlässlich der Hauptversammlung wurde eine Bestandsaufnahme der Preisentwicklung in unseren Regionen und der zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen vorgenommen. In dem Bestreben, die Professionalisierung von NEON fortzusetzen und dessen Vereinbarkeit mit den belgischen Rechtsvorschriften sicherzustellen, hat die Direktorin des Regionalen Mediationsdienstes für Energie weiter an diesen Arbeiten mitgewirkt.

In Bezug auf die Aspekte, die die Wallonische Region betreffen, beteiligt sich die CWaPE im Übrigen an der Erstellung der jährlichen obligatorischen Berichterstattung von Belgien an die Europäische Kommission und die ACER, wobei die Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten im abgelaufenen Jahr näher dargelegt werden. Zu diesem Zweck nimmt sie an den Arbeitsgruppen „Informationsaustausch“ und „Verbraucher“ des FORBEG teil.

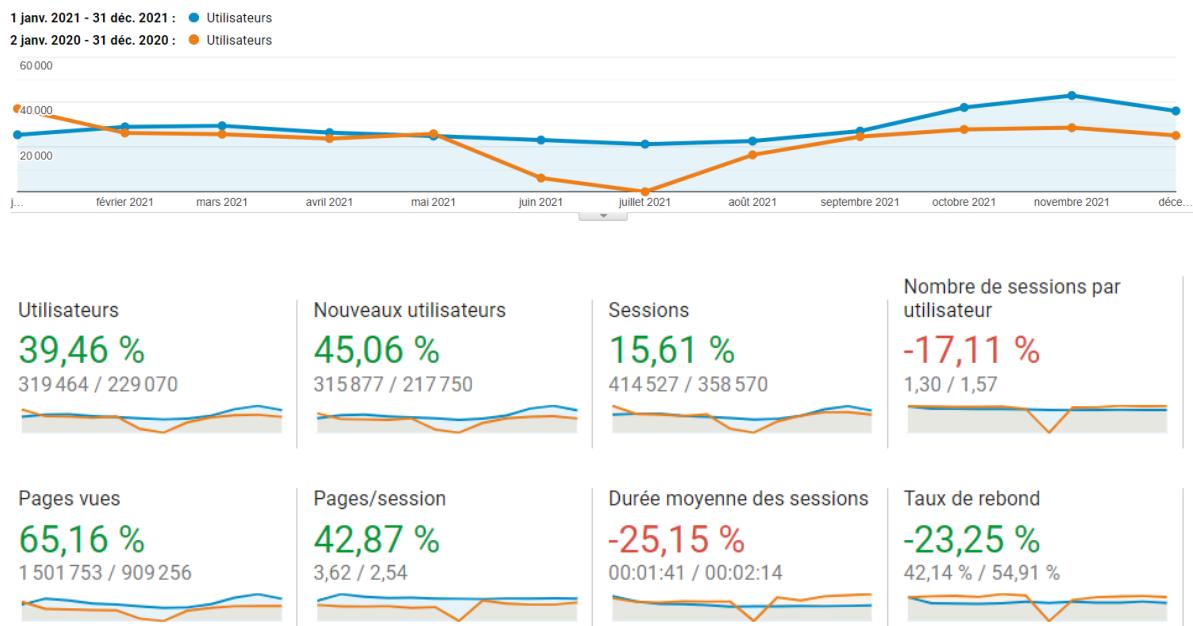
1.4. KOMMUNIKATIONSMÄßNAHMEN

1.4.1. Neues Logo und neue Website

Ende Januar 2021 hat sich die CWaPE für ein neues Logo entschieden, das einen neuen Anfang nach der Neuorganisation ihrer Kompetenzen und der Stärkung ihrer Unabhängigkeit nach der Verabschiedung des Dekrets vom 31. Januar 2019 und des damit zusammenhängenden Ausführungserlasses vom 4. April 2019, der am 1. Mai 2019 in Kraft getreten ist, symbolisiert.

Parallel zur Einführung ihres neuen Logos hat die CWaPE am 28. Januar 2021 eine neue Website online gestellt, bei der auf die digitale Inklusion und die Bereitstellung von Werkzeugen (Preisvergleich, Rechner für den Sozialtarif für Strom und Gas usw.) und didaktischen Kommunikationsmedien (Infografiken, erläuternde Mini-Videos usw.) geachtet wurde.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung der neuen Nutzer der Website der CWaPE zwischen 2020 und 2021.



Die Anzahl der Nutzer und die Anzahl der aufgerufenen Seiten ist gestiegen. Auch die Absprungrate (Bounce Rate) verbessert sich. Betrachtet man die Zunahme der Anzahl der Seitenaufrufe, die Abnahme der durchschnittlichen Sitzungsdauer sowie die Verbesserung der Absprungrate, kann man daraus schließen, dass die gesuchten Informationen auf der neuen Website der CWaPE effizienter zu finden sind.

1.4.2. Mini-Video zum Mediationsdienst

Nachdem im Oktober 2020 ein Mini-Video zur Erläuterung des Prosumer-Tarifs und im Dezember 2020 ein Mini-Video zur Vorstellung der Rolle der CWaPE und der verschiedenen Akteure des Energiemarkts online gestellt wurden, hat die CWaPE 2021 die Arbeiten zur Ausarbeitung eines neuen Videos zur Vorstellung des Regionalen Mediationsdienstes für Energie begonnen. Die Produktion des Videos wird im Hinblick auf eine Veröffentlichung im Laufe des zweiten Halbjahrs 2022 abgeschlossen werden.

2. Der Verbraucher im liberalisierten Strom- und Gasmarkt



Verbraucherschutz



Die Dienstleistungen für Verbraucher



20
21



2.1. VERBRAUCHERSCHUTZ

2.1.1. Die VöD mit sozialem Charakter und der Kampf gegen die Energiearmut

Der Zugang zur Energie erscheint als Notwendigkeit für die Gesamtbevölkerung. Um dies zu erreichen, muss der Gedanke des freien Marktwettbewerbs folglich mit Regeln und Vorkehrungen für den Verbraucherschutz versehen werden. Deswegen hat der wallonische Gesetzgeber den Versorgern und Verteilernetzbetreibern (VNB) in verschiedenen Bereichen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, sogenannte Verpflichtungen öffentlichen Dienstes - nachstehend als VöD bezeichnet - auferlegt. Ihre Ziele sind insbesondere die Verbesserung der Funktionsweise des Energiemarkts, die Sicherstellung der Versorgung und der Schutz des Verbrauchers und der Umwelt.

In der Wallonischen Region sind die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter im Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, nachfolgend „Elektrizitätsdekrekt“ genannt, genauer in den Artikeln 33 bis 34ter, und im Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts, nachfolgend „Gasdekrekt“ genannt, genauer in den Artikeln 31bis bis 33bis, definiert. Die meisten dieser VöD wurden in den Erlassen der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strom- bzw. Gasmarkt festgeschrieben (EWR VöD).

Die VöD lassen sich je nach den verfolgten Zielen in mehrere Kategorien unterteilen:

- die VöD, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Märkte in kommerzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht sicherzustellen, welche mit der Funktionsweise der Märkte in den anderen Mitgliedstaaten vereinbart sein muss;
- die VöD betreffend den Kundendienst;
- die VöD mit sozialem Charakter, deren Hauptziel der Schutz der Haushaltkunden und insbesondere der gefährdeten Verbraucher ist;
- die VöD für die Sensibilisierung der Kunden zur rationellen Energienutzung (RNE) und für den Einsatz erneuerbarer Energien;
- die VöD betreffend den Umweltschutz;
- die VöD für die Wartung und die Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Die CWaPE ist per Dekret damit betraut, die Einhaltung und tatsächliche Erfüllung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Marktteilnehmer zu überwachen.

Die Materie der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes und deren Auslegungsbedarf in Kombination mit der Verflechtung der Rechtsvorschriften der europäischen, föderalen und regionalen Ebene mit der Thematik des Verbraucherschutzes erfordern eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Rechtsdirektion zu diesen Themenfeldern. In diesem Rahmen unterstützt die Rechtsdirektion somit die sozioökonomische Direktion bei der Erstellung von Gutachten und Leitlinien, bei Unterlassungsverfahren und Verfahren zur Verhängung einer administrativen Geldstrafe, bei der Genehmigung von (Änderungen der) allgemeinen Geschäftsbedingungen von Versorgern, bei Vorschlägen für Gesetzesänderungen etc.

Im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Energieversorger hat die CWaPE ihre aktive Arbeit zur Kontrolle der allgemeinen Bedingungen mit Unterstützung der Sozioökonomischen und Tarifdirektion sowohl ex ante als auch durch Stichproben fortgesetzt.

Angesichts der Marktumstände und der zahlreichen spezifischen Maßnahmen, die auf föderaler und regionaler Ebene ergriffen wurden, war die CWaPE besonders reaktionsfreudig und achtete aufmerksam auf die ordnungsgemäße Einhaltung der verschiedenen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Verknüpfung durch die Akteure und Betreiber der Märkte. Als Beispiele seien die Verknüpfung zwischen dem den sogenannten „BIM“-Personen gewährten Sozialtarif und dem regionalen konjunkturellen Schutz genannt, die zahlreiche Erklärungen und Kontakte mit allen Beteiligten erforderte, oder auch die Unsicherheit bezüglich der anwendbaren Regeln für den Einbau von Budgetzählern oder für das Verbot von Sperrungen angesichts der aufeinanderfolgenden Zeiträume, die die Lektüre des gesetzlichen Rahmens komplexer gemacht haben.

2.1.2. Entwicklung der VöD in den Gesetzestexten im Jahr 2021

Das Jahr 2021 war stark von der COVID-19-Krise, den Überschwemmungen im Juli 2021 und einem Anstieg der hohen Strom- und Erdgaspreise, vor allem ab der zweiten Jahreshälfte, geprägt. Die Aktivitäten und die Organisation des Energiemarkts sind davon stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

Im Jahr 2021 wurden von den föderalen und regionalen Regierungen verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Zugang der Nutzer zur Energie zu gewährleisten und die Haushalte dabei zu unterstützen, die Folgen und Folgen der Gesundheitskrise, der Überschwemmungen und des Anstiegs der Energiepreise zu bewältigen.

Nachstehend sind die verschiedenen von der Regierung ergriffenen Maßnahmen zum Verbraucherschutz aufgeführt. Diese Liste ist nicht vollständig, da sie nur die wichtigsten Maßnahmen aufgreift, die 2021 ergriffen wurden oder im Jahr 2021 Auswirkungen hatten.

2.1.2.1. Auf föderaler Ebene

a. Königlicher Erlass vom 28.01.2021 (veröffentlicht am 01.02.2021) zur Ergänzung der Liste der geschützten Haushaltkunden um die Begünstigten der erhöhten Kostenbeteiligung³

Dieser Königliche Erlass zielt darauf ab, die Liste der föderalen geschützten Kunden auf jene Personen auszudehnen, die Begünstigte der erhöhten Kostenbeteiligung (BIM) sind und einen Vertrag für den Kauf von Elektrizität und Erdgas für ihren eigenen Gebrauch abgeschlossen haben.

Dies ist eine vorübergehende föderale Maßnahme, die am 1. Februar 2021 begonnen hat und zunächst bis zum 31. Dezember 2021 laufen sollte. Das Programmgesetz vom 27. Dezember 2021 hat dieses Recht bis zum 31. März 2022 verlängert. Das Gesetz vom 28. Februar 2022⁴ hat das Recht ein zweites Mal bis zum 1. Juli 2022.

b. Gesetz vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf den Anstieg der Energiepreise 2021⁵

Dieses Gesetz sieht eine zusätzliche einmalige Subvention in Höhe von 16 Millionen Euro vor, die zum Betrag des Gas- und Elektrizitätsfonds für 2022 hinzugerechnet wird. Sie kann unter anderem von den ÖSHZ zur Unterstützung von notleidenden Haushalten genutzt werden.

Abgesehen von dieser Verstärkung sieht das oben genannte Gesetz die Gewährung einer einmaligen Pauschale von 80 Euro für die Stromversorgung von Haushaltkunden vor, die am 30. September 2021 in den Genuss des Sozialtarifs kamen⁶.

c. Königlicher Erlass vom 6. August 2021 zur Schaffung einer „Überschwemmungssubvention“ für die Zielgruppen der ÖSHZ in den geschädigten Gemeinden.

In diesem Erlass ist eine finanzielle Unterstützung der ÖSHZ bei der Gewährung der unverzichtbaren Sozialhilfe für die im Anschluss an die Überschwemmungen im Juli 2021 betroffenen Haushalte vorgesehen.

2.1.2.2. Auf regionaler Ebene

Zunächst sei an die beiden EWR erinnert, die zum Schutz der gefährdeten Öffentlichkeit im letzten Quartal des Jahres 2020 nach den Lockdown-Beschlüssen und der Verlängerung der COVID-19-Gesundheitskrise verabschiedet wurden und deren Bestimmungen sich 2021 ebenfalls auf den Markt ausgewirkt haben.

³ Königlicher Erlass vom 28. Januar 2021 zur Ergänzung der in Artikel 15/10, § 2/2, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über die Beförderung gasförmiger und sonstiger Produkte durch Rohrleitungen und Artikel 20 § 2/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts erwähnten Liste der geschützten Haushaltkunden und zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 über die Festlegung der Regeln zur Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln für deren Übernahme sowie des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 über die Regeln zur Festlegung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln für deren Übernahme

⁴ Gesetz vom 28. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich.

⁵ Gesetz vom 15. Dezember 2021 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf den Anstieg der Energiepreise 2021 und zur Bestätigung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2020 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 2003 zur Festlegung der Modalitäten für den föderalen Beitrag zur Finanzierung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und der Kosten im Zusammenhang mit der Regulierung und der Kontrolle des Elektrizitätsmarkts.

⁶ Der Königliche Erlass vom 23. Dezember 2021 legt die Modalitäten für die Gewährung dieser einmaligen Pauschale fest. Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten für die einmalige Pauschale gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 über Maßnahmen im Hinblick auf den Anstieg der Energiepreise 2021 und zur Bestätigung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2020 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 2003 zur Festlegung der Modalitäten für den föderalen Beitrag zur Finanzierung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und der Kosten im Zusammenhang mit der Regulierung und der Kontrolle des Elektrizitätsmarkts

a. Sondervollmachtenerlass der wallonischen Regierung Nr. 57 über Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Zugangs zu Energie während der COVID-19-Krise und der Winterperiode

In diesem EWR, der im November 2020 verabschiedet wurde, ist die Aussetzung der Verfahren zum Einbau eines Budgetzählers bis zum 31. Januar 2021 sowie der Verfahren zur Abschaltung (außer aus Sicherheitsgründen) bis zum 31. März 2021 vorgesehen⁷. Er sieht ebenfalls für einen Kunden mit Budgetzähler die Möglichkeit vor, bis zum 31. März 2021 bei seinem Verteilernetzbetreiber einen Vorschuss auf seinen nächsten Ladevorgang (der zurückerstattet werden muss) und die Deaktivierung seines Budgetzählers zu beantragen. Schließlich regelt er die Möglichkeit für geschützte Kunden mit Budgetzähler, selbst die garantierte Mindestliefermenge Strom beantragen zu können und eine Winterhilfe für Gas zu beantragen, ohne über die Lokale Kommission für Energie (CLE) gehen zu müssen.

b. Sondervollmachtenerlass der wallonischen Regierung Nr. 67 vom 16. Dezember 2020 über die Gewährung einer Energiebeihilfe für Haushalte im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise und der Winterperiode

Im Rahmen dieses EWR hat die Regierung eine neue Beihilfe für Haushalte mit Budgetzähler, die am 1. Dezember 2020 aktiv waren, genehmigt, das heißt die Gewährung von 50 € für Strom und 150 € für Gas, wobei der Betrag automatisch von der nächsten Regularisierungsrechnung der Versorger abgezogen wird.

Im EWR ist ebenfalls eine Beihilfe in Höhe von 230 € für Strom und 135 € für Gas für Haushalte mit X-Versorgung in Erwartung des Einbaus eines Budgetzählers vorgesehen⁸. Diese Beihilfe wird vom VNB ebenfalls von der folgenden Verbrauchsrechnung abgezogen.

Unter den 2021 verabschiedeten Dekreten und Erlassen der Regierung seien die nachstehend aufgeführten Texte hervorgehoben.

c. Erlass der wallonischen Regierung vom 1. April 2021 zur Änderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise

Mit diesem EWR kann der Kunde bis zum 31. Dezember 2021 den konjunkturbedingten regionalen Schutz (nachstehend „PRC“) beantragen. Wir erinnern daran, dass dieser Schutz die Haushalte unterstützen soll, die unter einem Einkommensverlust infolge der Gesundheitskrise leiden oder über ein begrenztes Einkommen verfügen und Schwierigkeiten haben, ihre Energierechnung zu begleichen. Die Gewährung des Status des konjunkturbedingt regional geschützten Kunden führt dazu, dass die betreffenden Haushalte zum Verteilernetzbetreiber (als Sozialversorger) wechseln und dass sie ein Jahr lang zum Sozialtarif beliefert werden.

Der PRC begann im September 2020⁹ und seine Gewährung war ursprünglich bis Ende März 2021 vorgesehen. Mit dem EWR vom 1. April 2021¹⁰ wird die Gewährung um 9 Monate verlängert.

⁷ Die wallonische Regierung hat am 1. April 2021 einen Erlassentwurf verabschiedet, der das Verbot von Abschaltungen (außer aus Sicherheitsgründen) bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

⁸ Kunde mit X-Versorgung nach einem Verfahren bei Nichtzahlung, das zwischen dem 30. Juni 2020 und dem 7. Dezember 2020 eingeleitet wurde

⁹ Erlass der wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise.

¹⁰ Erlass der wallonischen Regierung vom 1. April 2021 zur Änderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise

Dieser EWR verlängert darüber hinaus die Aussetzung der Verfahren zur Abschaltung bis zum 30.06.2021 (außer aus Sicherheitsgründen).

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die wallonische Regierung am 3. Februar 2022 einen EWR verabschiedet hat, der die Gewährung des Status des konjunkturbedingt geschützten Kunden bis zum 31. August 2022 erneut verlängert. Er erweitert auch die Liste der Personen, die diesen Status beantragen können, auf die Haushalte, die bei den Überschwemmungen im Juli 2021 geschädigt wurden¹¹.

Gutachten der CWaPE

Am 11. März 2021 hat die CWaPE ihr Gutachten zum Erlassentwurf übermittelt (Gutachten CD-21c11-CWaPE-1876).

In ihrem Gutachten unterstützt die CWaPE die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung des konjunkturbedingten regionalen Schutzes bis zum 31. Dezember 2021 angesichts der noch immer aktuellen Covid-19-Pandemie. Sie betont auch, wie wichtig es ist, dringend zu handeln, damit der EWR am 1. April 2021 in Kraft tritt, insbesondere um einen Zeitraum des rechtlichen Vakuums zu vermeiden, welches den am stärksten gefährdeten Personen schaden könnte.

Die CWaPE unterbreitet in ihrem Gutachten ebenfalls Vorschläge zu geringfügigen Änderungen bestimmter Artikel.

d. Erlass der wallonischen Regierung vom 24. November 2021 zur Gewährung einer Prämie für die Haushalte, die bei den Überschwemmungen im Juli 2021 geschädigt wurden

Dieser Erlass regelt die Gewährung einer Prämie in Höhe von 550 Euro an geschädigte Haushalte über ihren Stromverteilernetzbetreiber, um unvorhergesehene Energieausgaben infolge der Überschwemmungen im Juli 2021 zu bewältigen. Diese Prämie kann bis zum 31. Dezember 2022 gewährt werden.

e. Erlass der wallonischen Regierung vom 24. November 2021 zur Bereitstellung spezifischer Mittel für die ÖSHZ im Rahmen der Überschwemmungen im Juli 2021

Dieser Erlass gewährt den ÖSHZ im Rahmen der Überschwemmungen im Juli 2021 spezifische Mittel, mit denen die von ihnen identifizierten Haushalte bei der Deckung der unvorhergesehenen Energieausgaben bis zum 31. Dezember 2022 unterstützt werden können.

f. Dekret vom 3. Februar 2022 bezüglich der Gas- und Strommärkte nach den Überschwemmungen im Juli 2021

Dieses am 16. Februar 2022 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichte Dekret sieht folgende Maßnahmen für alle Haushaltskunden der geschädigten Gemeinden vor:

Bis zum 31. März 2022:

- Verbot der Sperrung der Strom- und Gasversorgung im Rahmen eines Nichtzahlungsverfahrens außer aus Sicherheitsgründen oder auf Antrag des Kunden;
- Verbot der Sperrung der Strom- und Gasversorgung im Rahmen eines Umzugsverfahrens außer aus Sicherheitsgründen oder auf Antrag des Kunden;
- Haushalte mit Budgetzähler (BZ) können bei ihrem VNB beantragen:
 - einen bei der nächsten Aufladung zu erstattenden Vorschuss in Höhe von 30 Euro;
 - die Deaktivierung ihres BZ (oder Vorauszahlung) mit Erhalt einer Anzahlungsrechnung.
- In den betroffenen Gemeinden wird die Entscheidung der CLE nicht auf Antrag des ÖSHZ (falls dieser Antrag in der Hand des Kunden liegt) für die Gewährung von Winterbeihilfen verlangt.

Dieses Dekret sieht ebenfalls vor:

- die Gewährung einer Prämie von 550 Euro für geschädigte Haushalte;
- Die Zuteilung eines Betriebszuschusses an das ÖSHZ, um die geschädigten Haushalte zu unterstützen.

Obwohl das Dekret noch nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde, sind diese beiden Bestimmungen auf der Grundlage der beiden oben genannten EWR vom 24. November 2021 bereits in Kraft getreten.

Das Dekret sieht auch Maßnahmen zugunsten der Gas- und Stromnetze vor, um eine Erhöhung der Verteilungstarife nach den Überschwemmungen im Juli 2021 zu vermeiden.

Schließlich regelt er Bestimmungen mit Sondervollmachten, die es ermöglichen, im Falle einer Krise, die Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder die finanzielle Situation der Haushaltskunden oder eines Teils der Haushaltskunden hat, von gewissen Bestimmungen des Dekrets abzuweichen.

Gutachten der CWaPE

Am 9. November 2021 hat die CWaPE ihr Gutachten vorgelegt (Gutachten CD-21k09-CWaPE-0887 zum Vorentwurf eines Dekrets über die Gas- und Strommärkte nach den Überschwemmungen im Juli 2021).

In ihrem Gutachten weist die CWaPE die wallonische Regierung auf mehrere Punkte hin und macht Vorschläge zur Anpassung mehrerer Artikel.

In ihrem gesamten Gutachten unterstreicht die Regulierungsbehörde insbesondere die Notwendigkeit, die von der Regierung vorgesehenen Maßnahmen auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien so gut wie möglich zu justieren, insbesondere hinsichtlich der Definition des geschädigten Kunden. Die CWaPE fragt nach der Zielgruppe, die möglicherweise zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen einem Kunden einer nicht geschädigten Gemeinde und einem nicht geschädigten Kunden einer sogenannten geschädigten Gemeinde führen würde. Sie ist ferner der Ansicht, dass es zweckmäßig wäre, über ein präzises Instrument zur Ermittlung der betroffenen Gemeinden zu verfügen.

Die CWaPE betont ebenfalls, wie wichtig es ist, einen einfachen und möglichst automatisierten Mechanismus vorzusehen, um die Nichtinanspruchnahme von Rechten im Rahmen der Gewährung der Prämie für geschädigte Haushalte zu vermeiden.

Bezüglich der im Dekretentwurf für jeden geschädigten Kunden vorgesehenen Sperrungsverbote oder bezüglich der Vorschläge von Beihilfen für geschädigte Kunden, die mit einem Budgetzähler ausgestattet sind, fragt sich die CWaPE, wie diese Bestimmung im Falle eines Umzugs des Kunden zu verstehen ist und insbesondere ob die vorgeschlagenen Maßnahmen sich auf die neue Adresse des Kunden erstrecken.

Die CWaPE betont ebenfalls die Notwendigkeit einer angemessenen Information und Kommunikation der im Dekret vorgesehenen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Kunden.

Darüber hinaus wurden weitere rechtliche Anmerkungen vorgebracht.

g. Erlass der wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2021 zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strom- bzw. Gasmarkt (Erlass über die „Lesbarkeit der Rechnung“)

Dieser Erlass, der häufig als Erlass über die „Lesbarkeit der Rechnung“ bezeichnet wird, zielt auf die Einführung einer Übergangsperiode ab, um vom Inkrafttreten der Artikel abzuweichen, in denen die Präsentation der Mindestangaben in den Regularisierungs- und Abschlussrechnungen der Versorger festgelegt wird.

Gutachten der CWaPE

Am 24. März 2021 hat die CWaPE ihr Gutachten zum Entwurf eines EWR abgegeben (Gutachten CD-21c22-CWaPE-1878).

Der im Entwurf enthaltene Vorschlag zielte darauf ab, den Versorgern eine zusätzliche Frist von 11 Monaten einzuräumen, bevor die Änderungen bei der Präsentation der Mindestangaben in den Regularisierungs- und Abschlussrechnungen obligatorisch werden. Dies bietet den Versorgern, die bis zum 1. Januar 2021 nicht in der Lage waren, die Reform umzusetzen, oder jenen, die weiterhin Klarheit über die auf föderaler Ebene vorgesehenen Änderungen wünschen, eine gewisse Flexibilität.

In Anbetracht der laufenden Diskussionen auf föderaler Ebene über die Vereinfachung der Rechnung und die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Aktivitäten der Versorger hatte sich die CWaPE für den im EWR-Projekt vorgeschlagenen Ansatz ausgesprochen, da er auf eine harmonische und koordinierte Information der Energieverbraucher abzielte.

Die CWaPE weist den Leser darauf hin, dass am 20. Dezember 2021 im Belgischen Staatsblatt ein Königlicher Erlass¹² zur Auferlegung der Mindestanforderungen an die Energieversorger in Bezug auf die Rechnungen und die Informationen zur Rechnungsstellung veröffentlicht wurde.

Die CWaPE hat den Energieminister schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass die EWR VöD angepasst und ergänzt werden müssen, um die im oben genannten Königlichen Erlass vorgesehenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der wallonischen Besonderheiten zu koordinieren.

2.1.3. Maßnahmen gegen Konkursrisiken – der Ersatzversorger

Wie in den anderen Regionen des Landes hat der Gesetzgeber auch in der Wallonischen Region einen Mechanismus zum Schutz der Verbraucher bei Ausfall ihres Versorgers vorgesehen. Er wird als „Ersatzversorgung“ bezeichnet und zielt vor allem darauf ab, Sperrungen für Kunden mit YMR-Zähler zu vermeiden und so Situationen mit Energiearmut zu begrenzen. Sobald der Mechanismus aktiviert ist, verfügt der Kunde über eine Frist von 25 Tagen, um einen neuen Versorger auszuwählen; andernfalls wird er nach Ablauf dieser Frist rückwirkend vom Ersatzversorger übernommen.

¹² Königlicher Erlass vom 9. Dezember 2021 zur Festlegung der anderen Mindestanforderungen, denen die Rechnungen und die Informationen zur Fakturierung von Gas und Strom genügen müssen.

Seit einigen Jahren koordinieren sich die regionalen Regulierungsbehörden, um einen gemeinsamen Ansatz für die Ersatzversorgung zu entwickeln und ihre jeweiligen Regierungen aufzufordern, auf der Grundlage eines gründlich durchdachten Vorschlags einen umfassenden Rechts- und Regulierungsrahmen zu diesem Themenbereich zu verabschieden. Zur Erinnerung: Zweck dieser Regelung ist es, einen Rahmen für jene Fälle zu schaffen, in denen ein Strom- und/oder Gasversorger nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeiten fortzusetzen.

Bereits 2017 haben die Regulierungsbehörden einige *Stakeholder* (das heißt, Versorger, Spediteure, Netzbetreiber, Verwalter etc.) mit dem Ziel getroffen, die Konturen eines ausgewogenen Vorschlags in diesem Bereich auszuarbeiten. Ein erster Entwurf eines Gutachtens wurde Anfang 2018 veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Dies ermöglichte es, eine große Anzahl an Reaktionen von diesen Akteuren einzuholen. Parallel dazu wurden die regionalen Energiemarkte mit zwei außergewöhnlich Ereignissen konfrontiert – nämlich mit Ausfällen:

- des kommerziellen Versorgers Belpower SA, was die Einführung einer spezifischen Regelung für die Ersatzversorgung in den einzelnen Regionen erforderlich machte;
- des Gleichgewichtsverantwortlichen ANODE, welcher für den Ausgleich des Portfolios mehrerer neuer Versorger zuständig war. Dies verdeutlichte die Anfälligkeit der Regelungen rund um die regionalen Energiemarkte.

Obwohl sie bedauerlich ist, führte die Erfahrung bezüglich Belpower zur Erprobung einiger Modelle für die Ersatzversorgung, was es den regionalen Regulierungsbehörden auf der einen Seite und den Akteuren des Markts auf der anderen Seite ermöglichte, ihre Lehren daraus zu ziehen.

Die drei regionalen Regulierungsbehörden Brugel, CWaPE und VREG verfassten daher im Jahr 2019 in gegenseitiger Abstimmung einen zweiten Entwurf für das Gutachten zur Gesetzgebung im Bereich Ersatzversorgung.

Im Rahmen dieses zweiten Gutachtens versuchten die regionalen Regulierungsbehörden, einen neuen Entwurf für ein Modell zu erstellen, welches zur Konsultation vorgelegt wird. Dabei verfolgten sie eine dreifache Zielsetzung:

- die Berücksichtigung eines großen Teils der Anmerkungen, die infolge der Konsultation zum ersten Entwurf des Gutachtens formuliert wurden;
- die Vereinfachung, insbesondere in Form von möglichst effizienten Marktverfahren;
- eine ausgewogene Verteilung der Beiträge der verschiedenen Markakteure, welche die Rolle derselben berücksichtigt, um es dem Markt zu ermöglichen, eine Krisensituation wie jene des Ausfalls eines kommerziellen Versorgers zu bewältigen.

Dieses neue Projekt war im Jahr 2020 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation bei den Beteiligten. Organisiert wurde diese von den drei regionalen Regulierungsbehörden. Dieser Konsultationsprozess wurde am 1. April 2020 abgeschlossen. Angesichts der nach wie vor bestehenden Meinungsverschiedenheiten in der Branche einigten sich die Regulierungsbehörden auf einen einfachen Vorschlag, den sie ihren jeweiligen Gesetzgebern unterbreitet haben, um diesen in den Zeitplan für die Änderung der Dekrete und Verordnungen zur Umsetzung des Clean Energy Package einfließen zu lassen. Auf Seiten der CWaPE wurden diese Vorschläge in das Gutachten zum Dekretentwurf aufgenommen, das Anfang 2021 abgegeben wurde (CD-21a29-CWaPE-1875).

Seitdem hat die Realität des Einzelhandelsmarktes das Verfahren der Ersatzversorgung wieder in den Vordergrund gerückt. Im September 2021 wurde nach einem gerichtlichen Reorganisationsverfahren der Konkurs der Energy2Business SA eröffnet. Dies führte zum Entzug ihrer Versorgungslizenzen, zur Aussetzung des Zugangs zu den Netzen und zur Umstellung ihres Kundenportfolios auf Ersatzversorgung. Im Dezember 2021 sah sich die CWaPE erneut mit einem finanziellen Ausfall konfrontiert, nämlich mit dem Versorger Watz SPRL. Auch in diesem Zusammenhang wurde der Mechanismus der Ersatzversorgung aktiviert.

Jedes Mal wurde der Mechanismus von den Beteiligten (VNB und Ersatzversorger) gemäß den Leitlinien Nr. CD-18b14-CWaPE-0011 der CWaPE mit praktischen Modalitäten für die Umsetzung der wallonischen Gesetzgebung im Bereich der Ersatzversorgung bei einem Ausfall eines Versorgers angewendet¹³. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass sie für Portfolios von mehr als 20.000 Kunden kaum anwendbar sind. Vor allem aus diesem Grund hat die CWaPE bereits 2021 an der Neufassung dieser Leitlinien gearbeitet und möchte zudem die neuen Anpassungen berücksichtigen, die derzeit verabschiedet werden (Umsetzung des Clean Energy Package).

Der Fall von Energy2Business SA hat ebenfalls eine Unstimmigkeit zwischen dem wallonischen gesetzlichen Rahmen für Versorgungslizenzen und dem föderalen Rahmen für Unternehmen in Schwierigkeiten aufgezeigt. Die Erlasse der wallonischen Regierung vom 21. März 2002 über die Stromversorgungslizenz und vom 16. Oktober 2003 über die Gasversorgungslizenz sehen daher den Entzug der Lizenzen im Falle eines gerichtlichen Reorganisationsverfahrens oder eines Konkurses vor. Auch wenn dies im Konkursfall nachvollziehbar ist, da das Kriterium der Zahlungsfähigkeit in einem solchen Fall nicht mehr erfüllt ist, ist der Lizenzentzug schwerlich mit dem Verfahren der gerichtlichen Reorganisation vereinbar, das auf die Fortführung der Tätigkeit abzielt, während ein Entzug der Lizenz unmittelbar zur Beendigung des Zugangs und zur Übertragung des Kundenportfolios an die Ersatzversorgung führt. Um eine versöhnliche Auslegung zu ermöglichen, hat die CWaPE die Aufrechterhaltung der Lizenz im Falle eines gerichtlichen Reorganisationsverfahrens im spezifischen Fall von Energy2Business SA hinsichtlich der Elemente des Dossiers begründet. Es erscheint jedoch angebracht, die Regelung langfristig zu überarbeiten, um sie mit den föderalen Zielen in diesem Bereich in Einklang zu bringen und dabei Klarheit bezüglich der anwendbaren Regeln zu gewährleisten.

Im Übrigen ist die CWaPE der Ansicht, dass es angesichts des Schutzes vor einer Abschaltung, den der Mechanismus der Ersatzversorgung den YMR-Kunden bietet, wichtig ist, eine dauerhafte Sicherung dieses Mechanismus sicherzustellen, indem die Anwendbarkeit der allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung der Ersatzversorgung für jene Verbraucher bestätigt, die sich dafür entschieden haben, bei diesem Versorger zu bleiben.

Angesichts der großen Schwierigkeiten auf dem Markt 2021 wurde im Oktober eine Arbeitsgruppe zur „Beobachtung der Versorger“ zwischen belgischen Regulierungsbehörden eingerichtet. Diese wöchentlich zusammentretende Ad-hoc-Arbeitsgruppe von FORBEG hat es ermöglicht, den Austausch systematisch zu gestalten und kurzfristig zu aktualisieren, sodass schwierige Situationen vorweggenommen und eventuell in Schwierigkeiten befindliche Akteure auf eigene Initiative befragt werden können.

2.2. DIE DIENSTLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

2.2.1. Der Tarifvergleichsrechner

Die CWaPE bietet auf ihrer Webseite ein Tool – den CompaCWAPE – welches es ermöglicht, die verschiedenen von den Gas- und Stromversorgern gebotenen Produkte zu vergleichen – sowohl bezüglich des Preises als auch bezüglich der gebotenen Leistungen. Die wallonischen Haushaltskunden und kleine Geschäftskunden können eine personalisierte Simulation durchführen und die Liste der angebotenen Produkte sowie die Details der ausgewählten Angebote (maximal 3 Angebote gleichzeitig) abrufen und vergleichen. Der Vergleichsrechner zeigt die Gas- und Elektrizitätsprodukte der Versorger, die im Segment der Haushaltskunden und kleinen Geschäftskunden in der Wallonischen Region tätig sind und die Details ihrer Produkte freiwillig an die CWaPE übermitteln.

So berücksichtigen die Ergebnisse des Vergleichs seit 2019 Rabatte für Neukunden sowie bestimmte spezifische Nachlässe (wie etwa die Beteiligung an einer Genossenschaft, die mit dem Versorger in Verbindung steht). Der Vergleichsrechner ist auch für den Einsatz auf dem Smartphone geeignet.

Die Nutzung des CompaCWAPE-Rechners ist einfach und intuitiv – auf einer Abfolge von Bildschirmen wird der Benutzer aufgefordert, die für die Berechnung erforderlichen Daten einzutragen: Postleitzahl, Auswahl einer Energieart (Gas, Elektrizität oder beides), Verbrauchsdaten. Falls der Benutzer seinen Jahresverbrauch nicht kennt, werden auf Grundlage der Anzahl der Personen im Haushalt oder des Typs der Wohnung Standardprofile vorgeschlagen.

¹³ <https://www.cwape.be/node/166>

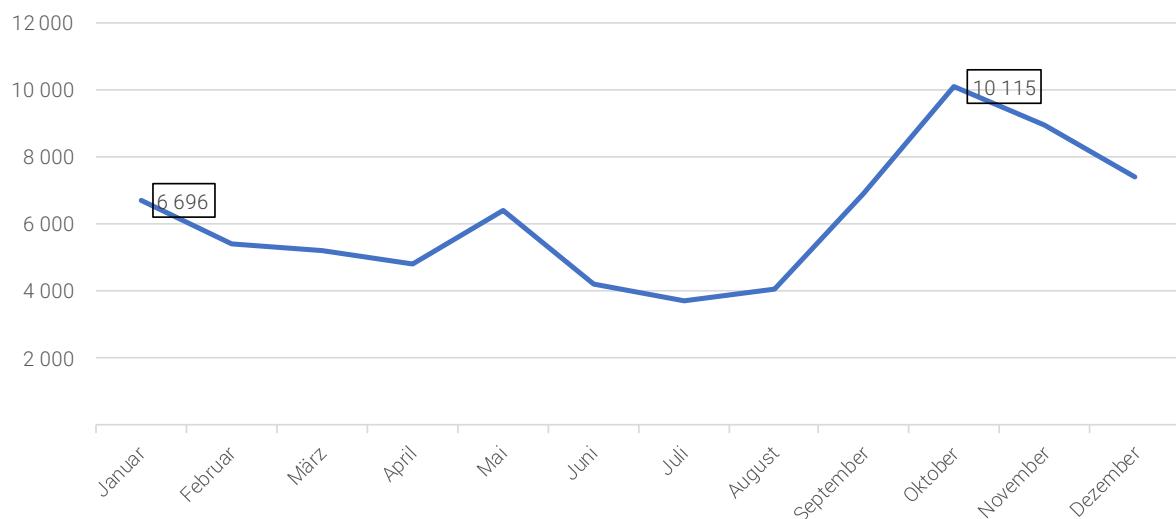
Sobald die Berechnungen durchgeführt wurden, zeigt der Vergleich die Ergebnisse in ansteigender Reihenfolge nach Preis geordnet an und gibt geltende Förderungen in Grün an. Filter und Sortierungen ermöglichen es, die Art des Vertrags (fest oder variabel), die Dauer des Vertrags und den Prozentsatz der grünen Energie auszuwählen. Die Liste der Ergebnisse zeigt auch – in Form dynamischer Symbole – die unterschiedlichen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Produkt an (Zahlung per Bankeinzug, Rechnungen in elektronischer Form, Leisten einer Anzahlung etc.). Nach der Auswahl von maximal drei Angeboten zeigt der Vergleich die Produktdetails an – insbesondere die Preisformel bei einem variablen Produkt, die Höhe der Jahresgebühr und die Aufstellung der Posten der Jahresrechnung.

Nach der Analyse der Ergebnisse und eventuell nach deren Ausdruck oder ihrem Speichern im Excel-Format haben die Verbraucher alle erforderlichen Informationen, um die Angebote zu vergleichen und gegebenenfalls zu entscheiden, den Versorger zu wechseln.

Die CWaPE nimmt regelmäßig an Informationsveranstaltungen teil, die vom Verband der ÖSHZ organisiert wurden. 2021 wurden zwei Webinare organisiert, eines davon in Zusammenarbeit mit der CREG. Diese Informationsveranstaltungen dienen dazu, jenen Personen, die die Verbraucher im Energiebereich innerhalb der ÖSHZ leiten müssen, die Funktionsweise des Vergleichsrechners und den Nutzen seiner Verwendung, ergänzend zum CREG scan, im Detail zu erklären.

Das nachstehende Diagramm zeigt die monatlichen Abrufzahlen des Tarifvergleichs der CWaPE im Laufe des Jahres 2021. Die Anzahl neuer Nutzer ist 2021 gegenüber 2020 um etwa 10 % gesunken: 2021 haben im Durchschnitt pro Monat etwas mehr als 6000 neue Nutzer den CompaCWAPE konsultiert. Diese rückläufige Besucherzahl zeigt, wie wichtig es ist, bei den Verbrauchern für die Nutzung dieses Tools zu werben.

DIAGRAMM 5 MONATLICHE ABRUFZAHLEN DES TARIFVERGLEICHS DER CWAPE IM LAUFE DES JAHRES 2021



Das Diagramm zeigt eine Besucherspitze im Oktober 2021: Nach dem starken Preisrückgang infolge der Covid-Krise im Frühjahr 2020 hatte das Preisniveau wieder ein Niveau erreicht, das nahe an dem der Vorjahre lag – bis zum Herbst 2021, als die Preise sehr stark zu steigen begannen. Zahlreiche Verbraucher haben daraufhin den CompaCWAPE konsultiert, um eine Bestandsaufnahme der Preise der Energieverträge vorzunehmen.

2.2.2. Die Beobachtungsstelle für Preise

2.2.2.1. Für die Haushaltskunden

Zweimal jährlich veröffentlicht die CWaPE einen Bericht zur Ermittlung und Vorstellung der Entwicklungen der Strom- und Erdgaspreise für die Haushaltskunden seit dem 1. Januar 2007, dem Datum der vollständigen Liberalisierung der Energiemarkte in der Wallonischen Region. In diesem Bericht werden im Wesentlichen Informationen über die Kundentypen analysiert, die auf dem wallonischen Markt am häufigsten vertreten sind, nämlich ein Kunde, der jeweils 3.500 kWh/Jahr Elektrizität (1.600 kWh am Tag und 1.900 kWh in der Nacht mit einem Doppeltarifzähler) und 23.260 kWh/Jahr Gas verbraucht (Kundentyp D3).

Die seit 2017 verwendete Referenz ist die durchschnittliche Jahresrechnung, die von Haushaltskunden in der Wallonischen Region bezahlt wird und die sich aus der Gewichtung der jährlichen Rechnungen für die Produkte aus dem Tarifvergleich (CompaCWaPE) für den jeweiligen Zeitraum mit den Marktanteilen der entsprechenden Produkte ergibt.

2021 hat ein neuer Versorger (DATS24) seine ersten Angebote für Strom und Gas auf dem wallonischen Markt für Haushaltskunden (April 2021) gestartet; Essent hat seine Aktivitäten eingestellt, seine Kunden wurden von Luminus übernommen. Im Dezember 2021 stützte sich der Bericht auf 42 Produkte im Elektrizitätssegment und 32 Produkte im Gassegment. Von diesen Produkten gab es im Dezember 2021 im Stromsegment für den Kundentyp Dc 21 günstigere Produkte im Vergleich zu der durchschnittlichen Jahresrechnung, die der Haushaltkunde in der Wallonischen Region bezahlt hat, und 16 Gasprodukte für den Kundentyp D3.

Bei der Auswahl des günstigsten Produkts hätte ein Haushaltkunde Dc in der Wallonischen Region potenziell 161,58 € sparen können, das heißt 14,57 % der gewichteten durchschnittlichen Jahresrechnung. Im Gassegment konnte ein Kundentyp D3 eine Einsparung von 359,52 € erzielen, das heißt 28 % der gewichteten durchschnittlichen Jahresrechnung.

TABELLE 1 DURCHSCHNITTLICHE MÖGLICHE STROMEINSPARUNGEN PRO JAHR IM VERGLEICH ZUR GEWICHTETEN DURCHSCHNITTLICHEN JAHRESRECHNUNG

Kundentyp (Strom)	Durchschnittliches Einkommen 2019		Durchschnittliches Einkommen 2020		Durchschnittliches Einkommen 2021	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Da	77,04	31,43%	76,74	33,37%	71,70	27,50%
Db	94,44	22,96%	95,36	24,90%	89,12	19,97%
Dc	163,07	16,69%	162,81	18,03%	161,58	14,57%
Dc1	166,42	15,87%	167,07	17,23%	163,09	13,88%
Dd	292,84	14,52%	296,53	15,95%	308,11	13,26%
De	732,24	15,77%	681,56	15,94%	728,67	13,36%

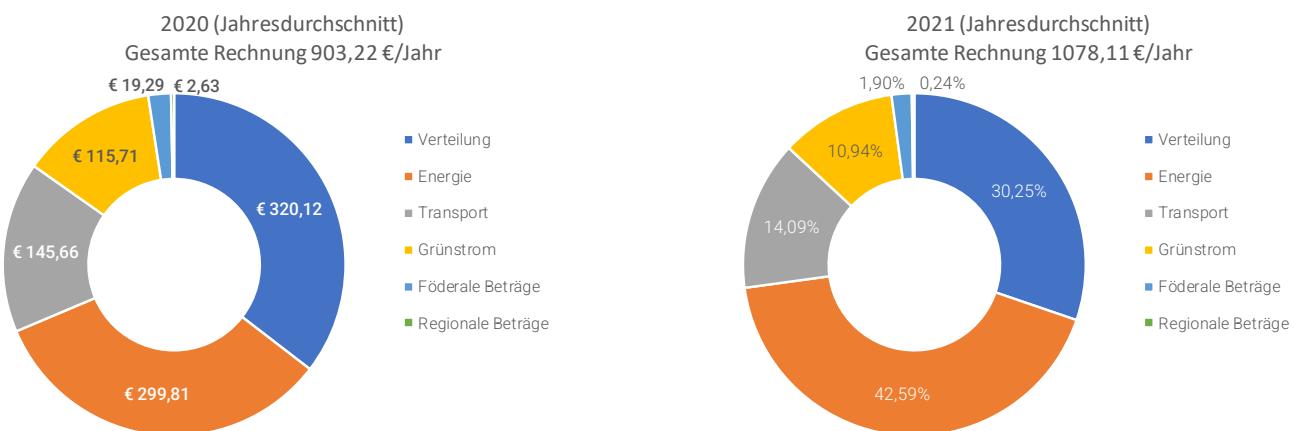
Wenn er sich für ein geeignetes Produkt entschied, hatte der Kundentyp D3 im Gassegment die Möglichkeit, gegenüber der durchschnittlichen gewichteten Jahresrechnung bis zu 28 % auf seine Jahresrechnung zu sparen. In absoluten Zahlen konnte die jährliche Ersparnis bis zu 359,52 EUR betragen (vgl. nachstehende Tabelle).

TABELLE 2 DURCHSCHNITTLICHE MÖGLICHE GASEINSPARUNGEN PRO JAHR IM VERGLEICH ZUR GEWICHTETEN DURCHSCHNITTLICHEN JAHRESRECHNUNG

Kundentyp (GAS)	Durchschnittliches Einkommen 2019		Durchschnittliches Einkommen 2020		Durchschnittliches Einkommen 2021	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
D1	77,53	30,44%	76,11	31,89%	73,55	25,05%
D2	104,37	24,36%	103,07	25,95%	102,02	19,79%
D3	321,95	22,55%	328,41	25,76%	359,52	18,72%
D3-b	460,35	22,38%	474,54	25,95%	523,79	18,66%

Zwischen 2020 und 2021 ist die durchschnittliche jährliche Gesamtrechnung für Strom gestiegen. Die Preise waren 2020 stark gefallen, bevor sie im letzten Quartal 2020 wieder anzogen. Seitdem sind die Preise kontinuierlich gestiegen. Mehrere geopolitische Faktoren erklären die sehr hohen Preissteigerungen, die seit dem letzten Quartal 2021 festgestellt wurden und hauptsächlich im Energiebereich der Rechnung sichtbar sind. Der Gaspreis auf den Energiegroßhandelsmärkten zieht die Strompreise nach oben.

DIAGRAMM 6 BESTANDTEILE DER DURCHSCHNITTLICHEN GEWICHTETEN JAHRESRECHNUNG FÜR STROM 2020-2021 DC-KUNDEN (DOPPELTARIF MIT 1.600 KWH TAGSTROM UND 1.900 KWH NACHTSTROM)



Auch im Gassegment steigt die durchschnittliche Jahresrechnung im Vergleich zu 2020. Die Gaspreise wurden bereits Mitte 2021 nach oben getrieben, wobei ein schwieriger Winter vorweggenommen wurde, mit Gasvorräten, die kein ausreichendes Niveau erreichen, um den Markt zu beruhigen.

2.2.2. Für die Geschäftskunden

In Bezug auf das Marktsegment der Geschäftskunden verfasst die CWaPE jährlich eine Studie, deren Zweck es ist, den öffentlichen Behörden sowie den Verbrauchern Informationen und Zahlenmaterial zur monatlichen Entwicklung der Strom- und Erdgaspreise für die Geschäftskunden bereitzustellen, die einen Zähler entweder mit Displayablesung oder monatlicher Ablesung besitzen, und deren Jahresverbrauch unter 20 GWh an Strom und 250 GWh an Erdgas beträgt. Dieser Bericht auf Basis der Informationen zu den diesen Geschäftskunden ausgestellten und von den Energieversorgern in aggregierter Form übermittelten Rechnungen führt zudem die Gewichtungen der einzelnen Bestandteile der Strom- oder Erdgasrechnung der betreffenden Geschäftskunden auf.

2.2.3. Leistungsindikatoren

Ergänzend zum Tarifvergleichsrechner, der sich auf die Preise der verschiedenen von den kommerziellen Versorgern angebotenen Produkte konzentriert, hat die CWaPE Leistungsindikatoren konzipiert, um die Qualität der von den Strom- und Gasversorgern in der Wallonischen Region gebotenen Dienste auf transparente, objektive und nichtdiskriminierende Weise zu messen.

Zum einen sind dies die Rechnungsstellungsdiensste, die unter anderem anhand der Fristen der Ausstellung und des Versands der Abschluss- und Regularisierungsrechnungen sowie anhand der Fristen für Erstattungen zugunsten des Kunden evaluiert werden. Zum anderen sind dies die Informationsdienste und besonders die Erreichbarkeit der Callcenter, die Gegenstand einer Evaluierung anhand der Leistungsindikatoren sind.

Die Einführung der Leistungsindikatoren und die Berichterstattung über sie an die CWaPE stellen eine Verpflichtung öffentlichen Dienstes zu Lasten der kommerziellen Versorger dar. Im Laufe des Jahres 2021 hat die CWaPE diese Leistungsindikatoren vierteljährlich auf ihrer Website veröffentlicht.

2.2.4. Der Regionale Mediationsdienst für Energie

Der Regionale Mediationsdienst für Energie (nachstehend als „SRME“ bezeichnet) wurde im Jahr 2021 von mehr als 1700 Verbrauchern schriftlich¹⁴ kontaktiert, entweder bezüglich einer Frage oder einer Beschwerde im Zusammenhang mit dem wallonischen Strom- oder Gasmarkt. Dabei hat der SRME weiterhin seine facettenreiche Rolle im Dienste einer reibungslosen Funktionsweise dieses Markts erfüllt.

Neben der Bearbeitung von Fragen und Beschwerden, deren statistische Daten detailliert im Sonderjahresbericht 2021 des SRME präsentiert werden, unterstützt der Dienst durch seine Erfahrung auch die CWaPE bei ihrer Erfüllung der Aufgaben der Überwachung und der Beratung bei den Behörden. Das Wiederauftreten bestimmter Beschwerden gegen einen oder mehrere Akteure lenkt die Aufmerksamkeit des SRME und der Regulierungsbehörde auf verschiedene Problematiken, die einen eher systemischen Ansatz erfordern.

Im Laufe des Jahres 2021 musste der SRME sich den verschiedenen Problemstellungen, die auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen waren, stellen, beispielsweise dem Verbot der vorübergehenden Abschaltung, der Zahlung der Covid-19-Prämien, der Zunahme prekärer Situationen aufgrund von unbezahlten Rechnungen usw. In diesem Rahmen hat der SRME darauf geachtet, den Beschwerdeführern – wie auch in den anderen Bereichen – ausführliche Antworten zu geben und den verschiedenen Diensten der CWaPE erkennbare strukturelle Probleme zu melden.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der CPMO (Ständige Konsultation der Mediatoren und Ombudsleute) hat sich der SRME seither dazu verpflichtet, zusammen mit den anderen belgischen Mediatoren und Ombudsleuten Maßnahmen umzusetzen, um das Problem der Nichtwahrnehmung von Rechten durch Bürger in einer Armutssituation anzugehen, welches im Zweijahresbericht „Bürgerschaft und Armut“ des Dienstes zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung hervorgehoben wird. Im Laufe des Jahres 2021 prüfte die CPMO die Resolution zur Stärkung der Rolle der Ombudsleute, die auf der UN-Generalversammlung am 16. Dezember 2020 einstimmig angenommen wurde. Die UN-Generalversammlung fordert die Mitgliedstaaten insbesondere dazu auf,

- unabhängige und autonome Ombudsleute auf nationaler und je nach Staatsstruktur auf regionaler und lokaler Ebene vorzusehen;
- den Ombudsleuten den notwendigen verfassungsmäßigen und legislativen Rahmen zur Verfügung zu stellen, sodass sie ein umfassendes Mandat erhalten, das alle öffentlichen Dienste abdeckt;
- ausreichende Mittel und Finanzierung für ihre Tätigkeit vorzusehen;
- die Ombudsleute vor Druck, Repressalien und Drohungen zu schützen.

Darüber hinaus hat die CPMO eine Resolution ausgearbeitet und angenommen, in welcher der Zugang zum Internet als wesentliches Bedürfnis dargestellt wird, das einen besonderen rechtlichen Schutz erfordert, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Nichtwahrnehmung des Rechts. Die belgischen Mediatoren und Ombudsleute sind der Ansicht, dass der Zugang zu einer Internetverbindung für einen großen Teil der Bevölkerung zu einer sozialen Notwendigkeit geworden ist und nicht mehr nur für Freizeit und als Informationsquelle gedacht ist. Die Nutzung digitaler Lösungen bringt zahlreiche Vorteile sowohl für den öffentlichen als auch den privaten Sektor mit sich und beweist auch ihren sozialen Nutzen, unter anderem weil sie die Emanzipation fördern kann. Wer keinen Zugang zum Internet hat, verliert einen großen Zugang zu Informationen, ist in seinen Kontakten eingeschränkt, wird am Zugang zur E-Government gehindert usw. Der fehlende Zugang zu einer Internetverbindung hat übrigens während der Zeit von Covid-19 zur sozialen Ausgrenzung beigetragen, was insbesondere den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen erschwert.

Im Anschluss an die 2018 begonnenen Arbeiten zur Problematik der „Nichtwahrnehmung von Rechten“ durch die am stärksten gefährdeten Personen hat der SRME 2021 Überlegungen zu der Frage angestellt, wie man am besten in diesem für die Anspruchsberechtigten wichtigen Bereich weiter arbeiten kann. Aus diesem Grund hat er vorgeschlagen, ab 2022 ein Budget bereitzustellen, das auf die Erstellung einer Kartografie aller Akteure vor Ort, die Ermittlung ihres Bedarfs und der besten Art und Weise, ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, abzielt und dabei gleichzeitig den SRME bekannt macht. Parallel zu diesen Überlegungen hat der SRME weiterhin die Standardschreiben aktualisiert, die den Verbrauchern dabei helfen sollen, eine Beschwerde bei ihrem Versorger und/oder VNB einzureichen; Gleiches gilt für die Website des SRME und die verschiedenen nützlichen Dokumente (Formulare, Broschüren, Infografiken, Zeitstrahlen usw.) im Sinne der administrativen und didaktischen Vereinfachung. Die auf der Website zu veröffentlichten thematischen Datenblätter wurden teilweise erstellt, aber aufgrund fehlender Ressourcen ist ihre Fertigstellung 2021 unmöglich geworden.

2021 hat der SRME zudem die Ausarbeitung eines Informationsvideos in Angriff genommen, um seine Dienste mit Unterstützung eines externen Beraters bekannt zu machen. Die Erstellung eines solchen Tools ermöglicht es, allen Parteien klare und didaktische Informationen zur Verfügung zu stellen, in denen insbesondere die Bedingungen für die Zulässigkeit eines beim SRME eingereichten Dossiers verdeutlicht werden.

Der SRME konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie leider nicht an den „Energie“-Messen teilnehmen, die von Gemeinden und/oder ÖSHZ organisiert wurden, hat aber dennoch Kommunikationstools für die nächsten Auflagen dieser Veranstaltungen entwickelt, an denen der SRME teilnehmen wird. Zu diesem Zweck hat der SRME insbesondere seine Broschüre in deutscher und französischer Sprache aktualisiert und für deren Druck gesorgt.

Die Partnerschaft mit der Vereinigung VSZ hat 2021 weiterhin Früchte getragen. So können den deutschsprachigen Verbrauchern gleichwertige Dienstleistungen angeboten und die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit des SRME für die Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhöht werden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden durch Vermittlung der VSZ deutschsprachige Broschüren in den ÖSHZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft verteilt.

¹⁴ 1641 schriftliche Anfragen; die Statistiken des SRME berücksichtigen direkte Telefonanrufe nicht (durchschnittlich etwa 30 pro Arbeitstag im Jahr 2020).

3. Die Netze



Der Betrieb der Netze



Die Verwaltung der Netzinfrastrukturen



Technische Regelungen und regulierte Verträge



Die L/H-Umstellung



Förderung von Erdgas und CNG



Die Pilotprojekte



Die öffentliche Beleuchtung



Die alternativen Netze



Die Energiewende



Die Kosten der VöD



Die Tarifgestaltung



20
21



3.1. DER BETRIEB DER NETZE

Fünf Verteilernetzbetreiber für Strom und zwei Verteilernetzbetreiber für Gas sind auf dem Gebiet der Wallonischen Region tätig.

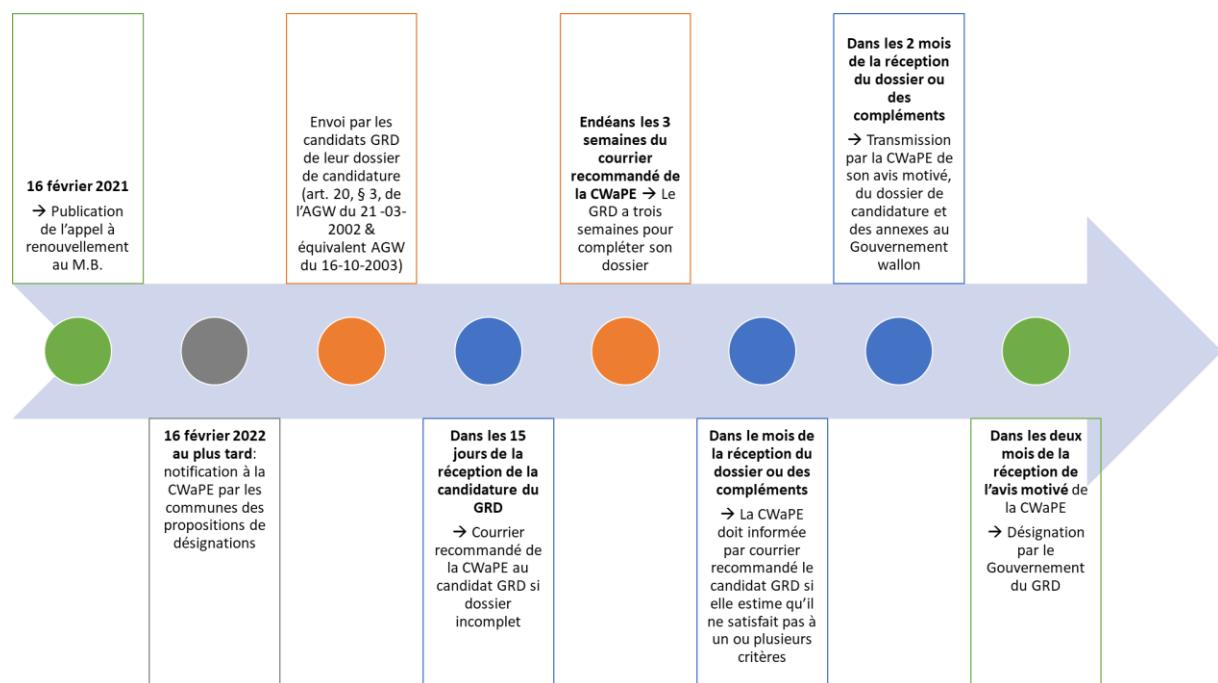
Die CWaPE ist dafür verantwortlich, dass diese Verteilernetzbetreiber die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen für ihre Aktivitäten ordnungsgemäß einhalten, insbesondere Artikel 3 ff. der Strom- und Gasdekrete.

3.1.1. Ernennungsverfahren

Das Jahr 2021 war von der Einleitung des Verfahrens zur Erneuerung der Ernennungen der Strom- und Gasnetzbetreiber in der Wallonischen Region geprägt. Die aktuellen Ernennungen enden nämlich Anfang 2023.

Am 16. Februar 2021 veröffentlichte der wallonische Minister für Energie im *Belgischen Staatsblatt* ein Gutachten zur Erneuerung der Ernennung der Strom- und Gasverteilernetzbetreiber in der Wallonischen Region, in der er die Gemeinden auffordert, „*einzelnen oder gemeinsam einen transparenten und nicht diskriminierenden Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen einzuleiten, um innerhalb eines Jahres nach dem vorliegenden Aufruf für ihr Gebiet einen Bewerber als Verteilernetzbetreiber auszuwählen*“.

Das Verfahren ist durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 21. März 2002 über die Netzbetreiber und den Erlass der wallonischen Regierung vom 16. Oktober 2003 über die Betreiber von Gasnetzen geregelt und sieht wie folgt aus:



Die Fristen für die Prüfung der Dossiers, die der CWaPE zur Beurteilung vorgelegt werden, sind kurz und ermöglichen nur wenige Nachfragen nach zusätzlichen Informationen. Deshalb ist es für die CWaPE wichtig gewesen, die Bewerber als Betreiber von Verteilernetzen bei dieser Aufgabe bestmöglich zu begleiten und während des gesamten Prozesses eine Form der administrativen Vereinfachung sicherzustellen. So wurden von der CWaPE nach öffentlicher Konsultation die Leitlinien CD-21e27-CWaPE-0033 und -0034 über die Zusammensetzung der Bewerbungsunterlagen für die Ernennung als Strom- und Gasverteilernetzbetreiber in der Wallonischen Region ausgearbeitet und auf ihrer Website veröffentlicht. Die CWaPE stand den Verteilernetzbetreibern ebenfalls zur Verfügung, um die (formale) Vollständigkeit der Akte vor der offiziellen Hinterlegung bei der CWaPE informell zu prüfen.

Parallel zu dieser Information hat die CWaPE mit dem Verband der Städte und Gemeinden der Wallonie (nachstehend: UVCW) bei der Ausarbeitung der *Häufig gestellten Fragen* (FAQ) für Gemeinden und lokale Verwaltungen zusammengearbeitet. Unterstützung wurde auch geboten, wenn der UVCW spezifische Fragen zur Kenntnis gebracht wurden, die keine Antwort fanden.

Das Ernennungsverfahren war ebenfalls Gegenstand eines regelmäßigen Informationsaustauschs mit dem ÖDW und dem Kabinett des wallonischen Energieministers.

Zur Erinnerung: Die CWaPE verfügt diesbezüglich über eine Gutachterkompetenz. Am 16. Dezember 2021 hat die CWaPE ein erstes Gutachten CD-21I16-CWaPE-0611 zum Vorschlag der Ernennung von AIEG als Stromverteilernetzbetreiber für das Gebiet der Stadt Andenne sowie der Gemeinden Ohey, Viroinval und Rumes vorgelegt. In diesem Rahmen wurden insbesondere die Einhaltung der Governance-Regeln durch AIEG und ihre finanzielle und technische Kapazität zur Verwaltung dieser Netze geprüft. Der Prozess wird 2022 für die anderen Gemeinden und Bewerber fortgesetzt.

3.1.2. Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften

Durch die Klärung des Rahmens, in dem die VNB tätig sind, ihrer Organisation und der Bedingungen, unter denen von der Netzverwaltung getrennte Aktivitäten geplant werden können, hat das Dekret vom 11. Mai 2018 zur Änderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts sowie des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts („Governance-Dekret“) die Anzahl Bestimmungen, deren Einhaltung die CWaPE überwachen muss, sowie die Gutachten- und Entscheidungsfindungsaufgaben der CWaPE spürbar verändert. Dieses Themenfeld stellt einen der ständigen Arbeitsbereiche der Rechtsdirektion dar, da es um eine regelmäßige Nachverfolgung des verstärkten Rahmens sowie um die Untersuchung und Erstellung von Akten geht, welche die CWaPE nun in diesem Rahmen vornehmen muss.

Die Verteilernetzbetreiber und gegebenenfalls ihre Tochtergesellschaften verfügten gemäß Artikel 23 des Governance-Dekrets über eine Frist, die am 1. Juni 2019 ausgelaufen ist, um den Bestimmungen dieses Dekrets zu entsprechen. Einige von ihnen haben allerdings von der wallonischen Regierung für bestimmte Situationen, die längere Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften erfordern, eine Verlängerung dieser Frist erhalten (siehe Titel 6 des Berichts CD-19k25-CWaPE-0069 über die Kontrolle der Umsetzung der Unabhängigkeits- und Governance-Regeln durch die Verteilernetzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften).

Die CWaPE hatte 2019 für jeden VNB und jede Tochtergesellschaft der VNB die korrekte Übereinstimmung mit den vorgesehenen neuen Verpflichtungen kontrolliert und einen Bericht für die Regierung erstellt, in dem die Umsetzung der Bestimmungen des Dekrets durch die Netzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften dargelegt wurde, der von der CWaPE am 25. November 2019 verabschiedet wurde (Bericht CD-19k25-CWaPE-0069 über die Kontrolle der Umsetzung der Unabhängigkeits- und Governance-Regeln durch die Verteilernetzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften). In diesem Bericht hatte die CWaPE unter anderem die von den VNB und ihren Tochtergesellschaften noch durchzuführenden Maßnahmen mit Blick auf vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen sowie die ihnen vorgeschriebenen Fristen identifiziert.

Im Laufe des Jahres 2021 hat die CWaPE ihre Arbeit zur Überwachung dieser noch durchzuführenden Maßnahmen verstärkt. In diesem Rahmen hat sie insbesondere:

- eine konkrete Überwachung der Aktivitäten zur Vermietung von Räumlichkeiten und zur gemeinsamen Nutzung von Aktivitätsstandorten gewährleistet, indem sie die Räumlichkeiten aufgesucht hat, um eine strikte Trennung der Aktivitäten sicherzustellen, wenn an einem Standort ebenfalls eine kommerzielle Tätigkeit eines Dritten besteht;
- einen Zeitplan für den Ausstieg aus der Tätigkeit „Elektro-Ladesäulen“ festgelegt, die eine nicht regulierte Tätigkeit darstellt, die nicht durch das Dekret zugelassen ist;
- die tatsächliche Unabhängigkeit der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder untersucht, indem sie gegebenenfalls den Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern verlangte, die diese Eigenschaft nicht besitzen;
- die Bedeutung einer regelmäßigen Berichterstattung bezüglich der Aktivitäten, für die von der wallonischen Regierung gemäß dem Dekret genehmigte Ausnahmen gewährt wurden, bekräftigt;
- an die Bedeutung erinnert, der Verpflichtung nachzukommen, keine anderen Produktionskapazitäten zu besitzen als diejenigen, die zur Deckung der eigenen Bedürfnisse und Verluste erforderlich sind;
- Fragen zur Propanvertriebstätigkeit gestellt und einen Zeitplan für den Ausstieg aus der aktuellen Situation festgelegt;
- Gutachten zu den Abweichungsanträgen verfasst, die der wallonischen Regierung übermittelt wurden, insbesondere in Bezug auf Produktionskapazitäten, die Aktivität „Elektro-Ladesäulen“.

Sie hat ebenfalls ganz besonders darauf geachtet, dass die neuen Initiativen, die 2021 von den Verteilernetzbetreibern ergriffen oder ins Auge gefasst wurden (IT-Plattform, Wiederherstellung von neuen Räumlichkeiten...), dem gesetzlichen Rahmen auf dem Gebiet der Governance entsprechen.

3.2. DIE VERWALTUNG DER NETZINFRASTRUKTUREN

3.2.1. Die Investitionen in die Netze

Die Betreiber der Gas- und Stromverteilernetze sowie Elia als Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nehmen eine zentrale Stellung auf dem Energiemarkt ein. Als Betreiber von Infrastruktur sichern sie die Verbindung zwischen den Akteuren, vom Erzeuger über die Energieversorger bzw. Dienstleister bis hin zu den Verbrauchern. Um diese verantwortungsvolle Schlüsselrolle zu erfüllen, haben sie eine Reihe von technischen Aufgaben, unter anderem im Rahmen des Ausbaus, der Instandhaltung, der Überwachung und der Verwaltung des Netzes, des Anschlusses der Nutzer zu Verbrauchs- und Erzeugungszwecken, der Zählung und der Verwaltung der Energieflüsse sowie der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes.

Alljährlich teilen die Netzbetreiber der CWaPE ihre mehrjährigen Investitionsprogramme sowie den Bericht über die Qualität ihrer Leistungen mit Blick auf deren Genehmigung mit. Formal betrachtet, handelt es sich um Pläne zur „Anpassung“ der Verteilernetze und der lokalen Übertragungsnetze für Strom sowie um „Investitionspläne“ für Gasverteilernetze. Die Untersuchung dieser Pläne durch die CWaPE betrifft in erster Linie die Sanierung, die Aufrechterhaltung und Erhöhung der Qualität sowie der technischen Kapazität der Netze (u. a. auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, die unterbrechungsfreie Versorgung und die Einspeisung der dezentralen Erzeugungsstätten hin) sowie den Ausbau der Netze entsprechend dem Willen des Gesetzgebers.

Die CWaPE hat 2021 die Pläne der 5 Strom- und 2 Gas-VNB für den Zeitraum 2022-2026 sowie den Plan des lokalen Übertragungsnetzbetreibers für 2022-2029 erhalten.

Nach Abschluss ihrer Detailanalyse und der mit den VNB und Elia geführten Rücksprachen hat die CWaPE den Beschluss gefasst, die Pläne mit einigen technischen und administrativen Vorbehalten zu genehmigen. Sie wurden in bestimmten Dossiers formuliert und den betroffenen Netzbetreibern ausdrücklich mitgeteilt und enthalten insbesondere folgende Elemente:

- Die Folgen der außergewöhnlichen Unwetter im Juli 2021, die nicht berücksichtigt werden konnten und im nächsten Geschäftsjahr eine detaillierte Folgenabschätzung und eine Aktualisierung erfordern.
- Die Szenarien zur Einführung der Smart Meter, für die außerhalb des Plans spezifische Entscheidungen getroffen wurden.
- Die Zeiträume, auf die sich die CWaPE-Entscheidungen beziehen, mit Ausnahme von 2024-2026 für die VNB.

Die CWaPE hat festgestellt, dass die Situation aufgrund der Gesundheitskrise zu einer Verlangsamung der Aktivitäten und somit zu einer Verringerung der 2020 getätigten Ausgaben geführt hat. Was die Art dieser Investitionen betrifft, so konnte die CWaPE keine wesentlichen Mängel bei den erbrachten Leistungen feststellen, wird jedoch in den kommenden Geschäftsjahren in Bezug auf deren Niveau wachsam bleiben.

Zum anderen ist ein Projekt zur Entwicklung eines neuen Gasnetzes in einem derzeit nicht abgedeckten Gebiet zu erwähnen, ausgehend von einem Speicherbehälter für komprimiertes Erdgas (CNG). Diese Lösung hat den Vorteil, dass sie wirtschaftlich interessanter ist, als zehn Kilometer Leitungen für die Gaszufuhr zu verlegen.

Die Gutachten, Entscheidungen und nicht vertraulichen Analyseelemente der CWaPE werden auf der Website veröffentlicht (Gasnetzbetreiber: CD-21g19-CWaPE-1881; Stromnetzbetreiber: CD-21j28-CWaPE-0590; LÜNB: CD-22b24-CWaPE). Bei ihrer Prüfung hat sich die CWaPE der Kohärenz der an den Schnittstellen zwischen Übertragung, lokaler Übertragung und Verteilung vorgesehenen Investitionen versichert.

Die Zahl der Strom- und Gaskunden (EAN in Betrieb) ist 2021 um jeweils 18.000 und 15.600 Einheiten gestiegen, was einer Zunahme um 0,9 % und 2,1 % entspricht.

3.2.2. Das Eingraben von elektrischen Leitungen

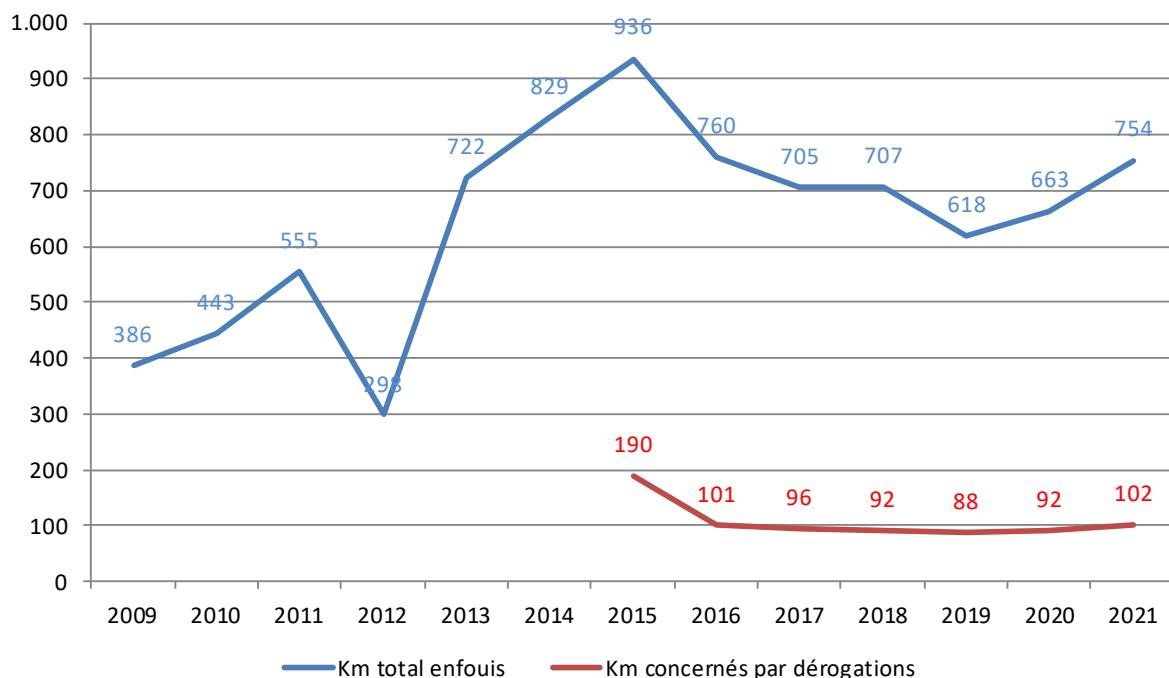
Die Priorität des Eingrabens von elektrischen Leitungen stellt eine besondere Einschränkung bei der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Netze dar. Wenn ein Netzbetreiber jedoch der Ansicht ist, diese Priorität nicht erfüllen zu können, kann er einen Antrag auf Abweichung bei der CWaPE einreichen, die im Anschluss an eine Analyse der technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen, Umwelt- und Kulturerbeaspekte entscheidet. Seit Anfang 2018 wurden Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung beim Verfahren des Antrags auf Abweichung umgesetzt (Beschluss CD-18a18-CWaPE-0165). Dies führte zu einer Reduzierung der Anzahl an bearbeiteten Akten. Die CWaPE stellt fest, dass das globale Ziel der Förderung des Eingrabens in der Tat beachtet wird.

Wie das nachstehende Diagramm zeigt, wurden im Laufe des Jahres 2021 mehr als 754 km Freileitungen von den Verteilernetzbetreibern in der wallonischen Region eingegraben. Bezüglich der Abweichung wurde 2021 kein Antrag der Kategorie 2 gestellt. Die Anzahl der eingereichten Abweichungsanträgen der Kategorie 1 für denselben Zeitraum beläuft sich auf 396 und umfassen etwa 102 km Netz.

Für den lokalen Transport wurde Ende des Jahres ein Abweichungsantrag gestellt, gefolgt von einer Entscheidung Anfang 2022.

3.2.3. Entwicklung der Abweichungen

DIAGRAMM 7 KM EINGEGRABEN INSGESAMT – KM VON ABWEICHUNGEN BETROFFEN



3.2.4. Die Qualität der Dienste

Die Netzbetreiber übermitteln der CWaPE alljährlich ihre Berichte zur Qualität der erbrachten Dienste. Für die Verteilung werden diese auf der Grundlage der von der CWaPE in Absprache mit den VNB festgelegten Leitlinien erstellt (siehe: CD-22a21-CWaPE-0038). Diese Berichte dienen zur Unterstützung bei der Ausarbeitung der Anpassungs- und Investitionspläne, da mit ihrer Hilfe die veralteten und/oder mangelhaften Elemente des Netzes ermittelt werden können. Sie dienen auch der allgemeinen Kontrolle der Leistungen der Netzbetreiber oder auch der Berichterstattung gegenüber europäischen Instanzen.

Allgemein gesprochen, beobachtet die CWaPE mit der bekannten Ausnahme einiger außergewöhnlicher klimatischer Ereignisse wie jener im Jahr 2012, im Januar 2016 und Anfang 2018 eine regelmäßige Verbesserung der Leistungen der Stromnetze, was die Verfügbarkeit und die Geschwindigkeit der Störungsbehebung angeht. Dies ist in erster Linie auf die Sanierungen und Reparaturen sowie das Eingraben der Stromnetze zurückzuführen, da dies einen besseren Schutz gegen die klimatischen Unwägbarkeiten gewährleistet. Es ist anzumerken, dass im Jahr 2021 die Überschwemmungen im Juli diese Indikatoren verschlechtern können. Dies wird sich erst bei der Analyse der 2022 vorgelegten Berichte bemerkbar machen.

Zur Erinnerung: 2018 und 2019 hat die CWaPE ein eingehendes Audit der Qualitätsberichte der verschiedenen VNB durchgeführt, mit dem Ziel, die Prozesse zu evaluieren und zu sichern, um die Inhalte zu bestätigen (Zertifizierungsprozess): Interpretation der Definitionen, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten. Dieses Audit hat es ebenfalls ermöglicht, die relevantesten Indikatoren zu evaluieren, auf deren Grundlage KPI entwickelt werden.

Der Abschlussbericht wurde im April 2020 verabschiedet und auf der Webseite der CWaPE veröffentlicht (CD-20d23-CWaPE-0072). Er hat sodann zu einem Konzertierungsverfahren mit den Strom-VNB geführt, um die Leitlinien betreffend den Qualitätsbericht, die ab dem Jahr 2022 (CD-20i03-CWaPE-0030, aktualisiert im Januar 2022 infolge des Inkrafttretens des neuen RTDE im Jahr 2021) umgesetzt werden, zu aktualisieren, wobei eine Anpassungszeit mit den VNB zwecks ihrer eigenverantwortlicher Umsetzung auf der Grundlage eines Aktionsplans vereinbart wurde, der von jedem VNB individuell eingereicht und von der CWaPE bestätigt wird (CD-21b11-CWaPE-0482).

Wie in jedem Jahr hat die CWaPE ebenfalls den Qualitätsbericht von Elia analysiert. Diese Analyse des Qualitätsberichts von ELIA für das Geschäftsjahr 2020 lässt keine problematischen Situationen erkennen, die entweder eine besondere Überwachung oder spezifische Arbeiten erfordern, die im Rahmen der Erstellung des nächsten Anpassungsplans integriert werden müssen. Die CWaPE hat die Mitteilung zur Untersuchung dieser Analyse veröffentlicht (CD-21k25-CWaPE-0090).

3.2.5. Die Kapazitätsreservierungen

In Anwendung der technischen Regelungen untersucht die CWaPE die Vorschläge zur Verlängerung der Kapazitätsreservierung bei den VNB infolge der Anträge für Erzeugungsprojekte, die durch verwaltungstechnische Verfahren – etwa Rechtsmittel im Rahmen der Ausstellung der Genehmigung – gehemmt wurden. Im Jahr 2021 wurden sieben Verlängerungen gewährt, meist für Windparkprojekte, die durch Verwaltungsverfahren gehemmt wurden; eine Verlängerung wurde verweigert, weil sie die administrativen Voraussetzungen nicht mehr erfüllte.

3.3. TECHNISCHE REGELUNGEN UND REGULIERTE VERTRÄGE

Gemäß den Strom- und Gas-Dekreten schreibt die CWaPE – in Absprache mit den Netzbetreibern – die technischen Regelungen fest, welche den Betrieb der Netze (für die Verteilung und die lokale Übertragung von Strom bzw. für die Verteilung von Gas) und den Zugang zu ihnen regeln.

In diesem Rahmen hat die CWaPE im Laufe des Jahres 2020 die vollständige Revision der technischen Regelung für die Elektrizitätsverteilung (RTDE) durchgeführt. Die letzte Etappe dieser Revision war die Übermittlung dieses Entwurfs am 30. November 2020 an den Pôle Energie, gemäß den Bestimmungen des Dekrets. Das Gutachten des Pôle Energie wurde am 14. Januar 2021 abgegeben. Der endgültige Text wurde von der CWaPE verabschiedet (CD21a29-CWaPE-1874) und sodann am 8. Februar 2021 mit Blick auf seine Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt an die wallonische Regierung übermittelt. Die wallonische Regierung hat diese dritte Revision des RTDE am 27. Mai 2021 genehmigt (Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt am 15. Juli 2021, zehn Tage später in Kraft getreten).

Die Verfahren zur Überarbeitung der technischen Regelung für Gas sowie der technischen Regelung für die lokale Übertragung wurden im Anschluss fortgesetzt, konnten jedoch aufgrund anderer Prioritäten noch nicht abgeschlossen werden. Diese beiden Texte sind weniger stark von den Entwicklungen des rechtlichen Rahmens losgelöst als dies bei der technischen Regelung für die Elektrizitätsverteilung (RTDE) der Fall war. Diese bedeutenden Projekte werden 2022 in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern fortgesetzt.

Die technischen Regelungen werden durch eine Reihe von technischen Vorschriften ergänzt, die von den Netzbetreibern festgelegt und der CWaPE zur Genehmigung vorgelegt werden. 2021 hat die CWaPE nach Anpassungen infolge ihrer Bemerkungen folgende Texte untersucht und genehmigt:

- Revision der zusätzlichen technischen Spezifikation ST09 nach dem von ORES eingereichten Antrag;
- Revision der technischen Vorschrift C1/117 zur Festlegung von Standardschemata für den Anschluss an das Stromverteilernetz;
- Revision der Vorschrift C8/01 „Network Flexibility Study“ für die Teilnahme von Nutzer der Verteilernetze an Flexibilitätsdiensten;
- Revision der technischen Vorschrift G8/01 über die Einspeisung in die Erdgasnetze.

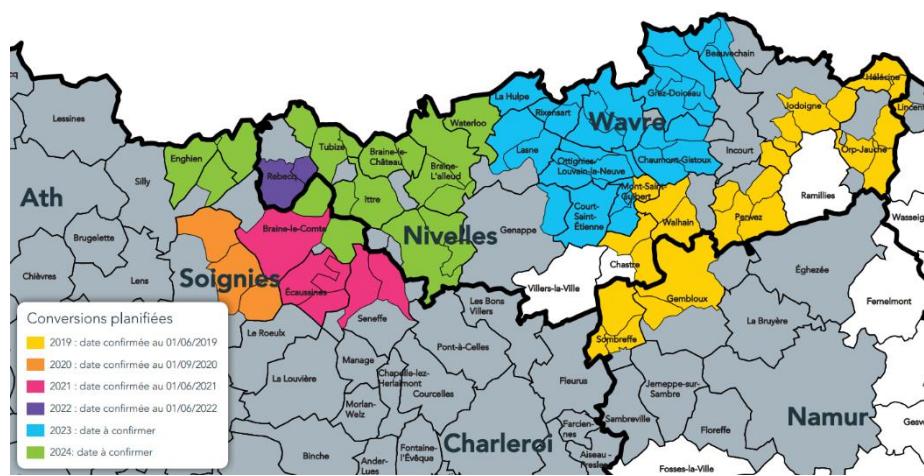
Nicht zuletzt ist die CWaPE auch für die Genehmigung von Verträgen und Regelungen für den Anschluss und den Zugang zuständig. Wie in jedem Jahr waren auch 2021 eine bestimmte Anzahl regulierter Verträge zwischen den Netzbetreibern und Dritten Gegenstand von Änderungen und einer Genehmigung durch die CWaPE: Mustervertrag für den Anschluss an das lokale Übertragungsnetz von ELIA, Änderung der Musterverträge für flexiblen Anschluss MS, Trans MS und geteilte Trans-MS von ORES, Änderung des ORES-Vertrags für die Einspeisung von Biomethan.

Die Website der CWaPE greift diese verschiedenen Dokumente auf. Die zuvor begonnene Revision der Kooperationsvereinbarung wurde 2021 zwischen Synergrid und den im Forbeg versammelten Regulierungsbehörden fortgesetzt und mit ELIA wurde ein ähnlicher Prozess bezüglich des Vertrags über den Zugang zum lokalen Übertragungsnetz eingeleitet.

3.4. DIE L/H-UMSTELLUNG

Die Zusammensetzung von Erdgas unterscheidet sich von einer Lagerstätte zur anderen. In Belgien werden mehrere Gase mit unterschiedlicher Zusammensetzung, die zu zwei großen Familien gehören, übertragen und verteilt. Man spricht von „energiarmem“ oder „L“-Gas, also mit niedrigem Brennwert, wenn es sich um Gas aus der niederländischen Lagerstätte Slochteren handelt, das seit 1966 verteilt wird, und von „energiereichem“ oder „H“-Gas, also mit höherem Brennwert bei den Gasen aus der Nordsee oder anderen Ländern (Norwegen, Russland, Katar, Nigeria...). Da die niederländischen Behörden vor einigen Jahren beschlossen haben, ihre Gasexporte zu reduzieren und ab 2030 vollständig zu stoppen, muss das in Belgien verteilte „energiarme“ Gas durch „energiereiches“ Gas ersetzt werden. Dieser Umstellungsprozess betrifft in unserem Land 1,6 Millionen Haushalte und Unternehmen, davon 110.000 Nutzer in der Wallonie, die sich hauptsächlich in Wallonisch-Brabant und den Randgebieten befinden.

Diese Umstellung erfolgt in der Wallonie schrittweise zwischen 2018 bis 2024 nach dem vorläufigen Plan auf der untenstehenden Karte für das ORES-Gebiet. Auch einige RESA-Gemeinden (Hannut, Waremme, Geer und Berloz) waren von einer Umstellung betroffen, die 2018 stattfand.



Quelle: ORES

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 25. Januar 2018 zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt hinsichtlich der Umstellung der Netze auf einen hohen Brennwert legt die Mindestanforderungen für die VNB und Versorger bei der Kommunikation mit den privaten und gewerblichen Gasnutzern fest. Dieser Erlass betraut die CWaPE damit, die Effektivität der Kommunikationspläne in Bezug auf die ab 2020 erfolgende Umstellung zu evaluieren.

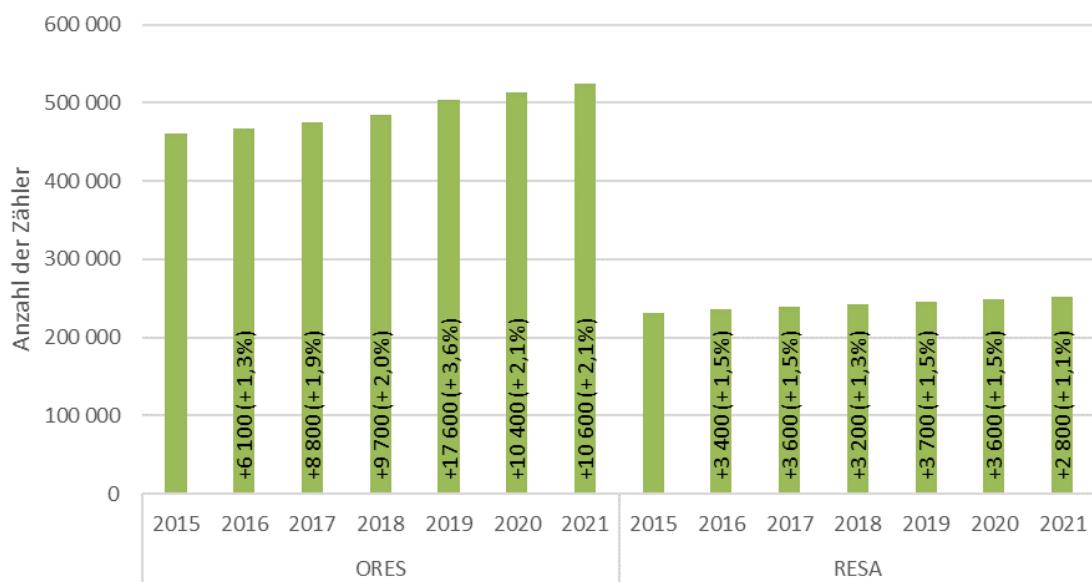
Die CWaPE hat 2021 eine Kontrolle zur Evaluierung der Effizienz dieser Kommunikationspläne durchgeführt. Diese Kontrolle war Gegenstand eines Berichts, der dem Minister übermittelt und auf der Website der CWaPE veröffentlicht wurde (CD-21f17-CWaPE-0086). Bisher hat die Kontrolle die Effizienz des Kommunikationsplans für die Jahre 2019, 2020 und 2021 belegt.

3.5. FÖRDERUNG VON ERDGAS UND CNG

Die Entwicklung des Erdgases in der Wallonie bleibt eine wichtige Herausforderung, da es eine Übergangsenergie ist, mit deren Hilfe sowohl die CO₂-Emissionen gesenkt als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefördert werden kann. Jeder Haushaltskunde, der von Heizöl zu Erdgas wechselt, oder auch jeder KFZ-Fahrer, der sich für CNG (Compressed Natural Gas) entscheidet, bedeutet potenziell zwei Tonnen CO₂-Emissionen jährlich weniger und bis zu fünf Tonnen bei Biomethan. Und schließlich bedeutet Gas zum Heizen oder für den Transport auch eine Verringerung der Feinstaubpartikel von über 95 % gegenüber Diesel und damit einen positiven Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung. Auch wenn sich derzeit Fragen zur Zukunft dieses Energieträgers stellen, die möglicherweise durch den gegenwärtigen geopolitischen Kontext verschärft werden, ist eine gewisse Vorsicht geboten, insbesondere weil die Gasnetze ein Mittel zur Integration der erneuerbaren Energien darstellen, aber auch einen zusätzlichen Puffer zum Stromnetz, zu dessen Flexibilität er beitragen kann.

Die VNB setzen daher schrittweise eine Strategie um, mit welcher der Anschluss neuer Kunden an die vorhandenen Netze gefördert werden soll. Auch wenn es schwierig ist, die Anträge auf Anschluss, die auf Eigeninitiative zurückgehen, von jenen zu unterscheiden, die durch die Werbekampagnen motiviert sind, lässt sich dennoch eine Zunahme der Zahl aktiver Anschlüsse in den letzten Jahren feststellen, wie das nachstehende Diagramm veranschaulicht.

DIAGRAMM 8 ANZAHL DER ZÄHLER¹⁵



Im Übrigen wurden Erleichterungen für den Anschluss der CNG-Stationen eingerichtet.

2021 waren vierundvierzig CNG-Stationen in der Wallonie aktiv (39 bei ORES und 5 bei RESA), das heißt sieben mehr als im Vorjahr.

Schließlich besteht die größte Schwierigkeit in der Wallonischen Region darin, Rentabilität bei der Gasversorgung der abgelegenen Gebiete zu finden. Kleine städtische Zentren oder isolierte Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit nutzen kein Erdgas, obwohl Potenzial zur lokalen Entwicklung durchaus vorhanden ist. Daher beschloss RESA, ein vielversprechendes neues „virtual pipe“-Konzept zu entwickeln, welches darin besteht, Gas in Form von CNG, das in Containern und nicht mehr über Rohrleitungen transportiert wird, zu befördern, um kleine, ausreichend dichte lokale Netze zu versorgen. Die Ausarbeitung der technischen Lösung, der Lastenhefte und der Einführung der öffentlichen Auftragsvergabe hat sich verzögert. Der erste Industriekunde dürfte im Laufe des zweiten Halbjahres 2023 versorgt werden. Die CWaPE verfolgt die Innovation, welche die Antwort auf die Anbindung eines Teils der nicht ausgestatteten weißen Zonen sein könnte, aufmerksam.

3.6. DIE PILOTPROJEKTE

Auf Grundlage von Artikel 27, welcher per Dekret vom 17. Juli 2018 in die Strom- und Gasdekrete eingefügt wurde, kann die CWaPE unter bestimmten Bedingungen die Entwicklung von Pilotprojekten genehmigen, welche alternative Netze zu dem von einem Netzbetreiber betriebenen öffentlichen Netz darstellen, oder auch Pilotprojekte, die auf das Testen der Generalisierung eines neuen Prinzips zur Tarifgestaltung für Verteilernetze abzielen.

Die folgenden Bedingungen müssen gemäß § 2 dieser Bestimmung erfüllt werden:

- „1. Die Untersuchung der Umsetzung optimaler technologischer Lösungen für den wallonischen Elektrizitätsmarkt zum Ziel haben, insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz, Flexibilität der Nachfrage, Optimierung der Entwicklung, der Verwaltung der dezentralisierten Erzeugung und der Förderung des lokalen Eigenverbrauchs und der kurzen Wege;
- 2. Einen innovativen Charakter aufweisen;
- 3. Unbeschadet des Absatzes 1 nicht bewirken oder bezeichnen, dass von den Verpflichtungen abgewichen wird, die den Akteuren des regionalen Elektrizitätsmarkts durch dieses Dekret oder aufgrund dieses Dekrets auferlegt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es für den korrekten Ablauf des Projekts oder für die Erreichung der mit dem Projekt verfolgten Ziele notwendig ist, von diesen Regeln abzuweichen;
- 4° Nicht als Hauptziel verfolgen, dass die Teilnehmer am Pilotprojekt vollständig oder teilweise gleich welche Formen von Steuern und Abgaben vermeiden, welche sie zahlen müssten, wenn sie nicht im Umfeld des Pilotprojekts tätig wären;
- 5° In nichtdiskriminierender Weise auf dem gesamten wallonischen Markt reproduzierbar sein;
- 6° Die Bekanntmachung der Ergebnisse des Pilotprojekts gewährleisten;
- 7° Eine zeitlich begrenzte Dauer von nicht mehr als fünf Jahren aufweisen.“

Mit Zustimmung der CWaPE ist es jedoch möglich, von Bedingung 3 und 4 abzuweichen.

In diesem Sinne bestätigt Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilernetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodik, dass die CWaPE für einen begrenzten Zeitraum spezifische Markt- und Tarifregeln für bestimmte geografische oder elektrische Zonen erlassen kann, welche speziell für die Durchführung innovativer Pilotprojekte gemäß Artikel 27 der genannten Dekrete entwickelt wurden.

Insgesamt gilt: Die Einstufung als Pilotprojekt ist gleichbedeutend mit der Möglichkeit, in einem streng definierten Kontext Innovationen zu testen, die unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen unmöglich zu erproben gewesen wären. Ein „Pilotprojekt“ im Sinne des Dekrets setzt daher Abweichungen um. Alle Studien oder Versuche, die innerhalb des geltenden Rechtsrahmens durchgeführt würden, gehören nicht in diese Kategorie. Es gibt daher viel mehr „Projekte“ als „Pilotprojekte“ im Sinne der Dekrete.

Die CWaPE traf so zahlreiche Projekträger. Am 31. Dezember 2021 waren drei Projekte Gegenstand einer formellen Genehmigung durch die CWaPE: MéryGrid, E-Cloud und HospiGREEN. Bei den zahlreichen anderen Innovationen hat die CWaPE Kenntnis von mehreren Entwicklungen, welche wahrscheinlich früher oder später Gegenstand eines Antrags auf Genehmigung als Pilotprojekt sein werden.¹⁶ Da das E-Cloud-Projekt 2020 abgeschlossen wurde, waren nur die beiden anderen für das Jahr 2021 relevant.

Das Projekt MéryGrid wurde auf dem Gelände des Gewerbegebiets „du Monceau“ in Méry (Gemeinde Esneux) durchgeführt und von der Wallonischen Region im Rahmen eines Abkommens über eine Partnerschaft für technologische Innovation subventioniert. Es handelt sich um ein „gemeinschaftliches Mikronetz“ (d. h. es umfasst mehrere unterschiedliche Einheiten und juristische Personen), das ein Modell des kollektiven Eigenverbrauchs umsetzt und für den Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2021 in den Genuss von Abweichungen von den Marktregeln kommt.

¹⁶ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts erhielten zwei weitere Pilotprojekte eine von der CWaPE ausgestellte Durchführungsgenehmigung: ACRus und LogisCER.

Die Grundziele des Projekts bestanden im Testen eines in Echtzeit optimierten Modells für den kollektiven Eigenverbrauch, in der Entwicklung einer künstlichen Intelligenz (EMS), welche eine Optimierung der Ströme zwischen den Entnahmen, Einspeisungen und der Speicherung ermöglicht, im Testen eines Speichersystems vor Ort sowie im Festlegen der optimalen Werte für die Energiegemeinschaft und für die Gemeinschaft im weiteren Sinne. Dieses Projekt wurde also Ende Februar 2021 in Bezug auf die Umsetzung der Abweichungen von den Marktregeln abgeschlossen. Tatsächlich wurden jedoch von der Universität Lüttich im Laufe des Jahres 2021 Simulationen durchgeführt, um verschiedene Szenarien für die gemeinsame Nutzung von Energie innerhalb einer Energiegemeinschaft anhand der Durchführungsmodalitäten des Pilotprojekts MéryGrid zu analysieren.

Aus dem Pilotprojekt geht hervor, dass die operative Umsetzung recht komplex war (umfangreiche industrielle und akademische Forschung; Entwicklung eines EMS; Betrieb der Speicheranlage) und dass sich die Auslegung der Batterie sowie die Konfiguration der Produktionsanlagen angesichts der Profile der Projektteilnehmer als nicht optimal erwiesen haben. So wie es geplant war, ermöglichte das Projekt jedoch eine Optimierung der Rechnung der Unternehmen (basierend auf dem Verteilerschlüssel für die erzeugte Energie) ohne tatsächliche Verhaltensänderungen bei den Unternehmen, da die Batterie diese Notwendigkeit von Verhaltensänderungen abmilderte. Zudem konnte festgestellt werden, dass die Batterie deutlich geringere Auswirkungen auf die Spitzen hat als die Veränderung des Verbraucherverhaltens. Schließlich haben die durchgeföhrten Simulationen gezeigt, wie wichtig eine Strategie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen ist, da das Fehlen von *Smart Charging* erhebliche Auswirkungen auf die Verbrauchsspitzen hat.

Nach vielfachem Austausch war das von IDETA scrl getragene Projekt HospiGREEN am 15. Oktober 2020 Gegenstand einer Entscheidung zur Genehmigung (CD-20j15-CWaPE-0451). Dieses Pilotprojekt hat zum Ziel, während eines Zeitraums von 28 Monaten ab dem 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2023 die Einrichtung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu testen, die einen gemeinsamen Eigenverbrauch unter den Teilnehmern organisieren soll. Genauer gesagt werden eine Reihe von Themen auf der Grundlage des Feedbacks vor Ort analysiert, um in die Überlegungen bezüglich der für die Umsetzung des gemeinsamen Eigenverbrauchs in einem Elektrizitätsmarkt im Umbruch vorgesehenen Gesetzesänderungen einzufließen: die Einrichtung, die Verwaltung und die Bewertung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, die sich sowohl von den Bestimmungen des Elektrizitätsdecrets (Änderungen vom 2. Mai 2019) als auch von den europäischen Leitlinien auf diesem Gebiet (Gründung einer juristischen Person, vertragliche Mechanismen, mit dem Management der Gemeinschaft Beauftragter) inspirieren lässt; die Einrichtung und der Test eines Datenaustauschprotokolls zwischen der Gemeinschaft (Verteilerschlüssel, organisatorische Änderung) und dem VNB in der operativen Phase (*metering*, Netzkosten, Nachfrage nach Flexibilität); Optimierung der Energieflüsse und Synchronisierung des Verbrauchs mit der Erzeugung durch Anwendung eines „dynamischen“ Verteilerschlüssels und Einrichtung technischer Vorrichtungen zur Steuerung bestimmter Anlagen bei den Teilnehmern; Feedback einer konkreten und aktiven Erfahrung, das eine bessere Kenntnis der technischen und sozioökonomischen Auswirkungen der gemeinsamen Eigenverbrauchsoperationen auf sämtliche Akteure des Energiemarkts ermöglicht.

Um die Umsetzung des Projekts zu ermöglichen, hat die CWaPE - wie schon die anderen genehmigten Pilotprojekte - bestimmte Abweichungen von den Marktregeln gewährt, insbesondere auf Seiten des VNB in Bezug auf die Zählungsvorschriften und die geltenden Tarifbestimmungen, um spezifische Tarife auf die zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft geteilten Elektrizitätsmengen anzuwenden. Dem Verwalter der Gemeinschaft wurde darüber hinaus eine Ausnahmeregelung bezüglich der Versorgungsvorschriften für gemeinschaftsinterne Energieflüsse gewährt.

Die erste Phase des Pilotprojekts wurde am 30. Oktober 2021 abgeschlossen. Während dieser Phase wurden keine Auswirkungen auf das Verhalten der Unternehmen beobachtet. Die gewährte Tarifsenkung war geringfügig und zeigte keine große Hebelwirkung. Sie wurde daher für die 2. Projektphase gestrichen. Im Übrigen scheint die getrennte Rechnungsstellung, d. h. die Abrechnung der Netzkosten an die Teilnehmer durch den Gemeinschaftsverwalter und die Erstellung der Rechnung über den Saldo durch den Versorger, für die Teilnehmer gut zu funktionieren.

Neben diesen ordnungsgemäß zugelassenen Pilotprojekten gibt es eine hohe Anzahl von Forschungs- oder Experimentinitiativen rund um die Energiegemeinschaften. Unter den zahlreichen Kontakten, die die CWaPE mit Projektträgern aus verschiedenen Bereichen Ende 2021 insbesondere im Rahmen des Pôle Mecatech hatte, identifizierte die CWaPE drei Projekte, für deren Umsetzung Abweichungen erforderlich sein könnten. Zwei von ihnen waren darüber hinaus Anfang 2022 Gegenstand einer Entscheidung über die Durchführungsgenehmigung.

All diese Initiativen belegen die Dynamik und den Enthusiasmus des wallonischen Markts angesichts des vielversprechenden Rahmens der Energiegemeinschaften, der durch die Richtlinien 2018/2001/EU und 2019/944/EU umgesetzt und durch den Erlass vom 2. Mai 2019 vorweggenommen wurde. Dennoch achtet die CWaPE weiterhin sehr genau darauf, dass diese zahlreichen Projekte, die für ihre Mitglieder potenziell vorteilhaft sind, kein Ungleichgewicht auf dem Markt schaffen und nicht zur Entstehung einer neuen „Blase“ führen. Daher sollten diese Experimente und Studien der Arbeit des vorsichtigen und klugen Gesetzgebers bei der Festlegung aller anwendbaren Regelungen und ihrer Modalitäten mehr Klarheit verleihen.

3.7. DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, welche den VNB bezüglich Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungsanlagen auferlegt wurden, regelt die verschiedenen Verpflichtungen, welche die VNB zugunsten der Städte und Gemeinden der wallonischen Region erfüllen müssen. Dieser EWR wurde durch den Erlass vom 14. September 2017 abgeändert, um ein allgemeines Austauschprogramm einzuleiten, welches eine Modernisierung des Parks in zehn Jahren ermöglicht. Sämtliche kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen – mehr als 606.000 Leuchten – werden nach Abschluss dieses Programms mit LED- oder gleichwertigen Technologien ausgerüstet sein. Aufgrund dessen hat die CWaPE in Absprache mit den VNB Leitlinien herausgegeben, um die praktischen Modalitäten der Umsetzung dieses Programms festzulegen (CD-18e29-CWaPE-0013).

Diese Leitlinien wurden 2021 überarbeitet auf der Grundlage der Erfahrungen, die insbesondere infolge der Analyse der Bilanz 2020 gesammelt wurden (CD-21i30-CWaPE-0036), und nach Rücksprache mit den VNB. Die Schlussfolgerungen der CWaPE bezüglich des Programms 2020 (ex-post-Situation 2020) sind im Bericht für das Jahr 2020 über die Kontrolle der Einhaltung und die Evaluierung der Kosten der Verpflichtung öffentlichen Dienstes, die den VNB in Bezug auf die Wartung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung auferlegt werden enthalten (CD-21i30-CWaPE-0089).

In Artikel 1, 8°, d) des EWR vom 6. November 2008 ist ebenfalls festgelegt, dass alle fünf Jahre für die Gemeinden ein Energieaudit der öffentlichen Beleuchtung durchgeführt werden muss. Das erste Audit betraf das Jahr 2012 und war Gegenstand eines Berichts, der im Laufe des Jahres 2013 an die CWaPE übermittelt wurde.

2016 hatte die CWaPE im Hinblick auf das zweite Fünf-Jahres-Audit und unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Anpassungsvorschläge sowohl seitens der VNB als auch seitens des Verbands der Städte und Gemeinden der Wallonie (UVCW) nach dem ersten Audit ihre Leitlinien angepasst.

Das dritte Fünf-Jahres-Energieaudit für das Jahr 2021 wird es ermöglichen, die Entwicklung der Zusammensetzung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsnetzes aufzuzeigen, insbesondere nach der Fertigstellung der Pläne für den Austausch der Armaturen der Familie der Niederdruck- und Hochdruck-Quecksilberdampflampen, aber auch nach der schrittweisen Umsetzung des Zehn-Jahres-Plans zur Modernisierung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks. Die CWaPE hat in Absprache mit den VNB Leitlinien erstellt (CD-21f17-CWaPE-0035), in denen die wesentlichen Elemente dieses dritten Audits dargelegt werden.

Die Auditberichte müssen ihrerseits bis zum 1. Juni 2022 an den Minister und die CWaPE übermittelt werden. Im Laufe des Jahres 2022 wird ein Bericht über die Entwicklung des öffentlichen Beleuchtungsparks erstellt werden.

3.8. DIE ALTERNATIVEN NETZE

Das Elektrizitätsdekrekt schreibt als Grundsatz die Pflicht fest, dass jeder Endkunde ausschließlich über ein Netz mit Strom versorgt wird, das von einem Netzbetreiber betrieben wird, außer in erschöpfend angegebenen Ausnahmefällen, insbesondere für die Strom-Direktleitungen, die geschlossenen Netze für Geschäftskunden und bestimmte Pilotprojekte (siehe oben). Dieser Grundsatz scheint auch im Gasdekrekt – hinsichtlich des Erd- oder vergleichbaren Gases – durch, auch wenn er weniger ausdrücklich formuliert ist¹⁷.

Die Bezeichnung „alternative Netze“ bezieht sich somit auf die geschlossenen Netze für Geschäfts- oder Privatkunden sowie die Direktleitungen oder -rohre und verweist auf deren Ausnahmeharakter im Verhältnis zum Monopolgrundsatz der Verteilernetzbetreiber.

Die CWaPE wird immer häufiger von Akteuren, Projektträgern oder Planungsbüros angerufen, einerseits zum Thema der Auslegung der einschlägigen – aktuell geltenden oder künftigen – Gesetzgebung und andererseits mit dem Ansuchen um Anleitung für die durchzuführenden Schritte oder für die untersuchten Projekte.

3.8.1.1. Direktleitungen und Direktverbindungen

Als **Direktleitung** gilt eine Stromleitung, die einen einzelnen Erzeugungsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Stromleitung, die einen Stromerzeuger und ein Stromversorgungsunternehmen miteinander verbindet, um die eigenen Einrichtungen, Zweigstellen und versorgungsberechtigten Kunden direkt zu versorgen. Der Bau neuer Direktleitungen unterliegt der vorherigen Erteilung einer individuellen Genehmigung, welche durch die CWaPE ausgestellt wird.

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über die Direktleitungen nach Abänderung durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 legt die Kriterien für die Genehmigung, das Bewilligungs- oder Regulierungsverfahren derselben, die für die Untersuchung des Dossiers zu entrichtende Gebühr sowie die Rechte und Pflichten des Inhabers der Genehmigung fest.

¹⁷ Sowohl das Elektrizitätsdekrekt als auch das Gasdekrekt machen die Situationen der geschlossenen Netze für Geschäftskunden und der Direktleitungen bzw. -rohre von einer Genehmigung abhängig und führen die Ausnahmekriterien, denen die Genehmigung unterliegt, auf.

2021 hat die CWaPE 28 Entscheidungen betreffend Direktleitungen getroffen, die wie folgt aufgeteilt sind:

- Regularisierung von 7 unregelmäßig und ohne vorherige Genehmigung der CWaPE eingerichteten Direktleitungen (Dossiers zur Versorgung mit direkter Leitung);
- Genehmigung von 19 Direktleitungen (18 Dossiers zur Versorgung mit direkter Leitung und 1 Dossier zur Selbsterzeugung);
- Revision von 2 bestehenden Direktleitungen (ein Antrag im Zusammenhang mit dem Wechsel des Betreibers und ein Antrag auf Erweiterung der Direktleitung).

Die Anzahl der Direktleitungen, die 2021 Gegenstand einer Entscheidung der CWaPE waren, ist für sich genommen nicht repräsentativ für die Arbeit der CWaPE auf diesem Gebiet. Der Prüfung dieser Anträge geht sehr häufig über mehrere Monate oder sogar Jahre hinweg ein informeller Austausch voraus, der es den Projektträgern ermöglicht, einen erfolgreichen Antrag einzureichen, der die in den Rechtsvorschriften festgelegten Genehmigungsbedingungen erfüllen kann. Dieser vorherige Austausch erklärt auch, dass keine Entscheidung getroffen wurde, Anträge auf Genehmigung von Direktleitungen abzulehnen.

Ausgehend von den ihr vorgelegten Projekten stellt die CWaPE eine zunehmende Komplexität der geplanten Konstruktionen fest. Während die meisten Dossiers früher hauptsächlich Situationen der Versorgung mit direkter Leitung ausgehend von einer photovoltaischen Anlage, die auf den Dächern der versorgten Anlagen installiert ist, oder von einer Windkraftanlage, die auf demselben Katastergrundstück wie die versorgte Anlage angesiedelt ist, mit zwei Beteiligten (dem Kunden und dem Versorger/Betreiber der Direktleitung) betrafen, weisen die ihr derzeit vorliegenden Dossiers – ob informell oder im Rahmen formeller Genehmigungsanträge – immer mehr folgende Merkmale auf: Erhöhung der Anzahl der Beteiligten, durchquerte private Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, häufige und mehrfache Durchfahrten des öffentlichen Bereichs, zunehmende Entfernung zwischen den Erzeugungsanlagen und den versorgten Anlagen usw. Die CWaPE hat daher informell vorab negative Gutachten zu bestimmten Projekten abgegeben, die nicht den in der Gesetzgebung festgelegten Genehmigungsbedingungen entsprachen (beispielsweise eine Stromleitung, die eine Windkraftanlage mit Anlagen verbindet, die 3 km davon entfernt sind, und deren Ansiedlung nahezu ausschließlich im öffentlichen Bereich vorgesehen war).

Die CWaPE war auch veranlasst, im Bereich der **Eigenerzeugung** die Auslegung ihrer Leitlinien CD-20j29 CWaPE 0031 hinsichtlich des Mechanismus zur Finanzierung der Wasseraufbereitung in der Wallonischen Region, der im Wassergesetzbuch vorgesehen ist (und dem zufolge die SPGE verpflichtet ist, sämtliche Klärtätigkeiten zu finanzieren, die von den zugelassenen Abwasserentsorgungsstellen durchgeführt werden müssen) zu klären.

Das Projekt der EOLY SA, das darin besteht, 35 Photovoltaikanlagen, die auf den Dächern von Geschäften der Gruppe Colruyt installiert und über von der CWaPE zugelassene/regularisierte Direktleitungen angeschlossen sind, auf ein Modell der Eigenerzeugung umzustellen, das keine Genehmigung einer Direktleitung erfordert, wurde ebenfalls von der CWaPE aufmerksam verfolgt und führte im Dezember 2021 zur Beantragung eines Verzichts auf 35 Entscheidungen zur Genehmigung oder zur Regularisierung von Stromdirektleitungen.

Als **Direktverbindung** gilt eine Leitung für Erdgas oder kompatibles Gas, die eine einzelne Erzeugungsstätte mit einem einzelnen Kunden oder einen Gaserzeuger oder ein Unternehmen zur Speicherung für die direkte Versorgung seiner eigenen Einrichtungen, Filialen, verbundenen Gesellschaften und zulässigen Kunden verbindet.

Die Bedingungen und das Verfahren für die Genehmigung des Baus von Direktverbindungen sind im Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über Direktverbindungen für Gas festgelegt, welche am 22. November 2019 in Kraft getreten ist. 2021 wurde bei der CWaPE kein Antrag auf Genehmigung einer Direktverbindung eingereicht.

3.8.1.2. Geschlossene Netze für Geschäftskunden

Das geschlossene Netz für Geschäftskunden setzt ein geografisch eingegrenztes Gebiet voraus, in dem der Strom oder das Gas über private Anlagen zu den Kunden geliefert wird, und dies entweder aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen (z. B. mehrere spezialisierte Unternehmen, die an einer Etappe der Fertigung eines Produkts beteiligt sind) oder aufgrund der Tatsache, dass die meisten der am Standort existierenden Einheiten juristisch miteinander verbunden sind. Ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden kann nicht als solches bezeichnet werden, wenn es Elektrizität an Haushaltskunden liefert (außer wenn dies nebensächlich an eine geringe Anzahl von Kunden geschieht, die vom Eigentümer des Netzes beschäftigt sind).

Die wallonische Gesetzgebung sieht vor, dass die sogenannten „historischen“ geschlossenen Netze für Geschäftskunden (die am 27. Juni 2014 für Stromnetze und am 12. Juni 2015 für Gasnetze bereits existierten) oder die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die aus einer Abtrennung eines Teils eines internen Gas- oder Stromnetzes entstanden sind, das an den vorstehenden Stichtagen bereits existierte, der CWaPE zu deklarieren sind. Bei den historischen Netzen hatte diese Deklaration vor dem 27. Dezember 2014 (Strom) bzw. vor dem 12. Dezember 2015 (Gas) zu erfolgen.

Neue geschlossene Netze für Geschäftskunden müssen Gegenstand einer Genehmigung durch die CWaPE sein – in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Verfahren, die im am 15. November 2019 in Kraft getretenen Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über geschlossene Netze für Geschäftskunden für Gas und Strom festgelegt sind.

2021 hat die CWaPE 2 Entscheidungen bezüglich geschlossener Stromnetze für Geschäftskunden getroffen, die wie folgt aufgeteilt sind:

- eine Entscheidung zur Revision einer Meldung eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden (Eigentumsübertragung und Netzverwaltung);
- eine Entscheidung zur Bestätigung der Rücknahme einer Meldung eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden.

2021 war ein historisches geschlossenes Stromnetz für Geschäftskunden Gegenstand einer Regularisierung. Dem Betreiber wurde eine administrative Geldbuße von 500 EUR auferlegt.

Bei der CWaPE wurde kein Antrag auf Genehmigung eines neuen geschlossenen Netzes für Geschäftskunden eingereicht, auch wenn die CWaPE diesbezüglich mehrmals von Projektträgern angefordert wurde.

Über die zu gewährenden Genehmigungen hinaus gewährleistet die CWaPE die Information der Akteure und die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der Betreiber geschlossener Netze für Geschäftskunden, insbesondere in Bezug auf den Nachweis der technischen Konformität der gemeldeten geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung oder im Falle einer Anfechtung der Vergütung eines Betreibers eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden.

2021 setzte die CWaPE ihre Arbeit zur Überprüfung der technischen Konformität der gemeldeten geschlossenen Netze für Geschäftskunden fort und konnte die technische Konformität von 6 geschlossenen Stromnetzen für Geschäftskunden feststellen. Angesichts der Feststellung, dass einige Betreiber geschlossener Netze für Geschäftskunden es trotz der Gewährung zusätzlicher Fristen von einer kumulierten Dauer von mehreren Jahren und zahlreicher Ermahnungen versäumt haben, die für den Nachweis der technischen Konformität erforderlichen Dokumente zu übermitteln, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die auf diesem Gebiet anwendbaren Normen in den Zuständigkeitsbereich des Föderalstaats fallen, hat die CWaPE Ende 2021 43 Dossiers zur technischen Konformität geschlossen (39 geschlossene Stromnetze für Geschäftskunden und 4 geschlossene Gasnetze für Geschäftskunden wurden für nicht konform erklärt). Die Schlussfolgerungen wurden 2022 an die zuständigen föderalen Behörden übermittelt.

Am 31. Dezember 2021 stellte sich die Situation wie folgt dar:

		Status bestätigt	Technische Konformität erwiesen	Feststellung der technischen Konformität läuft	Technische Nichtkonformität
gemeldete geschlossene Netze für Geschäftskunden	STROM	80	28	13	39
	GAS	14	8	2	4
genehmigte geschlossene Netze für Geschäftskunden	STROM	2	n. z.	n. z.	n. z.
	GAS	1	n. z.	n. z.	n. z.

3.8.1.3. Private Netze

Man spricht von privaten Netzen, wenn eine natürliche oder juristische Person, die an das öffentliche Verteiler- oder Übertragungsnetz angeschlossen ist, den Strom bzw. das Gas über ihre eigenen privaten Anlagen an einen oder mehrere Kunden weiterverteilt.

Die in der Wallonie geltende Regelung sieht ihr grundsätzliches Verbot mit Ausnahme einzelner konkreter Ausnahmen vor (vorübergehender Verbrauch, Bürogebäude, ständige Wohnorte, private Netze, deren Verbrauch durch Haushaltkunden nur Teil eines globalen Dienstes ist, welcher diesen vom Betreiber des Standorts geboten wird, usw.).

Die CWaPE arbeitet an der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Regelung in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verteilernetzbetreiber. Sie stellt insbesondere – vor der Durchführung spezifischer komplexer Projekte – sicher, dass diese tatsächlich die Kriterien der Ausnahmeregelung erfüllen. Sie kümmert sich ferner um die Nachverfolgung des Verfahrens des Abbaus bzw. der Regularisierung ordnungswidriger privater Netze, bei Bedarf durch Rückgriff auf das Ordnungswidrigkeitsverfahren, das in der Auferlegung einer Verwaltungsstrafe resultieren kann.

Die CWaPE ist in Bezug auf die Aspekte der privaten Netze in die Überwachung des Plans „Ständiger Wohnort“ (Plan Habitat Permanent) eingebunden.

Die CWaPE bearbeitet ebenfalls (entweder anhand von Beschwerden, die beim Regionalen Mediationsdienst für Energie eingehen, oder am Rande dieses Dienstes) Akten in Bezug auf konkrete Problemstellungen, die von den privaten Netzen ausgehen. Es handelt sich hauptsächlich um Beschwerden von ständigen Bewohnern, in denen es um mangelnde Sicherheit der elektrischen Anlagen, aus denen das private Netz besteht, und um die Messung des Stroms oder die Rechnungsstellung, die ihnen vom Betreiber des privaten Netzes auferlegt wird, geht.

3.9. DIE ENERGIEWENDE

3.9.1. Technische und kommerzielle Flexibilität

Die Integration von mehr Strom aus erneuerbaren und dezentralisierten Quellen erfolgt über mehr Flexibilität in den Netzen. Diese Flexibilität kann auf zwei Arten verstanden werden. Einerseits die „gesetzliche“ Flexibilität, die manchmal auch als „technische Flexibilität“ bezeichnet wird und darin besteht, dass der Netzbetreiber den Erzeugern gemäß vorab festgelegten Regeln und einer vorab festgelegten Reihenfolge Anweisungen für die Anpassung der Produktion übermittelt, wenn die Sicherheitsschwellen des Netzes erreicht sind. Andererseits die „kommerzielle“ Flexibilität, welche für die Benutzer des Netzes darin besteht, insbesondere den Netzbetreibern Hilfsdienste zu bieten, um die Wartung des Systems sicherzustellen – etwa in Form der Verwaltung der Nachfrage, der Anpassung der Einspeisung, der Frequenzstabilität etc.

Im Bereich der gesetzlichen Flexibilität hat die CWaPE in Zusammenarbeit mit den VNB und Elia im Jahr 2021 die Umsetzung von Regeln fortgeführt, die sich aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 10. November 2016 zur Kosten-Nutzen-Analyse, zu den Berechnungsmodalitäten und zur Umsetzung des finanziellen Ausgleichs ergeben.

Zur Erinnerung: Diese neuen Verordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Jede neue Einheit mit mehr als 250 kW, die in das Netz einspeist, oder – unter bestimmten Bedingungen – jede Erhöhung der Kapazität muss flexibel sein können, das heißt, sie muss vom Netzbetreiber abgeändert werden können, um die Anforderungen an die Betriebssicherheit des Netzes im Falle einer Überlastung zu erfüllen;
- Jeder Anschlussantrag, dem mit dem vorhandenen Netz oder dessen geplanten Entwicklungen nicht voll entsprochen werden kann, wird zum Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Analyse, um die Relevanz der Durchführung von Investitionen in das Netz zu evaluieren¹⁸;
- Dem potenziellen Erzeuger wird eine permanente und/oder flexible Kapazität zugewiesen;
- die Abänderung einer permanenten Kapazität gibt unter bestimmten Umständen Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Einkommensverlust, der mit der Einschränkung bei Abänderungen durch den Netzbetreiber verbunden ist. Die nicht-erzeugten Volumina werden auf Grundlage einer von der CWaPE bestätigten Bestimmung geschätzt.

Seit Juni 2018 erhält die CWaPE von den Netzbetreibern die Vorstudien, die gemäß dem oben genannten Erlass durchgeführt wurden und den Projekten zum Anschluss von dezentralen Erzeugungseinheiten entsprechen, für welche die Aufnahmekapazität des Netzes es nicht ermöglichte, 100 % der permanenten Einspeisekapazität zu bieten, und für die eine Evaluierung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investitionen zur Verstärkung des Netzes durchgeführt werden sollte.

2021 erhielt die CWaPE 53 Vorstudien von den Netzbetreibern, auf deren Grundlage sie Kosten-Nutzen-Analysen von Projekten zur Stärkung des Netzes durchgeführt hat. Diese Vorstudien wurden in der Folge von Nachfragen auf Anschluss von dezentralen Produktionseinheiten, die nicht vollständig befriedigt werden konnten, durchgeführt. Die Kosten-Nutzen-Analysen bezwecken eine Prüfung der wirtschaftlichen Rechtfertigung eines Projekts zur Stärkung des lokalen Netzes (z. B. bei einer Umspannanlage) und/oder eines Projekts zur Stärkung des vorgelagerten Netzes (z. B. eine Elia-Leitung).

¹⁸ Siehe Mitteilung CD-17f14-CWaPE-0018 über die Methodik zur Berechnung der Kosten-Nutzen-Analyse und die anzuwendenden Referenzwerte.

Die Tabelle unten fasst die von diesen Anträgen betroffenen Bereiche und Kompetenzen zusammen.

2021							
	Unités	Eolien	PV	Hydro-électricité	Biomasse	Biogaz	Cogénération fossile
Nombre de projets	#	24	26	0	0	1	2
Capacité demandée	MVA	322,4	76,8	0,0	0,0	1,5	1,5
Capacité permanente	MVA	72,2	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Capacité flexible	MVA	250,3	75,4	0,0	0,0	1,5	1,5
Energie modulée	MWh	18.201,4	949,9	0,0	0,0	4,3	741,4

Konkret betrafen diese Projekte zur Stärkung des Netzes lokale (z. B. den Austausch von Transformatoren) oder Vorab-Investitionen (Netz von Elia) im Zusammenhang mit 27 Umspannstationen. Die Gesamtkosten der untersuchten Investitionen belaufen sich auf 334 Mio. EUR.

Von den verschiedenen untersuchten Projekten zur Stärkung des Netzes wurden im Anschluss an eine von der CWaPE durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse 4 Projekte ganz oder teilweise als wirtschaftlich gerechtfertigte Projekte bezeichnet. Diese Entscheidungen betrafen Investitionen in einer Größenordnung von 20 Millionen Euro.

Als *nicht wirtschaftlich gerechtfertigte* Projekte bezeichnete Projekte wurden so bezeichnet aufgrund der relativ geringen erwarteten Modulationsniveaus angesichts der erheblichen Investitionen, die für die Gewährung dauerhafter Kapazitäten erforderlich sind.

Wie in ihrer Roadmap angekündigt, hat die CWaPE im Übrigen einen Bericht über die Evaluierung der Bestimmungen auf dem Gebiet der sogenannten „technischen“ Flexibilität, die sich aus dem Dekret und dem EWR vom 10. November 2016 ergeben, veröffentlicht. Sie konnte den Akteuren (Netzbetreibern, Versorgern, Erzeugern, regionalen Behörden) ihre Feststellungen präsentieren und eine Reihe von Vorschlägen formulieren in ihrem *Bericht (CD-21a29-CWaPE-0084) zur Evaluierung der Umsetzung der Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 10. November 2016 über die Kosten-Nutzen-Analyse und die Modalitäten für die Berechnung und Durchführung der Ausgleichszahlung*. Dieser Bericht zieht nach mehr als 2 Betriebsjahren und fast 72 Vorstudien eine erste Bilanz des Systems des garantierten Anschlusses mit flexiblem Zugang der dezentralisierten Erzeugungseinheiten. Er diente auch zur Unterstützung der Vorschläge, die im Rahmen des Anfang 2021 vorgelegten Gutachtens der CWaPE zu den Änderungsvorschlägen zum Elektrizitätsdekrete im Rahmen der Umsetzung des Clean Energy Package formuliert wurden (CD-21a29-CWaPE-1875). Die Überlegungen zur Reform des Systems wurden im Laufe des Jahres 2021 fortgesetzt. Sie führten zu mehreren Versammlungen mit dem ÖDW, dem Kabinett und den Akteuren, und führten schließlich zu Abänderungen des ursprünglichen Vorschlags, der im Anfang 2022 verabschiedeten Umsetzungskonzept berücksichtigt wurde.

Was schließlich die als „kommerziell“ bezeichnete Flexibilität betrifft, so hat die CWaPE in Absprache mit den anderen Regulierungsbehörden innerhalb des Forbeg und nach mehreren Gesprächen mit Synergrid und mehreren Anbietern von Flexibilitätsdiensten Anfang 2021 den Mustervertrag zwischen den VNB und den Anbietern von Flexibilitätsdiensten über die Bereitstellung von Flexibilitätsdiensten durch die Nutzung der Flexibilität der Nutzer des Verteilernetzes sowie die Vorschriften Synergrid C8-01 „Network Flexibility Study für die Beteiligung der Nutzer der Verteilernetze an den Flexibilitätsdiensten“ und C10-11 „Spezifische technische Vorschriften für die Stromerzeugungsanlagen, die parallel zum Verteilernetz funktionieren“ gebilligt.

3.9.2. Die Smart Meter

Das Dekret vom 19. Juli 2018¹⁹ goss die Grundlagen für den Einsatz von Smart Metern in der Wallonie in einen gesetzlichen Rahmen. Darin werden einerseits die Fälle definiert, in denen die Installation eines Smart Meter spätestens ab dem 1. Januar 2023 durchgeführt wird, nämlich bei Kunden in Zahlungsverzug, beim Austausch des Zählers, bei einem neuen Anschluss sowie auf Antrag des Netzbenutzers. Im Dekret ist andererseits als Zielvorgabe für Ende 2029 festgelegt, dass 80 % der Netzbenutzer, die zumindest eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, mit Smart Metern ausgestattet werden sollen: Jahresverbrauch von mindestens 6.000 kWh, eine Produktionseinheit mit einer entwickelbaren elektrischen Nettoleistung von mindestens 5 kWe und öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Neben diesem Dekret, in dem die Mindestwerte festgelegt sind, können mehrere Elemente die Umsetzung beschleunigen. Aufgrund des Inkrafttretens des *Prosumer*-Tarifs können einige *Prosumer*, die einen hohen Eigenverbrauch haben, Anreize erhalten, den Einbau eines Zweirichtungszählers zu beantragen, um auf einen Pauschaltarif zu verzichten und dann auf Grundlage ihrer tatsächlichen Entnahmen abgerechnet zu werden. Außerdem wird durch das Dekret vom 1. Oktober 2020 eine Prämie eingeführt, die die Kosten für den Einbau eines Zweirichtungszählers deckt, was die Nachfrage der Verbraucher - sowohl *Prosumer* als *Nicht-Prosumer* - ankurbeln soll. Im Übrigen wurde die Herstellung von Karten-Budgetzählern Ende 2021 beendet und wird die IT-Plattform, die die Transaktionen verwaltet, Ende 2025 den Betrieb einstellen, was den Austausch dieser Technologie erforderlich macht, um den Fortbestand der Verpflichtung öffentlichen Dienstes in Verbindung mit der Vorauszahlung zu gewährleisten. Schließlich könnte die Einrichtung der Energieverteilungsmaßnahmen ebenfalls die Nachfrage nach Smart Metern fördern, auch wenn es derzeit sehr schwierig ist, die Auswirkungen hiervon auf das Tempo der Einführung einzuschätzen.

Im Gasbereich existiert jedoch bis heute kein gesetzlicher Rahmen für den Einsatz dieser Zähler. Die Netzbetreiber haben jedoch 2021 begonnen, Smart Meter für Gas einzubauen, um die VöD bezüglich der Vorauszahlung sicherzustellen, weil auch im Gassegment dieselben Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Ende der Budgetzähler mit Karte und mit der Einstellung der IT-Plattform, die die Transaktionen verwaltet, gelten.

Derzeit wurden über 55.000 Smart Meter im Netz eingebaut (vorläufige Zahlen).

3.9.3. Biomethan

Die vier Regulierungsbehörden (BRUGEL, CREG, CWaPE und VREG) haben zuvor die Vorschrift Synergrid G8/01 bezüglich der Einspeisung von Biomethan in die Erdgasnetze genehmigt. Zwischen 2020 und 2021 wurde diese Vorschrift sodann angepasst, hauptsächlich mit dem Ziel:

- die Einspeisung von Erdgas, das überwiegend CH₄ enthält, sowie die Einspeisung von nicht kompatiblen Gasen (zum Beispiel reinem Wasserstoff), die unter der strikten Bedingung erlaubt ist, dass eine vorherige Vermischung (Verdünnung mit kompatiblem Gas) durchgeführt wird, zu ermöglichen.
- die Dokumente, das Timing und den Verantwortlichen für die Unterlagen, die bei der Beantragung eines Einspeisungsprojekts vorzulegen sind, festzulegen.
- die Quelle zu präzisieren, die zur Bestimmung der Qualitätswerte des Gases herangezogen wurde.
- darzulegen, dass die Vorschrift nur für den Fall gilt, dass der VNB Eigentümer und Betreiber der Einspeisungskabine ist. Das Schema und der Text wurden in diesem Sinne angepasst.

¹⁹ Dekret zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilernetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodik im Hinblick auf die Einführung der Smart Meter und der Flexibilität.

Nach öffentlicher Konsultation und zahlreichen Gesprächen mit den Regulierungsbehörden wurde eine neue Version der Vorschrift (Version Dezember 2021) von der CWaPE genehmigt (CD-21I16-CWaPE-0607).

Anfang 2021 genehmigte die CWaPE ebenfalls (CD-21b11-CWaPE-0483) eine von ORES eingebrachte Änderung des Anschlussvertrags für die Einspeisung in das Gasverteilernetz, in der es um einige kleinere Änderungen ging (Stromversorgung für die Kabine und Präzisierung der Haftung des VNB für die Wartung, Reparatur und die Leitung der Einspeisungskabine).

Bei den Einspeisungstarifen haben die Gas-VNB nach einem ersten Austausch Ende 2020 ihren Wunsch geäußert, die Regeln bezüglich der Tarife und der Kabinen für die Einspeisung von EEQ-Gas anzupassen, um die Entwicklung der Projekte zur Einspeisung von Biomethan mit hoher Kapazität zu erleichtern. Die Anwendung der Einspeisungstarife auf Anlagen mit einer Produktionskapazität für EEQ-Gas von mehr als 50.000 MWh/Jahr konnte zu einer übermäßigen Anrechnung der Netztarife führen.

Anschließend wurde eine Vorabkonzertierung bezüglich der Revision der Einspeisungstarife durchgeführt, und die VNB haben anschließend bei der CWaPE beantragt, die Fakturierung des Verteilungstarifs durch einen Erzeuger von EEQ-Gas, der die Kabine des VNB nutzt, ab 2022 auf einen Betrag von maximal 50.000 €/Kalenderjahr zu beschränken. Diese Anträge wurden von der CWaPE im Dezember 2021 genehmigt (CD-21I16-CWaPE-0605 und CD-21I16-CWaPE-0606).

Schließlich ist festzuhalten, dass im Laufe des Jahres 2021 zwei neue Erzeugungseinheiten Biomethan in das wallonische Gasnetz einspeisen, sodass die Anzahl der Biomethan-Einspeisungseinheiten in der Wallonie Ende 2021 auf drei gestiegen ist.

3.9.4. Alternative Mobilität

Eine grundlegende Tendenz im Rahmen der europäischen Texte (z. B. der Richtlinie 214/94/EG) besteht darin, „alternative Kraftstoffe“ für die Mobilität zu fördern. Die CWaPE ist nicht für diese Förderung zuständig, achtet aber im Rahmen ihrer Aufgaben, ihrer Gutachten und ihres regulatorischen Ansatzes darauf, die Hindernisse, die der Entwicklung dieser Erzeugungsverfahren im Wege stehen, möglichst gering zu halten. Für den Gas- und Strommarkt will sie den Ersatz der aus Erdöl gewonnenen Kraftstoffe durch Maßnahmen fördern, die alternative Kraftstoffe wie CNG, Biomethan (siehe Punkt 3.9.3 weiter oben), Elektromobilität und später Wasserstoff fördern.

Außerdem sind im Elektrizitätsdekrekt eine Reihe von Elementen im Zusammenhang mit der Einführung von Ladelösungen aufgeführt: Zusammenarbeit der VNB, Anpassungspläne, Vereinfachung bei den Lizzenzen, Einführung von Smart Metern ...

Im Jahr 2021 bot sich die Gelegenheit für Gespräche mit Synergrid und den VNB in verschiedenen Bereichen, um einerseits ein Modell für die Verwaltung der Zählungsdaten zu entwickeln und andererseits den Einbau der Ladestationen bei den Nutzern der Verteilernetze zu regeln. Diesbezüglich wurden mit Synergrid vorbereitende Arbeiten für eine Vorschrift „C1/127“ eingeleitet, die Standardlösungen für den Anschluss der Ladepunkte von Elektrofahrzeugen an das Verteilernetz regelt. Andererseits sieht die am 27. Mai verabschiedete technische Regelung Bestimmungen in Bezug auf die Wahl seines Versorgers oder auch auf die Meldung der Installation einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge vor, da diese Änderung eine Anpassung der beim VNB vorliegenden Informationen erfordert. Schließlich wird die Einführung von Elektrofahrzeugen im Rahmen der Überlegungen zur Zukunft der Netze, insbesondere der NS-Netze, sorgfältig geprüft.

Im Übrigen wurde die CWaPE häufig von den Projektträgern im Rahmen der Kompatibilität spezifischer Konfigurationen zur Entwicklung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge hinsichtlich der Gesetzgebung zu alternativen Netzen angefordert (Ladesäule, die einem einer anderen juristischen Person gehörenden Anschluss nachgelagert ist, Anschluss ausgehend von einer dezentralen Erzeugungseinheit usw.).

3.9.5. Energiegemeinschaften

Im Hinblick auf die gesetzgeberischen und regulatorischen Entwicklungen, die auf die Verabschiedung der europäischen Texte zum „Clean Energy Package“ folgen müssen, welche insbesondere die Schaffung von Gemeinschaften für erneuerbare Energie und Bürgerenergiegemeinschaften sowie die geteilte Nutzung von Energie zwischen den Mitgliedern dieser Gemeinschaften regeln, hat die CWaPE ihre Überlegungen zur Integration dieser neuen Modelle in den wallonischen Energiemarkt fortgesetzt. In diesem Rahmen musste sie ihre Bemerkungen während der vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung des „Clean Energy Package“ in ihrem Gutachten CD-21a29-CWaPE-1875 vom 29. Januar 2021 sowie durch ihre Teilnahme an mehreren Besprechungen zum Austausch mit dem ÖDW Energie im Rahmen der Verabschiedung in 2. und 3. Lesung des Dekretentwurfs und der Vorbereitung der Ausführungserlasse mitteilen.

Seit der Einführung des Konzepts der Gemeinschaft für erneuerbare Energie in die wallonische Gesetzgebung²⁰ – deren System nicht umgesetzt wurde – und zunehmend mit der bevorstehenden Ankündigung des Dekrets zur Umsetzung des „Clean Energy Package“ haben sich sehr viele Projektträger ebenfalls mit Energiegemeinschaft-Projekten an die CWaPE gewandt, mit dem Wunsch, der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen. Während bestimmte Projekte der Bezeichnung Pilotprojekt im Sinne des Elektrizitätsdekrets entsprachen, gab es viele, für die die CWaPE das Dossier geprüft, auf Informationsanfragen reagiert und die Projektträger aufgefordert hat, das Inkrafttreten des neuen gesetzgeberischen Rahmens abzuwarten.

3.10. DIE KOSTEN DER VÖD

Parallel zu ihrer Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der VöD erstellt die CWaPE jährlich einen Bericht zu den Kosten der den VNB in der Wallonischen Region auferlegten VöD. Dieser wird auf Basis eines Fragebogens zur Erhebung von Daten verfasst, welcher von jedem VNB in der Wallonischen Region in Bezug auf die Aktivitäten des vergangenen Jahres ausgefüllt wird. Sein Zweck lautet, eine Evaluierung der betreffenden Kosten bereitzustellen und sie in Zusammenhang zu jenen der Vorjahre zu setzen.

Die verschiedenen Arten der betreffenden VöD sind die Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kunden bzw. Maßnahmen mit sozialem Charakter, die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Markts, die Maßnahmen zur Sensibilisierung zur rationellen Energienutzung und für den Einsatz erneuerbarer Energien, die Maßnahmen zum Umweltschutz und schließlich die Maßnahmen zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Die Analyse der Daten für das Jahr 2020 hat ergeben, dass die Gesamtkosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu Lasten der VNB im Stromsegment 58,3 Millionen Euro betrugen, während sich die Gesamtkosten im Gassegment auf 40,3 Millionen Euro beliefen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Informationen.

²⁰ Elektrizitätsdekrete, abgeändert durch das Dekret vom 2. Mai 2019 zur Änderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarkts, vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmärkte und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilernetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodik im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung von Gemeinschaften für erneuerbare Energie

Im Stromsegment betragen die jährlichen Gesamtkosten der in diesem Bericht berücksichtigten VöD 2019 für einen Kundentyp Dc (3.500 kWh/Jahr) 31 Euro inkl. MwSt. und damit 3,5 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 903 Euro inkl. MwSt.). Im Gassegment betragen die jährlichen Gesamtkosten für einen Kundentyp D3 (23.260 kWh/Jahr) 86 Euro inkl. MwSt. und damit 6,8 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 1.275 Euro inkl. MwSt.).

TABELLE 3 ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN DER VÖD 2020 ZU LASTEN DER VNB

	VÖD mit sozialm. Charakter	VÖD Funt der Marktes	VÖD RNE	Kostenl. Standardanschluss	VÖD öffentliche Beleuchtung	Insgesamt 2020
AIEG	€ 318 800	€ 43 910	€ 241 609		€ 145 481	€ 749 800
AIESH	€ 436 103	€ 62 425	€ 125 497		€ 215 208	€ 839 233
RESA ELEC	€ 10 705 783	€ 808 362	€ 2 253 396		€ 3 057 272	€ 16 824 813
REW	€ 425 908	€ 38 329	€ 135 867		€ 347 608	€ 947 713
ORES ELEC	€ 21 599 414	€ 1 445 714	€ 7 237 602		€ 8 684 944	€ 38 967 674
GESAMT (1)	€ 33 486 008	€ 2 398 740	€ 9 993 971		€ 12 450 513	€ 58 329 233
RESA GAZ	€ 5 302 350	-€ 21 842	€ 0	€ 8 767 439		€ 14 047 947
ORES GAZ	€ 12 137 149	€ 383 346	€ 0	€ 13 776 136		€ 26 296 632
GESAMT (2)	€ 17 439 499	€ 361 504	€ 0	€ 22 543 575		€ 40 344 579
GESAMT (1+2)	€ 50 925 507	€ 2 760 244	€ 9 993 971	€ 22 543 575	€ 12 450 513	€ 98 673 812

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten der VöD zwischen 2019 und 2020.

Es ist wichtig festzustellen, dass die VöD-Kosten der VNB leicht gestiegen sind; die Energiewende, zu der sich unsere Gesellschaft verpflichtet hat (Qualiwatt, kostenloser Standardanschluss oder öffentliche Beleuchtung) ist mit Kosten verbunden.

DIAGRAMM 9 ENTWICKLUNG DER KATEGORIEN VON KOSTEN FÜR VÖD ZWISCHEN 2019 UND 2020



3.11. DIE TARIFGESTALTUNG

3.11.1. Regulierungszeitraum 2019-2023

3.11.1.1. Tarifmethodik 2019-2023

Am 17. Juli 2017 verabschiedete der Vorstand die für die in der Wallonie tätigen Betreiber von Strom- und Erdgasverteilernetzen geltende Tarifmethodik für den Regulierungszeitraum 2019-2023 sowie die entsprechenden Anhänge (nachstehend die „Tarifmethodik 2019-2023“ genannt).

Die CWaPE verweist die Leserinnen und Leser auf den Jahresbericht 2017, in dem die für den Regulierungszeitraum 2019-2023 geltenden Tarifgrundsätze beschrieben sind, sowie auf die Bestimmungen der Tarifmethodik 2019-2023, die auf der Website der CWaPE veröffentlicht sind.

Die Tarifmethodik 2019-2023 war im Oktober 2018 Gegenstand einer ersten Überarbeitung. Auf Anfrage der VNB, die sowohl regulatorische als auch technische und praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Rechnungsstellung des Kapazitätstarifs zum Ausdruck bringen, hat die CWaPE beschlossen, die Anwendung der Rechnungsstellung auf der Grundlage der 11. Leistungsspitze für die Netzbenutzer mit einer gemessenen Lastkurve um zwei Jahre zu verschieben, unter Beibehaltung eines Höchstpreises pro kWh für diesen Tarifbestandteil für diese Kundenkategorien (Artikel 64 und 131). Nach der Konzertierung mit den Verteilernetzbetreibern hielt es die CWaPE ebenfalls für angebracht, verschiedene Modalitäten in Bezug auf diese Artikel 64 und 131 zu präzisieren, insbesondere was die Spitzenmessung und die Verfügbarkeit der Daten zu den in Rechnung zu stellenden Leistungsspitzen betrifft. Des Weiteren bezieht diese Entscheidung zur Änderung der Tarifmethodik die Änderungen des Dekrets vom 19. Januar 2017 hinsichtlich des Ausgleichs der Übertragungstarife und der Überarbeitung der Tarife im Laufe des Regulierungszeitraums ein, wie sie vom Wallonischen Parlament am 17. und 18. Juli 2018 verabschiedet wurden.

Die Tarifmethodik 2019-2023 war Gegenstand einer zweiten Änderung im September 2021, um den neuen Zwängen Rechnung zu tragen, die vom wallonischen Gesetzgeber in Bezug auf die Einführung von Smart Metern auferlegt wurden, sowohl in Bezug auf die Geschwindigkeit der Einführung als auch auf die damit verbundenen Kosten, die an die Nutzer des Verteilernetzes weitergegeben werden können.

3.11.1.2. Zulässiges Einkommen 2019-2023

a. Genehmigung der Vorschläge für das zulässige Einkommen der VNB

Zwischen dem 29. Mai 2018 und dem 7. Februar 2019 genehmigte die CWaPE die Vorschläge für die zulässigen Einkünfte der Verteilernetzbetreiber AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW.

Am 5. Mai 2019 hat die CWaPE den abgeänderten Antrag auf Überprüfung des zugelassenen Einkommens 2019-2023 von RESA für seine Aktivitäten im Elektrizitäts- und Gassegment gebilligt. Dieser Antrag bezog sich auf die Autonomie von RESA gegenüber Nethys und Enodia, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Aktionärsstruktur als auch unter dem Gesichtspunkt des Managements und der operativen Ebene im Anschluss an das Dekret vom 11. Mai 2018 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts.

Am 28. Oktober 2021 hat die CWaPE die Vorschläge zur Revision der Nettoaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 bezüglich der spezifischen Projekte zur Einführung der Smart Meter für Gas und Strom von ORES Assets sowie die Regulierungssalden, die sich aus der Revision dieser Budgets ergeben, genehmigt. Der Vorstand der CWaPE hat ferner beschlossen, dass die Verwendung dieser Regulierungssalden aus der Revision der Nettoaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 bezüglich der spezifischen Projekte zur Einführung der Smart Meter für Gas und Strom später bei der Genehmigung der zulässigen Einkommen 2024-2028 von ORES Assets festgelegt wird.

Am 25. November 2021 genehmigte die CWaPE die Budgetanträge bezüglich spezifischer Projekte zur Einführung der Smart Meter von AIEG, AIESH und REW. Die CWaPE hat zudem im gegenseitigen Einvernehmen mit AIEG, AIESH und REW beschlossen, dass die Tarife, die sich aus dem im ex ante festgelegten, budgetierten zulässigen Einkommen ergeben, nicht gleichzeitig mit dieser Entscheidung über die Gewährung der Nettokosten für das Projekt der Einführung der Smart Meter revidiert werden. Folglich wird die Auswirkung der spezifischen Budgets für die Einführung der Smart Meter über den Saldo der Einnahmen aus den Tarifen 2022 und 2023 beglichen, unter Berücksichtigung der Salden im Zusammenhang mit den Abweichungen zwischen den Volumen der im Budget vorgesehenen Zähler und den Volumen der tatsächlich eingebauten Zähler.

Am 1. Dezember 2021 hat die CWaPE die Vorschläge zur Revision der Nettoaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 bezüglich der spezifischen Projekte zur Einführung der Smart Meter für Gas und Strom von RESA sowie die regulatorischen Salden, die sich aus der Revision dieser Budgets ergeben, genehmigt. Die CWaPE hat ferner beschlossen, diese Regulierungssalden aus der Revision der Nettoaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 für spezifische Projekte zur Einführung der Smart Meter für Gas und Strom zu 50 % dem Jahr 2022 und zu 50 % dem Jahr 2023 zuzuweisen.

Der Gesamtbetrag des aggregierten eingeplanten zulässigen Einkommens (ohne Aufwendungen für den Transport und ohne Anteil der Regulierungssalden) der in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber beläuft sich 2019 auf 1.058 Millionen Euro und erreicht 2023 1.090 Millionen Euro, was einem Anstieg von +3 % im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 entspricht. Die Verteilung nach Energieträger beträgt 2019 72 % für Elektrizität und 28 % für den Gassektor und bleibt im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 stabil.

Das nachstehende Diagramm stellt das eingeplante zulässige aggregierte Einkommen (ohne Aufwendungen für den Transport und ohne Anteil der Regulierungssalden) zwischen 2019 und 2023 auf Basis der genehmigten Vorschläge für zulässige Einkommen 2019-2023 der in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber dar.

DIAGRAMM 10 ENTWICKLUNG DES ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS FÜR DEN GAS- UND STROMSEKTOR



Für den Regulierungszeitraum 2019 bis 2023 setzt sich das zulässige Einkommen der Verteilernetzbetreiber aus den betrieblichen Nettoaufwendungen einschließlich jener für die spezifischen Projekte wie der Einführung der Smart Meter, und der angemessenen Gewinnspanne zusammen.

Von den betrieblichen Nettoaufwendungen stuft die CWaPE bestimmte Elemente als nicht kontrollierbar ein. Zu den nicht kontrollierbaren Elementen zählen die Nettoaufwendungen aus einerseits den Transitrechnungen, den Rechnungen für den Einkauf von Strom zur Deckung der Verluste im Stromnetz, den Rechnungen im Zuge des Abgleichverfahrens und andererseits aus den Nutzungsentgelten für Straßen, den steuerlichen Lasten, den Abgaben, Zuschlägen und Umlagen auf föderaler, regionaler, provinzieller und lokaler Ebene, den der ONSSAPL geschuldeten Mitverantwortungsbeiträgen und den nicht aktivierten Pensionsaufwendungen, aber auch die an die Netzbenutzer ausgezahlten „Qualiwatt“-Prämien und schließlich die Rechnungen für den Einkauf von Strom, Gas, grünen Bescheinigungen sowie die Erträge aus der Rechnungsstellung der Strom- oder Gasversorgung der eigenen Kunden des Verteilernetzbetreibers und die Beträge aus dem Ausgleich der Kosten aufgrund der Anwendung des Sozialtarifs.

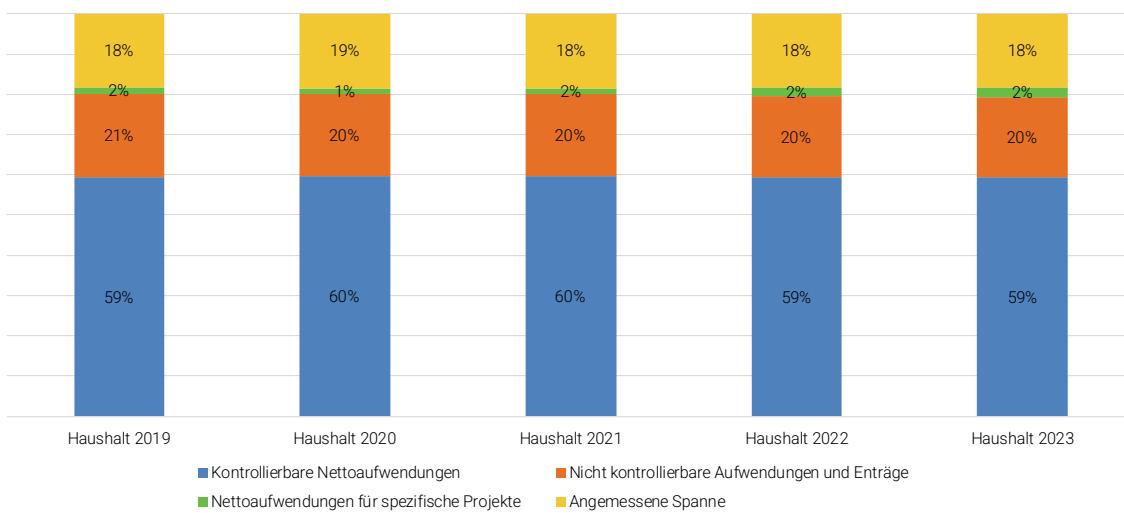
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge werden als kontrollierbare betriebliche Aufwendungen und Erträge angesehen und umfassen sowohl die betrieblichen Aufwendungen und Erträge als auch die Nettoaufwendungen für Anlagegüter.

Die angemessene Gewinnspanne stellt die Vergütung des in das Verteilernetz investierten Kapitals dar. Sie wird jährlich über die Anwendung des Prozentsatzes des zulässigen Einkommens auf der Grundlage regulierter Vermögenswerte berechnet.

Und schließlich hat die CWaPE im Bewusstsein der Herausforderungen und der Energiewende zugrundeliegenden Kosten im Laufe des oben genannten Regulierungszeitraums die Möglichkeit für die Netzbetreiber vorgesehen, Anspruch auf zusätzliche Geldmittel für die Durchführung zweier spezifischer Projekte zu erheben, nämlich die Einführung der Smart Meter und die Förderung des Erdgasnetzes.

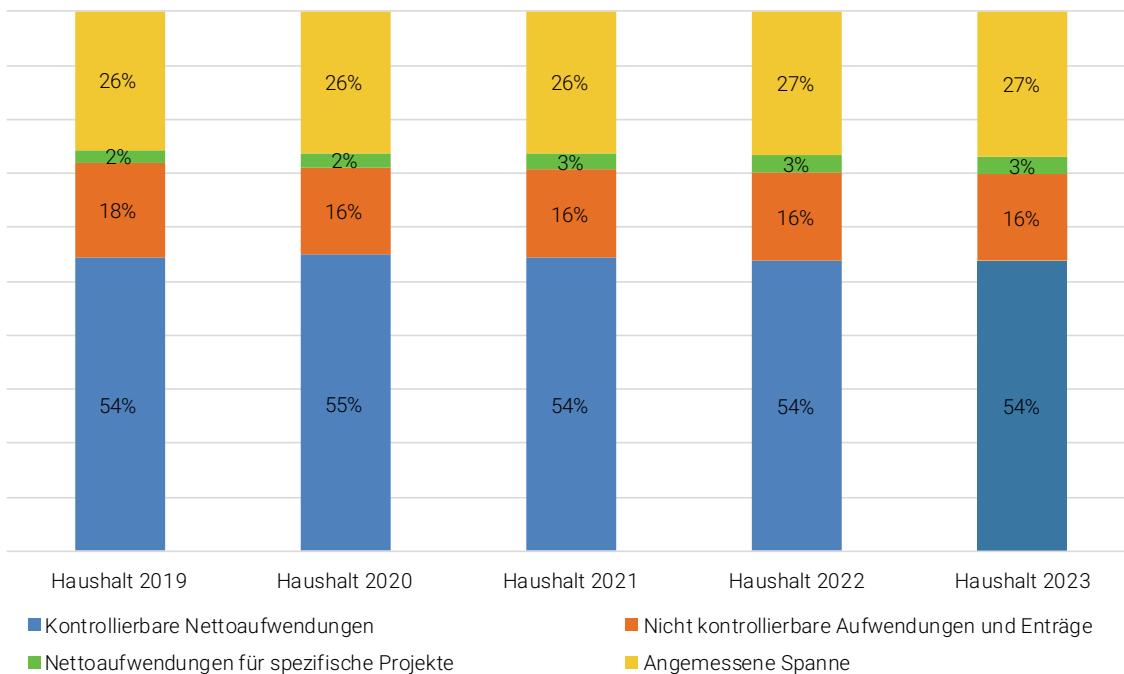
Die nachstehenden Diagramme stellen den Beitrag der Elemente vor, welche das eingeplante aggregierte zulässige Einkommen für Strom (ohne Übertragungsgebühren) und Gas bilden, aggregiert für alle zwischen 2019 und 2023 in der Wallonie tätigen Netzbetreiber.

DIAGRAMM 11 BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS ZULÄSSIGE EINKOMMEN FÜR STROM ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN, AGGREGIERT FÜR ALLE NETZBETREIBER



Die Zusammensetzung des eingeplanten zulässigen Einkommens des Stromsektors bleibt im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 relativ stabil. Sie besteht aus den drei Hauptelementen, nämlich den kontrollierbaren Nettoaufwendungen (60 %), den nicht kontrollierbaren Aufwendungen und Erträgen (20 %) und der angemessenen Gewinnspanne (18 %). Die Nettoaufwendungen für die spezifischen Projekte bleiben ihrerseits relativ marginal und übersteigen nicht 2 % des jährlichen zulässigen Einkommens.

DIAGRAMM 12 BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS AGGREGIERTE ZULÄSSIGE EINKOMMEN IM GASSEKTOR ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN



Wie im Stromsektor bleibt die Zusammensetzung des eingeplanten zulässigen Einkommens des Gassektors im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 relativ stabil. Sie besteht aus drei Hauptelementen, nämlich den kontrollierbaren Nettoaufwendungen (54 % im Jahr 2019), den nicht kontrollierbaren Aufwendungen und Erträgen (18 % im Jahr 2019) und der angemessenen Gewinnspanne (26 % im Jahr 2019). Die Nettoaufwendungen für die spezifischen Projekte stehen ihrerseits für 3 % des jährlichen zulässigen Einkommens und beziehen sich sowohl auf das Projekt zur Einführung der Smart Meter als auch auf jenes zur Förderung des Erdgasnetzes.

3.11.1.3. Verteilungstarife für den Regulierungszeitraum 2019-2023

a. Genehmigung der periodischen und nicht-periodischen Tarife

ORES Assets

Am 13. Januar 2021 genehmigte die CWaPE die Regulierungssalden für Strom und Gas von ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 unter der auflösenden Bedingung der Kassation des Entscheids des Märktegerichtshofs vom 7. Oktober 2020.

Am 29. April 2021 genehmigte die CWaPE:

- die Regulierungssalden für Strom von ORES Assets für das Geschäftsjahr 2019;
- die Regulierungssalden für Gas von ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019. Dieser kumulierte Regulierungssaldo der Jahre 2017-2019 von ORES Assets wird vollständig den Verteilungstarifen für Gas von ORES Assets des Jahres 2022 zugeordnet;
- die Zuweisung der Regulierungssalden für Gas von Gaselwest Wallonie für die Geschäftsjahre 2017 und 2018. Dieser kumulierte Regulierungssaldo der Jahre 2017-2018 von Gaselwest Wallonie wird vollständig den Verteilungstarifen für Gas von ORES Assets des Jahres 2022 zugeordnet.

Am 29. April 2021 hat die CWaPE den Antrag auf Revision des Tarifs für die Regulierungssalden des Jahres 2022 der Gassektoren von ORES Assets genehmigt, um die Verteilungstarife gemäß den Entscheidungen über die Verwendung der Regulierungssalden 2017-2019 von ORES Assets und der Regulierungssalden 2017-2018 von Gaselwest Wallonie anzupassen.

Am 27. Mai 2021 verabschiedete die CWaPE:

- die Entscheidungen zur Verwendung der Regulierungssalden für Strom von ORES Assets bezüglich der Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019. Diese Entscheidungen sehen vor, dass der kumulierte regulatorische Saldo der Jahre 2017-2019 für Strom von ORES Assets zu 20 % den Stromverteilungstarifen von ORES Assets des Jahres 2022 und zu 40 % den Stromverteilungstarifen von ORES Assets des Jahres 2023 zugewiesen wird. Die Zuweisung des Restanteils des kumulierten Regulierungssaldos der Jahre 2017-2019 von ORES Assets wird später bei der Genehmigung der zulässigen Einkünfte 2024-2028 von ORES Assets bestimmt;
- die Entscheidung zur Verwendung der Regulierungssalden für Strom von Gaselwest Wallonie bezüglich der Geschäftsjahre 2017 und 2018. Diese Entscheidung sieht vor, dass der kumulierte Regulierungssaldo der Jahre 2017-2018 für Strom von Gaselwest Wallonie zu 20 % den Stromverteilungstarifen von ORES Assets des Jahres 2022 und zu 40 % den Stromverteilungstarifen von ORES Assets des Jahres 2023 zugewiesen wird. Die Zuweisung des Restanteils des kumulierten Regulierungssaldos der Jahre 2017-2018 von Gaselwest Wallonie wird später bei der Genehmigung der zulässigen Einkünfte 2024-2028 von ORES Assets bestimmt;

- Die Entscheidung zur Verwendung der Regulierungssalden für Strom von PBE Wallonie bezüglich der Geschäftsjahre 2015 bis 2017. Diese Entscheidung sieht vor, dass der kumulierte Regulierungssaldo der Jahre 2015-2017 für Strom von PBE Wallonie zu 20 % den Stromverteilungstarifen von ORES Assets des Jahres 2022 und zu 40 % den Stromverteilungstarifen von ORES Assets des Jahres 2023 zugewiesen wird. Die Zuweisung des Restanteils des kumulierten Regulierungssaldos der Jahre 2015-2017 von Gaselwest Wallonie wird später bei der Genehmigung der zulässigen Einkünfte 2024-2028 von ORES Assets bestimmt;

Am 27. Mai 2021 hat die CWaPE den Antrag auf Revision der Tarife für die Regulierungssalden der Jahre 2022 und 2023 der Stromsektoren von ORES Assets genehmigt, um die Verteilungstarife dieser beiden Jahre gemäß den Entscheidungen über die Zuweisung der Regulierungssalden 2017-2019 von ORES Assets, der Regulierungssalden 2017-2018 von Gaselwest Wallonie und der Regulierungssalden 2015-2017 von PBE Wallonie anzupassen.

AIEG

Am 28. Oktober 2021 hat die CWaPE eine Entscheidung verabschiedet:

- in der der Regulierungssaldo von AIEG für das Geschäftsjahr 2020 genehmigt wird;
- in der der Regulierungssaldo von AIEG für das Geschäftsjahr 2020 zu 50 % den Verteilungstarifen des Jahres 2022 und zu 50 % den Verteilungstarifen des Jahres 2023 zugewiesen wird;
- in der der Antrag auf Revision der Tarife für die Regulierungssalden der Jahre 2022 und 2023 von AIEG genehmigt wird, um die Verteilungstarife dieser beiden Jahre gemäß dem Beschluss über die Zuweisung des Regulierungssaldos 2020 von AIEG anzupassen.

RESA

Am 1. April 2021 hat die CWaPE die Entscheidungen getroffen:

- zur Billigung der Regulierungssalden für Strom und Gas von RESA für das Geschäftsjahr 2018;
- zur Zuweisung des Regulierungssaldos für Strom von RESA des Jahres 2018 zu 50 % an die Stromverteilungstarife des Jahres 2022 und zu 50 % an die Stromverteilungstarife des Jahres 2023;
- zur Zuweisung des Regulierungssaldos für Gas von RESA des Jahres 2018 zu 70 % an die Gasverteilungstarife des Jahres 2022 und zu 30 % an die Gasverteilungstarife des Jahres 2023.

Am 1. Dezember 2021 hat die CWaPE die Entscheidungen getroffen:

- zur Billigung der Vorschläge zur Revision der Nettoaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 bezüglich der spezifischen Projekte zur Einführung der Smart Meter für Gas und Strom von RESA sowie die Regulierungssalden, die sich aus der Revision dieser Budgets ergeben;
- zur Zuweisung der Regulierungssalden aus der Revision der Nettoaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 bezüglich des spezifischen Projekts zur Einführung der Smart Meter im Stromsegment zu 50 % an die Stromverteilungstarife des Jahres 2022 und zu 50 % an die Stromverteilungstarife des Jahres 2023;
- zur Zuweisung der Regulierungssalden aus der Revision der Nettoaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 bezüglich des spezifischen Projekts zur Einführung der Smart Meter im Gassegment zu 50 % an die Gasverteilungstarife des Jahres 2022 und zu 50 % an die Gasverteilungstarife des Jahres 2023.

Am 1. Dezember 2021 hat die CWaPE ebenfalls die Entscheidungen getroffen:

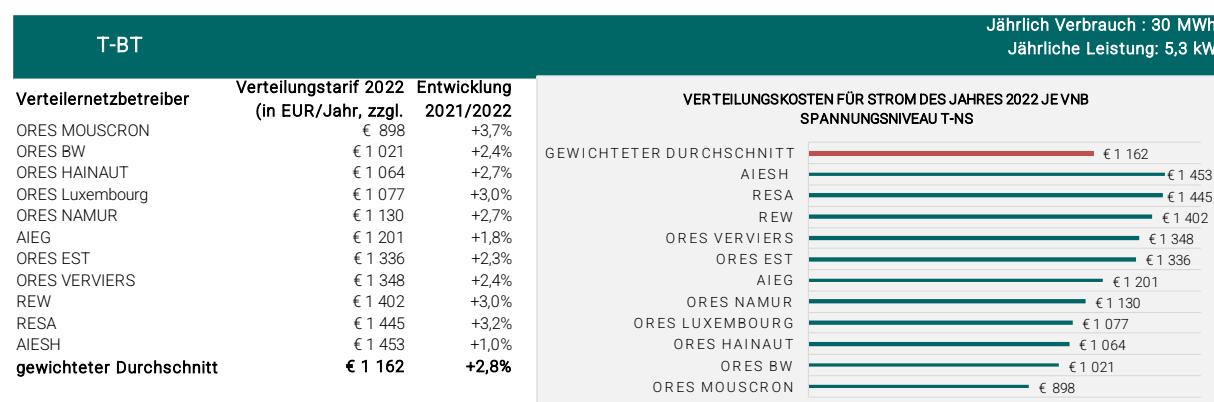
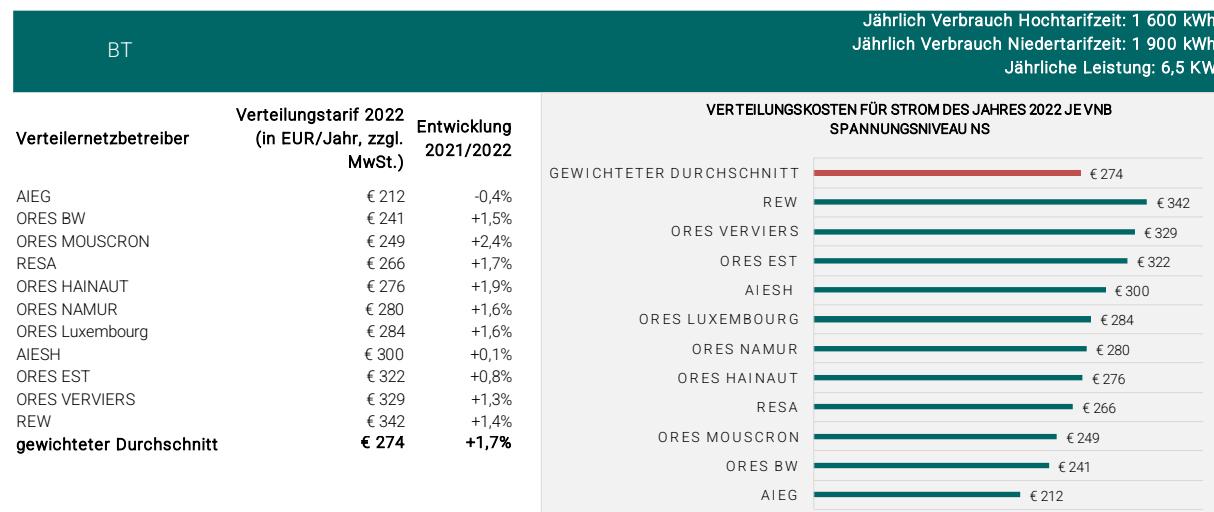
- zur Billigung der Regulierungssalden für Strom und Gas von RESA für das Geschäftsjahr 2020;
- zur Zuweisung des Regulierungssaldos für Strom von RESA des Jahres 2020 zu 30 % an die Stromverteilungstarife des Jahres 2022 und zu 30 % an die Stromverteilungstarife des Jahres 2023;

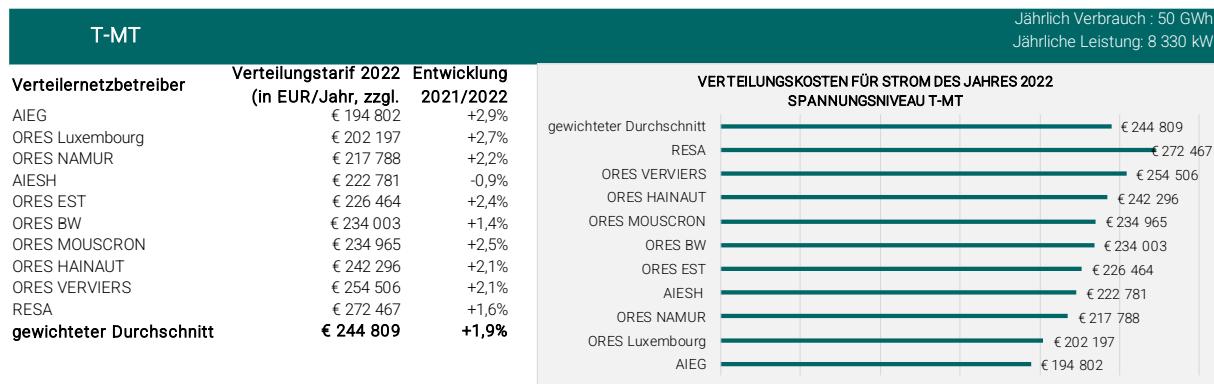
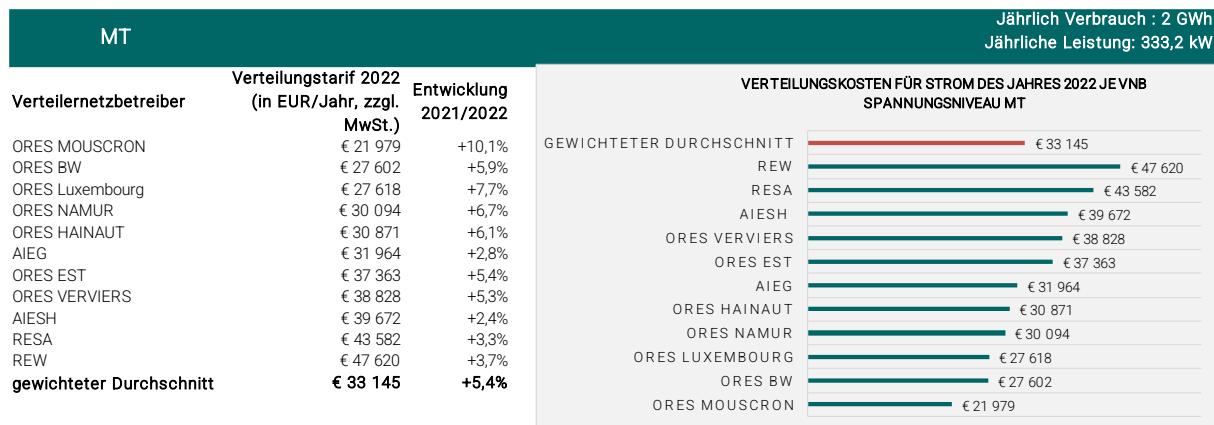
- zur Zuweisung des Regulierungssaldos für Gas von RESA des Jahres 2020 zu 40 % an die Stromverteilungstarife des Jahres 2022 und zu 40 % an die Gasverteilungstarife des Jahres 2023;
- zur Billigung des Antrags auf Revision der Tarife für die Regulierungssalden der Jahre 2022 und 2023 von RESA, um die Verteilungstarife dieser beiden Jahre gemäß den Entscheidungen über die Zuweisung der Regulierungssalden 2018 und 2020 und der Regulierungssalden aus der Revision der Nettoaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 bezüglich des spezifischen Projekts zur Einführung der Smart Meter für Strom und Gas von RESA anzupassen.

b. Verteilungskosten für Strom

Verteilungskosten für Strom des Jahres 2022

Die folgenden Diagramme zeigen für jeden in der Wallonie aktiven VNB die Verteilungskosten für Strom des Jahres 2022 eines Kundentyps je Spannungs niveau sowie die Schwankung der Kosten im Vergleich zum Jahr 2021.

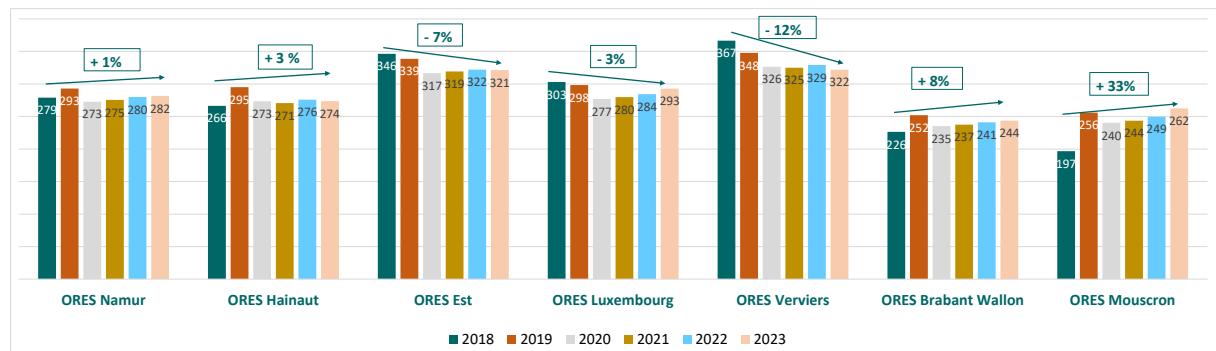
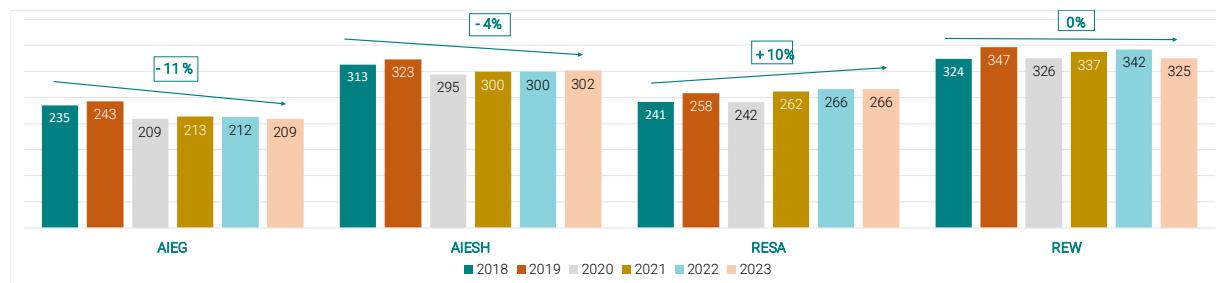




Stromverteilungskosten 2019-2023 für Kunden mit Niederspannung

Die nachstehenden Diagramme zeigen die Entwicklung der Stromverteilungskosten der Jahre 2018 bis 2023 des Kundentyps Niederspannung für jeden in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber.

DIAGRAMM 13 VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSPANNUNG – KUNDENTYP (1.600 KWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



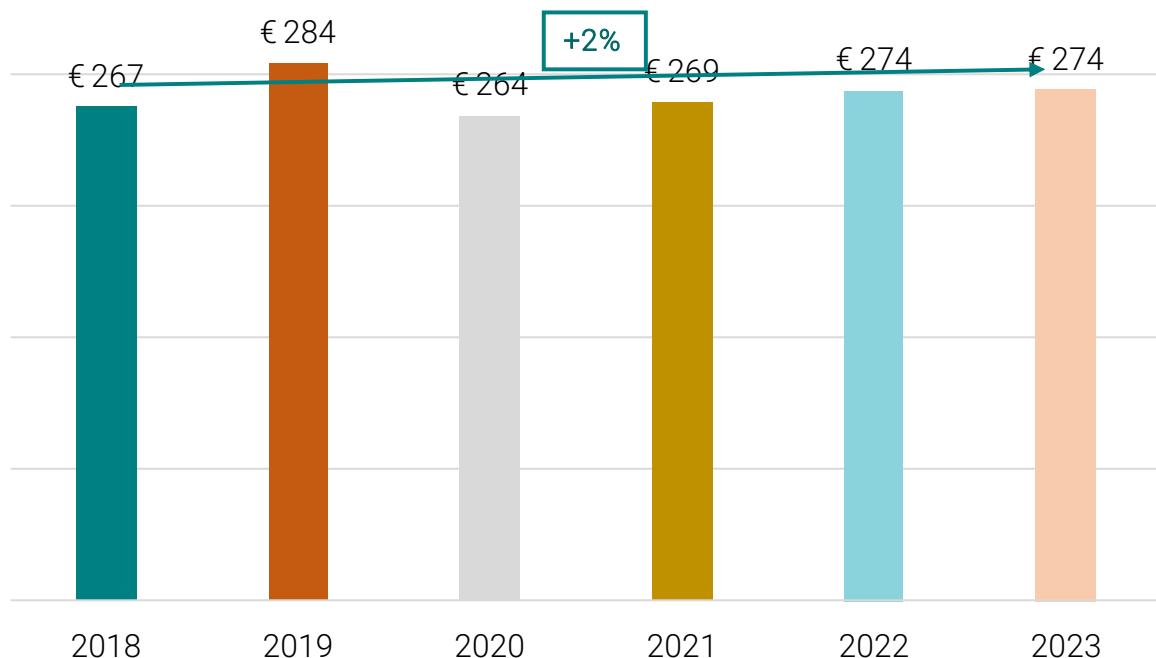
Je nach Verteilernetzbetreiber ist eine Schwankung zwischen -11 % und +33 % festzustellen. Da die voraussichtlichen Entnahmevermägen relativ stabil bleiben, sind die Entwicklungen der Verteilungskosten im Wesentlichen auf die Entwicklung des zulässigen Einkommens im Niederspannungsbereich zurückzuführen.

2020 ermöglicht es das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs in der Wallonie, einen Beitrag der *Prosumer* zur Finanzierung des Netzes einzuberechnen, was zu einer Senkung der Verteilungskosten der anderen Netzbetreiber um durchschnittlich 7 % führt.

Global werden die Verteilungskosten der Jahre 2021 bis 2023 gemäß den Annahmen der Verteilernetzbetreiber und den durch die Tarifmethodik 2019-2023 vorgesehenen Indexierungsparametern indexiert. Die Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 für die Mehrzahl der Verteilernetzbetreiber vollständig beglichen sein, was von 2022 auf 2023 je nach Höhe der Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 zu relativ großen Schwankungen nach oben oder unten führen wird. Die Zuweisung der Regulierungssalden der Jahre 2017 bis 2020 führt ebenfalls zu steigenden oder sinkenden Verteilungskosten der Jahre 2021, 2022 und 2023. Die Tariferhöhung von RESA zwischen 2019 und 2023 ist nicht nur auf die Zuweisung der Regulierungssalden zurückzuführen, sondern auch auf die Kosten in Verbindung mit der Autonomie von RESA gegenüber Nethys und Enodia im Jahr 2020.

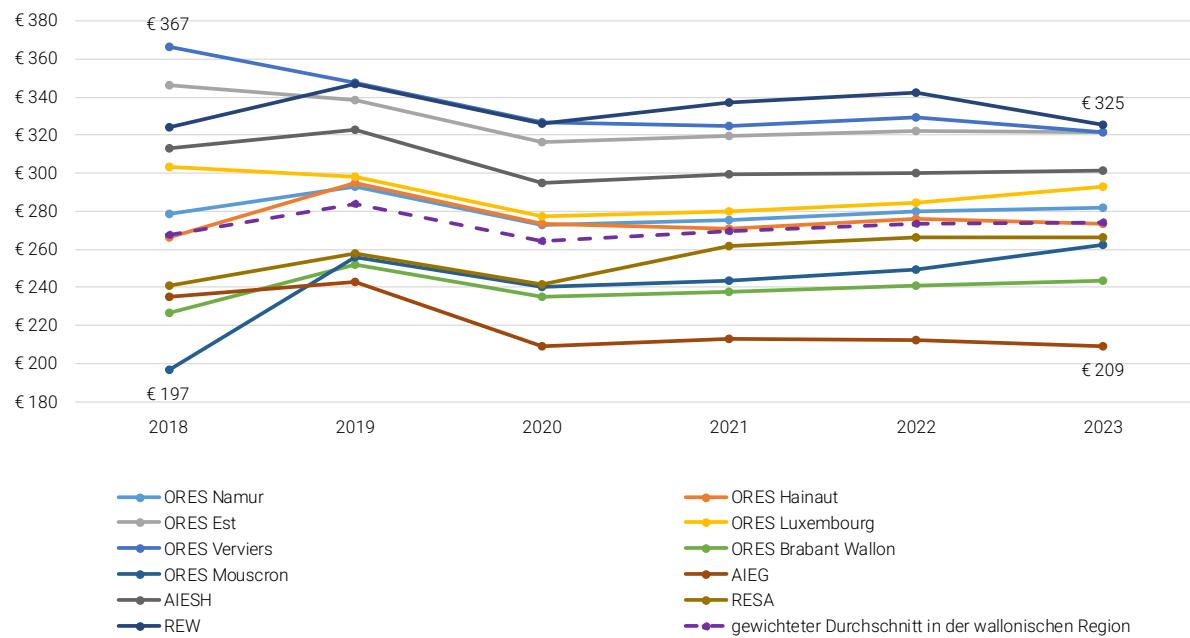
Über den Zeitraum 2018-2023 steigt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten für Niederspannung in der Wallonie um 2 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens ermöglicht es die Einführung des *Prosumer*-Tarifs von 2020 an, die Verteilungskosten in der Wallonie stabil zu halten.

DIAGRAMM 14 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSPANNUNG – KUNDENTYP
(1.600 KWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich der Abstand zwischen den höchsten Verteilungskosten für einen Kundentyp DC und den niedrigsten Verteilungskosten von 86 % im Jahr 2018 auf 56 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 15 VERTEILUNGSKOSTEN – NIEDERSPANNUNG – KUNDENTYP (1,600 KWH HP – 1,900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



Verteilungskosten für Strom für Prosumer

Wenn der *Prosumer* keinen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt, gilt ein spezifischer Kapazitätstarif, ausgedrückt in EUR/kWe (*Prosumer-Tarif* genannt) für die entwickelbare Nettostromleistung der Erzeugungsanlage.

Wenn der *Prosumer* einen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt (Doppeltarifzähler bzw. Smart Meter), gelten die proportionalen Entnahmetarife für die Verteilung und die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes sowie die diesbezüglichen Zuschläge für das Bruttostromvolumen, das aus dem Verteilernetz entnommen wurde.

Die Kosten für Verteilung und Übertragung sowie die diesbezüglichen Zuschläge, die auf Basis der auf die Bruttoentnahmen angewendeten proportionalen Netztarife berechnet werden, dürfen die Kosten für Verteilung und Übertragung, die auf Basis der Nettoentnahmen und des *Prosumer-Kapazitätstarifs* berechnet werden, nicht übersteigen.

Die nachstehende Tabelle stellt die genehmigten *Prosumer*-Kapazitätstarife für die Jahre 2020 bis 2023 dar.

TABELLE 4 PROSUMER-KAPAZITÄTSTARIF INKL. MWST.

Exprimé en €/kWe	2020	2021	2022	2023
AIEG	€ 66,87	€ 67,43	€ 67,27	€ 65,50
AIESH	€ 85,29	€ 86,34	€ 86,50	€ 86,91
ORES Namur	€ 87,41	€ 88,16	€ 88,50	€ 88,21
ORES Hainaut	€ 85,78	€ 85,47	€ 85,95	€ 84,86
ORES Est	€ 98,63	€ 99,39	€ 99,26	€ 98,53
ORES Luxembourg	€ 89,54	€ 90,29	€ 90,63	€ 91,63
ORES Verviers	€ 98,84	€ 98,79	€ 99,07	€ 97,08
ORES Brabant wallon	€ 78,62	€ 79,24	€ 79,51	€ 79,52
ORES Mouscron	€ 78,81	€ 79,67	€ 80,31	€ 82,26
RESA	€ 76,04	€ 77,06	€ 76,87	€ 77,19
REW	€ 89,46	€ 90,75	€ 92,10	€ 88,67

Um die Netzbenutzer bestmöglich über die Einführung des *Prosumer*-Tarifs zu informieren, hat die CWaPE auf ihrer Website ein Mini-Video veröffentlicht.

Der Betrag des *Prosumer*-Tarifs, der den Haushaltskunden seit dem 1. Oktober 2020 in Rechnung gestellt worden ist, wird durch eine Prämie ausgeglichen, die von der Wallonischen Region gewährt wird gemäß dem Dekret vom 1. Oktober 2020 über das Ende des Ausgleichs zwischen den aus dem Netz entnommenen und eingespeisten Strommengen und die Gewährung von Prämien zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Dieses Dekret gewährt den Prosumern Prämien, die den gesamten *Prosumer*-Kapazitätstarif 2021 ausgleichen, und gewährt Prämien, die 54,27 % des *Prosumer*-Kapazitätstarifs für 2022 und 2023 ausgleichen.

Verteilungskosten für Strom für Kunden der Spannungsniveaus T-NS, MT und T-MT

Seit 2021 wird der Kapazitätstarif der Verteilernetzbenutzer mit Spitzenmessung der Spannungsniveaus Trans-NS, MS und Trans-MS auf der Grundlage der elften Leistungsspitze statt der maximalen Leistungsspitze in Rechnung gestellt, wie es bis 2020 der Fall war (soweit diese Angabe verfügbar ist). Die relative Differenz zwischen der Höchstleistung und der elfthöchsten Leistungsspitze des Kundentyps wurde von der CWaPE auf Basis der durchschnittlichen Differenz zwischen den höchsten Spitzen und der elften Leistungsspitze der Verteilernetzbenutzer in der Wallonie bei Trans-NS auf 10 % sowie bei MS und Trans-MS auf 15 % festgelegt. Wenn der Prozentsatz der Senkung der Leistungsspitze, der vom Verteilernetzbetreiber zur Kalibrierung des Kapazitätstarifs verwendet wird, über dem Prozentsatz liegt, der für die Senkung der Leistungsspitze des Kundentyps verwendet wird, ergibt die Simulation zudem einen Tarifanstieg und umgekehrt. Parallel wurde der von ORES bis 2020 für den Kapazitätstarif der Netzbenutzer der Spannungsniveaus Trans-NS und MS angewendete Höchstpreis am 1. Januar 2021 abgeschafft. Diese Veränderungen sind die Hauptursache der von 2020 auf 2021 bei den Kundentypen zu beobachtenden Kostenschwankungen.

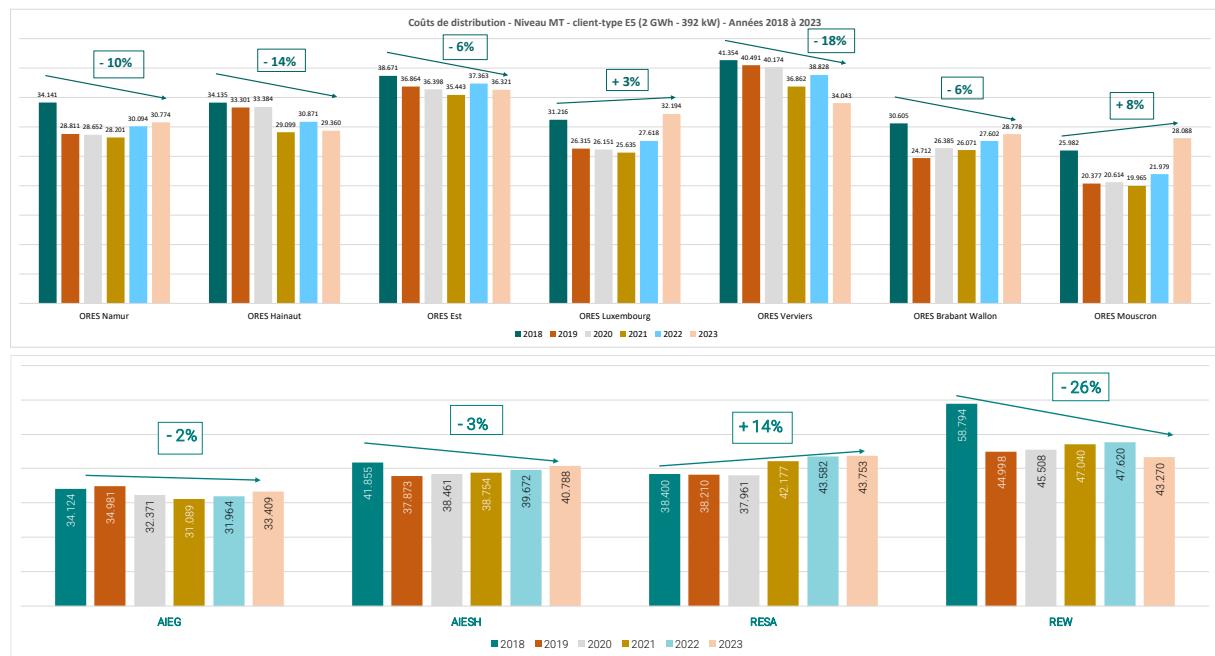
Beim Trans-NS-Spannungsniveau ist die zu beobachtende Schwankung der Verteilungstarife zwischen 2018 und 2023 hauptsächlich im Anstieg begriffen, wie die nachstehenden Diagramme zeigen. Der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten des Spannungsniveaus T-BT in der Wallonie steigt im Verlauf des Regulierungszeitraums um etwa 11 %.

DIAGRAMM 16 VERTEILUNGSKOSTEN – T-NS – KUNDENTYP (30 MWH – 5,9 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



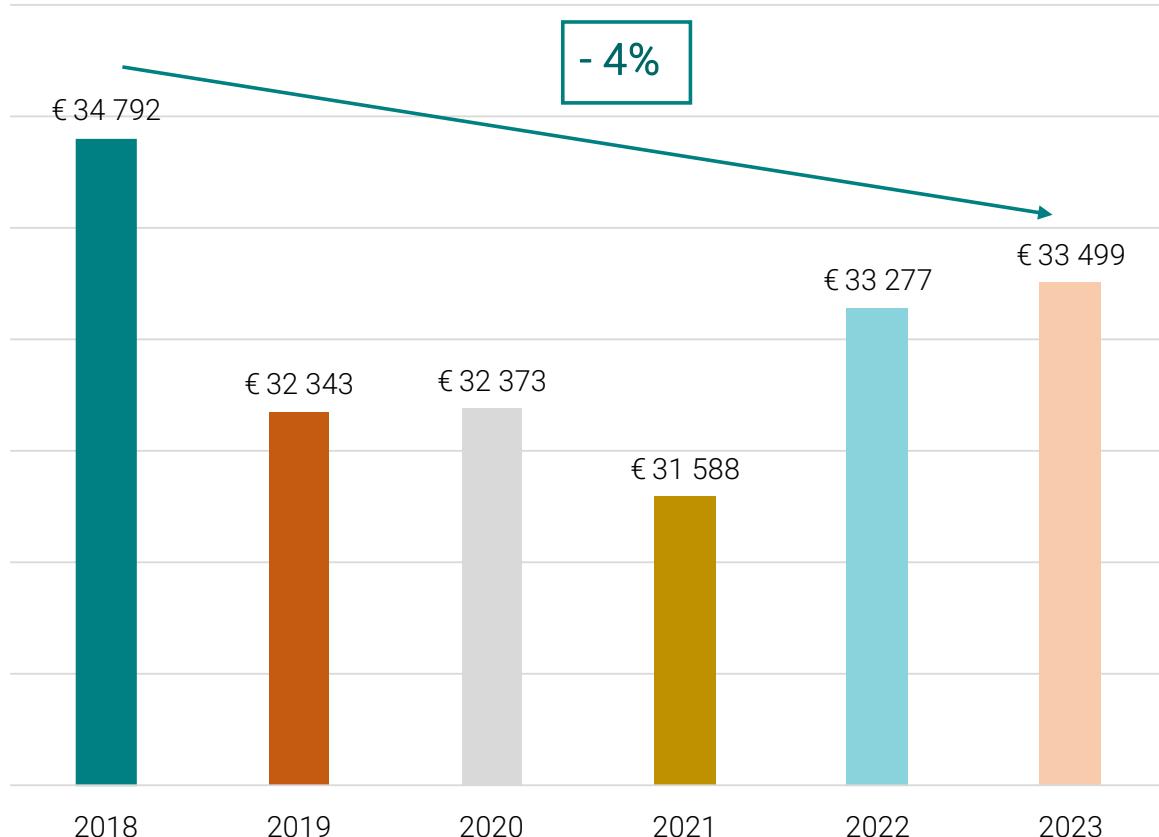
Bei der Mittelspannung (MS) ist von 2018 auf 2019 je nach Verteilernetzbetreiber eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -26 % und +14 % festzustellen. Diese Schwankungen gehen auf die Entwicklung des zulässigen Einkommens im MS-Bereich, die Entwicklung der Annahmen zu den Volumen und den Leistungen der Entnahmen sowie die Zuweisung der Regulierungssalden zurück.

DIAGRAMM 17 VERTEILUNGSKOSTEN – MS – KUNDENTYP 2 GWH – 392 KW – JAHRE 2018 BIS 2023



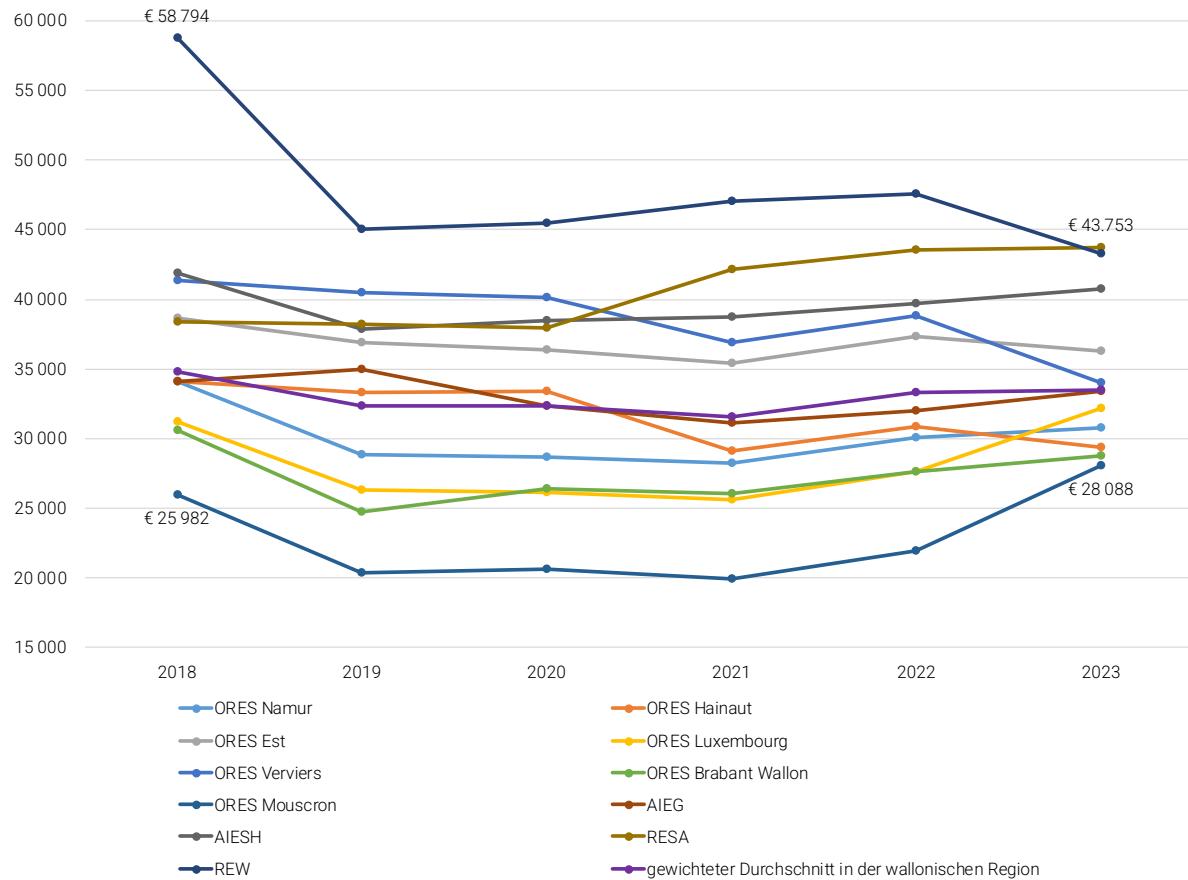
Zwischen 2018 und 2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten für Mittelspannung in der Wallonie um 12 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens ermöglichen es die Entwicklung der voraussichtlichen Volumen der Entnahmleistungen sowie die Einführung der Rechnungsstellung auf Basis der elften Leistungsspitze ab 2021, die Verteilungskosten in der Wallonie zu senken. Dieser Rückgang wird jedoch durch die Zuweisung der Regulierungssalden ausgeglichen, was zu einem Anstieg des gewichteten Mittelwerts der Verteilungskosten für Mittelspannung führt.

DIAGRAMM 18 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – MS – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



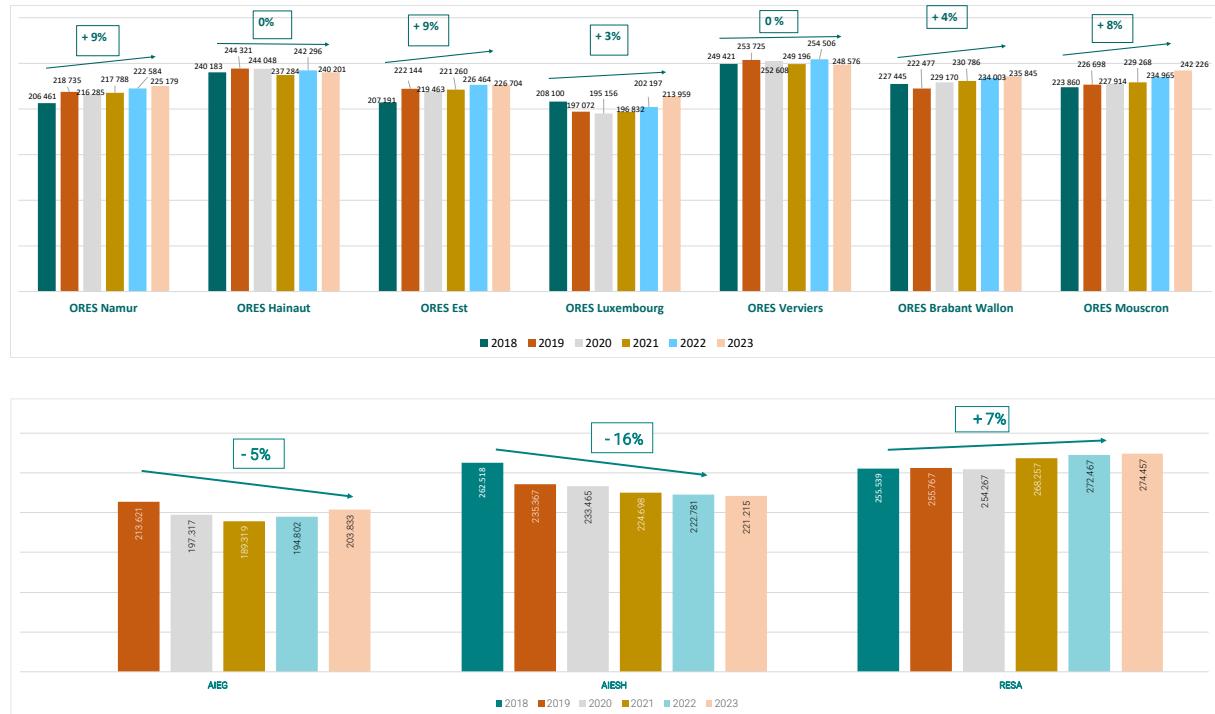
Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungstarife für MS zwischen den Verteilernetzbetreibern festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp E5 (Verbrauch von 2 GWh und Leistung von 392 kW) die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten von 126 % im Jahr 2018 auf 56 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 19 VERTEILUNGSKOSTEN – MS – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Beim Spannungsniveau Trans-MS ist zwischen 2018 und 2023 eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -16 % und +7 % je nach in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreibern festzustellen. Der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten des Spannungsniveaus T-MS in der Wallonie steigt im Verlauf des Regulierungszeitraums um 5 %. Wie bei den MS-Tarifen ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten auf dem T-MS-Niveau zwischen den Verteilernetzbetreibern festzustellen. Die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten sinkt von 72 % im Jahr 2018 auf 35 % im Jahr 2023.

DIAGRAMM 20 VERTEILUNGSKOSTEN – TRANS-MS – KUNDENTYP (50 GWH – 9.800 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Es ist anzumerken, dass AIEG im Jahr 2018 keinen Trans-MS-Tarif anbot; infolge der Inbetriebsetzung von Windkraftanlagen in seinem Netz im Jahr 2018 hat der Verteilernetzbetreiber einen T-MS-Tarif festgelegt, der im Vergleich zu den anderen Verteilernetzbetreibern im unteren Bereich des Spektrums bleibt. Der Verteilernetzbetreiber REW hat seinerseits keinen Netzbewerber, der im T-MS-Bereich angeschlossen ist.

Verteilungskosten für Stromerzeuger, bei denen die Leistung der Anlage über 10 kVA liegt

2018 wendeten die Verteilernetzbetreiber ORES Assets, AIEG, AIESH und REW Einspeisungstarife an. Die Tarife von ORES Assets waren größtenteils im Trans-MS- und MS-Bereich proportional (je nach den eingespeisten kWh) und im Trans-NS- und NS-Bereich fest, während AIEG, AIESH und REW ihrerseits 2018 ausschließlich einen festen Tarif in Rechnung stellten.

Seit 2019 sind die Einspeisungstarife für alle in der Wallonie aktiven Verteilernetzbetreiber identisch. Sie werden – auf der Grundlage eines *Benchmarkings* – so bestimmt, dass die Kosten, die sie einem Erzeuger verursachen, dem gewichteten Durchschnitt der Kosten, die von den in Flandern und Brüssel geltenden und jenen von Elia sowie den in den Nachbarländern (Frankreich, Luxemburg, Deutschland, Niederlande) angewendeten Einspeisungstarifen verursacht werden, entsprechen. Die Einspeisungstarife der Jahre 2019 bis 2023 waren zudem Gegenstand einer Konzertierung mit sämtlichen betroffenen Akteuren.

DIAGRAMM 21 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-MS-NIVEAU – KUNDENTYP WINDKRAFT (22 000 MWH ERZEUGT – 10 MW – 2 200 H – 0 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2019 BIS 2023

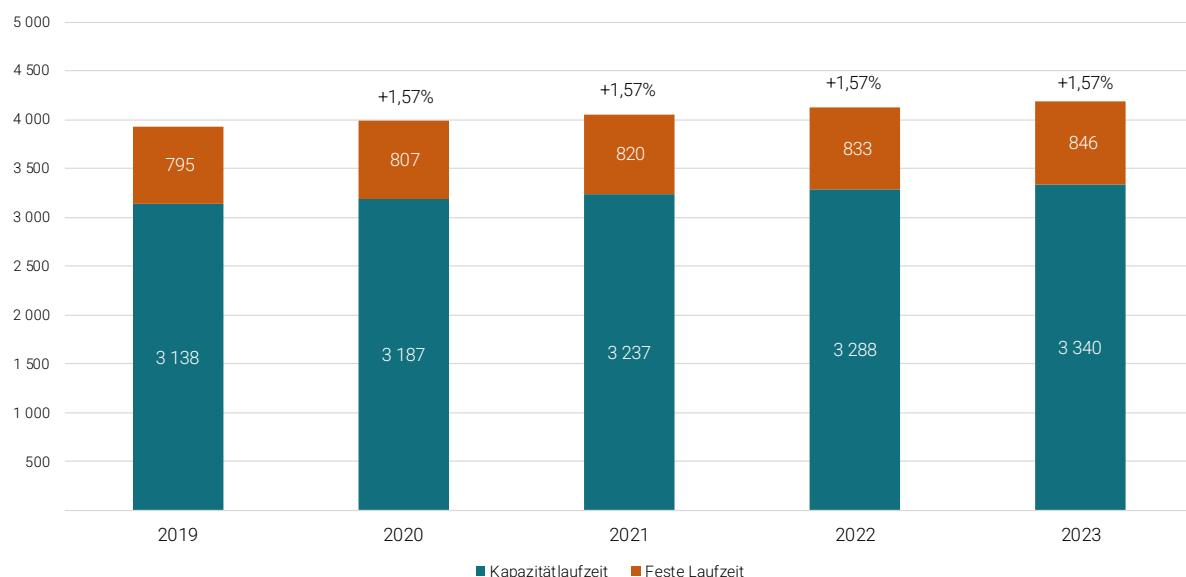


DIAGRAMM 22 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – MS-NIVEAU – KUNDENTYP BIOMASSE (7 820 MWH ERZEUGT – 1,15 MW – 6 800 H – 50 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2019 BIS 2023

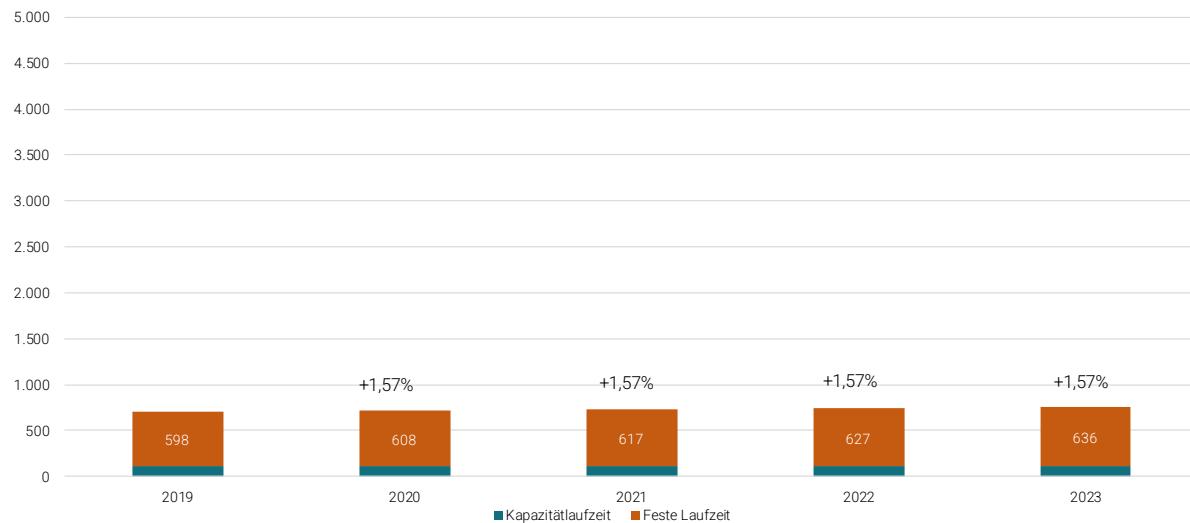
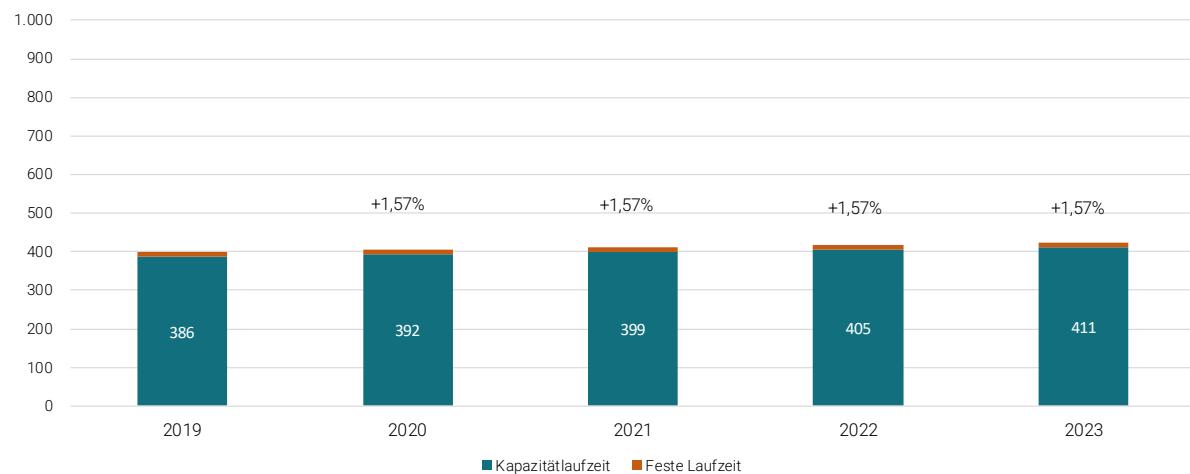


DIAGRAMM 23 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-NS/NS-NIVEAU – KUNDENTYP SOLARENERGIE (142 500 MWH ERZEUGT – 150 KW – 950 H – 78 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2019 BIS 2023



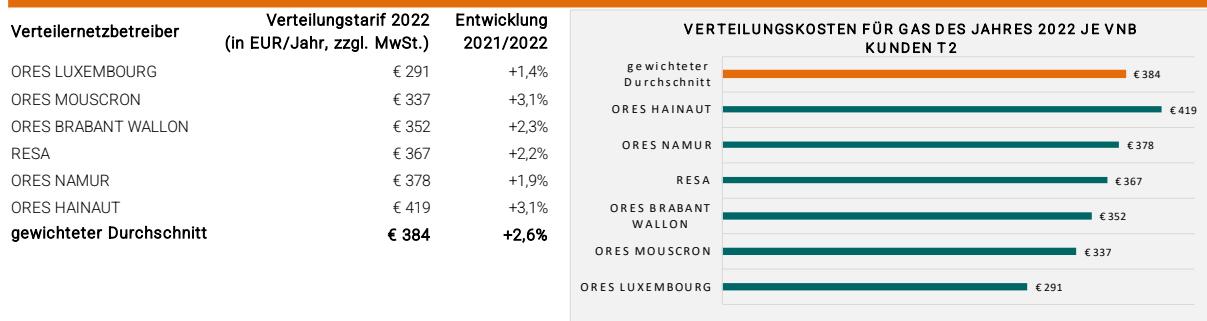
c. Verteilungskosten für Erdgas

Verteilungskosten für Gas des Jahres 2022

Die folgenden Diagramme zeigen für jeden in der Wallonie aktiven VNB die Verteilungskosten für Gas des Jahres 2022 eines Kundentyps je Kundengruppe sowie die Schwankung der Kosten im Vergleich zum Jahr 2021.

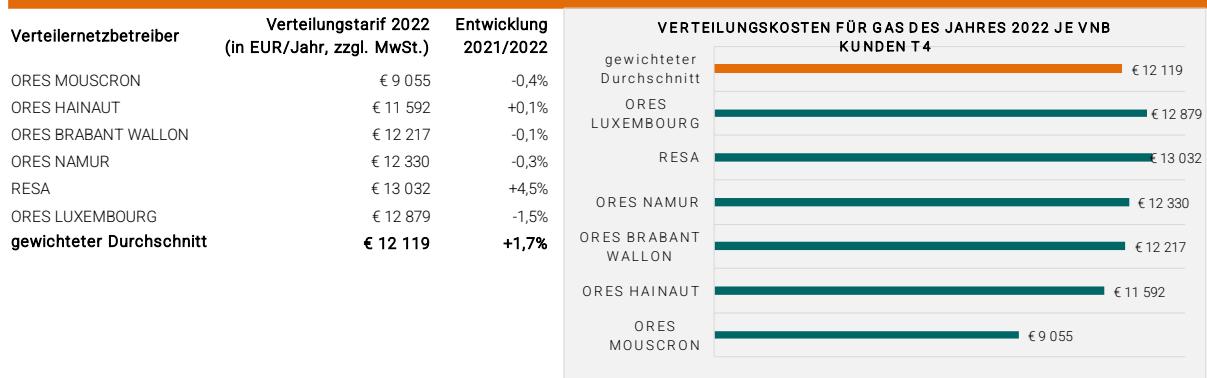
T2

Jährlich Abrechnung
Jährlich Verbrauch: 17 000kWSt



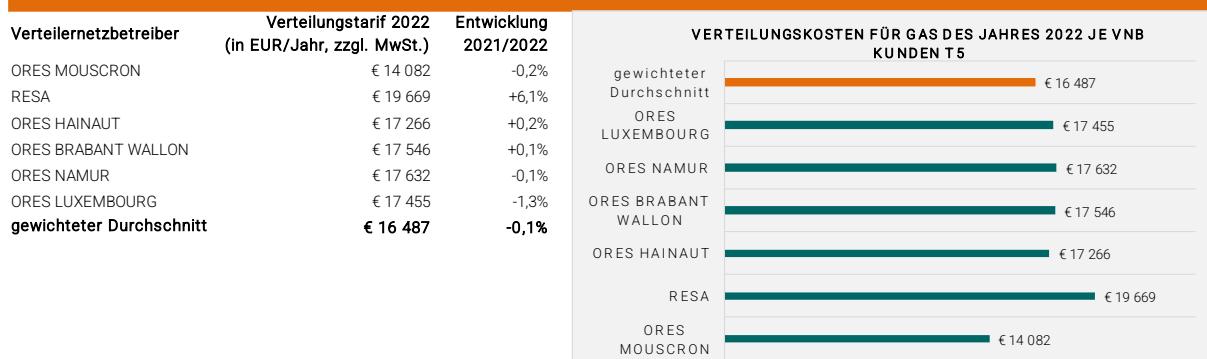
T4

Monatliche Abrechnung
Jährlich Verbrauch: 2 300 000kWSt



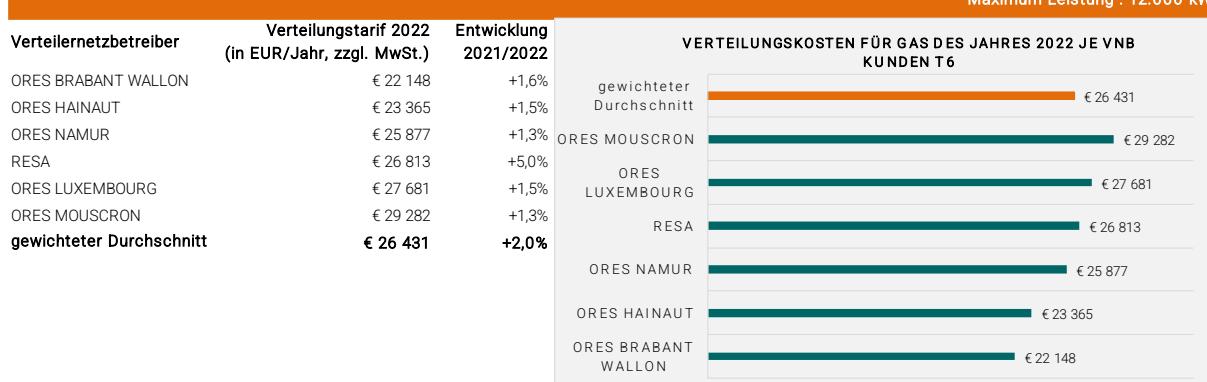
T5

Automatisch Abrechnung pro Stunde
Jährlich Verbrauch: 5 GWh
Maximum Leistung: 2.500 kW



T6

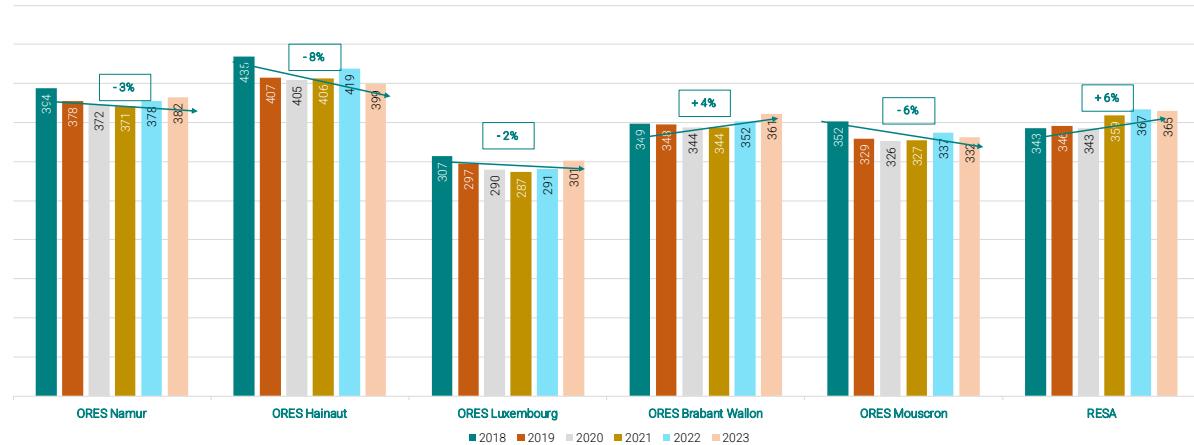
Automatische Abrechnung pro Stunde
Jährlich Verbrauch: 36 000 MWh
Maximum Leistung : 12.000 kW



Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tarifkategorie T2 (< 50 MWh)

Die nachstehenden Diagramme verzeichnen die Entwicklung der Verteilungskosten für Erdgas zwischen den Jahren 2018 und 2023 für jeden in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber für Kunden der Tarifkategorie T2 (< 50 MWh). Wie die Stromentnahmetarife beziehen auch die Tarife des Jahres 2019 aufgrund der Verlängerung der Verteilungstarife, die am 31. Dezember 2017 galten, nach 2018 einen doppelten Effekt der Indexierung des zulässigen Einkommens ein. Dennoch wirkt sich dieser Effekt nicht notwendigerweise in einem Tarifanstieg im Jahr 2019 aus, da andererseits ein Anstieg der Zahl von Anschlüssen an das Gasverteilernetz festzustellen ist.

DIAGRAMM 24 VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (17.000 KWH) – JAHRE 2018 BIS 2023



Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T2 (17.000 kWh) gehen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2022 zurück. Dieser Rückgang erklärt sich hauptsächlich durch den Erfolg der Werbekampagnen für die Erdgasnetze, die von den Gas-VNB durchgeführt wurden.

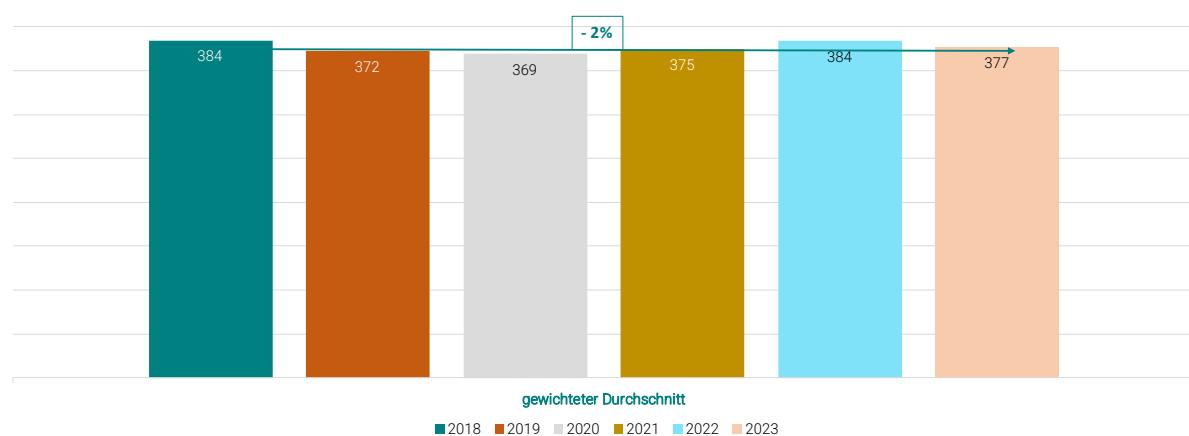
2022 steigen die Verteilungstarife der Tarifsektoren von ORES, insbesondere infolge der Zuweisung der Regulierungssalden 2017, 2018 und 2019 von ORES Assets und der Zuweisung der Regulierungssalden 2017 und 2018 von Gaselwest.

2023 steigen oder sinken die Verteilungstarife je nach Tarifsektoren von ORES. Die Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 (außer für ORES Luxembourg) vollständig beglichen sein, was die am Ende des Regulierungszeitraums zu beobachtenden Bewegungen erklärt.

Die Verteilungstarife von RESA steigen 2022, insbesondere infolge der Zuweisung der Regulierungssalden, aber auch der Kosten in Verbindung mit der Autonomie von RESA gegenüber Nethys und Enodia.

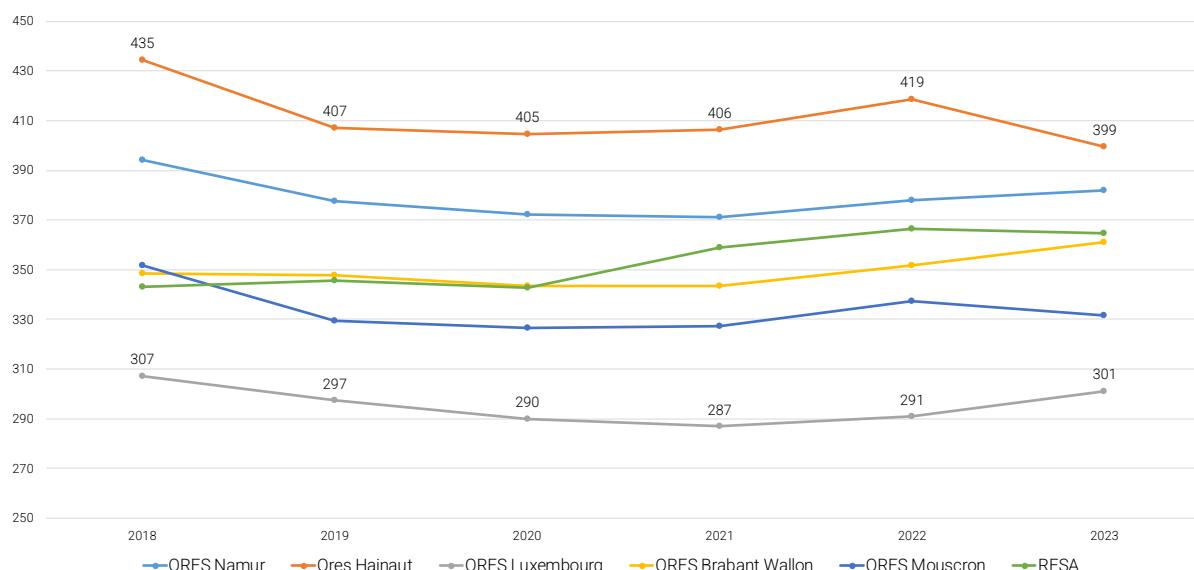
Zwischen 2018 und 2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T2 in der Wallonie um 2 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens einiger VNB können die Verteilungskosten in der Wallonie dank der Prognosen zur Entwicklung der Verbrauchsvolumina aufgrund der durchgeföhrten Werbekampagnen für die Erdgasnetze eine gewisse Stabilität bewahren.

DIAGRAMM 25 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (17.000 KWH) – JAHRE 2018 BIS 2023



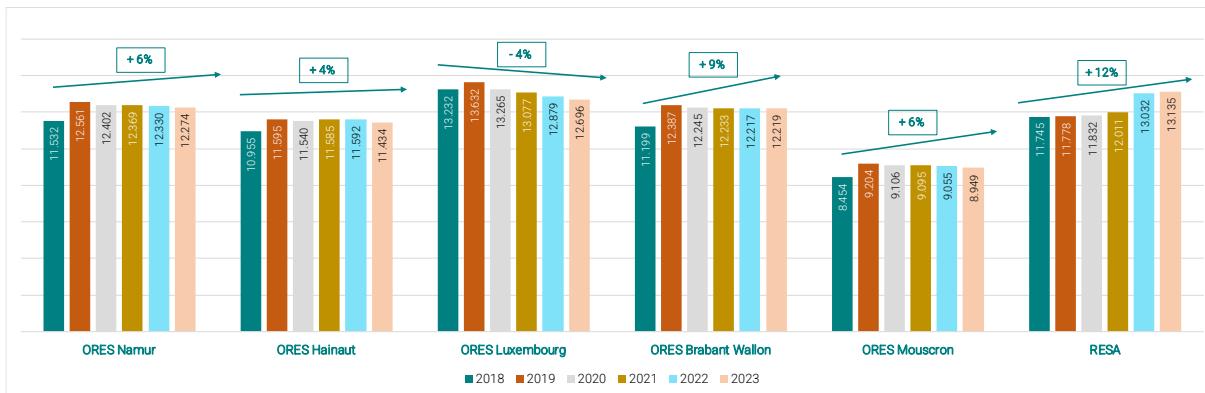
Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp T2 (Verbrauch von 17.000 kWh) die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten von 42 % im Jahr 2018 auf 33 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 26 SIMULATION KUNDENTYP 17.000 KWH – TARIFKATEGORIE T2



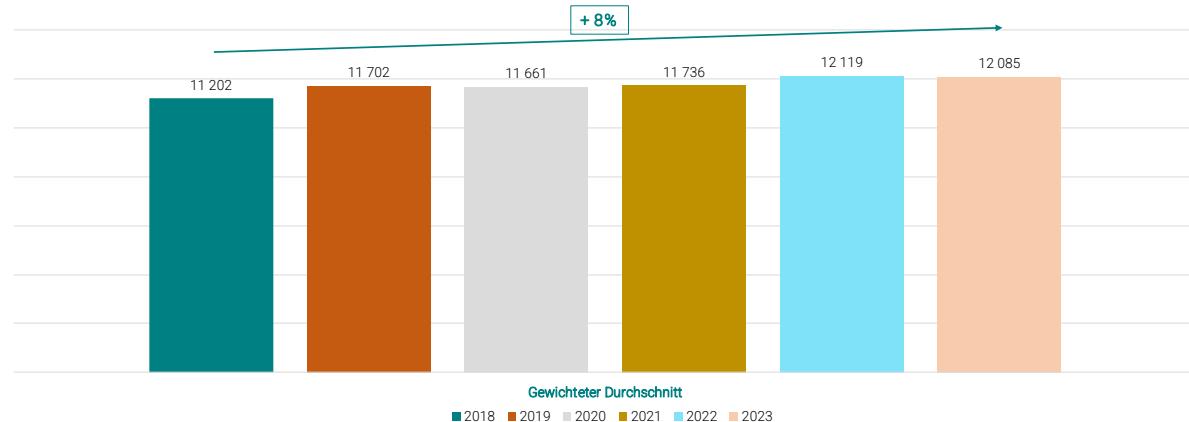
Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tarifkategorie T4 (> 1000 MWh mit monatlicher Ablesung)

DIAGRAMM 27 VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP 2.300 MWH – JAHRE 2018 BIS 2023



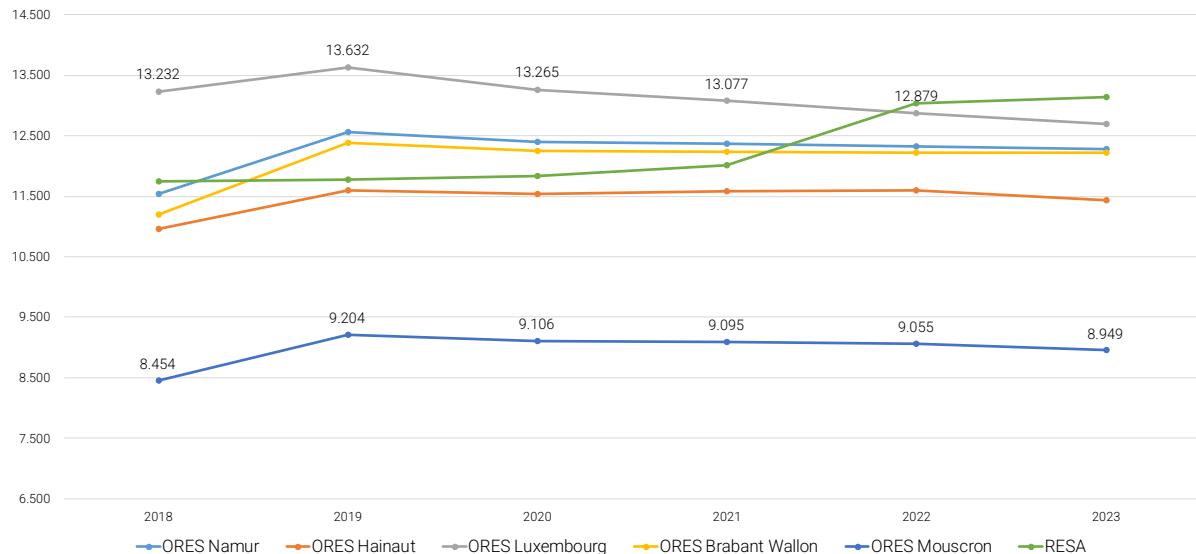
Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T4 steigen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2023 an. Zwischen 2018 und 2023 steigt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T4 in der Wallonie um 8 %.

DIAGRAMM 28 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP (2.300 MWH) – JAHRE 2018 BIS 2023



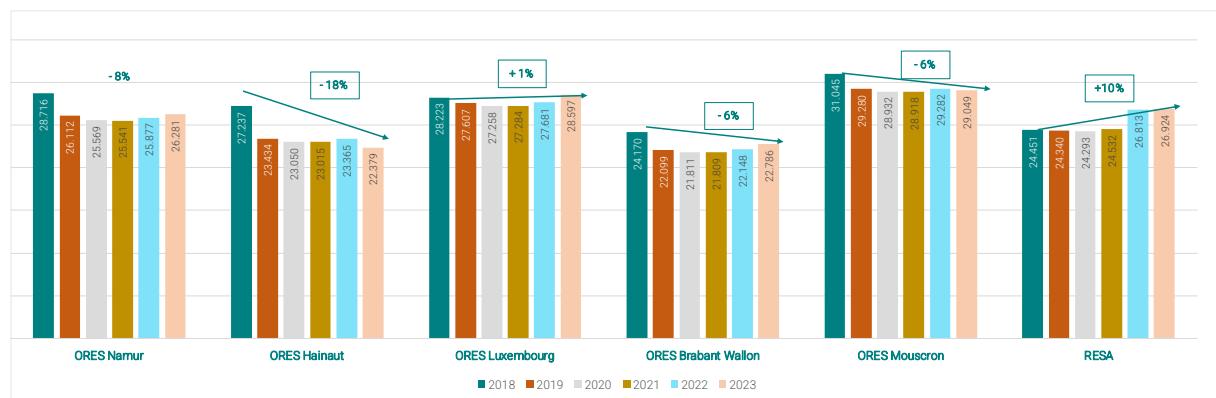
Selbst wenn der Sektor Mouscron weiterhin von den anderen Sektoren von ORES Assets und dem Netzbetreiber RESA abweicht, ist auch hier eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp T2 (Verbrauch von 2.300 kWh) die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten von 57 % im Jahr 2018 auf 47 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 29 VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP 2.500 MWH – JAHRE 2018 BIS 2023



Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tarifkategorie T6 (> 10.000 MWh mit automatischer Ablesung)

DIAGRAMM 30 VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP 36.000 MWH – 12.000 KW – JAHRE 2018 BIS 2023

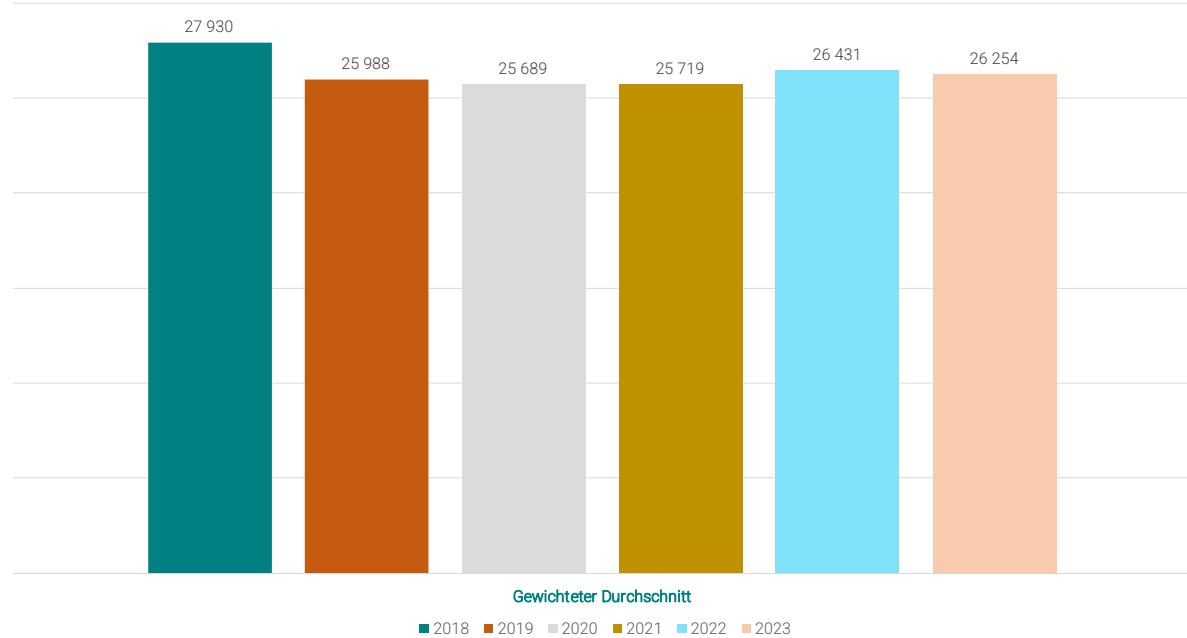


Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 gehen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2022 zurück. 2022 steigen die Verteilungstarife der Tarifsektoren von ORES geringfügig an, insbesondere infolge der Zuweisung der Regulierungssalden 2017, 2018 und 2019 von ORES Assets und der Zuweisung der Regulierungssalden 2017 und 2018 von Gaselwest. 2023 werden die Verteilungskosten je nach Tarifsektoren von ORES Assets steigen oder sinken. Die Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 (außer bei ORES Luxemburg) vollständig beglichen sein, was die im letzten Jahr des Regulierungszeitraums 2019-2023 zu beobachtenden Bewegungen erklärt.

Die Verteilungstarife von RESA steigen an, insbesondere infolge der Zuweisung der Regulierungssalden, aber auch der Kosten in Verbindung mit der Autonomie von RESA gegenüber Nethys und Enodia.

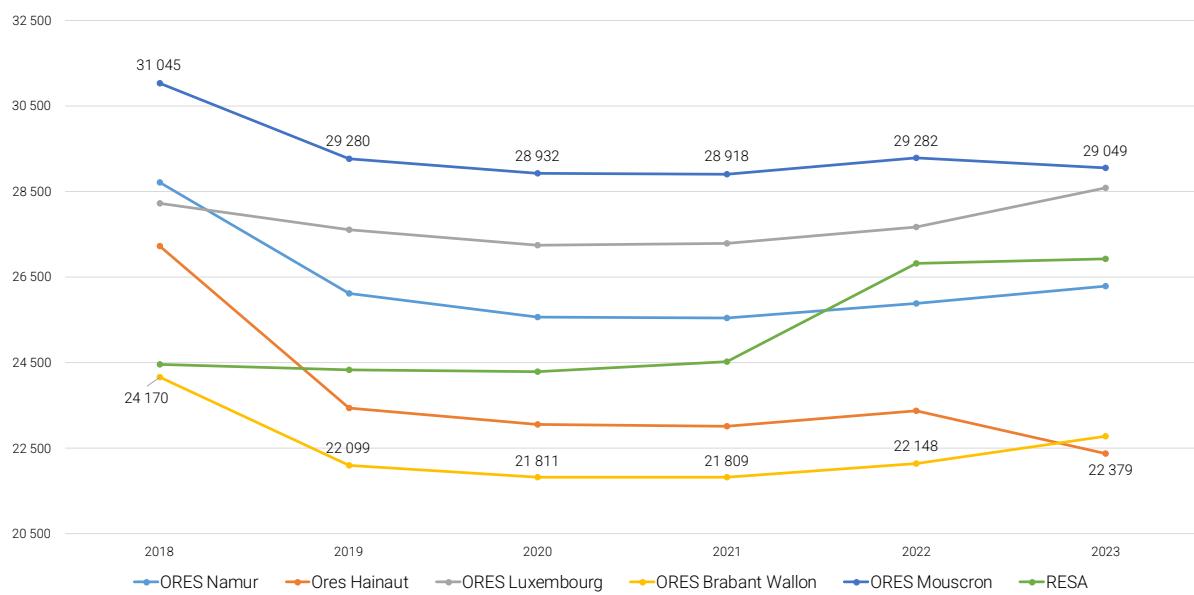
So sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 in der Wallonie um 6 %.

DIAGRAMM 31 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP (36 000 MWH – 12 000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Allerdings und im Gegensatz zu den Tarifkategorien T2 und T4 weist die Entwicklung der Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 keine allmähliche Annäherung zwischen den VNB auf. So bleibt für den Kundentyp T6 (Verbrauch von 36.000 MWh - 12.000 kW) die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten stabil und steigt lediglich von 28 % im Jahr 2018 auf 30 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

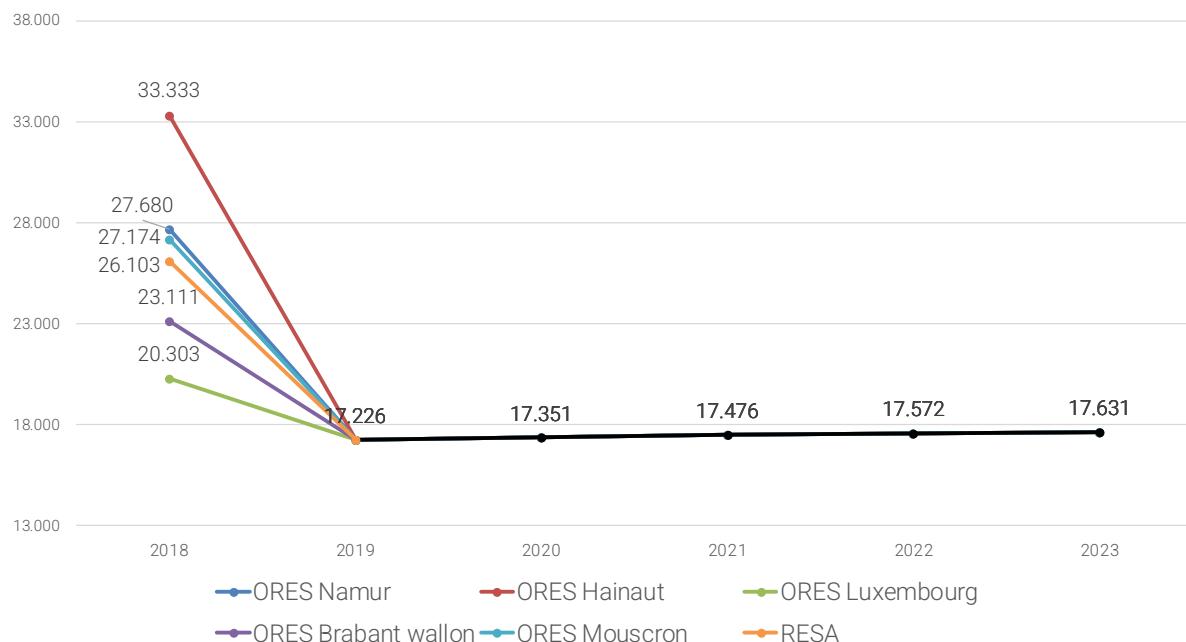
DIAGRAMM 32 VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP 36.000 MWH – 12.000 KW – JAHRE 2018 BIS 2023



Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für CNG-Tankstellen

Die VNB wenden seit 2019 den CNG-Tarif an, einen spezifischen Tarif für die Tankstellen, die komprimiertes Erdgas aus dem Verteilernetz verkaufen, und dies unabhängig vom Volumen der Entnahme aus dem Netz. Der CNG-Tarif ist auf dem gesamten Gebiet der Wallonie einheitlich. Er wurde von den VNB unter Berücksichtigung des Vorteils, der den Tankstellen beim Anschluss an das Verteilernetz geboten wurde, festgelegt.

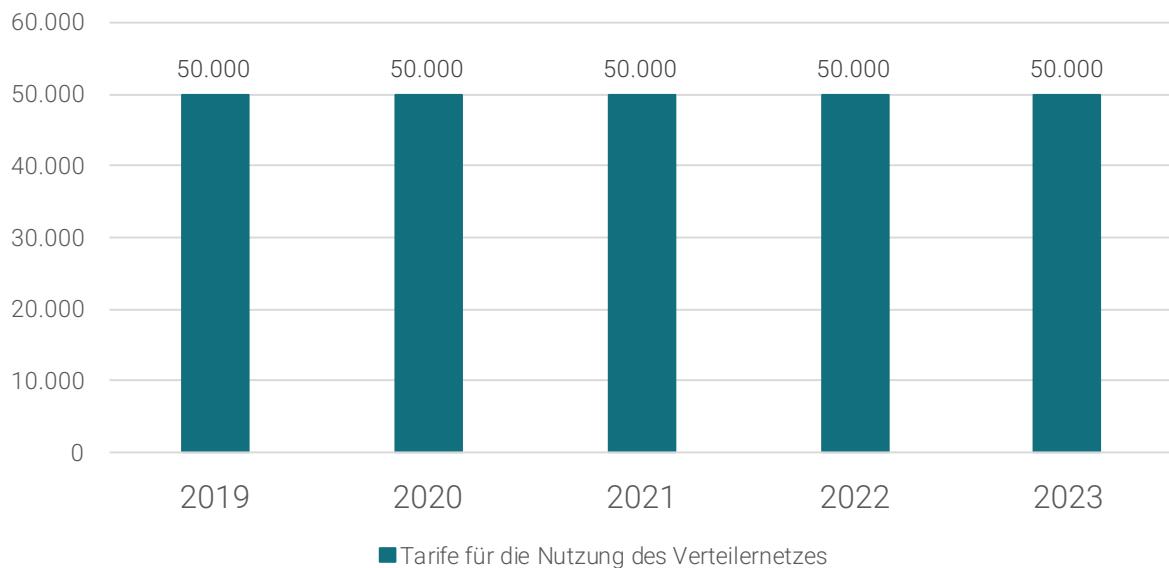
DIAGRAMM 33 VERTEILUNGSKOSTEN – CNG – KUNDENTYP 2 GWH – JAHRE 2018 BIS 2023



Verteilungskosten für die Erzeuger von EEQ-Gas

Für den Regulierungszeitraum 2019-2023 wenden die VNB auf dem Gebiet der Wallonie einen einheitlichen Einspeisungstarif für EEQ-Gas an. Dabei handelt es sich um einen Tarif, der bemessen wurde, um Wartungsleistungen der Einspeisungskabine sowie die Qualitätskontrolle des Biomethans durch den Erzeuger-Kandidaten abzudecken. Dieser Tarif wurde auf 0,001 EUR/kWh für die Erzeugertypen von EEQ-Gas festgesetzt, die eine Zapfsäule verwenden, und auf 0 EUR/kWh für die Erzeugertypen von EEQ-Gas, die ihre eigene Zapfsäule verwenden. Dieser Tarif ist für den Zeitraum 2019 bis 2023 eingefroren, wie es das nachstehende Diagramm illustriert, das die Verteilungskosten (Einspeisung) für einen Erzeugertyp von EEQ-Gas zeigt, der eine vom Verteilernetzbetreiber bereitgestellte Zapfsäule verwendet und jährlich 50 GWh ins Verteilernetz einspeist.

DIAGRAMM 34 VERTEILUNGSKOSTEN FÜR EINEN ERZUGERTYP VON EEQ-GAS, DER EINE ZAPFSÄULE DES VNB VERWENDET



Am 16. Dezember 2021 genehmigte der Vorstand der CWaPE den von den Netzbetreibern ORES Assets und RESA eingereichten Antrag auf Revision der periodischen Tarife für die Einspeisung von Gas für die Jahre 2022 und 2023. Diese Revision ändert nicht das Tarifschema, sondern besteht darin, die Rechnungsstellung des Tarifs für die Nutzung des Verteilernetzes durch einen Erzeuger von EEQ-Gas, der die Kabine des VNB nutzt, auf einen Höchstbetrag von 50.000 €/Kalenderjahr zu beschränken.

d. Nicht periodische Strom- und Gasverteilungstarife

Die Tarifmethodik 2019-2023 sieht vor, dass die VNB alles unternehmen müssen, um ihre nichtperiodischen Verteilungstarife bis 1. Januar 2024 bestmöglich zu harmonisieren (d. h. die gleichen Begriffe zu verwenden, um dieselbe Leistung zu beschreiben) und zu vereinheitlichen (d. h. die gleichen Preise für dieselbe Leistung zu berechnen). Diese Maßnahme wurde bereits für den Regulierungszeitraum 2019-2023 hauptsächlich für das Stromsegment in die Wege geleitet, und zwar mit der Harmonisierung der Struktur der Tarife für die Orientierungs- und Detailstudien, der Struktur der Tarife für die Erschließung der Wohngrundstücke und für die Verwendung einer gemeinsamen Terminologie für die Bestandteile der Anschlusstarife. Auch wenn einige VNB die Tarifunterschiede gegenüber den anderen VNB verringert haben, bestehen die Tarifdifferenzen zwischen VNB auch im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 fort.

Bezüglich der Erschließung von Wohnprojekten sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgasssegment erwartet die CWaPE von den VNB eine harmonisierte Regelung. Ziel der CWaPE ist es, zu einer Stärkung und Klarstellung dieses Dokuments zu gelangen, insbesondere, um böse Überraschungen in bestimmten Fällen zu vermeiden sowie auch hinsichtlich einer Annäherung an die Gesetzgebung im Bereich Raumordnung. Trotz vorhandener Fortschritte wurden die vorgeschlagenen Anpassungen dieser Regelungen als nicht ausreichend beurteilt. Die eingereichten Projekte wurden der Arbeitsgruppe der VNB zur Verbesserung zurückgeschickt.

Zudem müssten die Arbeiten zur Harmonisierung der Regelung(en) für die Erschließung von Industrieprojekten ab Abschluss der Arbeiten für den Wohnbaubereich eingeleitet werden.

Im Übrigen achtet die CWaPE weiterhin auf praktische Fragen zur Anwendung der nichtperiodischen Tarife und hat vereinzelt Antworten auf Fragestellungen zum Beispiel zu Elementen der Erschließung oder zu den Anschlusskosten für die dezentralisierten Erzeugungseinheiten gegeben.

3.11.1.4. Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2022

a. Genehmigung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes

Ausnahmsweise wurden 2022 zwei Tarifentscheidungen bezüglich des Tarifs der Weiterverrechnung des Stromtransports aufgrund einer Gesetzesänderung auf föderaler Ebene getroffen. Bis 2021 umfassten die föderalen Zuschläge in diesem Tarif den föderalen Beitrag und die Zuschläge für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes bzw. für die Finanzierung des Anschlusses der Offshore-Windparks, die grünen Bescheinigungen (für Offshore-Windkraft) und die strategischen Reserven.

Am 23. Dezember 2021 genehmigte die CWAPE die Anpassung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Nutzung des Übertragungsnetzes für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2022. Diese Entscheidung ermöglichte es, der Verabschiedung des Programmgesetzes durch das föderale Parlament vorzugreifen, das schließlich am 27. Dezember 2021 verabschiedet wurde und zur Abschaffung des föderalen Beitrags und der föderalen Zuschläge für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sowie zeitgleich zu deren Ersetzung durch eine Erhöhung der bisher auf null festgelegten besonderen Verbrauchsteuer auf Strom führte.

b. Kosten der Weiterverrechnung der Gebühren für den Stromtransport für das Jahr 2022

Die folgenden Diagramme zeigen die Höhe der Kosten der Weiterverrechnung der Kosten für die Nutzung des Transportnetzes, welche am 1. März 2021 für einen bestimmten Kundentyp angewendet werden, je Spannungsniveau sowie die Beträge der Vorjahre, ohne den föderalen Beitrag und ohne die föderalen Zuschläge.

DIAGRAMM 35 ENTWICKLUNG DER STROMTRANSPORTKOSTEN VON 2016 BIS 2022 – SPANNUNGSNIVEAU NS

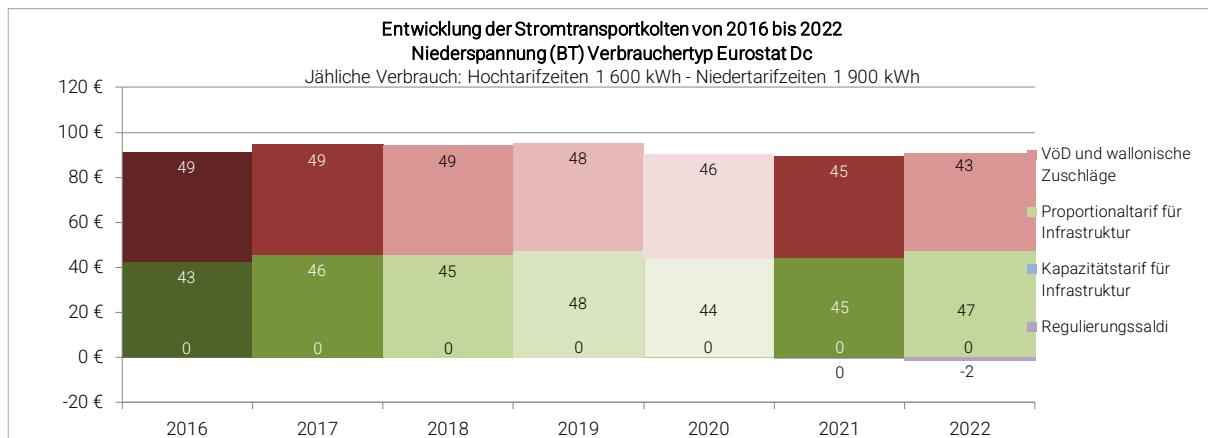


DIAGRAMM 36 ENTWICKLUNG DER STROMTRANSPORTKOSTEN VON 2016 BIS 2022 – SPANNUNGSNIVEAU T-NS

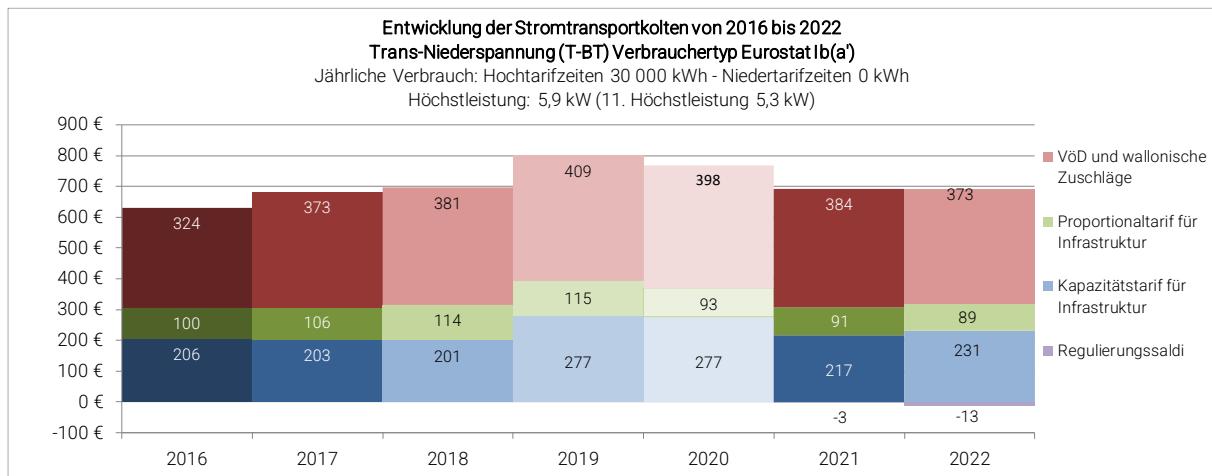


DIAGRAMM 37 ENTWICKLUNG DER STROMTRANSPORTKOSTEN VON 2016 BIS 2022 – SPANNUNGSNIVEAU MS

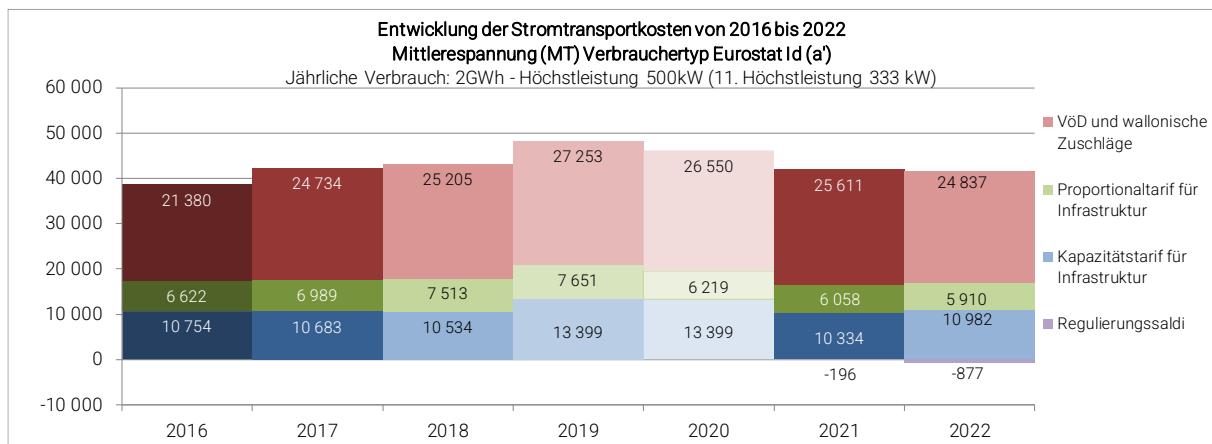
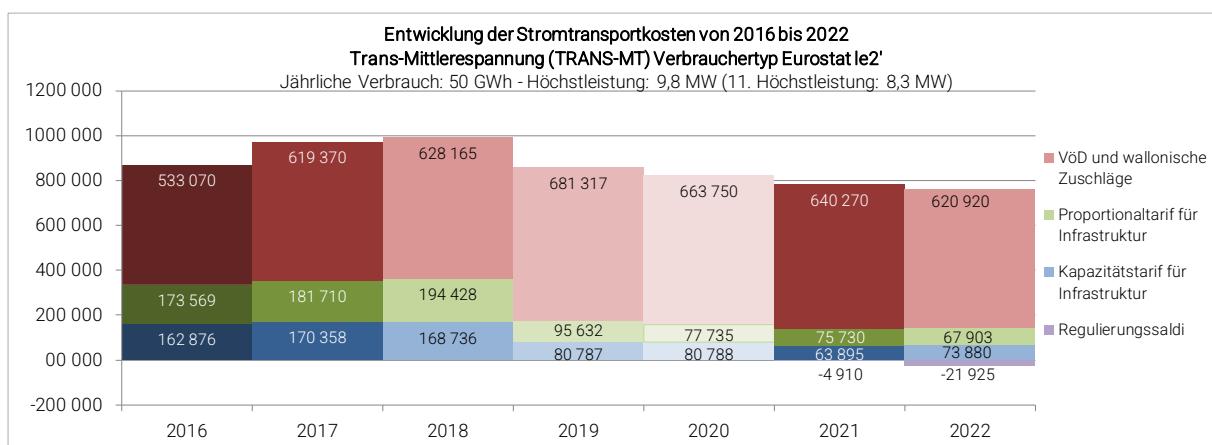


DIAGRAMM 38 ENTWICKLUNG DER STROMTRANSPORTKOSTEN VON 2016 BIS 2022 – SPANNUNGSNIVEAU TMS



3.11.2. Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB

Gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 19. Januar 2017 bezüglich der Tarifmethodik, die für die in der Wallonischen Region tätigen Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen gilt, kontrolliert die CWaPE jährlich die von den VNB für das abgelaufene Geschäftsjahr mitgeteilten Salden.

Im Laufe des Jahres 2021 hat die CWaPE die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 des Verteilernetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Strom) und der Ex-post-Tarifberichte für das Geschäftsjahr 2018 des Verteilernetzbetreibers RESA (Sektoren Gas und Strom) abgeschlossen.

Im Laufe des Jahres 2021 hat die CWaPE zudem die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für das Geschäftsjahr 2020 durchgeführt, die von den Verteilernetzbetreibern AIEG, AIESH, ORES Assets (Sektoren Gas und Elektrizität), RESA (Sektoren Gas und Elektrizität) vorgelegt worden waren. Der Abschluss des Verfahrens zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2019 und 2020 von REW wurde auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2021 verschoben.

TABELLE 5 STAND DER KONTROLLEN DER REGULIERUNGSSALDEN 2016-2020

Sektor Strom	2016		2017			2018			2019			2020		
	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung
In der Wallonie tätige VNB														
AIEG		x		x			x			x				x
AIESH		x		x			x			x				x
GASELWEST		x		x			x			Übertragung der Gemeinden von Celles, Comines-Warneton, Eliezelles und Mont-de-Fenix an ORES ASSETS			Übertragung der Gemeinden von Celles, Comines-Warneton, Eliezelles und Mont-de-Fenix an ORES ASSETS	
ORES ASSETS		x		x			x			x				x
PBE		x		x			Übertragung der Gemeinden von Chastre, incourt, Perwez und Villers-la-Ville an ORES ASSETS			Übertragung der Gemeinden von Chastre, incourt, Perwez und Villers-la-Ville an ORES ASSETS			Übertragung der Gemeinden von Chastre, incourt, Perwez und Villers-la-Ville an ORES ASSETS	
RESA		x		x			x			x				x
RESEAU D'ENERGIES DE WAVRE		x		x			x			x				x
Sektor Gas														
Sektor Gas	2016		2017			2018			2019			2020		
	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung
In der Wallonie tätige VNB														
GASELWEST			x		x		x			Übertragung der Gemeinden von Celles, Comines-Warneton, Eliezelles und Mont-de-Fenix an ORES ASSETS			Übertragung der Gemeinden von Celles, Comines-Warneton, Eliezelles und Mont-de-Fenix an ORES ASSETS	
ORES ASSETS		x		x			x			x				x
RESA		x		x			x			x				x

3.11.2.1. Regulierungssalden der Jahre 2017 und 2018

a. Einleitende Erinnerung

Auf Basis des jährlichen Tarifberichts und der übermittelten ergänzenden Informationen hat die CWaPE die Kontrolle der Berechnung der Verteilungssalden vorgenommen, die von den Verteilernetzbetreibern mitgeteilt worden waren, und zwar gemäß den in Artikel 16 des Tarifdekrets erwähnten Bestimmungen.

Die Kontrolle der Regulierungssalden betrifft insbesondere die Verifizierung der a posteriori durchgeführten Berechnung der budgetierten und genehmigten Kosten und Einnahmen für das betreffende Geschäftsjahr, die Übertragungssalden, die Prüfung des eventuellen Vorhandenseins von Subventionen, die auf alle diese Elemente aufgeteilt wurden und die Analyse der Angemessenheit der empfangenen und verbuchten Kosten und Einnahmen.

b. Beschlüsse zur Genehmigung und Ablehnung der Regulierungssalden 2017

Zum 25. Oktober 2018 hat der Direktionsausschuss der CWaPE den Beschluss über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 in Bezug auf den Verteilernetzbetreiber AIESH gefasst, zum 14. November 2018 gefolgt vom Beschluss bezüglich der Regulierungssalden 2017 von AIEG. Die Beschlüsse über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 des Verteilernetzbetreibers Gaselwest (Sektoren Gas und Elektrizität) wurden ihrerseits am 20. Dezember 2018 von der CWaPE gefasst.

Am 6. Juni 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilernetzbetreibers PBE Wallonie.

Am 14. November 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilernetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Elektrizität).

Am 25. Juni 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilernetzbetreibers RESA Assets (Sektoren Gas und Elektrizität). Am selben Datum verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2016 bezüglich des Verteilernetzbetreibers RESA (Sektoren Gas und Elektrizität).

Am 29. September 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilernetzbetreibers REW.

Am 13. Januar 2021 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Regulierungssalden für Strom und Gas von ORES Assets für das Geschäftsjahr 2017 unter der auflösenden Bedingung der Kassation des Entscheids des Märktegerichtshofs vom 7. Oktober 2020.

c. Beschlüsse zur Genehmigung und Ablehnung der Regulierungssalden 2018

Am 14. November 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 bezüglich des Verteilernetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Elektrizität), am 4. Dezember 2019 gefolgt von der Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 von AIESH und AIEG.

Am 24. September 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 bezüglich des Verteilernetzbetreibers Gaselwest Wallonie.

Am 29. September 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 bezüglich des Verteilernetzbetreibers REW.

Schließlich wurde durch Erlass der wallonischen Regierung vom 14. Dezember 2017 das Mandat, das PBE als Verteilernetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville gewährt worden war, zum 1. Januar 2018 an die Interkommunale ORES Assets übertragen. Folglich ist es nicht mehr notwendig, die ab 2018 von PBE gemeldeten Salden zu kontrollieren.

Am 13. Januar 2021 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Regulierungssalden für Strom und Gas von ORES Assets für das Geschäftsjahr 2018 unter der auflösenden Bedingung der Kassation des Entscheids des Märktegerichtshofs vom 7. Oktober 2020.

Am 1. April 2021 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Regulierungssalden für Strom und Gas von RESA für das Geschäftsjahr 2018.

d. Berufung gegen die Entscheidungen zur Ablehnung der Salden von ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Am 19. Dezember 2019 erhob ORES Assets beim Märktegerichtshof des Brüsseler Appellationshofs eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 über die vom Netzbetreiber ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 gemeldeten Strom- und Gassalden, mit denen die CWaPE Kosten in Höhe von 25 Millionen Euro verwarf, die sie als nicht-konform oder unangemessen erachtete.

Mit einem Entscheid vom 7. Oktober 2020 hat der Märktegerichtshof die Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 aufgehoben.

Der Hauptzweck des Aufhebungsentscheids ist, dass die CWaPE ORES Assets vor 2017 und 2018 hätte informieren müssen, dass sie das allgemeine Interesse und das Interesse der Nutzer des Verteilernetzes berücksichtigen würde, um die Angemessenheit der dem VNB in den Jahren 2017 und 2018 entstandenen Kosten einzuschätzen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Benachrichtigung von ORES Assets konnte die CWaPE nach Ansicht des Gerichtshofs die ORES Assets entstandenen Kosten nicht zulasten des allgemeinen Interesses und ihrer Nutzer des Verteilernetzes abweisen.

Der andere Aufhebungsgrund, der sich speziell auf die Ablehnung der Studienkosten des Projekts e-LUMin von ORES Assets bezieht, ist, dass die CWaPE ORES Assets zumindest nach der Sitzung zur Vorstellung dieses Projekts im Jahr 2018 zu verstehen hätte geben müssen, dass die Studienkosten für dieses Projekt im Rahmen der nachträglichen Tarifkontrolle verworfen werden könnten, da sie nicht mit dem Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 bezüglich der den Betreibern von Verteilernetzen auferlegten Verpflichtung öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlagen übereinstimmen. In Ermangelung dessen hätte die CWaPE nach Ansicht des Gerichtshofs die berechtigten Erwartungen von ORES auf diesem Gebiet verletzt.

Am 29. April 2021 hat der Vorstand der CWaPE beschlossen, Kassationsbeschwerde einzulegen.

3.11.2.2. Regulierungssalden des Jahres 2019

Am 29. Oktober 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2019 bezüglich des Verteilernetzbetreibers AIEG, am 26. November 2020 gefolgt von den Entscheidungen über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2019 von RESA (Sektoren Gas und Elektrizität).

Am 17. Dezember 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2019 bezüglich des Verteilernetzbetreibers AIESH.

Am 29. April 2021 hat der Vorstand der CWaPE die Entscheidungen zur Genehmigung der Regulierungssalden für Strom und Gas von ORES Assets für das Geschäftsjahr 2019 verabschiedet.

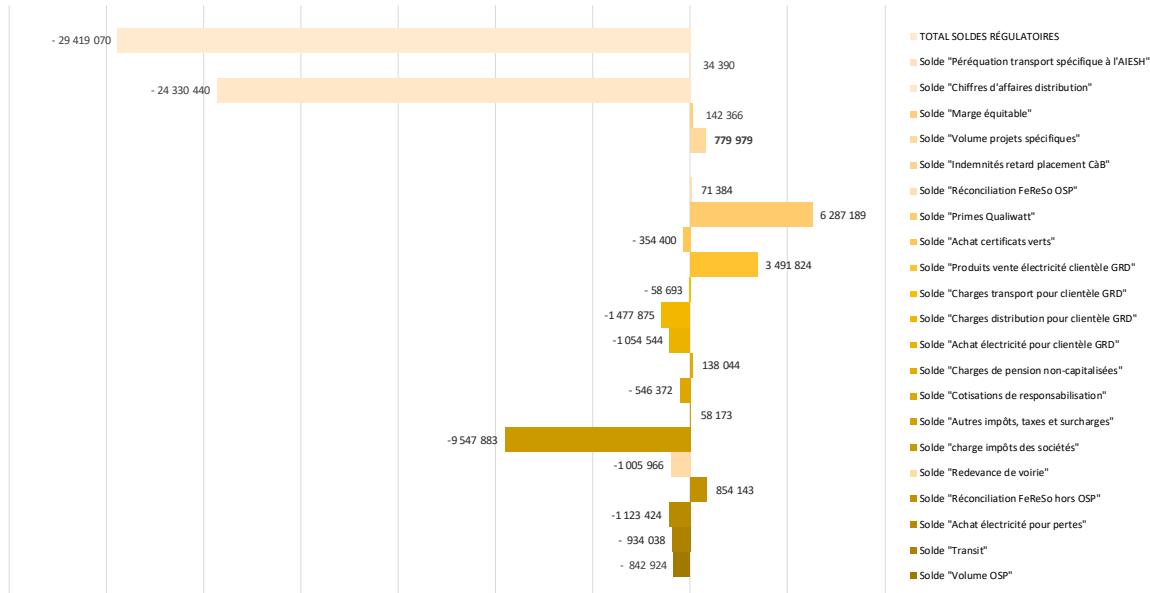
Die CWaPE wird im Laufe des Jahres 2022 die Analyse der Regulierungssalden 2019 von REW fortsetzen.

Und schließlich wurde durch Erlass der wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2018 das Mandat, das Gaselwest als Verteilernetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles und Mont-de-l'Enclus erteilt worden war, zum 1. Januar 2019 an die Interkommunale ORES Assets übertragen. Folglich ist es nicht mehr notwendig, die ab 2019 von Gaselwest Wallonie gemeldeten Salden zu kontrollieren.

a. Von den Elektrizitäts-VNB gemeldete Regulierungssalden 2019

Der gesamte, von den Elektrizitäts-VNB für das Jahr 2019 gemeldete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 29,4 Mio. EUR beläuft**. Das folgende Diagramm zeigt die Zusammensetzung des gesamten Regulierungssaldos, der von den VNB für das Jahr 2019 gemeldet wurde.

DIAGRAMM 39 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2019 – SEKTOR ELEKTRIZITÄT (€)



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

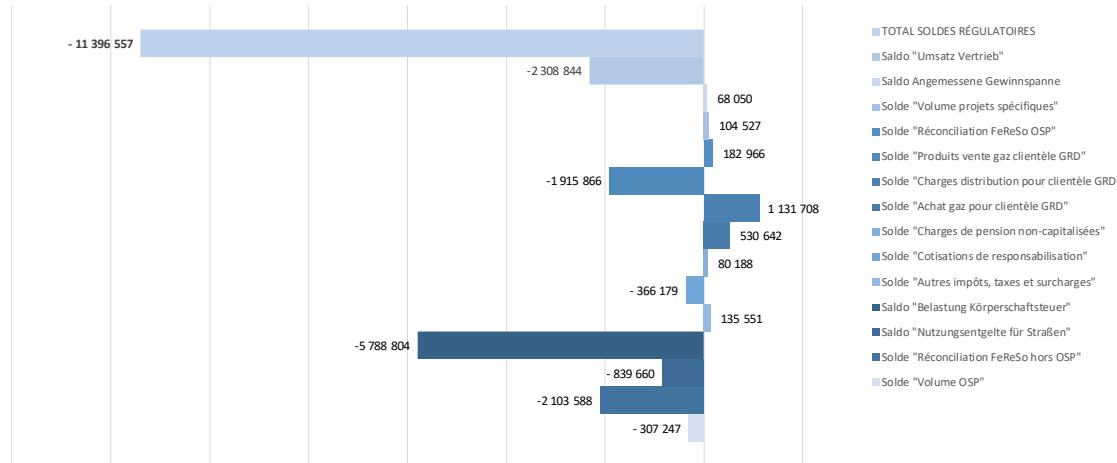
Die wichtigsten für das Jahr 2019 berichteten Regulierungssalden sind:

- eine Tarifforderung in Höhe von 24,3 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mindereinnahme seitens des VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 6,3 Mio. EUR bei den Qualiwatt-Prämien, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 3,5 Mio. EUR bei den Erlösen aus dem Verkauf von Elektrizität an die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 1,5 Mio. EUR bei den Verteilungsgebühren für die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 1,1 Mio. EUR bei den Elektrizitäts-Einkaufskosten für die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 9,5 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 1,0 Mio. EUR bei den Kosten der Nutzungsentgelte für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 1,1 Mio. EUR bei den Elektrizitäts-Einkaufskosten für die Kompensation von Netzverlusten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 0,8 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (Volumen), was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar.

b. Von den Gas-VNB gemeldete Regulierungssalden 2019

Der gesamte, von den Gas-VNB für das Jahr 2019 gemeldete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 11,4 Mio. EUR beläuft**. Das folgende Diagramm zeigt die Zusammensetzung des gesamten Regulierungssaldos, der von den Gas-VNB für das Jahr 2019 gemeldet wurde.

DIAGRAMM 40 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2019 – SEKTOR GAS (€)



Die wichtigsten für das Jahr 2019 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 2,3 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mindereinnahme seitens des VNB dar;
- Eine Tarifforderung von 1,9 Mio. EUR bei den Erlösen aus dem Verkauf von Gas an die eigene Kundschaft der VNB. Diese Forderung bedeutet, dass der geschätzte Betrag der Einnahmen gegenüber den tatsächlichen Einnahmen zu hoch angesetzt wurde. Es ist anzumerken, dass sich die Gaspreise beträchtlich entwickelt haben, insbesondere am 1. Halbjahr 2019.
- Eine Tarifschuld von 1,1 Mio. EUR auf die Verteilungskosten für die Kundschaft der VNB. Diese Schuld bedeutet, dass die VNB zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Haushalts für 2019 die Tarife, die sie in Wirklichkeit anwenden würden, überschätzt haben.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 5,8 Mio. EUR für die Körperschaftssteuer, was bedeutet, dass das Jahresergebnis der VNB höher ist als erwartet. Sowohl ORES als auch RESA haben im Laufe des Jahres 2019 bedeutende Überschüsse erwirtschaftet.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 0,8 Mio. EUR beim Nutzungsentgelt für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten für das Nutzungsentgelt für Straßen höher als die budgetierten Kosten sind.
- Eine Tarifforderung von 2,1 Mio. EUR in Bezug auf den Abgleich von FeReSo ohne VöD, der bedeutet, dass das Verfahren für die Kunden, die nicht von den VNB versorgt werden, im Jahr 2019 zu einer Belastung geführt hat.

3.11.2.3. Regulierungssalden des Jahres 2020

Am 28. Oktober 2021 hat der Vorstand der CWaPE die Entscheidungen zur Genehmigung der Strom-Regulierungssalden der VNB AIEG und AIESH für das Geschäftsjahr 2020 verabschiedet.

Am 25. November 2021 hat der Vorstand der CWaPE die Entscheidungen zur Genehmigung der Regulierungssalden für Strom und Gas von ORES Assets für das Geschäftsjahr 2020 verabschiedet.

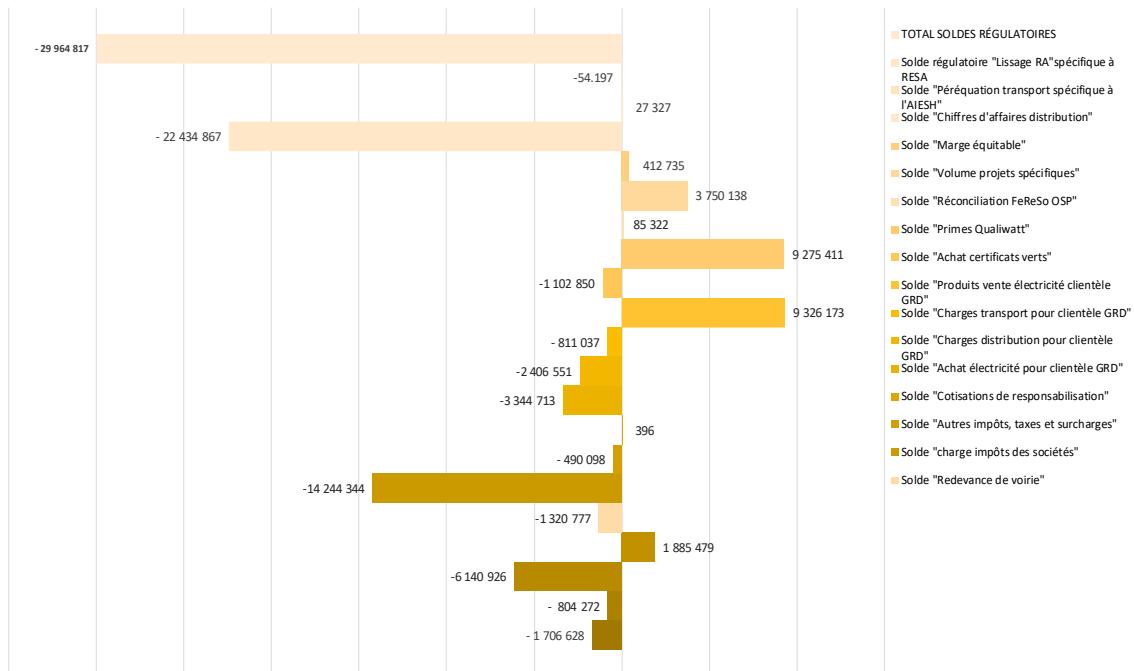
Am 1. Dezember 2021 hat der Vorstand der CWaPE die Entscheidungen zur Genehmigung der Regulierungssalden für Strom und Gas von RESA für das Geschäftsjahr 2020 verabschiedet.

Die CWaPE wird im Laufe des Jahres 2022 die Analyse der Regulierungssalden 2020 von REW fortsetzen.

a. Von den Elektrizitäts-VNB gemeldete Regulierungssalden 2020

Der gesamte, von den Elektrizitäts-VNB für das Jahr 2020 gemeldete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 29,96 Mio. EUR beläuft**. Das folgende Diagramm zeigt die Zusammensetzung des gesamten Regulierungssaldos, der von den VNB für das Jahr 2020 gemeldet wurde.

DIAGRAMM 41 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2020 – SEKTOR ELEKTRIZITÄT (€)



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2020 berichteten Regulierungssalden sind:

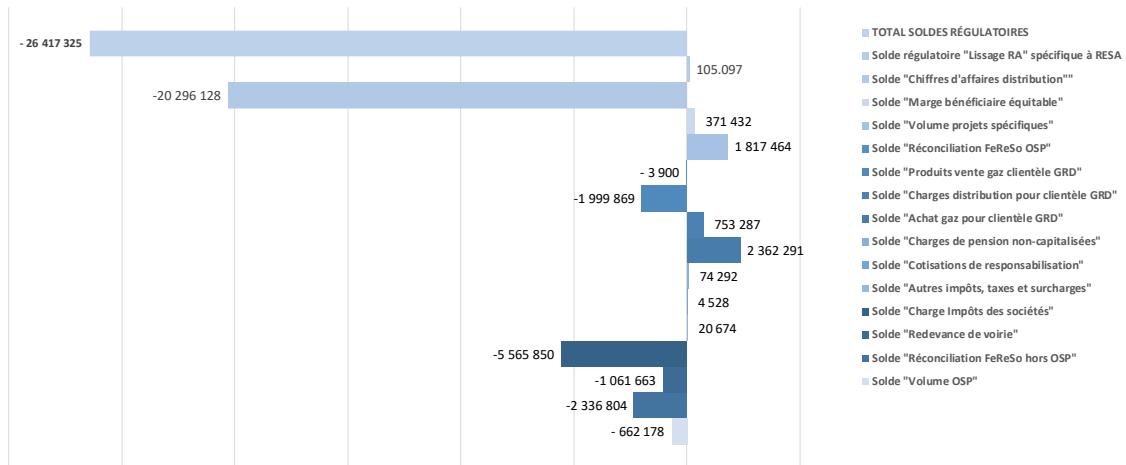
- Eine Tarifforderung in Höhe von 22,4 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mindereinnahme seitens des VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 3,8 Mio. EUR aus dem Saldo der variablen Nettoaufwendungen der spezifischen Projekte. Diese Schuld bedeutet, dass die VNB zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Haushalts für 2020 die variablen Kosten in Verbindung mit den spezifischen Projekten überschätzt haben.

- eine Tarifschuld in Höhe von 9,3 Mio. EUR bei den Qualiwatt-Prämien, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 1,1 Mio. EUR beim Saldo „Kauf von grünen Bescheinigungen“, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 9,3 Mio. EUR bei den Erlösen aus dem Verkauf von Elektrizität an die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 2,4 Mio. EUR bei den Verteilungsgebühren für die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 3,3 Mio. EUR bei den Elektrizitäts-Einkaufskosten für die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 14,2 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 1,3 Mio. EUR bei den Kosten der Nutzungsentgelte für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 1,9 Mio. EUR beim Saldo „Abgleich von FeReSo ohne VöD“, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 6,1 Mio. EUR bei den Elektrizitäts-Einkaufskosten für die Kompensation von Netzverlusten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 1,7 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (Volumen), was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar.

b. Von den Gas-VNB gemeldete Regulierungssalden 2020

Der gesamte, von den Gas-VNB für das Jahr 2020 gemeldete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 26,4 Mio. EUR beläuft**. Das folgende Diagramm zeigt die Zusammensetzung des gesamten Regulierungssaldos, der von den Gas-VNB für das Jahr 2019 gemeldet wurde.

DIAGRAMM 42 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2020 – SEKTOR GAS (€)



Die wichtigsten für das Jahr 2020 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 20,3 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mindereinnahme seitens des VNB dar;
- Eine Tarifschuld in Höhe von 1,8 Mio. EUR auf den Saldo der variablen Nettoaufwendungen der spezifischen Projekte. Diese Schuld bedeutet, dass die VNB zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Haushalts für 2020 die variablen Kosten in Verbindung mit den spezifischen Projekten überschätzt haben.
- Eine Tarifforderung von 1,99 Mio. EUR bei den Erlösen aus dem Verkauf von Gas an die eigene Kundschaft der VNB. Diese Forderung bedeutet, dass die geschätzten Einnahmen im Vergleich zu den tatsächlichen Einnahmen überschätzt wurden, insbesondere aufgrund eines niedrigeren Gaspreises als der budgetierte Preis.
- Eine Tarifschuld in Höhe von 2,4 Mio. EUR auf den Saldo „Kauf von Gas für VNB-Kundschaft“. Diese Schuld bedeutet, dass die VNB zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Haushalts für 2020 den Gas-Einkaufsbetrag für ihre VNB-Kundschaft überschätzt haben.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 5,6 Mio. EUR für die Körperschaftssteuer, was bedeutet, dass das Jahresergebnis der VNB (ORES Assets) höher ist als erwartet.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 1,1 Mio. EUR beim Nutzungsentgelt für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten für das Nutzungsentgelt für Straßen höher als die budgetierten Kosten sind.
- Eine Tarifforderung von 2,3 Mio. EUR in Bezug auf den Abgleich von FeReSo ohne VöD, der bedeutet, dass das Verfahren für die Kunden, die nicht von den VNB versorgt werden, im Jahr 2019 zu einer Belastung geführt hat.

3.11.3. Regulierungssalden 2008-2020

3.11.3.1. Schätzung der Regulierungssalden 2008-2020

Was den Fortschritt bei den Verfahren zur Kontrolle der Regulierungssalden Ende Dezember 2021 anbelangt, wie sie in Punkt 3.2.3.c des vorliegenden Berichts beschrieben sind, hat die CWaPE den endgültigen Wert der Regulierungssalden für die Jahre 2019 und 2020 aller in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber für Strom und Gas noch nicht genehmigt.

Die kumulierten Regulierungssalden 2008–2020 der Gas- und Stromsektoren können infolgedessen nur auf Basis der von den Verteilernetzbetreibern in ihrem/n jährlichen Tarifbericht(en) mitgeteilten Daten errechnet werden und belaufen sich für die Wallonie auf **-191,7 Mio. EUR** für den Stromsektor (Tarifforderung) und auf **-42,9 Mio. EUR** für den Gassektor (Tarifforderung).

Die nachstehend aufgeführten Diagramme weisen für die Sektoren Strom und Gas die mitgeteilten jährlichen Regulierungssalden zwischen 2008 und 2020 für sämtliche in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber aus.

DIAGRAMM 43 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN DER STROM-VNB ZWISCHEN 2008 UND 2020 (MIO. €)

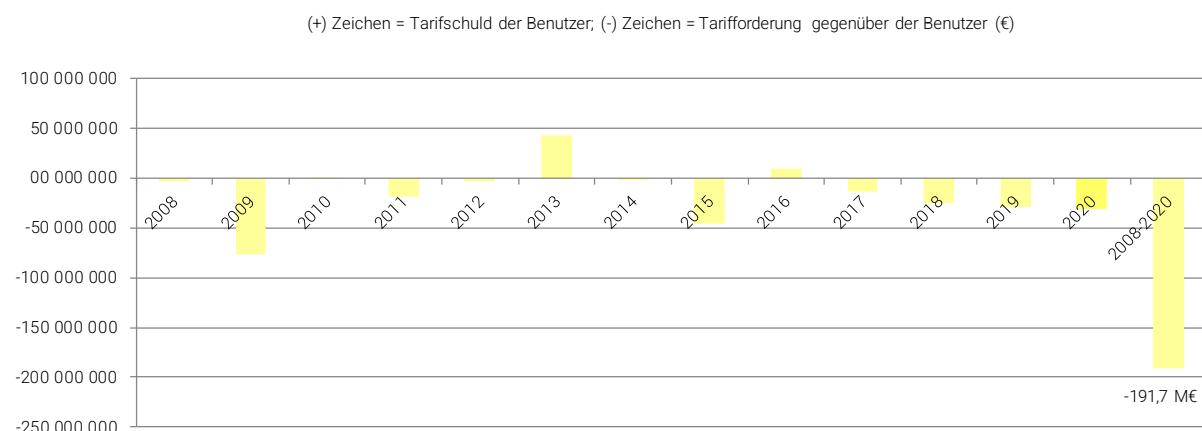
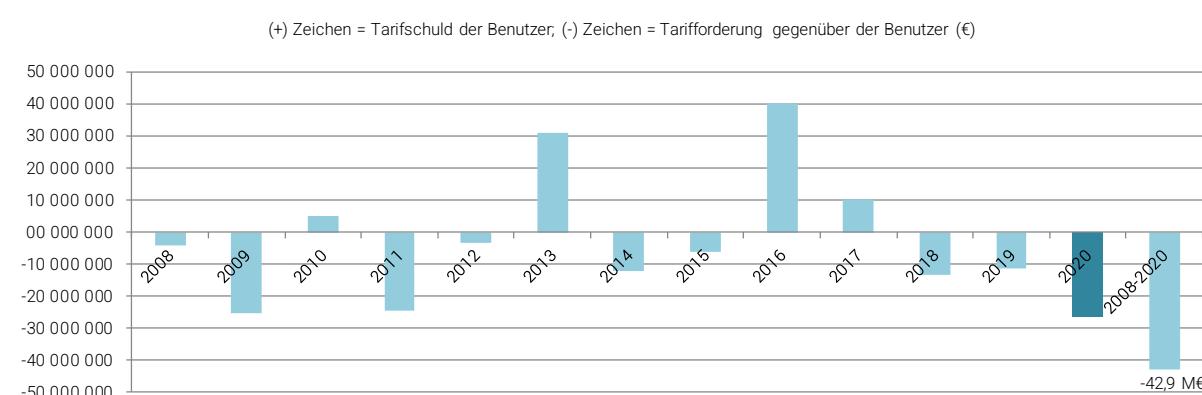


DIAGRAMM 44 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN DER GAS-VNB ZWISCHEN 2008 UND 2020 (MIO. €)



3.11.3.2. Schätzung der kumulierten zuzuweisenden Regulierungssalden 2008-2020

Die kumulierten Regulierungssalden 2008–2020 der VNB für Strom und Gas belaufen sich auf **-191,7 Mio. EUR bzw. -42,9 Mio. EUR**. Der Anteil der Regulierungssalden, der bereits den Verteilungstarifen für die Jahre 2009 bis 2021 zugewiesen wurde, beläuft sich auf 88,5 Mio. EUR für Strom und 10,3 Mio. EUR für Gas. Folglich werden am Donnerstag, 31. Dezember 2020 die kumulierten, zuzuweisenden Regulierungssalden 2008-2020 auf **-103,2 Mio. EUR für Strom (Tarifforderung) und auf -32,6 Mio. EUR für Gas (Tarifforderung) geschätzt**. Diese verbliebenen Regulierungssalden werden bei den jährlichen Revisionen des Tarifs für die von der Tarifmethodik 2019-2023 vorgesehenen Regulierungssalden progressiv und allmählich den Verteilungstarifen des Jahres 2022 und der Folgejahre zugewiesen.

DIAGRAMM 45 VERBLIEBENE REGULIERUNGSSALDEN 2008-2020 DER STROM-VNB (€)



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung/positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

DIAGRAMM 46 VERBLIEBENE REGULIERUNGSSALDEN 2008-2020 DER STROM-VNB (€)

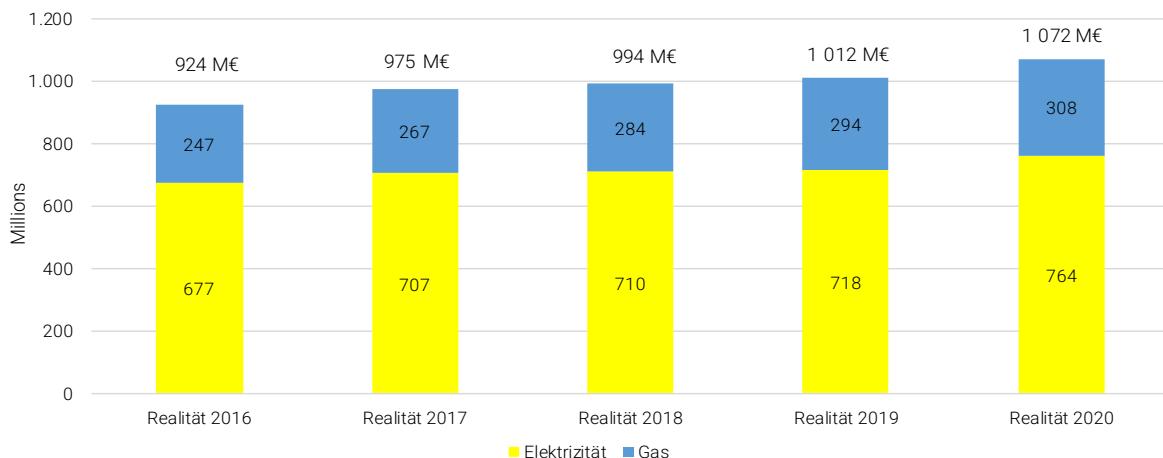


Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung/positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

3.11.4. Entwicklung der aggregierten Kosten der VNB zwischen 2016 und 2020

Zwischen 2016 und 2020 sind die tatsächlichen aggregierten Kosten der VNB für Strom und Gas von **924 Mio. EUR** auf **1.072 Mio. EUR** gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg um 9 % (4 % bei Strom und 25 % bei Gas).

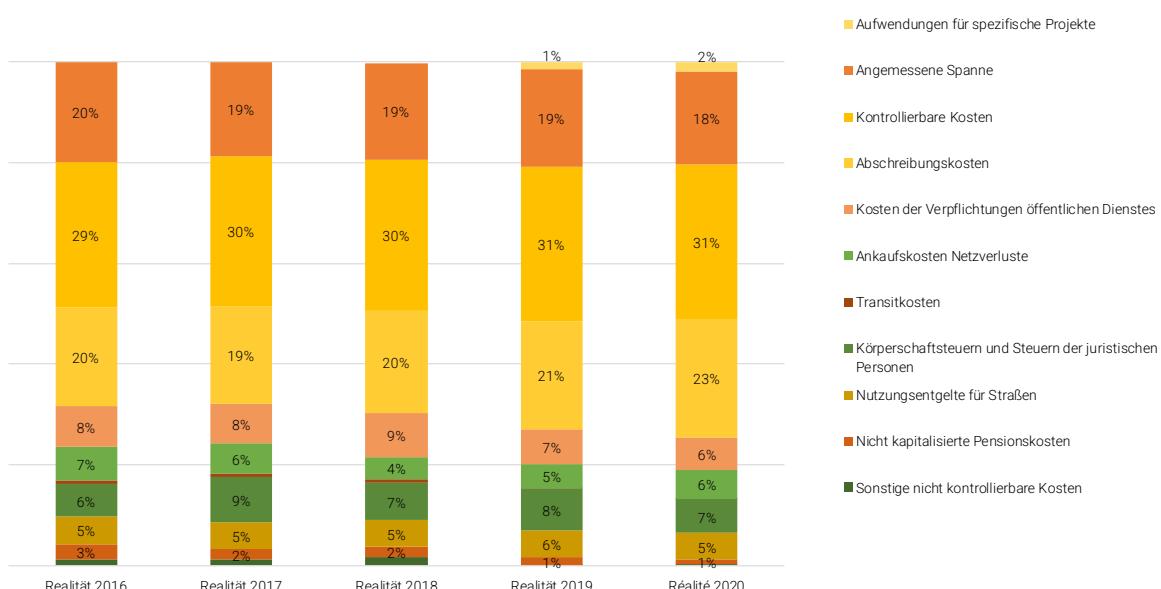
DIAGRAMM 47 TATSÄCHLICHE AGGREGIERTE KOSTEN DER STROM- UND GAS-VNB ZWISCHEN 2016 UND 2020



3.11.4.1. Tatsächliche aggregierte Kosten der Strom-VNB

Das untenstehende Diagramm zeigt den Anteil jeder Kostenkategorie für die Strom-VNB. Die CWaPE stellt fest, dass die kontrollierbaren Kosten etwa 30 % der aggregierten Kosten der Strom-VNB ausmachen, während die angemessene Spanne (einschließlich der Finanzaufwendungen) 19 % der aggregierten Kosten der Strom-VNB ausmacht. Der Saldo setzt sich hauptsächlich aus den Kosten für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Abschreibungskosten, Kosten für den Stromankauf zur Abdeckung von Netzverlusten, Steueraufwendungen und Nutzungsentgelte für Straßen zusammen. Ab 2019 kommen die Kosten für spezifische Projekte (Einführung der Smart Meter) hinzu, die etwa 2 % der aggregierten Kosten der Strom-VNB ausmachen.

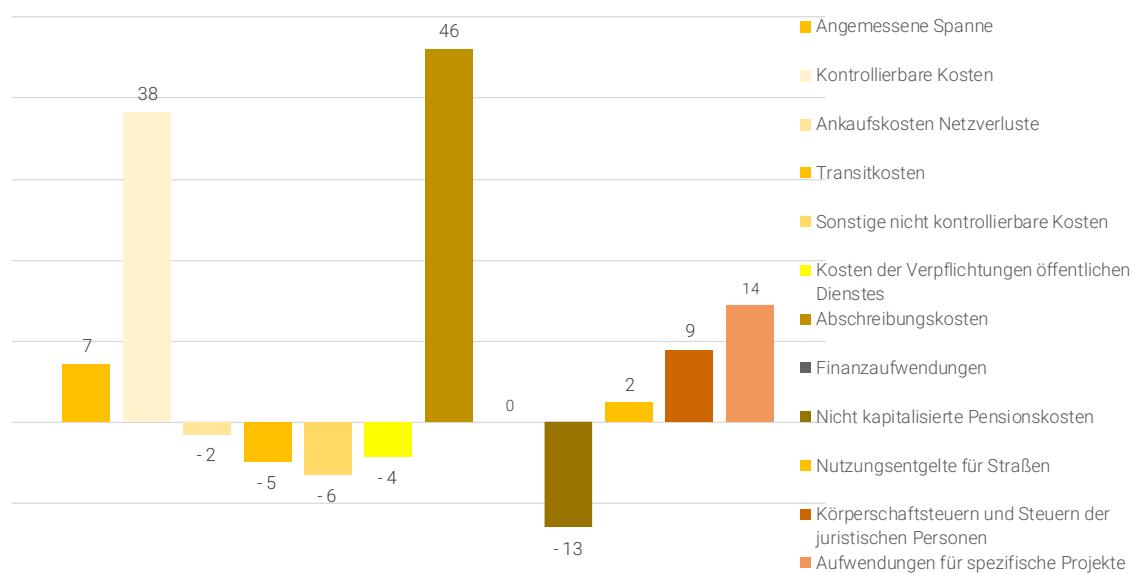
DIAGRAMM 48 VERTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN AGGREGIERTEN KOSTEN DER STROM-VNB VON 2016 BIS 2020



Zwischen 2016 und 2020 stellt die CWaPE hauptsächlich die folgenden Veränderungen fest:

- die Abschreibungskosten steigen um 46 Mio. EUR, was einem Anstieg um 35 % entspricht;
- die kontrollierbaren Kosten steigen um 38 Mio. EUR, was einem Anstieg um 19 % entspricht;
- die Steuerlast aufgrund der Anwendung der Körperschaftssteuer steigt um 9 Mio. EUR, was einer Erhöhung um 21 % entspricht;
- die angemessene Spanne steigt um 7 Mio. EUR, was einem Anstieg um 5 % entspricht;
- die Aufwendungen für das Projekt zur Einführung der Smart Meter belaufen sich 2020 auf 14 Mio. EUR;
- die nicht kapitalisierten Pensionskosten sinken um 13 Mio. EUR, was einem Rückgang um 62 % entspricht;
- die Kosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sinken um 4 Mio. EUR, was einem Rückgang um 18 % entspricht;
- die Kosten für den Ankauf von Strom zur Abdeckung der Netzverluste sinken um 1,5 Mio. EUR, was einem Rückgang um 3 % entspricht.

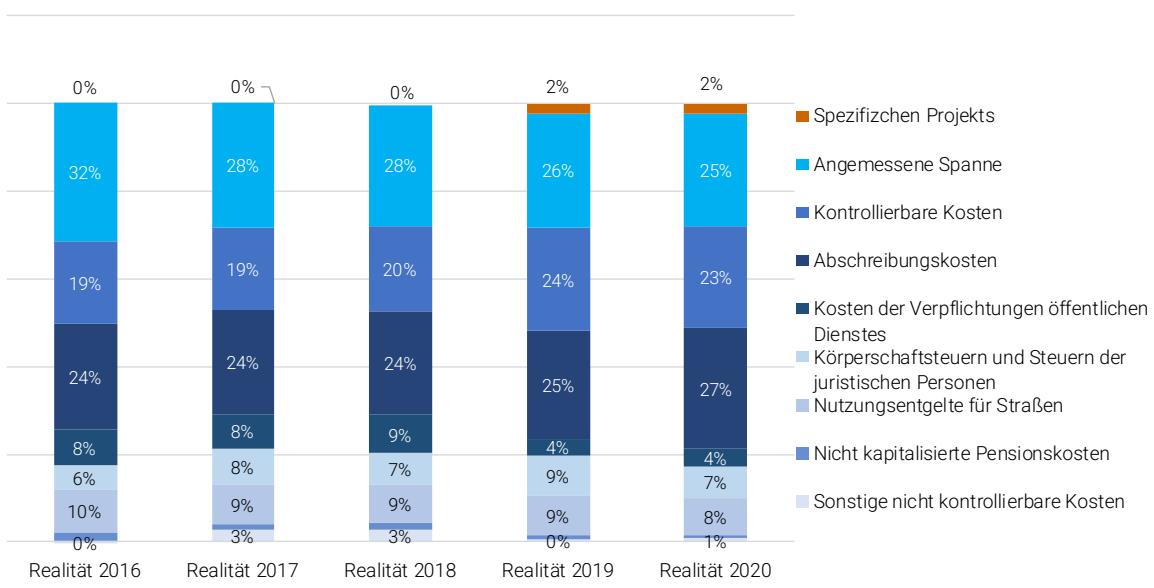
DIAGRAMM 49 ENTWICKLUNG DER TATSÄCHLICHEN AGGREGIERTEN KOSTEN (AUSGEDRÜCKT IN MIO. €) DER STROM-VNB ZWISCHEN 2016 UND 2020



3.11.4.2. Reale aggregierte Kosten der Gas-VNB

Das untenstehende Diagramm zeigt den Anteil jeder Kostenkategorie für die Gas-VNB. Die CWaPE stellt fest, dass die kontrollierbaren Kosten etwa 20 % der aggregierten Kosten der Gas-VNB ausmachen, während die angemessene Spanne (einschließlich der Finanzaufwendungen) 19 % der aggregierten Kosten der Gas-VNB ausmacht. Der Saldo setzt sich hauptsächlich aus den Kosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, den Abschreibungskosten, den Steueraufwendungen und dem Nutzungsentgelt für Straßen zusammen. Ab 2019 kommen die Kosten für spezifische Projekte (Einführung der Smart Meter und Förderung von Erdgas) hinzu, die etwa 2 % der aggregierten Kosten der Strom-VNB ausmachen.

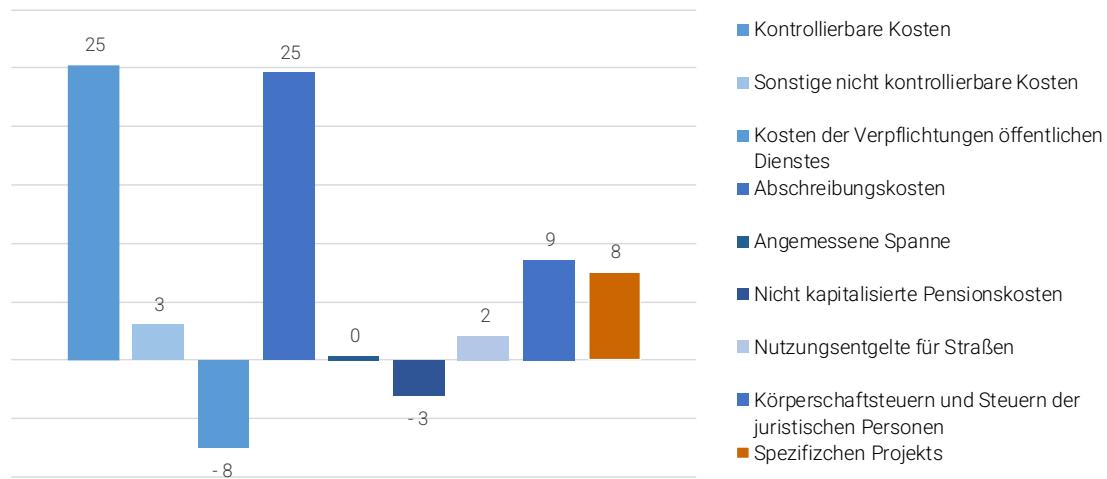
DIAGRAMM 50 VERTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN AGGREGIERTEN KOSTEN DER GAS-VNB VON 2016 BIS 2020



Zwischen 2016 und 2020 stellt die CWaPE hauptsächlich die folgenden Veränderungen fest:

- die spezifischen Projekte belaufen sich 2019 auf 6 Mio. EUR und 2020 auf 8 Mio. EUR, was 2 % des gesamten zulässigen Einkommens jedes Jahres entspricht;
- die angemessene Spanne (einschließlich der Finanzaufwendungen) bleibt stabil;
- die kontrollierbaren Kosten steigen um 25 Mio. EUR, was einem Anstieg um 54 % entspricht;
- die Abschreibungskosten steigen um 25 Mio. EUR, was einem Anstieg um 41 % entspricht;
- die Kosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sinken um 8 Mio. EUR, was einem Rückgang um 38 % entspricht;
- die Steueraufwendungen steigen um 9 Mio. EUR, was einem Anstieg um 62 % entspricht;
- die nicht kapitalisierten Pensionskosten sinken um 3 Mio. EUR;
- die Aufwendungen für das Projekt zur Einführung der Smart Meter belaufen sich 2020 auf 8 Mio. EUR.

DIAGRAMM 51 ENTWICKLUNG DER TATSÄCHLICHEN AGGREGIERTEN KOSTEN (AUSGEDRÜCKT IN MIO. €) DER GAS-VNB ZWISCHEN 2016 UND 2020



3.11.4.3. Regulierungszeitraum 2024-2028

Im Laufe des Jahres 2021 hat die CWaPE die vorbereitenden Arbeiten mit Blick auf die Erarbeitung der für den Regulierungszeitraum 2024-2028 geltenden Tarifmethodik fortgesetzt.

Die CWaPE hat 2019 beschlossen, die Dienste eines Beraters (nämlich der Firma Schwartz and Co) in Anspruch zu nehmen, um die makroökonomischen Entwicklungen der Sektoren der Verteilung von Strom und Erdgas in der Wallonie abzuschätzen und zu beziffern und die Art und Weise, wie die Effizienz der in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber im Laufe des Regulierungszeitraums 2024-2028 gemessen werden kann und wie dafür Anreize geschaffen werden können, zu untersuchen.

Die CWaPE entschied sich dafür, bei diesen Überlegungen die Netzbetreiber während der gesamten Studie aktiv einzubeziehen. So wurde im April 2020 eine Einführungssitzung organisiert, bei der das Unternehmen Schwartz and Co für jedes der beiden Lose die Arbeitsmethode, den Zeitplan und die konkreten Auswirkungen für die VNB erläuterte.

3.11.4.4. Studie über die makroökonomischen Entwicklungen der Sektoren der Strom- und Gasverteilung in der Wallonie

Zwischen April und Oktober 2020 haben die VNB für die Durchführung der Studie über die makroökonomischen Entwicklungen der Sektoren der Strom- und Gasverteilung historische und zukunftsgerichtete technische und finanzielle Daten in einem oder mehreren von der Consulting-Firma ausgearbeiteten Fragebögen übermittelt. Diese Daten waren Gegenstand zahlreicher Gespräche und Diskussionen zwischen den VNB, der CWaPE und dem Berater, um sie zu verfeinern und sich zu vergewissern, dass sie von allen Parteien gut verstanden wurden. Die Firma Schwartz and Co hat den VNB im Übrigen im August und September 2020 die zugrunde liegenden Annahmen (Anzahl Elektrofahrzeuge, Anzahl Wärmepumpen, Auswirkung auf die Netzsippe usw.) des von ihr ausgearbeiteten Referenzszenarios mitgeteilt. Die VNB hatten Gelegenheit, auf diese zugrunde liegenden Annahmen zu reagieren.

Im Oktober 2020 haben die VNB den Zwischenbericht der Studie über die makroökonomischen Entwicklungen der Sektoren der Strom- und Gasverteilung in der Wallonischen Region bis 2024-2028 von Schwartz and Co erhalten, in dem detailliert erklärt wird, wie der Consultant anhand der Daten der VNB den Entwicklungsfaktor der Kosten der VNB für die Jahre 2024-2028 berechnet hat. Dieser Bericht wurde den VNB mündlich im Rahmen einer Versammlung am 15. Oktober vorgestellt, bei der die VNB die Möglichkeit hatten, der Firma Schwartz and Co und der CWaPE Verständnisfragen zu stellen. Danach hatten die VNB 3 Wochen Zeit, den Bericht zu lesen und ihre Kommentare und Anmerkungen vorzubringen.

Am 6. Januar 2021 legte die Firma Schwartz and Co den VNB die erste Fassung des Abschlussberichts der Studie über die makroökonomischen Entwicklungen in den Sektoren der Strom- und Erdgasverteilung vor. Der Berater hat im Übrigen einen individuellen Konsultationsbericht für jeden VNB erstellt, um auf sämtliche Anmerkungen der VNB präzise und vollständig zu antworten. Diese Version des Berichts enthält eine erste Bewertung des Kostenentwicklungsfaktors für jeden Energieträger, insbesondere auf der Grundlage der nicht endgültigen Daten über die Business Cases der Projekte zur Einführung der intelligenten Strom- und Gaszähler.

Ende 2021 hat die CWaPE die Firma Schwartz and Co mit einer Aktualisierung der Studie über die makroökonomischen Entwicklungen in den Sektoren der Strom- und Erdgasverteilung beauftragt, wobei insbesondere die aktualisierten Budgetschätzungen der VNB bezüglich der Projekte zur Einführung der intelligenten Strom- und Gaszähler einbezogen werden sollen. Dieser auf der Website der CWaPE veröffentlichte Bericht beinhaltet:

- die allgemeinen Grundsätze, die für die Berechnung der kontrollierbaren Nettoaufwendungen auf der Grundlage des Kostenentwicklungsfaktors für jeden Energieträger vorgeschlagen werden;
- die Methodik, die verwendet wurde, um die Bewertung des Kostenentwicklungsfaktors für jeden Energieträger und jeden VNB auf der Grundlage einer Schätzung der von exogenen Kostentreibern hervorgerufenen Kostenschwankungen im Zeitraum 2024-2028 im Vergleich zu einer sogenannten „business as usual“-Entwicklung durchzuführen;
- die Kostentreiber, die in Zusammenarbeit mit den wallonischen VNB analysiert wurden, sowie die daraus resultierenden Szenarien;
- die Schätzung der zusätzlichen Kosten je Kostentreiber, der im Rahmen der verschiedenen betrachteten Szenarien analysiert wurde;
- die Schätzung der Entwicklungsfaktoren der Strom- und Gaskosten sowie ein Vergleich dieser globalen Faktoren mit den Entwicklungsfaktoren der einzelnen Kosten;
- eine Analyse der Sensitivität der Entwicklungsfaktoren der globalen Strom- und Gaskosten;
- ein Gutachten zur Effizienz der derzeitigen Landschaft der Strom- und Gasverteilung in der Wallonischen Region, sowohl in Bezug auf die Größe der Strukturen als auch auf die Anzahl der Einheiten, welche diese bilden.

3.11.4.5. Studie zur Messung der Effizienz der VNB und effektive Messung der Effizienz der wallonischen VNB

Der zweite Auftrag, mit dem die Consulting-Firma Schwartz and Co betraut wurde, betraf erstens die Durchführung einer vergleichenden Analyse der verschiedenen Modelle (und der diesen zugrunde liegenden Parameter), die für die Messung der Effizienz der Strom- und Erdgas-Verteilernetzbetreiber angewendet werden, und dies anhand einer repräsentativen Stichprobe anderer europäischer Länder, und zweitens die Formulierung eines oder mehrerer Vorschläge für ein Modell zur Messung der Effizienz, das auf die in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber anwendbar ist, um den gemeinsamen Effizienzfaktor im Rahmen der Regularisierung des nächsten Tarifzeitraums durch einen individuellen Effizienzfaktor ersetzen zu können. Diese Analysen und Empfehlungen wurden im Bericht „Untersuchung der Effizienz der VNB in der Wallonischen Region: Vergleichende Analyse der verschiedenen Modelle zur Messung der Effizienz der VNB in Belgien und in anderen europäischen Ländern - Abschlussbericht (Ende der Phase 2)“ festgehalten, der im November 2020 auf der Website der CWaPE veröffentlicht wurde.

In ihrem Bericht stellt die Consulting-Firma Schwartz and Co die zwei großen Kategorien von Methoden zur Messung der Effizienz der VNB vor: die parametrischen Methoden (OLS, COLS, MOLS, Advanced COLS, SFA²¹) und die nicht-parametrischen Methoden (insbesondere die DEA-Methode²²), und analysiert die Anwendung dieser Methoden und Modelle zur Messung der Effizienz in 4 europäischen Ländern (Deutschland, Österreich, Finnland und Frankreich).

Zur Messung der Effizienz der wallonischen VNB empfiehlt die Consulting-Firma Schwartz and Co die Anwendung des Modells auf der Grundlage der parametrischen Methode „Advanced COLS“, gestützt auf eine Basis kontrollierbarer TOTEX-Kosten, unter Ausschluss der VöD, unter Berücksichtigung der CAPEX auf buchhalterischer Basis. Die Mindestgröße der Probe beträgt 15 VNB, was die Auswahl ausländischer VNB erfordert.

Zwischen dem 9. September 2020 und dem 7. Oktober 2020 wurde eine Konsultation mit den wallonischen VNB zum Zwischenbericht der Firma Schwartz and Co. durchgeführt. Die Anmerkungen der VNB und die Antworten darauf wurden im Bericht des Dienstleisters „Untersuchung der Effizienz der VNB in der Wallonischen Region: Vergleichende Analyse der verschiedenen Modelle zur Messung der Effizienz der VNB in Belgien und in anderen europäischen Ländern - Konsultationsbericht zum Zwischenbericht (Ende der Phase 1)“ festgehalten, der auf der Website der CWaPE veröffentlicht wurde.

Auf der Grundlage der Gutachten der VNB und der Consulting-Firma Schwartz and Co hat die CWaPE beschlossen, das von Schwartz and Co empfohlene Modell zur Messung der Effizienz anzuwenden, um die individuellen Effizienzfaktoren (je VNB) für den Regulierungszeitraum 2024-2028 zu bestimmen.

So fand im Januar 2021 eine Informationssitzung mit den VNB statt, bei der der Consultant die verschiedenen Schritte der Umsetzung der effektiven Berechnung der Effizienz der wallonischen VNB auf der Grundlage der Advanced COLS-Methode detailliert erläutert hat.

Die Schritte sind die Datenerhebung (Kosten und erklärende Variablen), die Verarbeitung dieser Daten, die ökonometrische Modellierung und die Messung der Effizienz:

- Die Daten zu den nicht wallonischen VNB wurden durch die Regulierungsbehörden erhoben, die sich bereit erklärt hatten, an der Studie teilzunehmen. Eine Überprüfung der Daten der wallonischen VNB wurde ebenfalls durchgeführt. Die VNB, für die die Granularität der Kosten nicht ausreichend war, wurden nicht berücksichtigt. So wurde eine Basis von 21 Strom- und 21 Gas-VNB (alle belgischen VNB und deutsche VNB) gebildet.
- Die Daten der berücksichtigten VNB wurden erneut verarbeitet, um vergleichbare Kostengrundlagen zu erhalten, die in der ökonometrischen Modellierung verwendet werden können.

²¹ OLS steht für Ordinary Least Square, COLS für Corrected Least Square, MOLS für Modified Ordinary Least Square, SFA für Stochastic Frontier Analysis. Diese Methoden sind ökonometrische Methoden der linearen Regression.

- Schwartz and Co führte sodann die ökonometrische Modellierung nach der *Advanced COLS*-Methode durch. Es wurde das relevanteste Modell gewählt, das durch statistische Tests validiert und operativ überprüft wurde.
- Nach der Auswahl des relevantesten Modells und nach einer letzten Datenverarbeitung konnte die Effizienzmessung der in der Stichprobe enthaltenen VNB berechnet werden.

Der Bericht und die Ergebnisse der Effizienzmessung auf Basis der Daten des Jahres 2019 wurden im November 2021 an die VNB übermittelt. Anschließend fand eine Informationsveranstaltung mit den VNB statt, bei der die Firma Schwartz and Co die Ergebnisse der Effizienzmessung und den Bericht präsentierte.

Parallel dazu hat die CWaPE beschlossen, die Effizienzberechnung auf der Grundlage der Daten der wallonischen VNB für das Jahr 2020 zu aktualisieren, und hat die Firma Schwartz and Co mit dieser Aktualisierung beauftragt.

²² Data Envelopment Analysis. Diese Methode ist eine mathematische Methode.

4. Der Markt



Die Versorgungslizenzen



Der Trägermix



ATRIAS



Die Beobachtung der Märkte



**Die Kontrolle der den Versorgern obliegenden
Verpflichtungen öffentlichen Dienstes**



Die Entwicklung der Preise

20
21



4.1. DIE VERSORGUNGSLIZENZEN

Im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgungslizenzen hat die CWaPE 2021 vier neue Versorgungslizenzen gewährt, und zwar:

- eine neue „auf bestimmte Kunden begrenzte“ Elektrizitätsversorgungslizenz an VENTIS SA;
- eine neue Strom- und Gasversorgungslizenz an ENERGIE.BE SA;
- eine neue „auf bestimmte Kunden begrenzte“ Elektrizitätsversorgungslizenz an COGENPAC BELGIUM SPRL;
- eine neue „auf bestimmte Kunden begrenzte“ Elektrizitätsversorgungslizenz an A&S ENERGIE SA.

Des Weiteren hat die CWaPE infolge von Änderungen, die bei einigen Versorgern festgestellt wurden, Beschlüsse zur Aufrechterhaltung von Versorgungslizenzen für die folgenden Gesellschaften gefasst:

- TotalEnergies Gas & Power Western Europe SA;
- RWE Supply & Trading GmbH;
- TotalEnergies Gas & Power Ltd;
- Gazprom Marketing & trading Ltd.

Es wurden Verfahren zum Entzug von Versorgungslizenzen bearbeitet:

- Energy2Business SA (allgemeine Elektrizitäts- und Gasversorgungslizenzen);
- Xylowatt SA (auf bestimmte Kunden begrenzte Elektrizitätsversorgungslizenz);
- Aussetzung Zugang Watz, aber Entzug 2022.

Am Freitag, 31. Dezember 2021 betrug die Anzahl der Unternehmen, die im Besitz einer Versorgungslizenz in der Wallonischen Region waren, 50 für Strom und 45 für Gas. Davon versorgten 34 bzw. 32 effektiv den Markt. Die nachstehende Tabelle enthält die Liste dieser Anbieter. Die Erwähnung einer Aktivität auf dem Markt für Haushaltskunden fußt auf der Tatsache, dass uns diese Versorger ihren Wunsch, dieses Marktsegment zu versorgen und/oder ihre Angebote für die Bestückung des Vergleichsrechners für Angebote von Versorgern der CWaPE (CompaCWAPE) mitgeteilt haben.

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
2Valorise Amel sa	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
A&S Energie sa	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Antargaz Belgium sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
ArcelorMittal Energy sca	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Allgemein
Aspiravi Energy nv	v			Allgemein	
Axpo Benelux sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Bayerngas Energy GmbH		v			Allgemein
Belgian Eco Energy sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Bertemes sa	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Biogaz du Haut-Geer scrl		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Biowanze sa	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Bolt Énergie sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Burgo Energia srl	v			Allgemein	
Centre hospitalier universitaire Dinant Godinne Sainte-Elisabeth – UCL – Namur asbl	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Cociter scrl	v			Allgemein	
Cogenpac Belgium sprl	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Coretec trading sprl (Pooling gaz)		v			Allgemein
Danske Commodities A/S	v			Allgemein	
Dats 24 sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Direct Energie Belgium (Poweo)	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Elegant bvba	v	v		Allgemein	Allgemein
Elexys nv	v	v		Allgemein	Allgemein
Elindus nv	v	v		Allgemein	Allgemein
Eneco Belgium sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Enel Trade SpA		v			Zur Selbstversorgung beschränkte Lizenz
Energie.be sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Energie 2030 sa	v	v	v	Allgemein	
Energy Cluster sa	v			Allgemein	
Engie - Electrabel sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Eni SpA	v	v		Allgemein	Allgemein
Enovos Luxembourg sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Eoly sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Equinor asa		v			Allgemein
Essent Belgium nv	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Gas natural Europe sas (Naturgy)		v			Allgemein
Gazprom Marketing & Trading Ltd		v			Allgemein
Getec Energie ag;	v			Allgemein	
Kessler scrl		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Lampiris sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Libramont Énergies vertes sa		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
Luminus sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Mont-Godinne Green Energy sa		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Mypower sa (Mydibel)	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Next Kraftwerke Belgium sprl	v			Allgemein	
Octa+ Energie sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
OMV Gas Marketing & Trading Belgium sprl		v			Allgemein
Power Online sa (Mega)	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Powerhouse bv	v	v		Allgemein	Allgemein
Recybois sa	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
RWE Supply & Trading GmbH	v	v		Allgemein	Allgemein
Scholt Energy Control sa	v	v		Allgemein	Allgemein
SEGE sa	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Total Direct Energie sa	v	v		Allgemein	Allgemein
TotalEnergies gas & power Western Europe sa	v	v		Allgemein	Allgemein
TotalEnergies gas & power Limited	v	v		Allgemein	Allgemein
Trevion nv	v			Allgemein	
Vattenfall Energy Trading Netherlands nv		v			Allgemein
Ventis SA	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Vents d'Houyet sca fs	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Vlaams Energiebedrijf nv	v	v		Allgemein	Allgemein
Watz bvba	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Wingas GmbH		v			Allgemein
Yuso sprl	v			Allgemein	

4.2. DER TRÄGERMIX

Seit der Übertragung der nicht-regulatorischen Aktivitäten von der CWaPE an den ÖDW für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie am 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gewährung und der Annullierung von Herkunftsgarantien verantwortlich. Die CWaPE bleibt jedoch für die Kontrolle der Gewährung des „Trägermixes der Versorger“ zuständig, da es sich um Bestimmungen hinsichtlich der Transparenz der Märkte handelt. Es war daher notwendig, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung intern eine Neuorganisation der Zuständigkeiten und Verfahren durchzuführen.

Den Versorgern wird eine Verpflichtung zur Transparenz zu den verwendeten Energiequellen auferlegt – in Anwendung der Richtlinie 2019/944/EG („Markt-Richtlinie“), um den Stromverbrauchern eine deutliche und objektive Information zu gewährleisten und ihnen zu ermöglichen, ihre Entscheidung ausgehend vom Preis, der Qualität und von der Herkunft des vermarktetem Stroms zu treffen.

Der Endverbraucher erhält diese vertragliche Information, die als „Trägermix“ bezeichnet wird, in seinen Rechnungen (jährliche Regularisierungsrechnung für den Haushaltskunden). Der vom Versorger mitgeteilte „Trägermix“ entspricht den Energiequellen, die im Vorjahr verwendet wurden.

In Belgien sind die „Trägermixe“, die von jedem Versorger angeboten werden, Gegenstand einer vorausgehenden Prüfung und Genehmigung seitens der regionalen Regulierungsbehörden (BRUGEL, CWaPE und VREG) für sämtliche Stromlieferungen in der betreffenden Region. Diese Prüfung wird ebenfalls pro Produkt durchgeführt, wenn sich der Versorger in seinem Vertrag dazu verpflichtet, dass ein bestimmter Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

Für den Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder aus hocheffizienter KWK (E-CHP) ruht die Genehmigung des „Trägermixes“ durch die regionalen Regulierungsbehörden ausschließlich auf der Nutzung von Herkunftsgarantien – Gütezeichen zur Herkunftsgarantie (GHG) in der Wallonie –, wie sie in den Richtlinien 2018/2001/EG (für erneuerbare Energiequellen) und 2012/27/EG (für die hocheffiziente KWK) vorgesehen sind.

So hat die CWaPE für die Lieferungen des Jahres 2021 die von 34 Versorgern vorgestellten Trägermixe analysiert. Dabei verglich sie insbesondere die Anzahl der Herkunftsgarantien, die in der Erklärung jedes Versorgers angegeben war, mit jener, die offiziell bei der Verwaltung des für Energie zuständigen Öffentlichen Dienstes der Wallonie gemeldet war. Ausgehend von dieser Analyse wird für knapp 34 % des im Jahr 2021 in der Wallonie gelieferten Stroms garantiert, dass er aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Dieser Prozentsatz ist geringfügig höher als im Jahr 2020.

DIAGRAMM 52 VERTEILUNG DES ÖKOSTROMS IM JAHR 2021 AUF DIE ERZEUGUNGSVERFAHREN

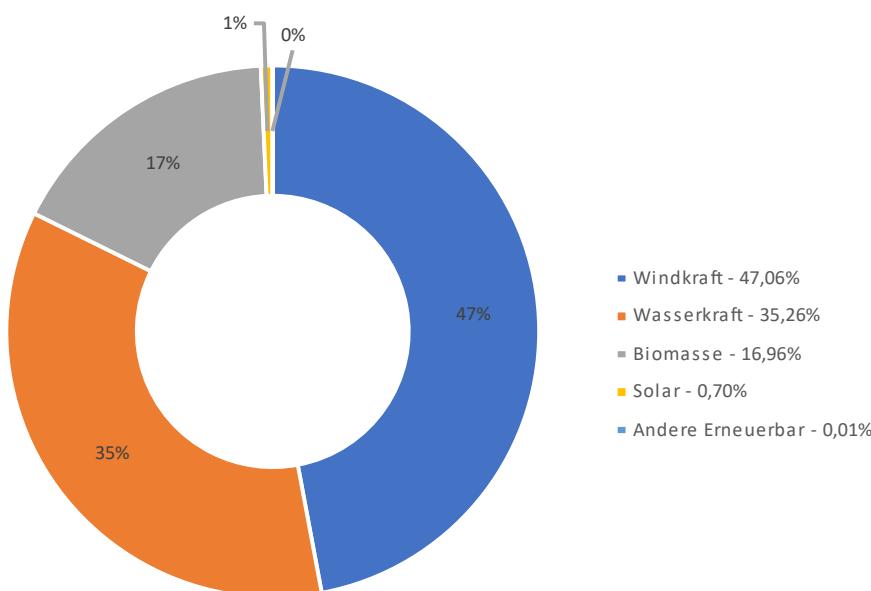
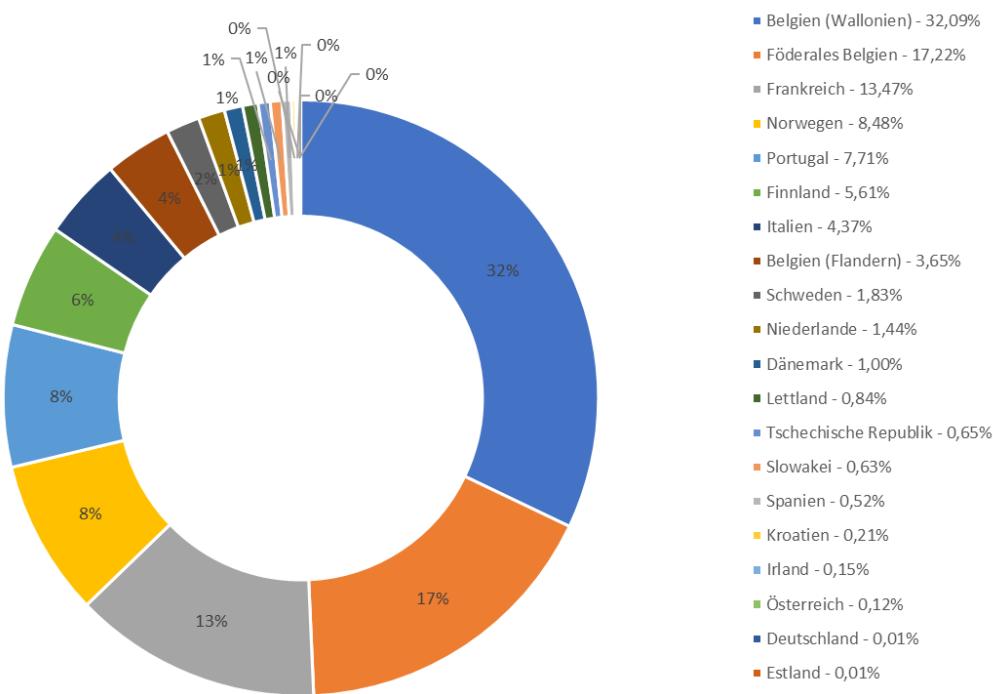


DIAGRAMM 53 HERKUNFT DES ÖKOSTROMS IM JAHR 2021



4.3. ATRIAS

Die Umsetzung eines neuen einzigen und zentralisierten *Clearinghouses* für den belgischen Strom- und Gasmarkt wurde Atrias anvertraut. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Initiative der belgischen Netzbetreiber. Atrias muss zudem auch die neuen Marktverfahren umsetzen, die zum großen Teil entwickelt wurden, um die Möglichkeiten, die durch das Aufkommen der Smart Meter nun geboten werden, zu unterstützen.

Dies ist nicht einfach, da sich der neue Ansatz radikal vom vorherigen unterscheidet. Atrias litt zudem unter mehreren Verzögerungen bei der Umsetzung seines *Clearinghouses* und des neuen MIG, der Sprache, die für die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern verwendet wird. Nach einigen schwierigen Jahren wurden jedoch Ende 2021 die Umstellung auf das neue *Clearinghaus* und die Umstellung auf das MIG6 eingeleitet mit:

- einer ersten Phase namens „Controlled Stop“, die sich vom 1. bis zum 18. November erstreckte und in der die im MIG4 eingeleiteten Prozesse mit einem effektiven Datum bis zum 1. November abgeschlossen und die anderen zu MIG6 migriert wurden.
- einer zweiten – der kritischsten – Phase namens „Cutover Phase“, die sich vom 19. bis zum 29. November erstreckte und in der die IT-Systeme schrittweise abgeschaltet und die Daten zu MIG6 migriert wurden.
- einer dritten Phase namens „Controlled Start“ (19. November bis 13. Dezember), in der die neue Plattform schrittweise hochgefahren und die MIG6-Prozesse gestartet wurden. In dieser Phase ging es auch darum, alle zuvor verzögerten Prozesse aufzulösen.

Bereits am 13. Dezember war das System voll funktionsfähig. Nach dieser Übergangsphase trat der Markt in eine „Hyper-Care“-Phase ein, in der eine große Anzahl von Experten bei Atrias dem Markt zur Verfügung gestellt wurden, um eventuell auftauchende Probleme zu lösen.

Zum Zeitpunkt der Migration und parallel dazu gab es noch Schwierigkeiten beim Abgleichprozess, der Ende 2021 weiterhin Gegenstand von Tests und Korrekturen war.

Ende 2021 war es noch zu früh für eine Bewertung dieses Übergangs. Mehrere Schwierigkeiten wurden Anfang 2022 an die Regulierungsbehörde herangetragen und müssen Gegenstand eines Austauschs zwischen der Regulierungsbehörde, den VNB und Atrias sein.

4.4. DIE BEOBACHTUNG DER MÄRKTE

4.4.1. Verwaltung von Daten

Die CWaPE erhebt bei den Marktakteuren eine Vielzahl von Informationen und ist sich des Arbeitsaufwands bewusst, der damit verbunden sein kann. Diese Daten sind für die CWaPE erforderlich – einerseits im Rahmen der Erfüllung ihrer Regulierungspflichten, andererseits jedoch auch für die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten: Kontrolle, Beobachtung der Märkte, Beratung der Behörden, Datenübertragung an die Verwaltung im Rahmen von Energiebilanzen, gemeinsamer Bericht der Regulierungsbehörden über den Markt, jedoch auch Jahresberichte Belgiens an die ACER²³ und den CEER²⁴ (Benchmarking) usw.

Im Jahr 2019 kam es zu einer wesentlichen Veränderung bei der Verfolgung dieser Daten. Infolge der Übertragung der nicht-regulatorischen Kompetenzen an den ÖDW ab dem 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr für die Berechnung der Quoten und die Befreiungen von Zuschlägen zuständig. Die CWaPE bleibt jedoch an der Sammlung und Nachverfolgung von Daten bezüglich Versorgung, Energiemix und Lizenzen beteiligt.

Parallel zur Inbetriebnahme des neuen Clearinghauses und zur Umstellung auf MIG6 gab es im Laufe des Jahres 2020 und 2021 zahlreiche Gespräche zwischen der Regulierungsbehörde, den VNB und der Verwaltung über die Neufassung einer Reihe von Berichtspflichten. Der automatisierte Abruf der Berichte direkt von der Atrias-Plattform dürfte sich in Zukunft als Quelle der Vereinfachung erweisen und für die VNB und die Versorger eine Zeitsparnis darstellen, auch wenn dieser automatisierte Abruf Anfang 2022 noch viele Probleme hatte.

²³ Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

²⁴ Council of European Energy Regulators.

4.5. DIE KONTROLLE DER DEN VERSORGERN OBLIEGENDEN VERPFLICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Wie bereits erwähnt, ist die CWaPE auch mit der Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versorger beauftragt. Sie handelt in diesem Rahmen sowohl vor deren Anwendung als auch bei stichprobenartigen Kontrollen. Bei dieser Gelegenheit informiert die CWaPE den kontrollierten Versorger über die Änderungen, die an seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen sind, sodass sie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Im Rahmen dieser Kontrollaufgabe kann die CWaPE sich veranlasst sehen, ihr im Dekret vorgesehenes Arsenal an Sanktionen anzuwenden, Anordnungen zu erteilen und ein Zwangsgeld oder sogar eine Geldbuße gegen den Akteur zu verhängen, der sich nicht an die Bestimmungen der Dekrete und Verordnungen hält.

4.6. DIE ENTWICKLUNG DER PREISE

Das Jahr 2021 zeichnete sich durch einen starken Anstieg der Strom- und Gaspreise auf den Großhandelsmärkten aus. Dieser Anstieg begann bereits im Juli, beschleunigte sich jedoch im Zeitraum von September bis Dezember 2021 deutlich. Der Aufwärtstrend war sowohl auf den Terminmärkten (Lieferung für den folgenden Monat, das folgende Quartal oder auch das folgende Jahr) als auch auf den Spot-Märkten (Lieferung am nächsten Tag oder sogar innerhalb eines Tages) spürbar.

Auf dem Strommarkt waren die anziehenden Preise im Jahr 2021 vor allem auf steigende Preise für Erdgas und Kohle und in geringerem Umfang auf den Preisanstieg der Tonne CO₂ zurückzuführen. Auf dem Erdgasmarkt waren verschiedene Faktoren für den Preisanstieg verantwortlich, der insgesamt auf eine steigende Nachfrage, ein aus verschiedenen Gründen begrenztes Angebot und unzureichende Vorräte zurückzuführen war.

Ende 2021 war es bereits schwierig festzustellen, wann sich die Preise stabilisieren oder zu sinken beginnen könnten. Seither hat sich die Situation insbesondere auf den Energiemarkten durch die Entwicklung des internationalen Kontexts weiter verschärft.

Es ist nicht zu leugnen, dass derart hohe Preise bereits Auswirkungen auf die verschiedenen Verbrauchersegmente haben und weiterhin haben werden, und dies sowohl für Haushaltskunden als auch für Geschäftskunden, mit möglichen Auswirkungen auf die finanzielle Gesundheit der Versorger. In diesem Rahmen überwacht die CWaPE die Versorger regelmäßig und dauerhaft anhand verschiedener Indikatoren, um jedes Ausfallrisiko und dessen Folgen (Konkursrisiko und Aktivierung des Verfahrens des Ersatzversorgers) schnell zu erkennen.

5. Die interne Verwaltung



Kontrolle durch das Parlament



Die Personalressourcen



Der Bericht zur Unternehmensführung



Finanzielle Aspekte



Die IKT-Verwaltung



Die interne Kontrolle



Die DSGVO



Der Stand der Rechtsstreitigkeiten

20
21



5.1. KONTROLLE DURCH DAS PARLAMENT

Das Jahr 2021 war ein Jahr der Veränderung für den Vorstand der Wallonischen Kommission für Energie nach dem Amtsantritt von zwei neuen Vorstandsmitgliedern am 1. Februar 2021.

Nach Abschluss eines SELOR-Verfahrens und auf Vorschlag eines Auswahlausschusses hatte das Parlament am 27. November 2020 Frau Liana Cozigou zur Direktorin der Direktion der Verbraucherdienste und der juristischen Dienste und Herrn Martial Pardoen zum Direktor der Sozioökonomischen und Tarifdirektion der Kommission ernannt.

Ab dem 1. Februar 2022 bestand der Vorstand der CWaPE also aus vier Mitgliedern, nämlich Herrn Stéphane Renier - Vorsitzender, dessen Mandat bis zum 31. Mai 2022 läuft, Herrn Thierry Collado, technischer Direktor, dessen Mandat am 30. Oktober 2020 vom Parlament verlängert wurde, Frau Liana Cozigou und Herrn Martial Pardoen für die oben genannten Führungspositionen.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2021 wurde der Vorstand der Wallonischen Kommission für Energie am 1. März, 3. Juni, 18. Oktober, 25. November und 6. Dezember 2021 angehört. Die Anhörungen betrafen die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Rechnungshofs, den Antrag auf Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2021, die Jahres- und Sonderberichte für das Geschäftsjahr 2020, die jährliche Bewertung des Vorsitzenden und den ursprünglichen Haushaltsentwurf 2022.

5.2. DIE PERSONALRESSOURCEN

5.2.1. Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr 2021

Auf der Grundlage einer Aggregation der über das gesamte Jahr 2021 verteilten Daten beschäftigt die Kommission einschließlich der Vorstandsmitglieder, aller Angestellten und des Arbeiterpersonals 34,17 Vollzeitäquivalente, die wie folgt aufgegliedert sind:

TABELLE 6 VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP

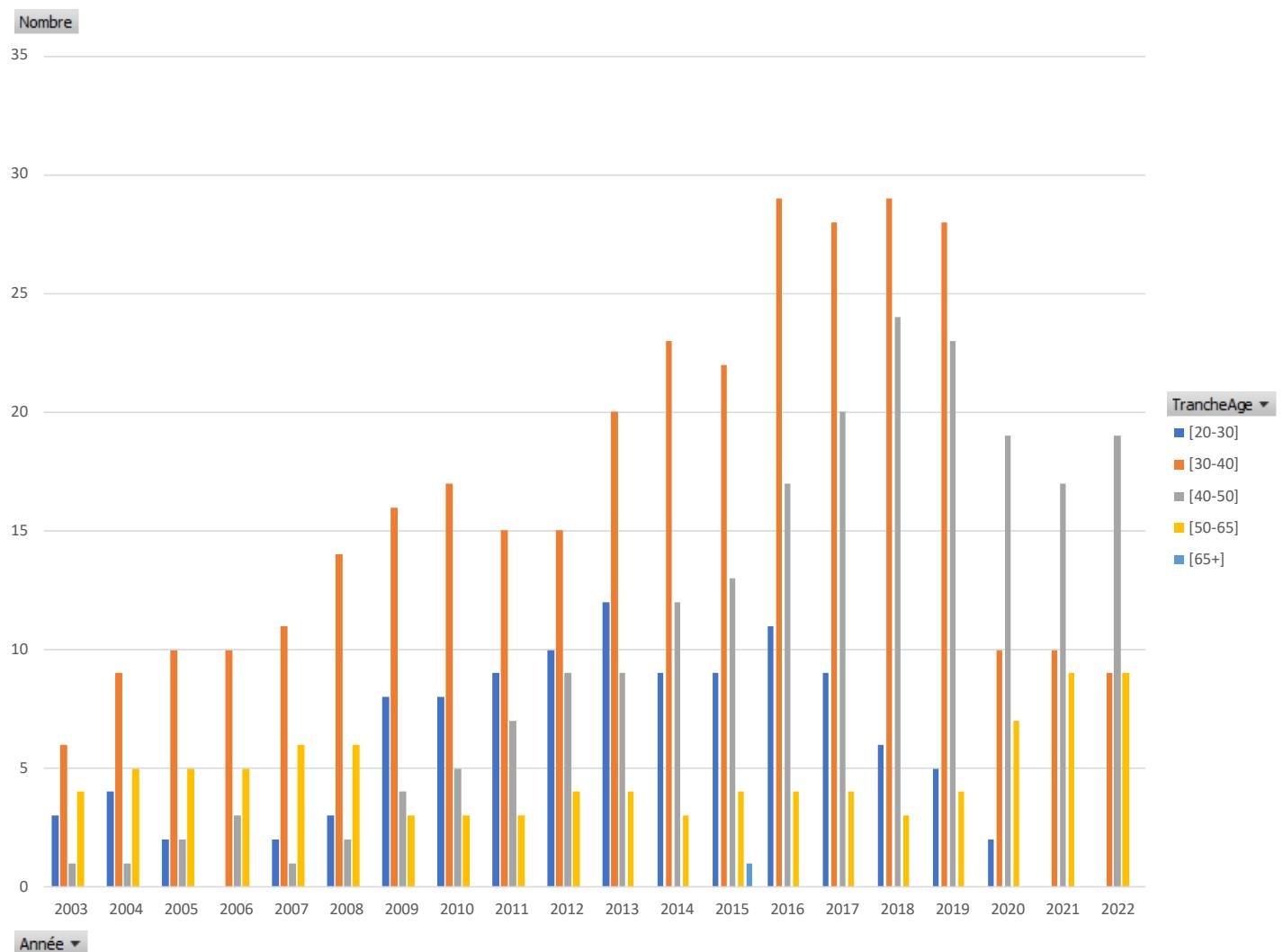
Rubrik	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Vollzeit-Stellen
Vorstand	1	3	3,84
Expertise	11	8	17,19
Techniker	7	2	8,63
Betreuung/ Sekretari	3	1	3,8
Wartungspersonal	1	0	0,71
GESAMT	23	14	34,17

Was den Vorstand betrifft, so war die Stelle des Direktors der Direktion Verbraucherdienste und juristische Dienste im Januar 2021 zwischen dem Ende der Amtszeit der vorherigen Direktorin zum 31. Dezember 2020 und dem Amtsantritt der neuen Direktorin am 1. Februar 2021 nicht besetzt.

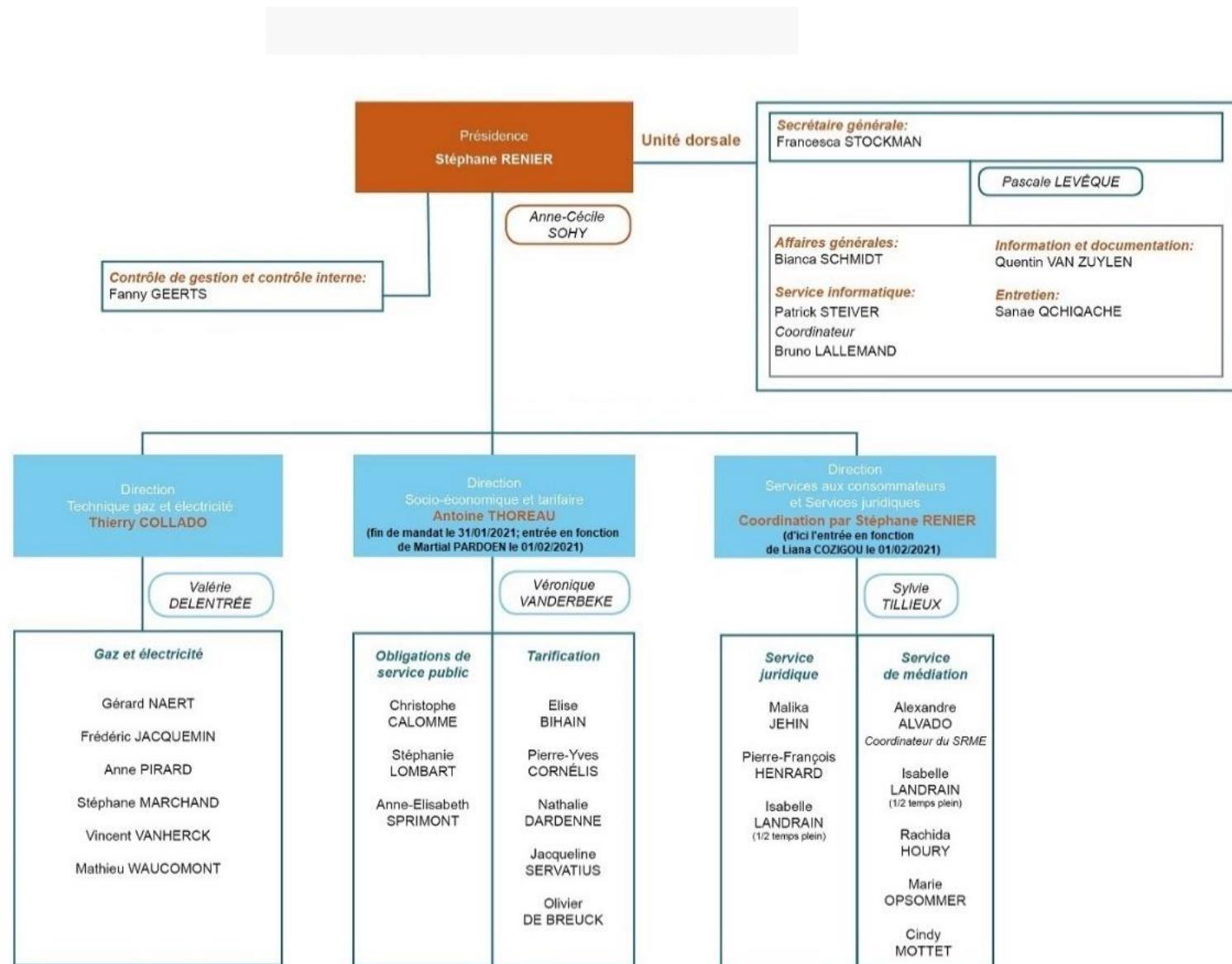
Was die Experten betrifft, so hat die CWaPE einen Rücktritt zur Kenntnis genommen und zwei Einstellungen vorgenommen.

Auf Ebene der Techniker hat die CWaPE einen Arbeitsvertrag beendet, einen Rücktritt zur Kenntnis genommen und eine interne Laufbahnentwicklung genehmigt.

DIAGRAMM 54 ALTERSPYRAMIDE



5.2.2. Organigramm mit Stand vom 1. Januar 2021



* Personnel sous contrat temporaire
Absence de longue durée: Céline ADAM, Marina PENSIS

5.2.3. Auswirkungen der Gesundheitskrise

Seit März 2020 haben die im Rahmen des Managements der Gesundheitskrise ergriffenen Maßnahmen die üblichen Rahmenbedingungen der Arbeitsorganisation verändert, insbesondere indem allgemein auf Telearbeit zurückgegriffen wurde.

2021 hat eine innerhalb des LED (Ort des Austauschs und des Dialogs, an dem sich Vertreter aller CWaPE-Mitglieder treffen) eingerichtete Arbeitsgruppe einen Entwurf eines Rahmens für die Einrichtung der strukturellen Telearbeit innerhalb der CWaPE ausgearbeitet. Dieser Entwurf des Rahmens wurde anschließend im Basiskonzertierungsausschuss (CCB) besprochen und genehmigt.

Die Bestimmungen zur Einführung der strukturellen Telearbeit sind am 28. März 2022 für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten in Kraft getreten. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird diese Organisationsform bewertet und werden die Ergebnisse der Bewertung sowie etwaige Anpassungsvorschläge mit den Mitarbeitern geteilt und anschließend im CCB abgestimmt. Die Änderung der Arbeitsordnung wird nach Abschluss des Konzertierungsprozesses und spätestens bis zum 1. Januar 2023 vorgenommen.

Die CWaPE war im Rahmen der verfügbaren Mittel bestrebt, die Anzahl der Arbeitsmittel zu erhöhen, die für die Einführung der strukturellen Telearbeit geeignet sind.

5.3. DER BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, ERSTELLT GEMÄß DEM DEKRET VOM 12. FEBRUAR 2004 ÜBER DAS STATUT DES ÖFFENTLICHEN VERWALTERS

5.3.1. Allgemeine Informationen

Name der Stelle:	Wallonische Kommission für Energie (Wallonische Kommission für Energie)
Rechtsnatur:	Öffentliche Einrichtung sui generis
Gesetzliche Referenzen:	Das Dekret vom 12. April 2001 über den regionalen Strommarkt
Zuständiger Minister:	Entfällt ²⁵
Zeitraum der Berichterstattung:	Dezember 2021

5.3.1.1. Informationen zu den öffentlichen Verwaltern

Gemäß den zu beachtenden Punkten, die festgestellt wurden im Rahmen der Analyse der Vereinbarkeit der in den Dekreten vom 12. Februar 2004 enthaltenen Bestimmungen mit den Bestimmungen des Dekrets vom 12. April 2001 über den regionalen Elektrizitätsmarkt (nachfolgend das „Elektrizitätsdekret“) und der Anforderung der Unabhängigkeit, welche von der CWaPE als Regulierungsbehörde und ohne Änderung des bisherigen gesetzlichen Rahmens zu erfüllen ist, bleibt die CWaPE bei ihrer Analyse, die besagt, dass die Vorstandsmitglieder der CWaPE im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 nicht mit öffentlichen Verwaltern gleichgestellt werden können und daher ausschließlich als Verwalter angesehen werden (obwohl sie im Entscheidungsgremium stimmberechtigt sind), die mit der täglichen Verwaltung der CWaPE beauftragt sind.

Der Bericht wird daher mit der Maßgabe ausgefüllt, dass die Vorstandsmitglieder als Verwalter angesehen werden.

²⁵ Die Unabhängigkeit der CWaPE gegenüber der Regierung wurde per Dekret bestätigt (Dekret vom 31. Januar 2019 zur Änderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts).

5.3.1.2. Informationen zu Betreiber(n)

a. Informationen über Arbeitsverhältnisse für 2021

	Titel	Art der Arbeitsbeziehung	Falls Vertrag: - Art des Vertrags - Datum der Unterschrift - Datum des Inkrafttretens	Wenn Mandat Fct P: - Datum EWR Bezeichnung - Datum des Inkrafttretens
Stéphane RENIER	Vorsitzender	Mandat	/	EWR 31.05.2017 Inkrafttreten: 01.07.2017
Thierry COLLADO	Direktor	Mandat	/	EWR 05.02.2015 Inkrafttreten: 01.04.2015 Ende der Mandate: 31.12.2020 Vom Parlament am 30.09.2020 gefasster Beschluss zur Verlängerung der Mandate Beginn der zweiten Amtszeit: 01.11.2020
Antoine THOREAU	Direktor	Mandat	/	EWR 05.02.2015 Inkrafttreten: 01.05.2015 Ende der Mandate: 31.01.2021
Martial PARDOEN	Direktor	Mandat		Beschluss des wallonischen Parlaments vom 27.11.2020 Inkrafttreten: 01.02.2021
Liana COZIGOU	Direktorin	Mandat		Beschluss des wallonischen Parlaments vom 27.11.2020 Inkrafttreten: 01.02.2021

b. Informationen zur Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der CWaPE, die ein Tarifgehalt sowie bestimmte zusätzliche Vorteile umfasst, wird künftig in der spezifischen Verordnung zur Festlegung der Modalitäten der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Wallonischen Kommission für Energie festgelegt, die vom Parlament am 28. Mai 2020 verabschiedet wurde. Diese Bestimmungen gelten für alle nach diesem Datum zugeteilten Mandatsträger.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Informationen beruhen daher für den Vorsitzenden noch auf den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Festlegung der Grundprinzipien für die Vergütung des Vorsitzenden und der Verwalter im Vorstand der wallonischen Kommission für Energie sowie für die Verwalter auf der mit der wallonischen Regierung geschlossenen Vereinbarung sowie auf der oben erwähnten Sonderverordnung und den mit dem wallonischen Parlament geschlossenen Vereinbarungen.

Aufstellung der jährlichen Vergütung im Berichtszeitraum (Beträge in EUR)²⁶.

	Steuerpflichtige Vergütung	Naturalvergütung* (Auf der Karte angegebene VJA)	Separat steuerbare Einkünfte in Verbindung mit dem Mandatsende	Im Rahmen der Gruppenversicherung „Rente, Tod, garantiertes Einkommen bei Krankhausaufenthalt“ gezahlter Betrag
RENIER Stéphane	150.620,39 €	2.267,06 €		34.639,04 €
COLLADO Thierry	120.689,61 €	1.916,04 €		10.855,34 €
THOREAU Antoine	18.636,48 €	4,00 €	65.549,94 €	2.672,30 €
KEIRSE Sabine	0,00 €	0,00 €		12.756,80 €
PARDOEN Martial	98.120,08 €	664,29 €		11.110,55 €
COZIGOU Liana	85.902,61 €	66,00 €		10.106,98 €

* Bereitstellung eines Dienstfahrzeugs und eines Telefonie- und Datenabonnements

c. Zahlungsmodalitäten für die variable Vergütung (falls zutreffend)

Entfällt.

d. Informationen zu Abfindungen

Artikel 45bis, §2 des Dekrets vom 12. April 2001: „Die Mitglieder des Vorstands dürfen keinerlei vergütete oder nicht vergütete Funktion oder Tätigkeit im Dienste eines Netzbetreibers, Erzeugers, Versorgers oder eines im Energiesektor aktiven Vermittlers ausüben.

Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot bleibt für ein Jahr nach Ende des Mandats des Inhabers in Kraft.“

Für die laufenden Mandate bei Annahme der Sonderverordnung zur Festlegung der Modalitäten für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Wallonischen Kommission für Energie, die vom Parlament am 28. Mai 2020 verabschiedet wurde, heißt es daher in der mit der Wallonischen Regierung geschlossenen Vereinbarung: „Wird der Direktor nach dieser Vereinbarung nicht erneut als Mitglied des Vorstands der CWaPE ernannt, zahlt die CWaPE dem Direktor eine Ausgleichsentschädigung in Höhe der Hälfte der Vergütung, die im Jahr vor Ablauf seines Mandats gezahlt wurde. Dem Direktor wird jedoch keine Abfindung zuerkannt, wenn er das Alter von fünfundsechzig Jahren erreicht hat. Außerdem wird die Abfindung nicht ausgezahlt, wenn der Direktor am Ende seiner Amtszeit zum Personal der CWaPE zurückkehrt.“

Diese Bestimmung wurde zum Ende des Mandats von Herrn Antoine THOREAU am 31. Januar 2021 angewendet.

Die Gewährung der Ausgleichsentschädigung unterliegt seit dem 28. Mai 2020 Artikel 6 der oben genannten Sonderverordnung.

²⁶ In der Tabelle sind die Beträge aufgeführt, die im Rahmen der Mandatserklärungen angegeben wurden (entspricht den Lohnsteuerkarten). Die einzeln steuerpflichtigen Einkünfte umfassen auch die Zulage bei Mandatsende sowie das vorgezogene Urlaubsgeld.

e. Informationen über derivative Mandate

Ein derivatives Mandat ist das Mandat, das der Geschäftsführer in einer juristischen Person erhalten hat, an welcher die Einrichtung beteiligt ist oder zu deren Betrieb sie beiträgt und bei der der Geschäftsführer auf ihren Vorschlag hin ernannt wurde.

Liana COZIGOU übt seit dem 7. Februar 2021 ein unentgeltliches derivatives Mandat beim AiSBL National Energy Ombudsman Network (NEON) als Vizepräsidentin aus.

5.3.1.3. Informationen zum Kommissar/zu den Kommissaren der Regierung

Gemäß Artikel 47ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, in seiner durch das Dekret vom 31. Januar 2019 abgeänderten Form, gibt es keine Regierungskommissare mehr, die bei der CWaPE aktiv sind. Es ist nun vorgesehen, dass die Regierung zwei Regierungsbeobachter ernennen und abberufen kann, die das Recht haben, mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Das Parlament kann ebenfalls zwei Beobachter ernennen und abberufen, die das Recht haben, mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Es wurden zwei Regierungsbeobachter ernannt, die regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Das Parlament hat noch keinen Gebrauch von diesem Vorrecht gemacht.

a. Informationen zu Mandaten und Vergütung

Entfällt

b. Informationen über die Teilnahme an den Versammlungen

Entfällt

5.4. FINANZIELLE ASPEKTE

In Bezug auf die Buchführung ist die Wallonische Kommission für Energie (CWaPE) verpflichtet, die Bestimmungen der vom Parlament am 26. Mai 2021 verabschiedeten Sonderverordnung über die Haushalts- und Buchhaltungskontrolle einzuhalten.

In Artikel 17 § 1 der genannten Sonderverordnung heißt es: „*Jedes Jahr erstellt die CWaPE bis zum 30. April ihren allgemeinen Abschluss für das abgeschlossene Haushalts- und Geschäftsjahr. Der Vorstand billigt diesen Abschluss nach gleichlautendem Gutachten des Kontroll-Unterausschusses der CWaPE.*“

5.4.1. Gesamtrechnung 2021

In Anwendung der vorgenannten Bestimmungen wurde die Gesamtrechnung 2021 erstellt und dem Vorstand am 28. April 2022 vorgelegt. Nach Eingang des gleichlautenden Gutachtens des Kontroll-Unterausschusses der CWaPE zum Vorschlag zur Anpassung der Bewertungsregeln vom 18. Mai 2022 wurde dem Vorstand am 24. Mai 2022 eine angepasste Version der Gesamtrechnung 2021 vorgelegt. Nach einem am 3. Juni 2022 abgeschlossenen schriftlichen Verfahren genehmigte der Vorstand die Gesamtrechnung und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung 2021.

Für das Geschäftsjahr 2021 verzeichnet die Wallonische Kommission für Energie einen Buchgewinn in Höhe von 460.336 Euro und einen Haushaltsüberschuss in Höhe von 191.665 Euro aufgrund eines knappen budgetären Umfelds und einer äußerst umsichtigen Verwaltung des Budgets.

5.4.1.1. Knapper haushaltspolitischer Kontext

Auch wenn die wallonische Kommission für Energie im Laufe des Geschäftsjahres 2021 unter der Verlängerung der Gesundheitskrise und deren Auswirkungen sowohl auf den Alltag der Mitarbeiter, auf die Organisation der Arbeit, die nun hauptsächlich als Telearbeit geleistet wurde, und auf die erfolgreiche Durchführung von Projekten und Veranstaltungen gelitten hat, so hat doch der vom Parlament bei der Verabschiedung des Haushaltsdekrets der wallonischen Region bestätigte Vorschlag der wallonischen Regierung, die jährliche Dotation der Kommission für das Jahr 2021 erneut einzuschränken, die größten Auswirkungen auf Verwaltungsautonomie der Kommission gehabt. So wurde in Anwendung von Artikel 180 des Dekrets vom 17. Dezember 2020 über das Ausgabenbudget der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2021 die jährliche Dotation der Wallonischen Kommission für Energie abweichend von Artikel 51ter § 2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts auf 5.550.000 Euro im Jahr 2021 festgelegt.

5.4.1.2. Vorsichtige Budgetverwaltung

Eine begrenzte Dotation – trotz der neuen Aufgaben, die der wallonischen Regulierungsbehörde seit 2019 übertragen wurden, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle des Markts, den Einsatz der Smart Meter, die Flexibilität, die Entwicklungen und die Einrichtung von Energiegemeinschaften und von alternativen Netzen – ist in Verbindung einerseits mit dem Fehlen einer dauerhaften, vorhersehbaren und angemessen bemessenen Dotation und andererseits mit einer Entwicklung der Gehaltskosten, die insbesondere durch die festgestellten und vorgesehenen Überschreitungen des Leitindex beeinflusst wurde, ein Faktor, der den Vorstand der Wallonischen Kommission für Energie dazu veranlasst hat, die seit 2019 eingerichteten Schutzmaßnahmen zu verstärken, um eine äußerst vorsichtige Verwaltung ihres Budgets zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurden die Einstellungen der ursprünglich angeforderten Mitarbeiter auf ein späteres Geschäftsjahr verschoben und bestimmte öffentliche Aufträge in Erwartung ausreichender Mittel im Umfang eingeschränkt oder nicht vergeben. Diese vorsichtige Verwaltung trägt natürlich der Tatsache Rechnung, dass die Zuständigkeit für die Kontrolle der Preise der öffentlichen Verteilung von Gas und Strom, mit der die Kommission seit dem 1. Juli 2014 betraut ist, eine Materie ist, in der es besonders häufig zu Einsprüchen und gerichtlichen Streitigkeiten kommt, sodass ausreichende Mittel für den Fall vorzusehen sind, dass Marktteilnehmer Rechtsmittel einlegen.

So wurden dem Kontroll-Unterausschuss der CWaPE im Jahr 2021 nicht weniger als vier haushaltspolitische Umschichtungen zur Zustimmung unterbreitet, um die Verwendung der innerhalb der zulässigen Kreditgrenzen zugewiesenen Kredite zu optimieren. Die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Telearbeit und zur infolge der Covid-Variante notwendigen Begrenzung der Anzahl Personen, die auf öffentlichen Veranstaltungen anwesend sein dürfen, die Lieferfristen bestimmter Ausrüstung (Fahrzeuge und IT) aufgrund der Halbleiterknappheit, die Verschiebung von Einstellungsverfahren auf das Jahr 2022 sowie die Verzögerungen bei der Durchführung bestimmter öffentlicher Aufträge aufgrund der Abwesenheit von Mitarbeitern und oder externen Dienstleistern haben jedoch zu einer Unterausschöpfung der Haushaltsskredite, die der Kommission für 2021 zugewiesen wurden, geführt.

Festzuhalten ist ferner, dass parallel dazu die Buchung von einmaligen Produkten am Ende des Geschäftsjahres und die Verwendung und Auflösungen von Rückstellungen, die zum Jahresabschluss 2020 gebildet wurden, zu einer ergänzenden Aufstockung des Bilanzergebnisses des Geschäftsjahres 2021 geführt haben. Die für die haushaltspolitische Umschichtung geltenden Regeln zur Haushaltskontrolle, die die Einhaltung des Gesamtbetrags der zulässigen Kredite vorschreiben, haben es der wallonischen Kommission für Energie nicht ermöglicht, diese zusätzlichen Produkte in die Haushaltsverwaltung 2021 der Wallonischen Kommission für Energie aufzunehmen.

5.4.2. Verwaltung der Buchhaltung, der Gehälter und der öffentlichen Aufträge

Was die administrative Verwaltung des Haushalts betrifft, setzte die Kommission einerseits die Erstellung monatlicher und vierteljährlicher Berichte über die zwischenzeitliche Überwachung des Haushalts und andererseits die interne Kontrolle insbesondere durch die Erstellung der Buchhaltungs- und Haushaltsverfahren fort. Es sei betont, dass die Firma PWC im Jahr 2021 ein erstes internes Audit zu diesen Prozessen durchgeführt hat, um den Empfehlungen des Rechnungshofs nachzukommen.

Die Kommission ist als Öffentliche Verwaltungseinheit (UAP) verpflichtet, eine integrierte allgemeine und Haushaltbuchführung zu führen. Da der 2017 geschlossene Dienstleistungsauftrag für die Parametrierung und Nutzung ihrer Buchhaltungssoftware Ende 2021 ausläuft, wurde im Laufe des Jahres 2020 ein öffentliches Auftragsverfahren für den Erwerb und die Parametrierung einer neuen Buchhaltungssoftware eingeleitet. Die Höhe der eingereichten Angebote und die begrenzte jährliche Dotation 2021 haben den Vorstand dazu veranlasst, eine Entscheidung über die Nichtvergabe des Dienstleistungsauftrags zu treffen und einen neuen Dienstleistungsauftrag mit dem ursprünglichen Dienstleister für die weitere Nutzung der aktuellen Budgetsoftware und deren Pflege zu schließen; dieser wurde dem Dienstleister am 20. Oktober 2021 für einen anfänglichen Zeitraum von 31 Monaten ab dem 1. Dezember 2021 mitgeteilt. Im Rahmen dieses neuen Dienstleistungsauftrags wurden Entwicklungen und die Erstellung neuer Berichte verwirklicht, um den Bemerkungen des Rechnungsprüfers und des Rechnungshofs anlässlich des Audits der Abschlüsse der Kommission Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die Personalverwaltung trat der neue Dienstleistungsauftrag für die Leistungen des Sozialsekretariats, der im Juni 2020 dem Dienstleister ACERTA notifiziert wurde, am 1. Januar 2021 in Kraft. Dieser Wechsel des Dienstleisters erforderte eine im Oktober 2020 eingeleitete Vorbereitung und eine Schulung der betroffenen Mitarbeiter in das für den Dienstleister spezifische Verwaltungstool Payroll. Diese Umsetzung wurde im November 2021 durch die Einführung der ESS-Lösung (*Employee Self Service*) bei allen Mitarbeitern im Rahmen der Verwaltung von Abwesenheiten und Homeoffice-Leistungsanfragen ergänzt. Dieser Wechsel des Dienstleisters erforderte eine Überprüfung der Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit der Überwachung der Eingabe der Leistungen, dem Versand der Gehaltsabrechnungen, aber auch der Verrechnung der entsprechenden Buchungen.

Die Lohnnebenkosten bleiben der wichtigste Haushaltsposten der Kommission und machen mehr als 80 % der getätigten Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 aus. Neben dem Amtsantritt der beiden oben genannten neuen Direktoren wurde die Entwicklung des Personals der Kommission durch das freiwillige Ausscheiden von zwei Mitarbeitern der Direktion der Verbraucherdienste und der juristischen Dienste im September und Oktober 2021 beeinflusst. Eine der beiden vakanten Stellen wurde im Oktober 2021 durch den Dienstantritt einer Mitarbeiterin besetzt; das zweite Einstellungsverfahren wurde 2021 eingeleitet, aber die Entscheidung bezüglich der Einstellung wird 2022 wirksam. Am 28. Juni 2021 traf der Vorstand eine Entscheidung über das Vertragsende eines Mitarbeiters, für den beim Jahresabschluss 2020 eine Rückstellung gebildet worden war und der daher zum 31. Dezember 2021 Gegenstand einer Verwendung und Auflösung der Rückstellung war.

In Bezug auf die anderen von der Wallonischen Kommission für Energie im Laufe des Geschäftsjahres 2021 notifizierten und erneuerten öffentlichen Aufträge in Höhe von mehr als 30.000 Euro möchten wir zum einen die erste Verlängerung des Dienstleistungsauftrags für die Auslagerung von IT-Diensten für die Netzinfrastruktur der Kommission hervorheben, zum anderen den Nachtrag zum 2020 notifizierten Dienstleistungsauftrag bezüglich der makroökonomischen Entwicklung der Sektoren der Strom- und Gasverteilung in der Wallonischen Region und zur Messung der Effizienz der Verteilernetzbetreiber für Strom und Erdgas für den Regulierungszeitraum 2024-2028 im Rahmen der Arbeiten, die mit der Ausarbeitung der für den Regulierungszeitraum 2024-2028 geltenden Tarifmethodik verbunden sind, und zum anderen die Ernennung einer Anwaltskanzlei für den Auftrag für juristische Dienstleistungen im Bereich der Tarifgestaltung der Verteilernetzbetreiber hervorheben.

5.4.3. Empfehlungen des Rechnungshofs

Bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs hat die Wallonische Kommission für Energie darauf geachtet, die während der Prüfung der Gesamtrechnungen der Vorjahre abgegebenen Empfehlungen umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Zelle für Finanzinformationen (CIF) angerufen, um deren Empfehlungen bezüglich des Rechnungslegungsgrundsatzes der Rückübertragung an den Energiefonds zu erhalten. Zum 20. Dezember 2021 gab die CIF die folgenden Empfehlungen ab: „*Die Rückübertragung des Saldos der Nichtnutzung der Dotation der CWaPE des Jahres n muss als budgetäre Ausgabe im Jahr n+1 verrechnet werden, um den festgestellten Rechtsgrundsatz einzuhalten. Da die ursprüngliche Dotation als Haushaltseinnahme erfasst wurde, ist es im Übrigen kohärent und logisch, die Rückübertragung des nicht verwendeten Anteils der Dotation als Haushaltsausgabe zu Lasten der CWaPE zu verbuchen. Die CIF empfiehlt, die ESVG-Zielsetzung der Einrichtung entsprechend der Einführung dieser Rückübertragung im Rahmen der Haushaltsanpassung im Jahr n+1 anzupassen, um die Ziele der Öffentlichen Verwaltungseinheit (UAP) nicht zu verfälschen. Da die Rückübertragung innerhalb des Sektors S.1312 erfolgt, muss sie als interne Übertragung aufgeführt werden, d. h. unter dem Code SEC 41.10.*“ In diesem Zusammenhang hat die Kommission den Betrag, der gemäß Artikel 51ter, §1, 10° des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts an den Energiefonds abgetreten wurde, unter ihren Haushaltsausgaben 2021 verbucht. Da diese Haushaltszuordnung im Haushalt 2021 der Wallonischen Kommission für Energie nicht vorgesehen war, führte sie zu einer Budgetüberschreitung in Höhe von 261.232 Euro.

5.4.4. An den Energiefonds zurückübertragener Betrag

Gemäß Artikel 51ter § 1 Absatz 10 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes überträgt die Wallonische Kommission für Energie die nicht verwendeten Salden der Dotations bis zum 1. September des Folgejahres an den Energiefonds zurück.

Aufgrund der fehlenden Definition bezüglich der Art der Bestimmung des „nicht genutzten Saldos der Dotation“ gemäß den oben genannten Bestimmungen des Dekrets hatte sich die CWaPE historisch für die Rückübertragung ihres Bilanzergebnisses entschieden. Im Interesse der Transparenz und der wirklichkeitsgetreuen Abbildung der buchhalterischen Lage wurde der Betrag der Rückübertragung in den Bilanzverbindlichkeiten verbucht, um zu bestätigen, dass die Kommission sich nicht an diesem buchhalterischen Gewinn bereichert hat.

Auf die Frage der Kommission nach der Berechnungsweise des nicht verwendeten Saldos der Dotation hat die Zelle für Finanzinformationen (CIF) folgende Empfehlungen ausgesprochen: „*Die Berechnung des nicht verwendeten Saldos der Dotation der CWaPE durch den Energiefonds muss auf der Grundlage des Haushaltsergebnisses erfolgen. (...) Die CIF empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass die Berechnungsweis die sonstigen Einnahmen und Ausgaben der CWaPE ausschließt und die Rückstellungen für juristische Risiken und Aufwendungen der CWaPE ausschließen kann, damit sie die ihr per Dekret übertragenen Aufgaben bestmöglich und völlig unabhängig erfüllen kann.*“

Daher wurde der nicht verwendete Saldo der Dotation 2021 auf der Grundlage der Empfehlungen der CIF berechnet, sodass sich der bis zum 1. September 2022 an den Energiefonds zurückzuübertragende Betrag auf 281.870 Euro beläuft.

5.5. DIE IKT-VERWALTUNG

Die Entwicklung der Organisation der Arbeit hat sich in den letzten beiden Jahren sicherlich beschleunigt.

Die CWaPE hat daher 2021 verschiedene IT-Projekte in Angriff genommen: die Aufgabe der Citrix-Umgebung zugunsten einer Nutzung von Office 365 „On-premise“, die Einrichtung einer Plattform für kollaborative Tools, das DMS und die Einrichtung der elektronischen Signatur.

Darüber hinaus hat die IT-Abteilung auch an CRM-Entwicklungsprojekten, die den Datenaustausch mit externen Akteuren (insbesondere im Rahmen des SRME und der Überwachung des Trägermixes – GreenCheck) ermöglichen, sowie an der Digitalisierung ihrer Abläufe, der Umwandlung generischer Mailboxen in gemeinsame Mailboxen, der Implementierung des Exchange Online-E-Mail-Systems sowie der Einrichtung der Besprechungsräume und Büros gearbeitet.

Alle Projekte werden 2022 abgeschlossen.

5.6. DIE INTERNE KONTROLLE

Im Bereich der internen Kontrolle ist die Wallonische Kommission für Energie verpflichtet, ein System zur internen Kontrolle ihrer Abläufe und Aktivitäten einzurichten, und zwar in Anwendung der Artikel 3 und 4 der Sonderverordnung über die Haushaltskontrolle der Wallonischen Kommission für Energie, die vom Parlament am 26. Mai 2021 verabschiedet wurde.

Hierzu beachtet die Kommission die Bestimmungen des Dekrets vom 15. Dezember 2011 über die Organisation des Budgets, der Buchhaltung und der Berichterstattung der wallonischen Öffentlichen Verwaltungseinheiten (unités d'administration publique, nachstehend als UAP abgekürzt) und seines Ausführungserlasses vom 8. Juni 2017 über die Organisation der internen Budget- und Buchhaltungskontrollen und -audits sowie der Verwaltungs- und Budgetkontrolle der Dienste der wallonischen Regierung, der Verwaltungsdienste mit autonomer Buchhaltung, der regionalen Unternehmen, der Organismen und des Dienstes des Mediators und der wallonischen Kommission für Energie in der wallonischen Region.

Am 20. April 2022 hat der Vorstand den Jahresbericht der internen Kontrolle für das Geschäftsjahr 2021 validiert, in dem die Wirksamkeit des Systems der internen Kontrolle bestätigt wird, das bei der Wallonischen Kommission für Energie implementiert wurde.

5.6.1. Interne Prüfung der Buchhaltungsverfahren

Anknüpfend an die vorangegangenen Jahre hat die Wallonische Kommission für Energie ihren Willen bekräftigt, die Kontrolle der Buchhaltungsabläufe zu stärken, und hat in diesem Rahmen eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die erste interne Prüfung ihrer Buchhaltungsverfahren durchzuführen.

Die Schlussfolgerungen des im letzten Quartal 2021 durchgeföhrten Audits haben somit zum einen bestätigt, dass die CWaPE über eine interne Kontrollumgebung mit gut abgeschwächten Risiken (dank der eindeutig festgelegten und dokumentierten Verfahren) verfügt, und dies trotz der begrenzten Größe des Teams, und zum anderen, dass die Restrisiken in der Arbeitsumgebung minimiert werden, obwohl es noch einige manuelle Kontrollen gibt, und dass außerdem keine größeren Lücken in der bestehenden internen Kontrollumgebung zu schließen sind. Es sei jedoch betont, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmte Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert hat, die unter anderem die Notwendigkeit einer Klärung der von der Regierung und dem wallonischen Parlament beschriebenen und vorgeschriebenen Haushaltsverfahren sowie die Ersetzung der derzeitigen Software durch ein ERP-System zur Automatisierung der Kontrollen betreffen.

5.6.2. System zur Risikoerfassung, -bewertung und -priorisierung

Das Jahr 2021 war auch von der Umsetzung des Risk-Management-Projekts mit dem Titel „Risk@CWaPE“ geprägt, das Ende 2020 eingeleitet wurde. Dieses Projekt betrifft die Einrichtung eines Systems zur Erfassung, Bewertung und Priorisierung der Risiken, mit dem Ziel, die interne Kontrolle auf alle *core business*-Prozesse der Kommission auszudehnen und schrittweise eine „Risikokultur“ in das Management der Kommission einzuführen.

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres betrafen die Erstellung eines Katalogs der Makroprozesse der CWaPE, die Ausarbeitung einer ersten Kartographie der Risiken 2021, eine Berichterstattung über die Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den je Direktion festgestellten Risiken des Jahres 2021 und die Umsetzung von Instrumenten für die interne Kontrolle (Rundtische, Berichte, Schulung und Projektdatenblätter).

5.7. DIE DSGVO

Die CWaPE hat dem Schutz der personenbezogenen Daten und der Sicherung ihrer Prozesse auf organisatorischer und EDV-Ebene seit jeher große Bedeutung beigemessen.

Zur Erinnerung: Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“ genannt), die 2016 verabschiedet wurde, in der gesamten Europäischen Union. Diese Regelung erlegt allen Mitgliedstaaten die Einhaltung der neuen Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf. Unter „personenbezogenen Daten“ sind alle Daten zu verstehen, die es – direkt oder indirekt – ermöglichen, eine natürliche Person zu identifizieren oder identifizierbar zu machen (Nachname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Foto usw.).

Im Rahmen mehrerer ihrer Aufgaben ist die CWaPE als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen und hat eine Reihe von Pflichten hinsichtlich der Information der Betroffenen, der Aufbewahrungsduer, des Rechts auf Zugriff auf die Daten, der jeweiligen Zuständigkeiten der CWaPE und ihrer Unterauftragnehmer usw. zu erfüllen.

Um die neuen Auflagen der DSGVO hinsichtlich der Information der Betroffenen zu erfüllen, hat die Rechtsdirektion ab 2017 die groß angelegten Arbeiten der Anpassung an die neuen Auflagen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten durch die DSGVO in Angriff genommen, die während des gesamten Jahres 2020 fortgesetzt wurden.

Das Inkrafttreten der DSGVO stellt eine Ergänzung von Artikel 47bis des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts dar, auf dessen Grundlage die Mitglieder der CWaPE dem Berufsgeheimnis unterliegen. In diesem Sinne dürfen letztere niemandem die vertraulichen Informationen offenlegen, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der CWaPE Kenntnis erlangt haben, außer wenn sie vorgeladen werden, um vor Gericht als Zeugen auszusagen und unbeschadet der Fälle, in denen die CWaPE verpflichtet ist, auf Grundlage einer Bestimmung des europäischen, nationalen oder regionalen Rechts Informationen mitzuteilen.

5.8. DER STAND DER RECHTSSTREITIGKEITEN

Gegen die Beschlüsse der CWaPE kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Zustellung eine Nichtigkeitsklage beim Märktegerichtshof im Sinne von Artikel 101 § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht werden, der wie dort dargelegt urteilt (Artikel 50ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes).

In diesem Kontext bildet die Rechtsdirektion das Bindeglied zwischen den Anwälten, die mit der Verteidigung der Sache vor Gericht betraut sind, und den Diensten der CWaPE, die in die Entscheidung der Streitsache involviert sind. Sie trägt die Tatsachen und rechtlichen Elemente zusammen, die für das Plädoyer erforderlich sind, erstellt und prüft die Entwürfe der Schriftsätze und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Beschlüsse.

Im Jahr 2020 hat der Märktegerichtshof seine Entscheide gesprochen im Rahmen der vier (zusammengelegten) Nichtigkeitsklagen von ORES Assets gegen die Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 bezüglich der vom Netzbetreiber ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 gemeldeten Strom- und Gassalden sowie im Rahmen der Nichtigkeitsklage von ORES Assets gegen Entscheidungen der CWaPE vom 19. November 2019 und vom 14. Februar 2020 bezüglich der Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts zur Einrichtung der Smart Meter von ORES Assets. Die Entscheide waren zuungunsten der CWaPE, da sie die betreffenden Entscheidungen aufhoben. Die CWaPE hat im Jahr 2020 die sich aus diesen Entscheiden ergebenden Folgen analysiert. Nach dieser Analyse und der Herausstellung von Rechtsgründen hat die CWaPE beschlossen, Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid zur Nichtigkeitsklärung der Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 bezüglich der vom Netzbetreiber ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 gemeldeten Strom- und Gassalden einzulegen.

Das Dekret bildet ferner die Grundlage für die Möglichkeit, eine Klage auf erneute Prüfung eines Beschlusses der CWaPE durch die sich geschädigt sehende Partei einzureichen (Artikel 50bis). 2021 wurde keine neue Klage auf erneute Prüfung eingereicht.

6. Die Evaluierung des „Elektrizitätsdekrets“ und des „Gasdecrets“



Kontext

20
21



6.1. KONTEXT

Es wird auf den Jahresbericht für das Jahr 2020 in Bezug auf die verschiedenen Empfehlungen verwiesen, da das „Elektrizitätsdekre“ und das „Gasdekre“ im Jahr 2021 nicht Gegenstand von Änderungen waren.

2022 wird dem Dekret zur Umsetzung des Clean Energy Package, dessen Ausführungserlassen sowie dem „Friedensrichter“-Dekret besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

7. Die Statistiken



Die Netzwerkstatistiken



Die Marktstatistik



Die VöD-Statistiken



Die Statistiken des SRME



20
21



7.1. DIE NETZWERKSTATISTIKEN

7.1.1. Situation der Verteilernetze am 31.12.2021

DIAGRAMM 55 STROM – STATISTIKEN VERTEILERNETZE 2021

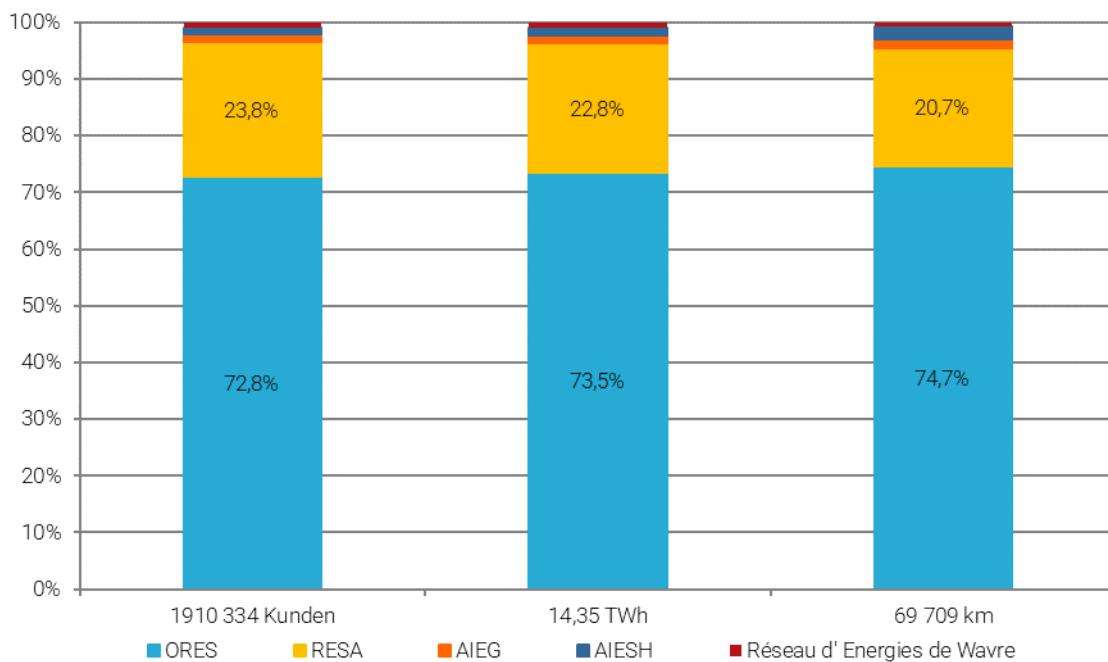


TABELLE 7 STROM – STATISTIKEN VERTEILERNETZE (2021)

	Anzahl Kunden	Energie (TWh)	Netzlänge (km)
ORES	1.390.292	10,54	52.057
RESA	454.513	3,27	14.457
AIEG	26.017	0,22	1.057
AIESH	20.928	0,18	1.590
Réseau d'Énergies de Wavre	18.584	0,14	548*
Gesamt	1.910 334	14,35	69.709

* Daten 2020

DIAGRAMM 56 GAS – STATISTIKEN DER VERTEILERNETZE 2021

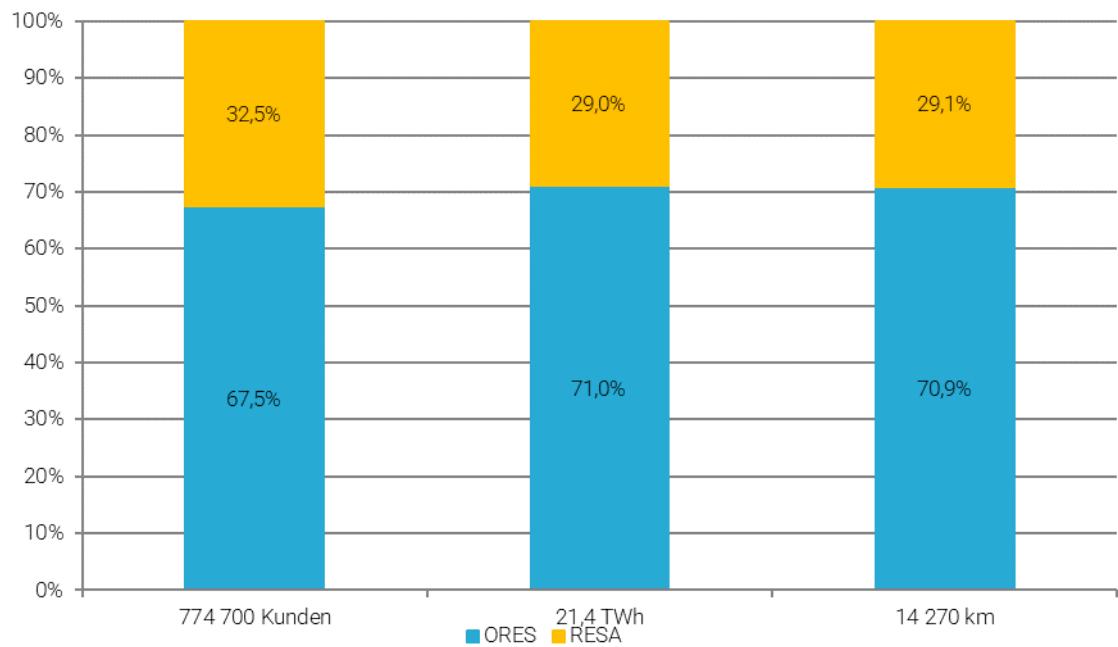
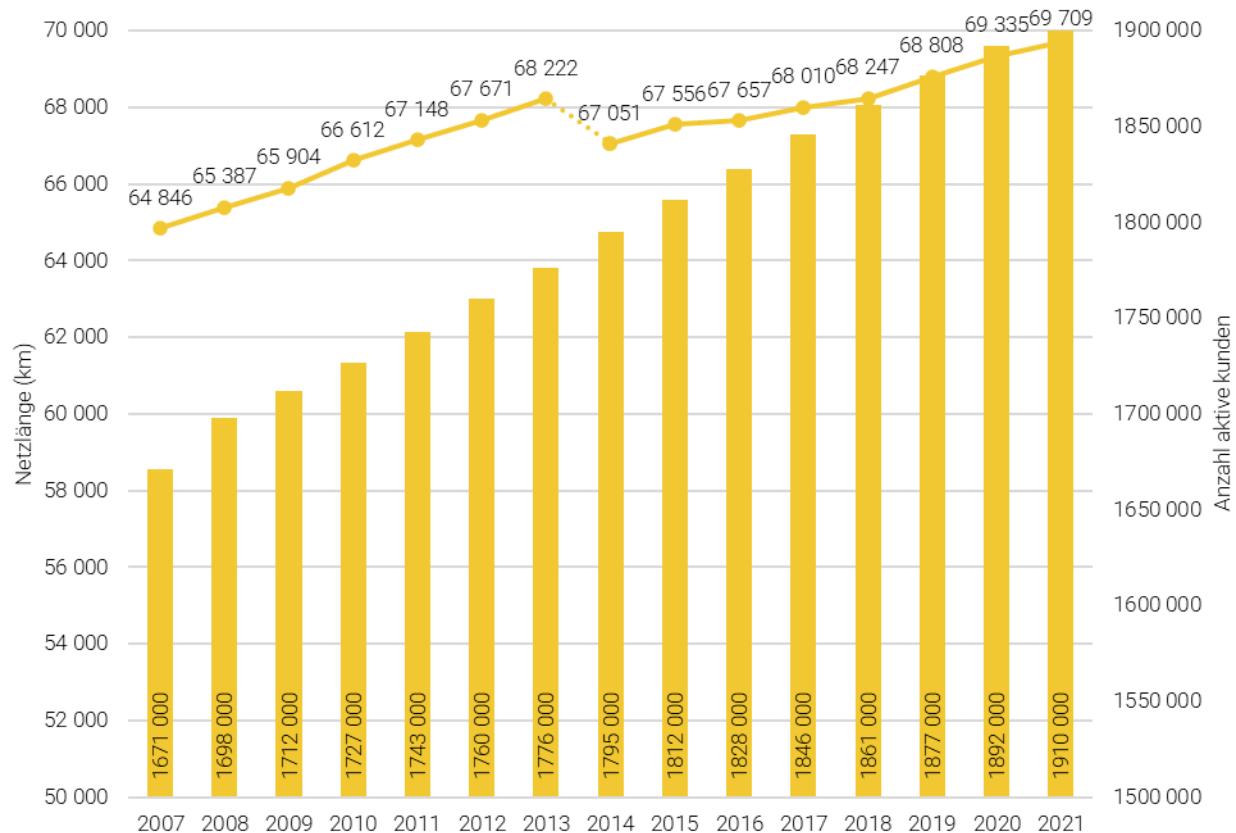


TABELLE 8 GAS – STATISTIKEN VERTEILERNETZE 2021

	Anzahl Kunden	Energie (TWh)	Netzlänge (km)
ORES	522.663	15,2	10.111
RESA	252.069	6,2	4.159
Gesamt	774.732	21,4	14.270

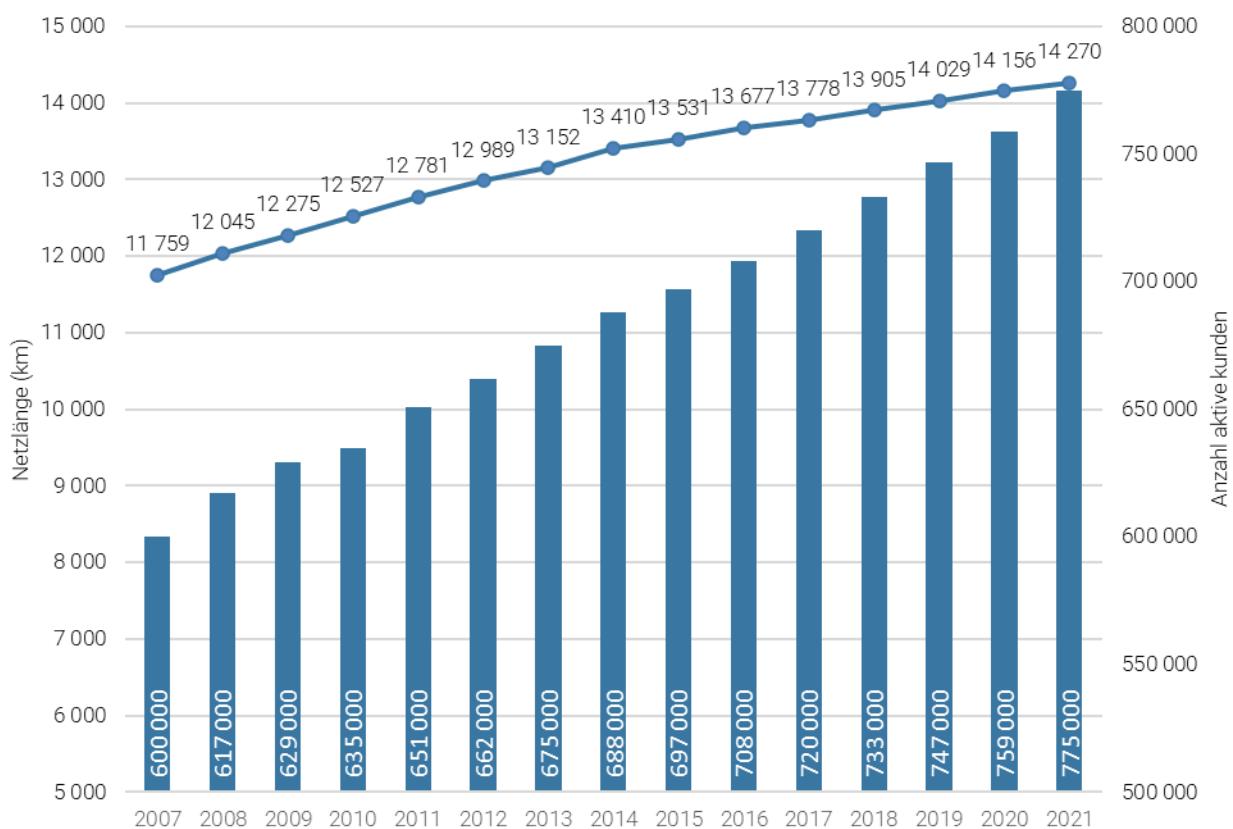
7.1.2. Entwicklung der Verteilernetze in der Wallonie

DIAGRAMM 57 HISTORIE DER STROMNETZE IN DER WALLONIE²⁷



²⁷ Die Differenz zwischen 2013 und 2014 ist auf eine Korrektur des Bestandes zurückzuführen, die von ORES für sein NS-Netz (im Wesentlichen das Netz von Verviers) auf Basis präziserer kartografischer Daten durchgeführt wurde

DIAGRAMM 58 HISTORIE DER GASNETZE IN DER WALLONIE



7.2. DIE MARKTSTATISTIK

7.2.1. Globale Lieferungen über die Netze

7.2.1.1. Verteilernetze

DIAGRAMM 59 STROM – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEILER- UND ÜBERTRAGUNGSENTEILEN IN DER WALLONIE

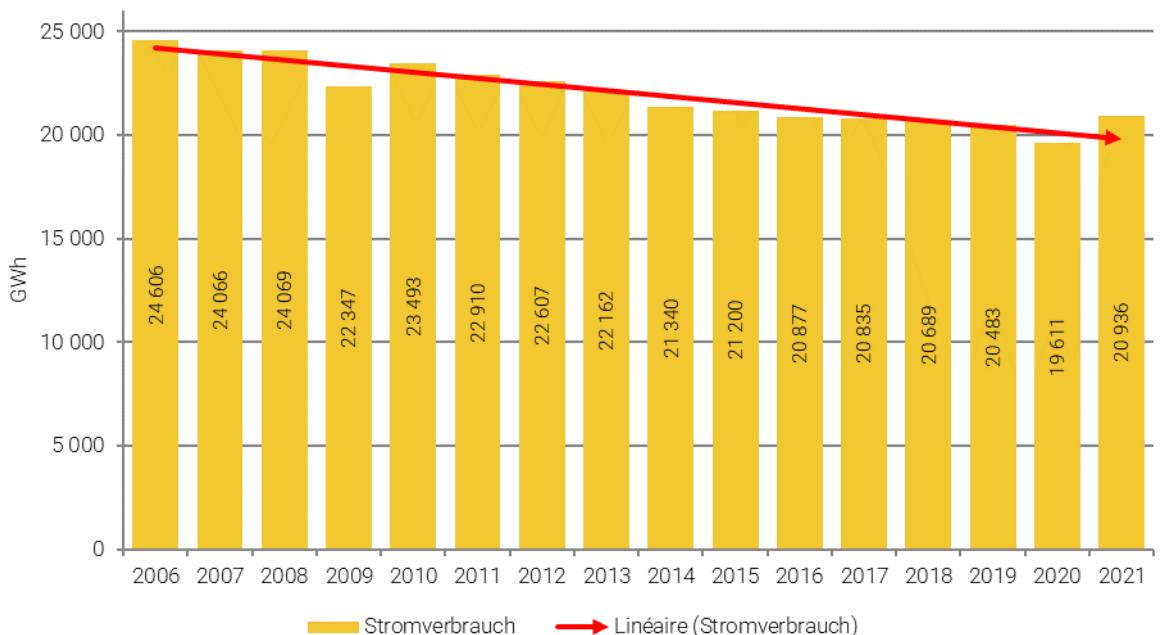
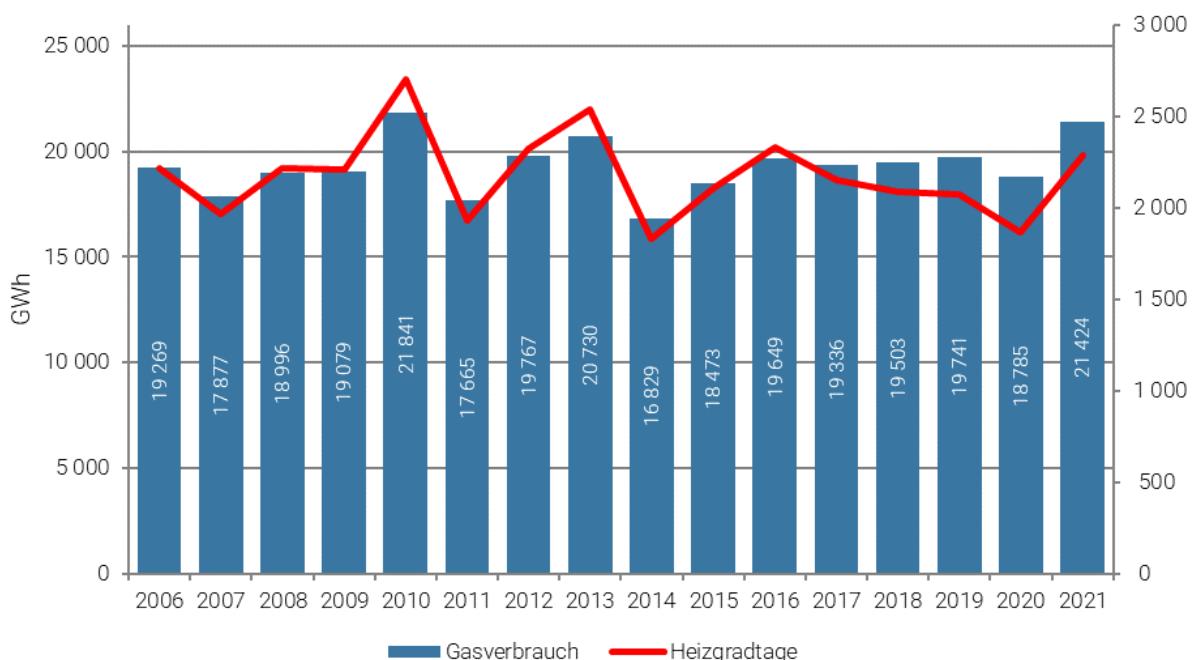


DIAGRAMM 60 GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEILERNETZEN IN DER WALLONIE



7.2.1.2. Lieferungen insgesamt

DIAGRAMM 61 STROM – VERSORGUNG 2021 – AUFTEILUNG ZWISCHEN TRANSPORT UND VERTEILUNG (GESAMT: 22,2 TWH)

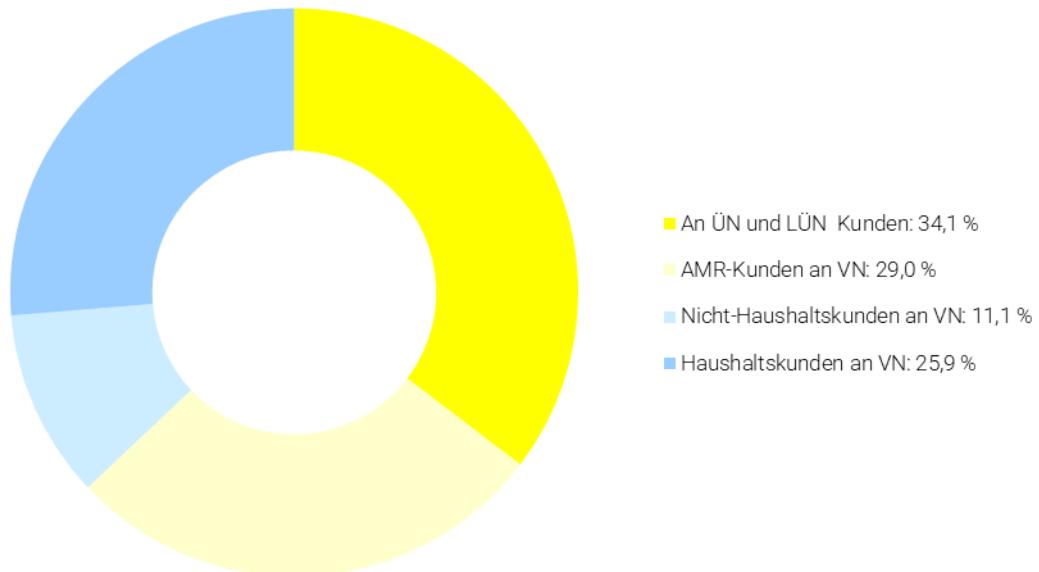
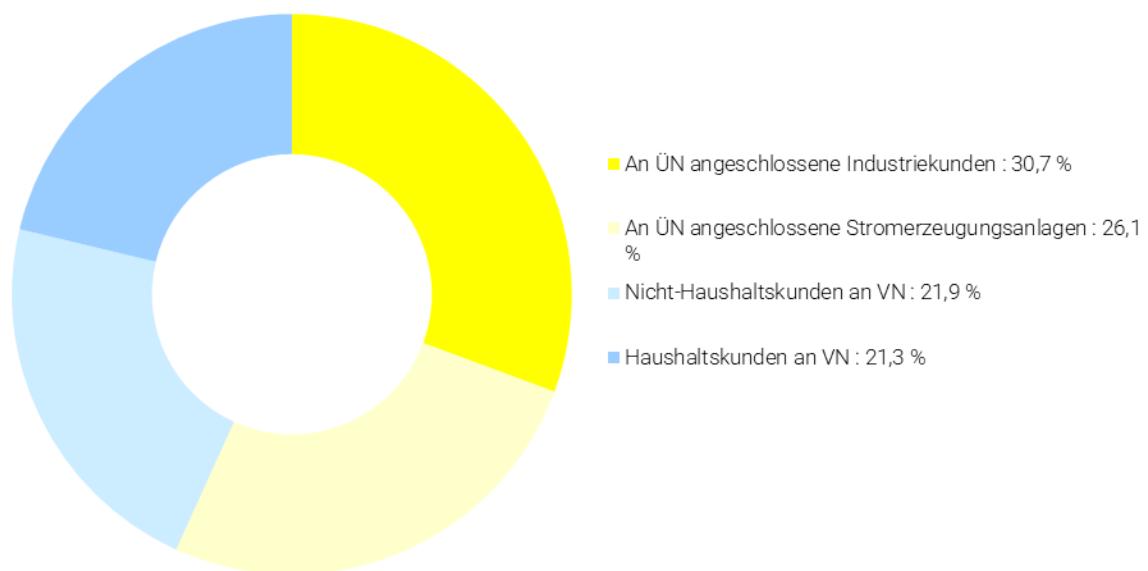


DIAGRAMM 62 GAS – VERSORGUNG 2021 – AUFTEILUNG ZWISCHEN TRANSPORT UND VERTEILUNG (GESAMT: 49,6 TWH)



7.2.2. Zustand des Wettbewerbs

7.2.2.1. Marktanteile der Versorger (gelieferte Energie)

DIAGRAMM 63 STROM – VERSORGUNG 2021 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT: 20,94 TWH)

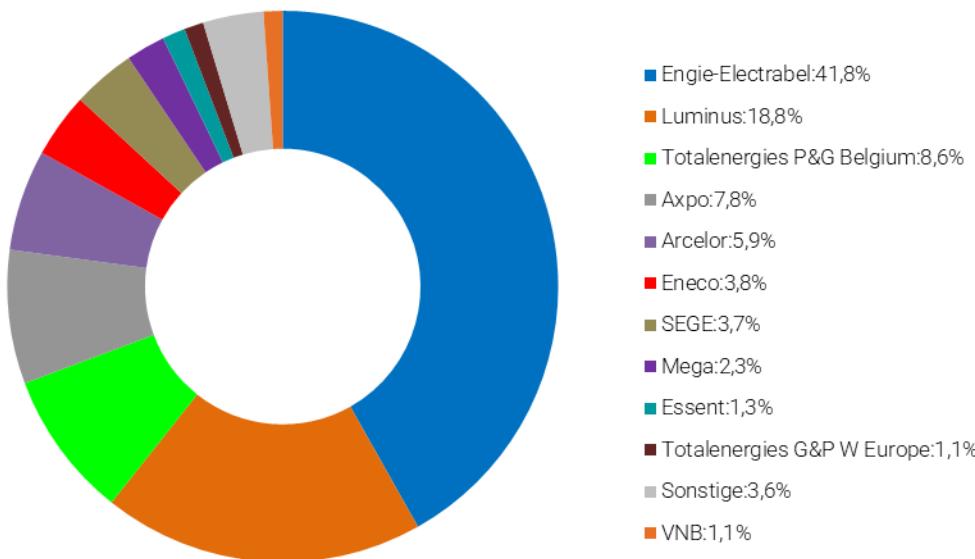
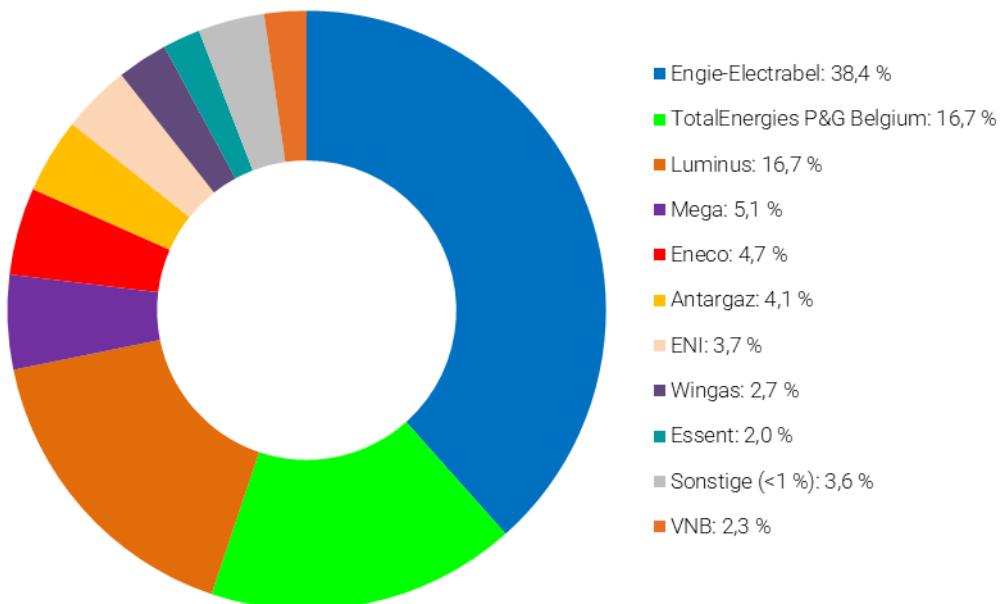


DIAGRAMM 64 GAS – VERSORGUNG 2021 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT: 21,42 TWH)



7.2.2.2. Marktanteile im Haushaltkundensegment (gemessen an der Anzahl der Anschlüsse)

DIAGRAMM 65 STROM – HAUSHALTSKUNDEN – SITUATION AM 1.12.2021

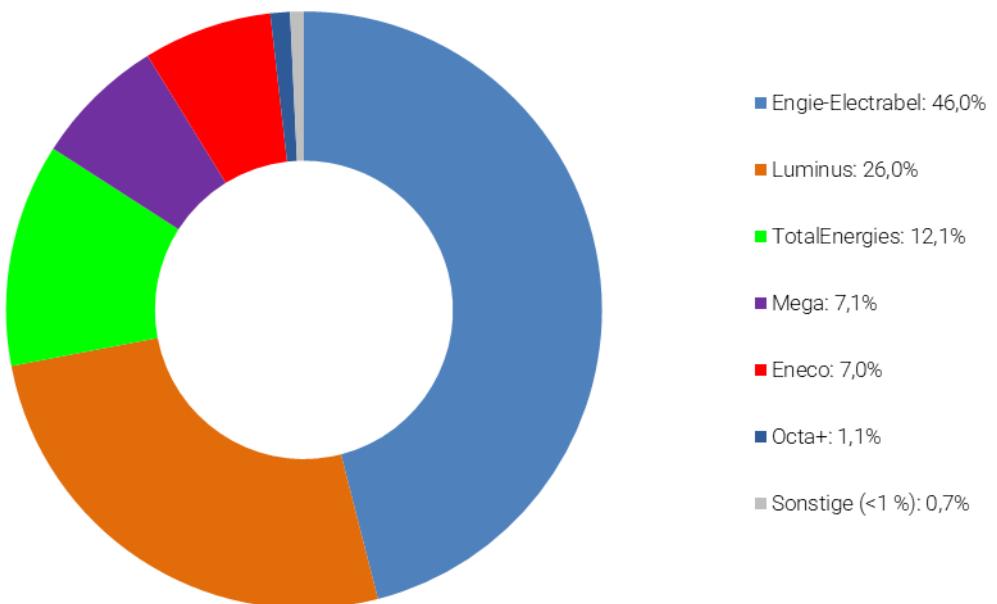
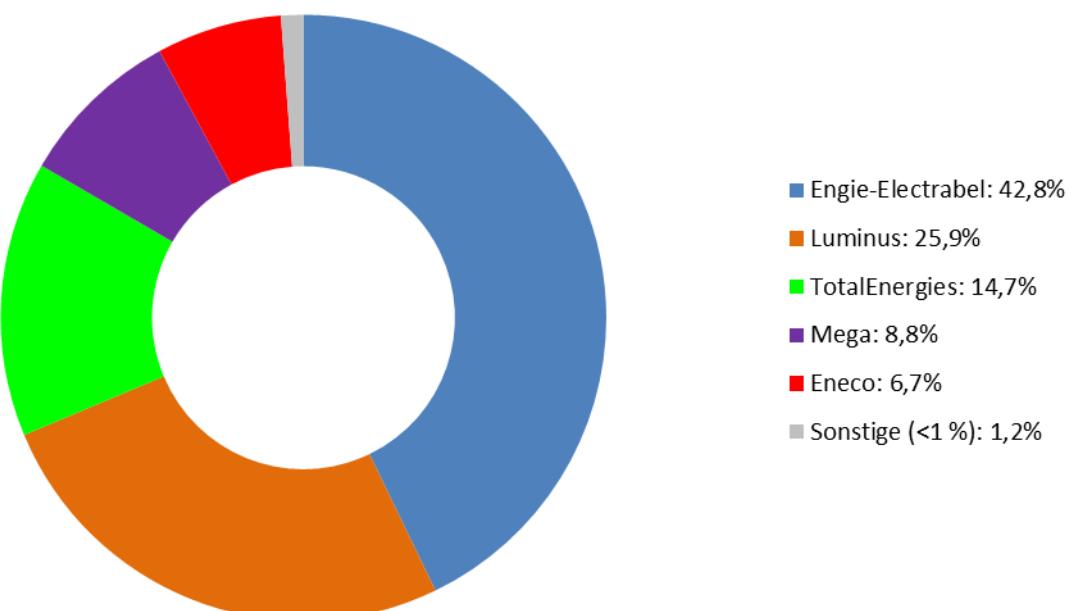


DIAGRAMM 66 GAS – HAUSHALTSKUNDEN – SITUATION AM 1.12.2021



7.2.2.3. Kundenschaftsbewegungen

DIAGRAMM 67 STROM – ENTWICKLUNG DER „SWITCHES“ PRO QUARTAL ²⁸

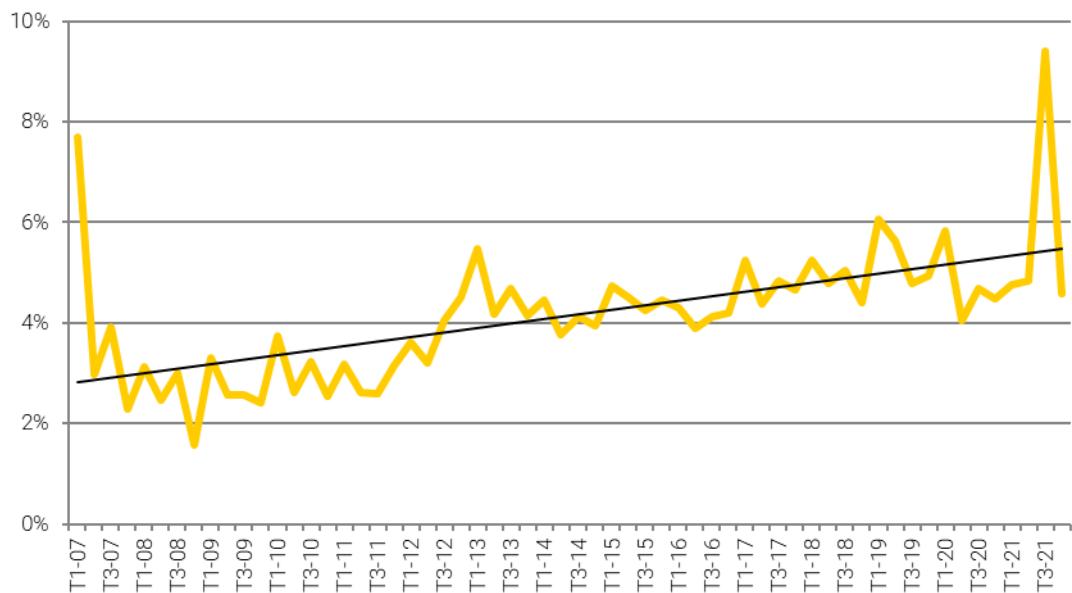
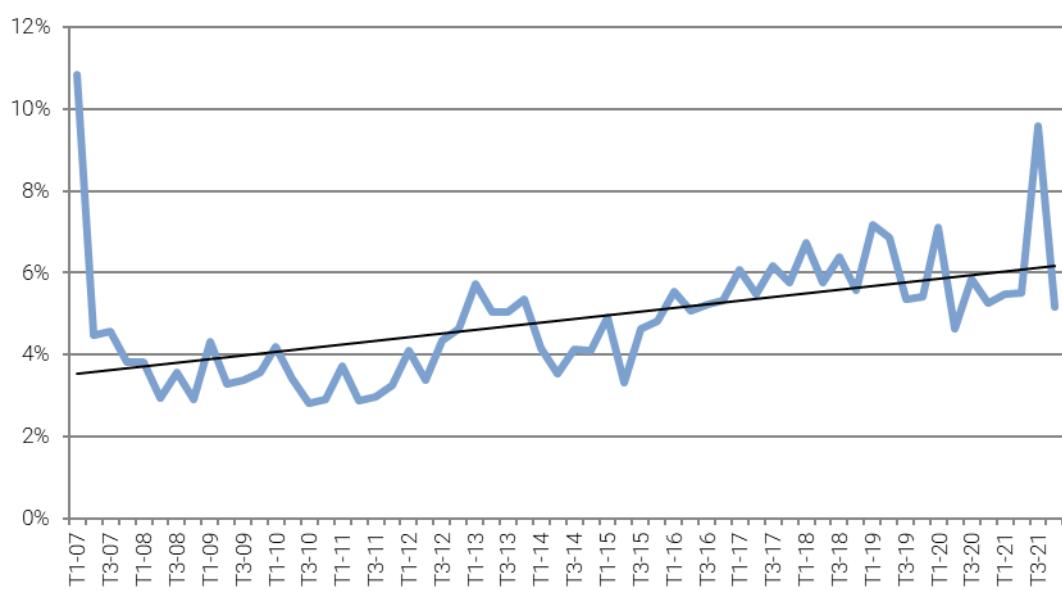


DIAGRAMM 68 GAS – ENTWICKLUNG DER „SWITCHES“ PRO QUARTAL



²⁸ Der beobachtete Spitzenwert in T3.21 erklärt sich im Wesentlichen durch den Transfer der Kunden von ESSENT in das Portfolio von LUMINUS

DIAGRAMM 69 STROM – ÄNDERUNG DER ANZAHL DER KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1.12.2020 UND DEM 1.12.2021)

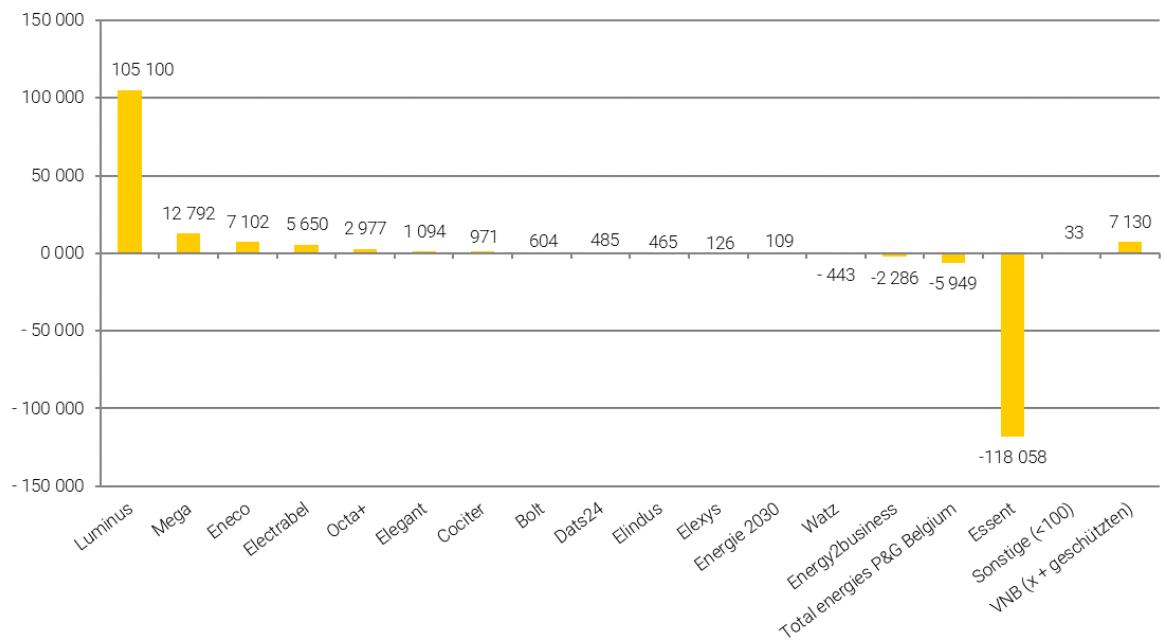
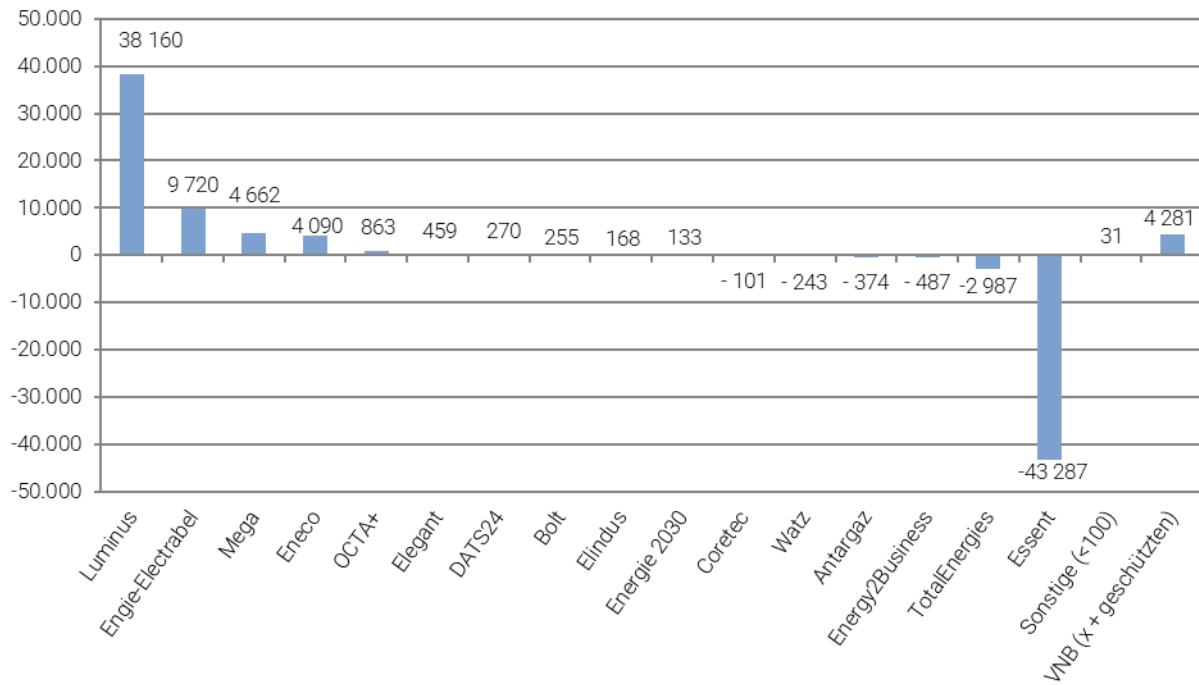


DIAGRAMM 70 GAS – ÄNDERUNG DER ANZAHL DER KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1.12.2020 UND DEM 1.12.2021)



7.2.2.4. Wettbewerbsindikator

DIAGRAMM 71 STROM – HERFINDAHL-HIRSCHMANN-INDEX (EAN)²⁹

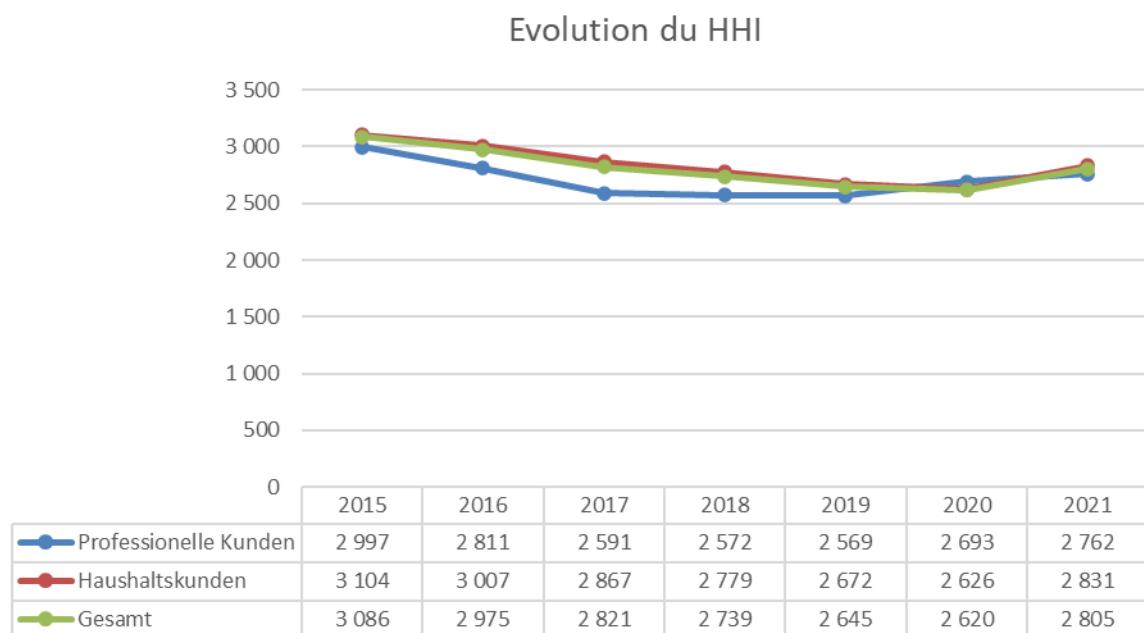
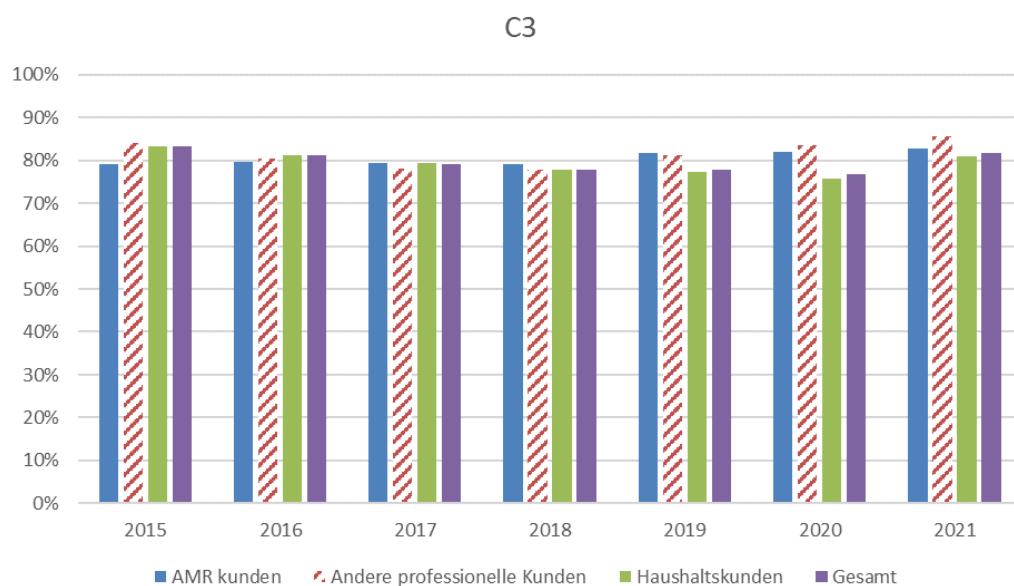


TABELLE 9 STROM – ENTWICKLUNG DER C3³⁰



²⁹ Der Herfindahl-Hirschmann-Index oder HHI ist eine häufig genutzte Kennzahl zur Angabe des Konzentrationsgrades einer Branche und vermittelt somit einen Hinweis auf das Maß an Konkurrenz. Wenn der HHI gleich 10.000 ist, besitzt ein einziger Anbieter 100 % Marktanteil (Monopol). Wenn der HHI nahe 0 ist, gibt es zahlreiche kleine Anbieter am Markt.

³⁰ Der Index C3 bildet die gemeinsamen Marktanteile der drei wichtigsten Versorger ab.

DIAGRAMM 72 GAS – HERFINDAHL-HIRSCHMANN-INDEX (EAN)

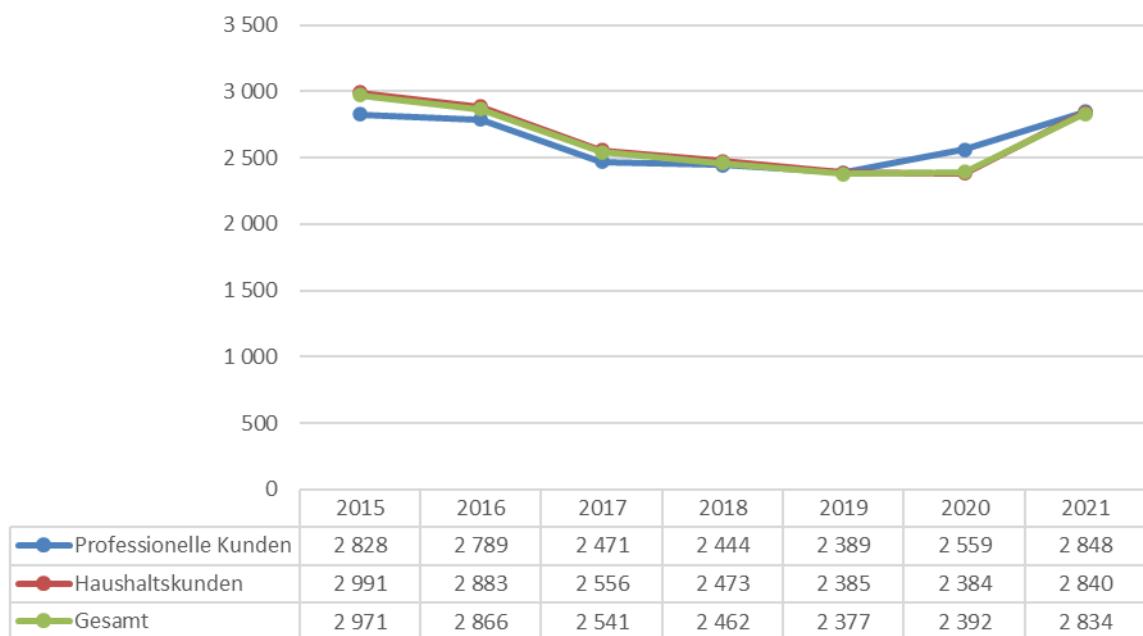
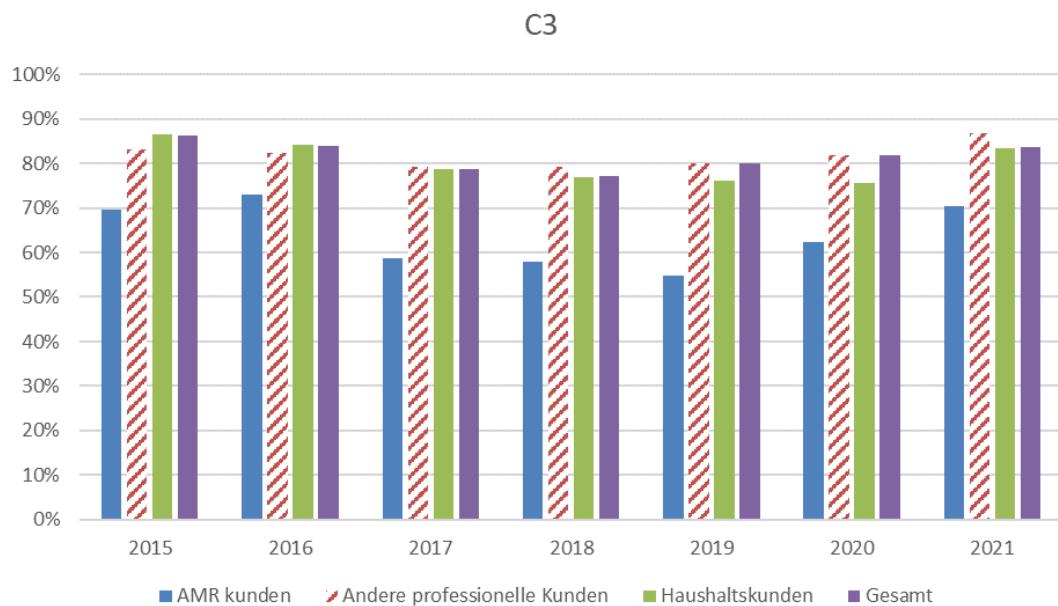


TABELLE 10 GAS – ENTWICKLUNG DER C3



7.3. DIE VÖD-STATISTIKEN

DIAGRAMM 73 ENTWICKLUNG DER ANZAHL GESCHÜTZTER KUNDEN UND VERTEILUNG AUF DIE FÖDERALE UND AUSSCHLIEßLICH REGIONALE KATEGORIE, ZU DER SIE GEHÖREN

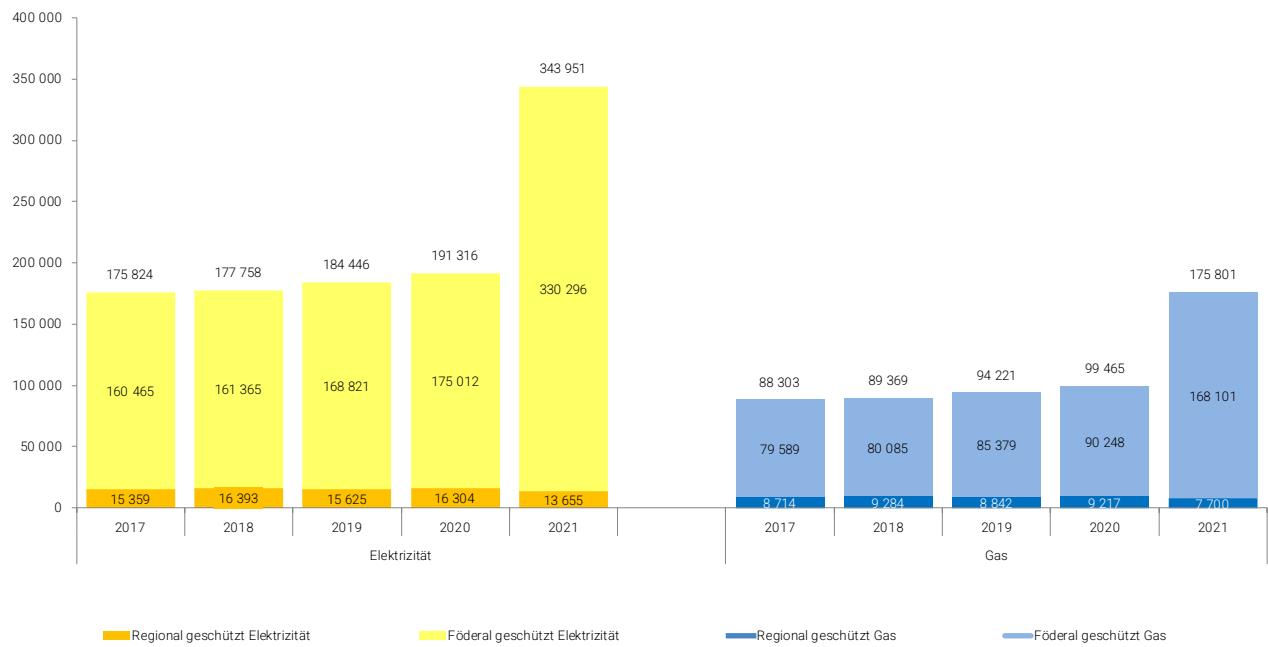


DIAGRAMM 74 PROZENTSATZ DER KUNDEN, DIE IM STROMSEGMENT MINDESTENS EINMAL ALS NICHTZÄHLER EINGESTUFT WURDEN / FÜR DIE IM LAUFE DES JAHRES MINDESTENS EIN ANTRAG AUF EINBAU EINES ZÄHLERS MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION EINGEREICHT WURDE

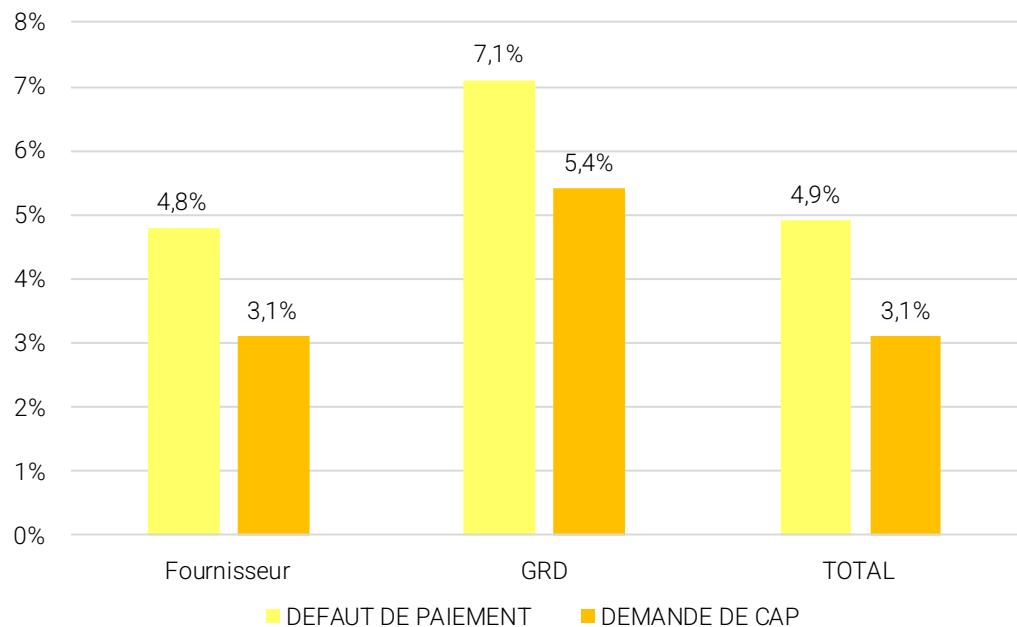


DIAGRAMM 75 PROZENTSATZ DER KUNDEN, DIE IM GASSEGMENT MINDESTENS EINMAL ALS NICHTZAHLER EINGESTUFT WURDEN / FÜR DIE IM LAUFE DES JAHRES MINDESTENS EIN ANTRAG AUF EINBAU EINES ZÄHLERS MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION EINGEREICHT WURDE

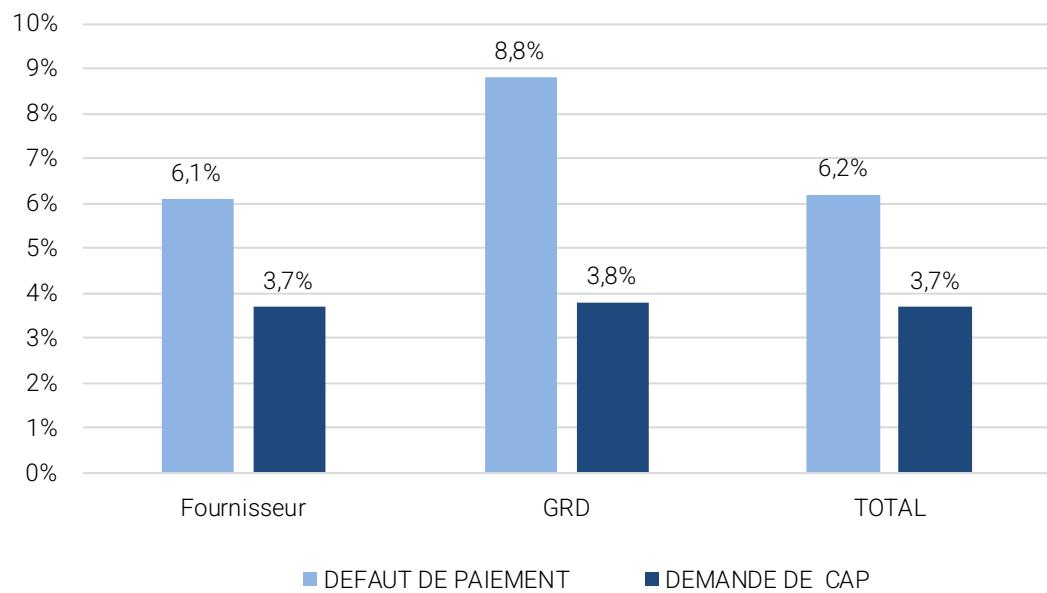


DIAGRAMM 76 ENTWICKLUNG DER ANZAHL EINGEBAUTER ZÄHLER MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION IM STROMSEGMENT

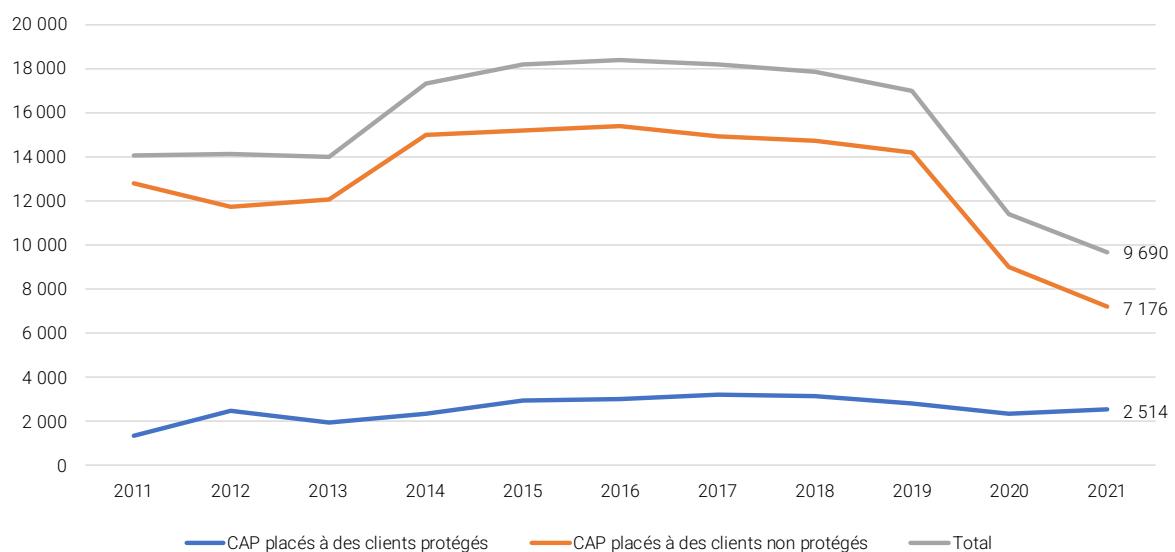


DIAGRAMM 77 ENTWICKLUNG DER ANZAHL EINGEBAUER ZÄHLER MIT VORAUSZAHLUNGSFUNKTION IM GASSEGMENT

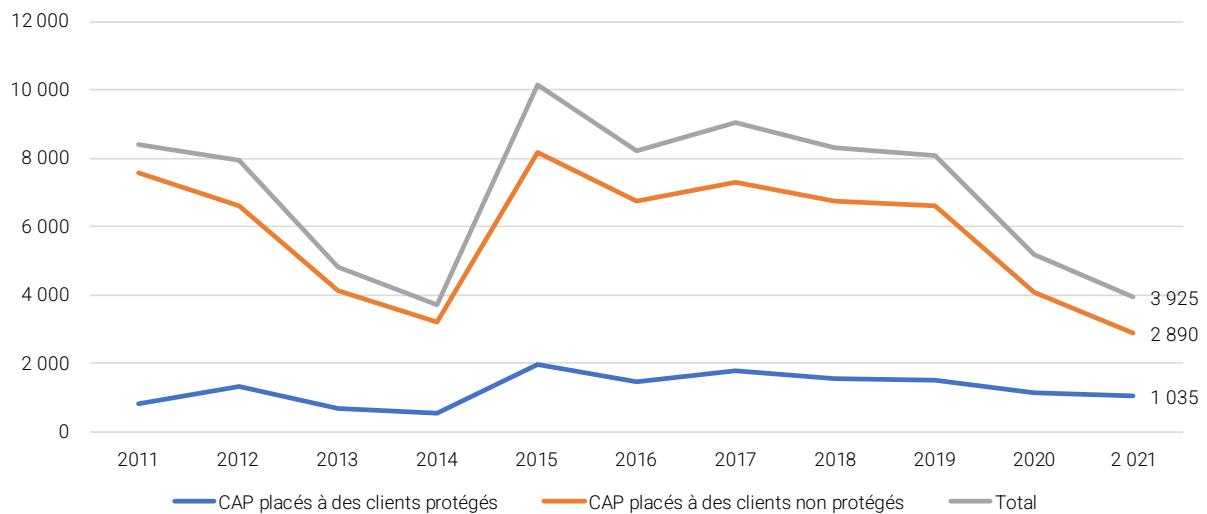
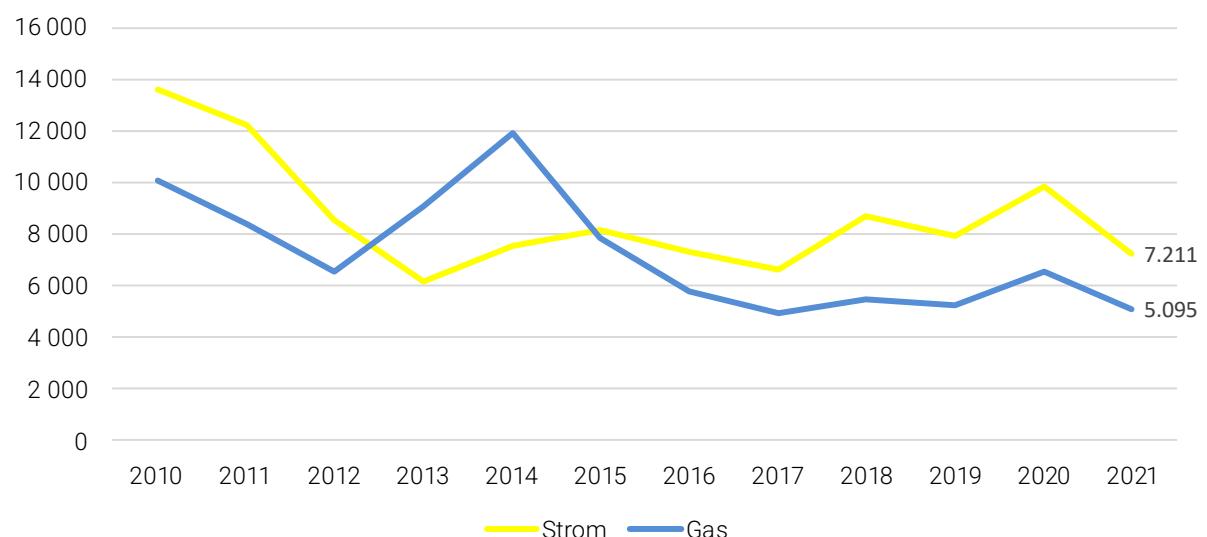


TABELLE 11 STATISTIK DER UNTERBRECHUNGEN DER ENERGIEVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN

	Strom	% gesamt Elektrizität	Entwicklung 2020 im Vergleich zu 2019	Gas	% gesamt Gas	Entwicklung 2020 im Vergleich zu 2019
Kein Vertrag geschlossen	98	2,8 %	-2,0 %	51	2,3 %	30,8%
Nachgewiesener Betrug	107	3,0%	-55,6 %	132	6,0 %	135,7%
Aberkennung des Status des geschützten Kunden	89	2,5%	-48,6 %	11	0,5 %	-87,5%
Scheitern des MOZA - Verfahrens	2 237	63,0%	20,8 %	927	41,9 %	1,8%
Abwesenheit des Kunden oder Verweigerung des Einbaus von Budgetzählern	1 019	28,7%	-55,0 %	1 092	49,3 %	-26,5%
INSGESAMT	3 550		-23,3 %	2 213		-14,2%

DIAGRAMM 78 ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER VOM X-VERSORGER BELIEFERTEN KUNDEN



7.4. DIE STATISTIKEN DES SRME

7.4.1. Trend der Beschwerden im Jahr 2021

2021 hat der SRME insgesamt 938 Beschwerden erhalten, von denen 389 eine Anrufung eines Versorgers und/oder Netzbetreibers nach sich zogen. Die anderen Dossiers sind „noch nicht zulässig“ / „unzulässig“ / „außerhalb des Zuständigkeitsbereichs“ geblieben oder wurden angesichts des geltenden Rechtsrahmens für unbegründet erklärt. 44 % wurden für zulässig erklärt und waren Gegenstand einer oder mehrerer Aufforderungen an die von der Beschwerde betroffenen Akteure. Die anderen Anfragen, also 56 % der Gesamtzahl, betreffen im Allgemeinen Beschwerden, die „noch nicht zulässig“ geblieben sind (Beilegung des Streitfalls direkt mit dem betroffenen Marktteilnehmer oder Verzicht der Beschwerdeführer), oder Beschwerden, die sich von Anfang an als unzulässig, unbegründet usw. erwiesen haben.

Diese Zahlen bewegen sich im für die letzten Jahre beobachteten Durchschnitt. Der SRME stellt keinen signifikanten Anstieg der Zahl an Beschwerden gegenüber den vorherigen Jahren fest.

Die unter den zulässigen Beschwerden am häufigsten verzeichneten Problematiken sind folgende:

- Widerspruch gegen die Verbrauchszahlen (Schätzungen, Berichtigungen, Nichtübertragung an den Versorger): 33 %
- technisches Problem mit dem Verteilernetz (Zähler, Verzögerung beim Anschluss, Qualität der Versorgung): 13 %;
- Verfahren bei Nichtzahlung (davon 88 % Haushaltskunden): 10 %;
- Problem im Zusammenhang mit der Fotovoltaik (größtenteils mit dem Prinzip der Kompensation): 13 %;
- Kosten des Verteilernetzes: 9 %;
- Verschiedenes: 8 %;
- sonstige Kategorien, jeweils bis zu 2 % (Umzug, Verzögerung beim Versand der Regularisierungs- oder Abschlussrechnung, geschützte Kunden, Insolvenz des Versorgers oder Einstellung seiner Aktivitäten usw.).

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Probleme mit Verbrauchszahlen, welche sich direkt auf die Energierechnungen auswirken, weiterhin die am häufigsten verzeichneten Streitfälle sind. Es kommt des Öfteren vor, dass diese Zählerprobleme, bei denen es zu Anfechtungen von Rechnungen kommt, schließlich zur dritthäufigsten Beschwerdekategorie, den Verfahren bei Nichtzahlung (Einbau eines Budgetzählers oder Abschaltung der Versorgung) führen. Die Vielzahl von Beschwerden zum Verfahren bei Nichtzahlung für Haushaltskunden erklärt sich oftmals aus Problemen, die sich aus einem Dominoeffekt ergeben (Probleme mit dem Zähler und/oder den Verbrauchszahlen, Anfechtungen der Rechnung und Nichtzahlung...).

Im Übrigen hat der SRME im Jahr 2020 nur 15 Beschwerden in Sachen Entschädigung erhalten, was im Vergleich zur Anzahl Entschädigungsanträge, die bei den VNB eingehen, lächerlich ist. Dies lässt sich vielleicht teilweise durch die außergewöhnlichen Maßnahmen in Verbindung mit Covid-19 erklären, die die Verfahren zur Abschaltung der Energieversorgung, die möglicherweise zu Entschädigungsanträgen hätten führen können, stark eingeschränkt haben. Es stellt sich ebenfalls die Frage nach einer gewissen Unkenntnis dieser Entschädigungsverfahren und nach den möglichen Rückgriffen auf den SRME.

7.4.2. Perspektiven

Der SRME hat 2021 eine **weiterhin steigende Tendenz bei allen Verfahren** festgestellt, mit Ausnahme der Anfechtungen betreffend Entschädigungen, während die im Rahmen der Gesundheitskrise ergriffenen Maßnahmen nicht zu einer beträchtlichen Anzahl spezifischer Fragen und Beschwerden in diesem Zusammenhang geführt haben. Im Gegenteil: Die Maßnahmen, die eine Aussetzung der Verfahren zum Einbau von Budgetzählern sowie Abschaltungsverbote vorsehen, haben sicherlich das Potenzial von Streitfällen und somit von Dossiers, die beim SRME eingereicht werden, begrenzt.

Im Jahr 2021 kann die schrittweise Aufhebung der Pandemie-Maßnahmen zu weiteren Streitigkeiten oder Beschwerden führen, die auf ein Missverständnis oder eine Unkenntnis der für bestimmte Kundenprofile geltenden Regeln zurückzuführen sind. Der SRME wird darauf achten, gegebenenfalls die Informationen an die anderen zuständigen Stellen der CWaPE weiterzuleiten, um eine angemessene Information der Kunden auf den Energiemarkten sicherzustellen.

Der SRME hatte im Übrigen vorgesehen, **seine Sichtbarkeit sowohl für die Öffentlichkeit als auch für Kunden in prekären Verhältnissen zu verbessern**. Die Gesundheitskrise hat jedoch einige Kommunikationsprojekte etwas verzögert, die für 2020 geplant waren. Die diesbezüglichen Projekte sollen im Laufe des Jahres 2021 bzw. Anfang 2022 durchgeführt werden, je nach verfügbaren Haushaltssmitteln. Geplant sind insbesondere eine wirkliche Identifizierung der Akteure vor Ort, die sich möglichst nahe an den Verbrauchern in prekären Verhältnissen befinden, um diese mit der bestmöglichen Information auszustatten, sowie eine an die breite Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation mit dem Ziel, den SRME bekannt zu machen und als echten Ansprechpartner der wallonischen Verbraucher bei Schwierigkeiten mit einem Akteur des regionalen Energiemarkts zu positionieren.

2020 hatte der Dienst sich ebenfalls auf das Inkrafttreten der Bestimmung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 2. Mai 2019 am 1. Januar 2021 vorbereitet, welche die **Angabe der Kontaktdaten des SRME auf allen Rechnungen** vorsieht, um den Verbrauchern, die dies wünschen, „*die Liste der Verbraucherschutzvereinigungen, Energieagenturen oder ähnlicher Einrichtungen, an welche man sich wenden kann, um Informationen zu den Verbraucherrechten, zu den bestehenden Maßnahmen für die Verbesserung der Energieeffizienz, über vergleichende Benutzerprofile oder über die technischen Spezifikationen der energieverbrauchenden Geräte zu erhalten*“ zur Verfügung zu stellen. Diese wurde schließlich verschoben und soll erst Ende 2021 wirksam werden. Der SRME bereitet sich auf die Auswirkungen dieser ausdrücklichen Angabe vor, welche die Sichtbarkeit des Dienstes im Interesse der Verbraucher erhöhen dürfte, und letztendlich deren Auswirkungen sowohl auf die Funktionsweise des Dienstes als auch für die Verbraucher würdigen zu können.

Im gleichen Sinne sah der Jahresbericht 2019 auch gewisse Auswirkungen im Zusammenhang mit der **Umsetzung von Richtlinien im Rahmen des „Clean Energy Package“ in wallonisches Recht** vorher. Anfang 2021 wurde ein Entwurf zur Revision des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts verabschiedet. Die eventuellen Auswirkungen werden wahrscheinlich nicht vor 2022 zu spüren sein, da die Verabschiedung des Dekrets erst Ende 2021 erwartet wird.

Der SRME wird insbesondere **auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit** mit den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden achten, um zu versuchen, bestimmte Lücken des Markts zu beheben (Bösgläubigkeit des Verbrauchers im Rahmen der Berichtigung von Zählerständen, Betrugsverfahren, Regularisierung der inaktiven Anschlusspunkte mit Verbräuchen, Tarif für die Erschließung von Gelände, Nichtwahrnehmung von Rechten...).

Der Richtungswechsel am 1. Februar 2021 erfolgt im Wunsch, **organisatorische Herausforderungen anzunehmen und die Qualität der internen Verfahren** zur Bearbeitung einer Beschwerde zu stärken sowie **die Sichtbarkeit des SRME** in der breiten Öffentlichkeit zu verbessern, um die Befassung des Dienstes zu ermöglichen.

Schlussfolgernd besteht die Zielsetzung für 2021 in erster Linie darin, die Arbeiten in Verbindung mit der Nichtwahrnehmung der Rechte abzuschließen und die hochwertige Arbeit des SRME fortzusetzen, indem dieser Dienst zunehmend zum Eintrittspunkt für Beschwerden und Fragen der wallonischen Strom- und Gasverbraucher wird.

Besonderes Augenmerk wird auf die Kommunikation durch den SRME und zum Thema SRME gelegt.

Der Leser wird nähere Einzelheiten dazu im Jahressonderbericht 2021 des SRME erfahren.

7.4.3. Trend der Fragen im Jahr 2021

2020 hat der SRME auch 642 schriftliche Anfragen beantwortet. Weiterhin betreffen die meisten Fragen die Kosten für das Verteilernetz – dies waren insgesamt 47 % der Fragen. Diese Zunahme lässt sich durch die zahlreichen Fragen zum *Prosumer*-Tarif erklären. Die weiteren Fragen im Bereich Verteilkosten beziehen sich häufig auf Verwunderungen, Befragungen und Anfechtungen bezüglich des Anteils des Betrags der Energierechnung, der nur den Netzkosten zugeordnet wird. Der SRME muss auch anmerken, dass diese Fragen häufig eher Beschwerden ähneln, jedoch keine Intervention bei einem Verteilernetzbetreiber und/oder Versorger erfordern. Sie werden daher von vornherein als „Fragen“ klassifiziert. Der SRME überprüft den Bestandteil „Netzkosten“ der Rechnung, welcher meistens korrekt verrechnet wird, und übermittelt detaillierte Erklärungen, die es den Konsumenten ermöglichen, diese auf ihrer Rechnung angeführten Kosten besser zu verstehen.

Andere häufig gestellte Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf technische Aspekte im Zusammenhang mit den Netzzanschlüssen, auf das Vergütungsprinzip (Fotovoltaik-Erzeuger), auf den Status des geschützten Kunden, auf die Energiepreise und die Vertragsbedingungen (Tarifsimulator) etc.

Anhang 1 – Veröffentlichungen der CWaPE

Sämtliche Veröffentlichungen der CWaPE stehen auf ihrer Website zur Verfügung: www.cwape.be.

Verwenden Sie die Suchmaschine für Veröffentlichungen <https://www.cwape.be/publications/document> und greifen Sie über den Filter auf die gesuchten Dokumente zu (Gutachten, Entscheidungen, Berichte und Studien, Mitteilungen, Preisbeobachtungen, externe Studien, Jahresberichte, Dokumente, die zur Konsultation vorgelegt werden...).

Anhang 2 – Bilanz und Ergebnisrechnung 2021

Bilanz - Aktiva

AKTIVA		Geschäftsjahr 2021	Voriges Geschäftsjahr
	ANLAGEVERMÖGEN		
I.	Errichtungsaufwendungen und Immaterielle Anlagewerte	41.298,42	48.163,36
		12.625,26	19.867,54
II.	Sachanlagen	28.673,16	28.295,82
	A. Grundstücke und Bauten	0,00	0,00
	B. Anlagen, Maschinen und Betriebsausstattung	0,00	0,00
	C. Geschäftsausstattung und Fuhrpark	28.673,16	28.295,82
	D. Leasing und ähnliche Rechte	0,00	0,00
	E. Sonstige Sachanlagen	0,00	0,00
III.	Finanzanlagen und Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
	UMLAUFVERMÖGEN	3.510.190,22	3.257.011,70
IV.	Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	40.063,46	6.315,00
	A. Betriebliche Forderungen	25.869,31	0,00
	B. Sonstige Forderungen	14.194,15	6.315,00
V.	Geldanlagen	3.330.696,86	3.080.435,02
VI.	Flüssige Mittel	24.953,16	60.037,76
VII.	Rechnungsabgrenzungsposten	114.476,74	110.223,92
	SUMME DER AKTIVA	3.551.488,64	3.305.175,06

Bilanz - Passiva

PASSIVA	Geschäftsjahr 2021	Voriges Geschäftsjahr
EIGENKAPITAL	2.252.714,34	2.081.112,88
I. Neubewertungsgewinne	0,00	0,00
II. Nicht verfügbare Rücklagen	2.032.949,52	2.032.949,52
III. Verfügbare Rücklagen	178.466,40	0,00
IV. Übertragenes Ergebnis	0,00	0,00
V. Kapitalsubventionen	41.298,42	48.163,36
RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN	398.578,34	408.769,82
VI. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	398.578,34	408.769,82
VERBINDLICHKEITEN	900.195,96	815.292,36
VII. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
A. Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00
B. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
VIII. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	900.195,96	815.292,36
A. Innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten	0,00	0,00
B. Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00
1. Kreditinstitute	0,00	0,00
2. Sonstige Anleihen	0,00	0,00
C. Betriebliche Verbindlichkeiten	122.168,50	151.929,06
1. Versorger	75.763,75	138.398,19
2. Zu erhaltende Rechnungen	46.404,75	13.530,87
D. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	496.157,46	402.131,61
1. Steuern	193.615,56	104.716,95
2. Arbeitsentgelte und Soziallasten	302.541,90	297.414,66
E. Sonstige Verbindlichkeiten	281.870,00	0,00
1. Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2. Rückabtretung an den Energiefonds (Region)	281.870,00	261.231,69
IX. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
SUMME DER PASSIVA	3.551.488,64	3.305.175,06

Ergebnisrechnung

ERGEBNISRECHNUNG		
	Geschäftsjahr 2021	Voriges Geschäftsjahr
I. Betriebliche Erträge	5.629.874,09	5.553.682,20
A. Betriebliche Dotation	5.514.927,08	5.512.440,31
B. Gebühren Grüne Bescheinigungen	0,00	0,00
C. Gebühren Direktleitungen	8.762,71	12.372,04
D. Andere betriebliche Erträge	23.920,10	28.869,85
E. Einmalige Betriebseinkommen	82.264,20	0,00
II. Betriebskosten (-)	-5.210.492,28	-5.323.880,52
A. Käufe von Gütern und Dienstleistungen	757.810,60	1.081.897,94
B. Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	4.420.549,94	4.269.190,93
C. Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	41.937,86	35.327,93
D. Wertminderungen auf Umlaufvermögen	0,00	0,00
E. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (Zuführungen +, Verbrauch und Auflösungen -)	-10.191,48	-62.807,81
F. Andere betriebliche Aufwendungen	385,36	271,53
III. Betriebsgewinn/Betriebsverlust	419.381,81	229.801,68
IV. Finanzerträge	42.393,00	35.941,44
A. Erträge aus Anlagen	455,14	341,98
B. Sonstige Finanzerträge	41.937,86	35.599,46
V. Finanzaufwendungen	-1.301,86	-6.735,64
A. Aufwendungen für Verbindlichkeiten (-)	0,00	0,00
B. Sonstige Finanzaufwendungen	1.301,86	6.735,64
VI. Gewinn/Verlust aus der normalen Geschäftstätigkeit (+)	460.472,95	259.007,48
VII. Außerordentliche Erträge	0,00	2.326,81
VIII. Außerordentliche Aufwendungen (-)	0,00	0,00
IX. Gewinn/Verlust des Geschäftsjahrs vor Steuern (+)	460.472,95	261.334,29
X. Steuern und Abgaben (-) (+)	136,55	102,60
XI. Zu verwendendes Ergebnis (+)	460.336,40	261.231,69

VERWENDUNG		
	Geschäftsjahr 2021	Voriges Geschäftsjahr
A. Zu verwendendes Ergebnis (-) (+)	460.336,40	261.231,69
1. Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahrs	460.336,40	261.231,69
2. Gewinnvortrag/(Verlustvortrag) aus dem Vorjahr	0,00	0,00
B. Vorzutragender Gewinn (-) (+)	0,00	0,00
C. Zuführung an die nicht verfügbare Rücklage	0,00	0,00
D. Zuführung an die verfügbare Rücklage	-178.466,40	0,00
E. Rückabtretung an den Energiefonds (Region)	-281.870,00	-261.231,69